



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

FEBRUAR 2024
55. JAHRGANG

1/2024

S. 1–64

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

AKZENTE

U. Wessels

In unserer DNA: Rechtsstaat

AUFSÄTZE

T. Nitschke/N. Wietoska

Fremdbesitzverbot auf dem empirischen Prüfstand

Ausschuss Strafprozessrecht der BRAK

Reformvorschläge für das Strafrecht und den
Strafprozess angesichts der Digitalisierung

Chr. Völker

Die Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung
im Jahr 2023

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

AGH Baden-Württemberg

Unveränderte Übertragung eines Arbeitsverhältnisses
bei Syndikuszulassung

BGH

Vorlage eines Screenshots bei technischen Problemen

BAG

Keine beA-Nutzungspflicht für nicht als Syndikus
zugelassenen Verbandsvertreter

NEU: Zeitschrift für Unternehmensjuristen, Rechtsabteilungen und deren Berater

Berufs-, Unternehmens- und Wirtschaftsrecht
treffen auf Legal Tech

Rethinking:Law
inside:
Die neuesten
Entwicklungen
im Bereich
Legal Tech



- ZURe ist die einzige Zeitschrift auf dem Markt, die sich sowohl an Unternehmensjuristen in den Unternehmen als auch an deren Berater in Kanzleien richtet.
- Einzigartige und gewinnbringende Einblicke in progressive Rechts-, Karriere- und Legal Tech-Themen.
- Mit Praxistipps, Anwendungsfällen, Best-Practice-Beispielen und Checklisten für den Arbeitsalltag.
- Neben fundierter juristischer Information schaut die ZURe mit Karriere- und Wellbeing-Beiträgen über den fachlichen Tellerrand.



Jetzt **Gratis-Paket (Print + Digital)** sichern!

www.zure-zeitschrift.de/gratistest

oder QR-Code
scannen



INHALT

AKZENTE

U. Wessels In unserer DNA: Rechtsstaat	1
--	---

AUFSÄTZE

T. Nitschke/N. Wietoska Fremdbesitzverbot auf dem empirischen Prüfstand – Einstellungen der Anwaltschaft zu Chancen und Risiken einer möglichen Lockerung	2
Ausschuss Strafprozessrecht der Bundesrechtsanwaltskammer Reformvorschläge für das Strafrecht und den Strafprozess angesichts der Digitalisierung	12
Chr. Völker Die Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung im Jahr 2023	27
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	33
Stichwort Berufsrecht Wahlen von Vorstand und Präsidium einer Rechtsanwaltskammer	39

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	40
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	45
V. Denninger/S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	46
Sitzung der Satzungsversammlung	49

BUCHBESPRECHUNG

Chr. Wolf/H. Hölzen Dr. Peter Röthemeyer, Handkommentar Verbraucherrehtedurchsetzungsgesetz	49
---	----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

AGH Nordrhein-Westfalen	11.8.2023	2 AGH 06/22	Prinzip des doppelten Berufsrechts	50
-------------------------	-----------	-------------	------------------------------------	----

FACHANWALTSCHAFTEN

Bayerischer AGH	16.11.2023	BayAGH III 4-6/23	Widerruf der Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels (LS)	53
-----------------	------------	-------------------	---	----

VERGÜTUNG

BGH	24.10.2023	VI ZB 39/21	Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr (LS)	53
-----	------------	-------------	--	----

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

LG Hamburg	14.9.2023	327 O 94/21	Verstoß eines Inkassodienstleisters gegen das RDG (LS)	54
------------	-----------	-------------	--	----

ZULASSUNG

Bayerischer AGH	12.10.2023	BayAGH I 5-17/22	Wiederzulassung nach begangenen Straftaten (LS)	54
-----------------	------------	------------------	---	----

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

AGH Baden-Württemberg	17.11.2023	AGH 5/2023 II	Unveränderte Übertragung eines Arbeitsverhältnisses	55
-----------------------	------------	---------------	---	----

PROZESSUALES

Hessischer AGH	6.11.2023	2 AGH 7/22	Unzuständigkeit des AGH (LS)	59
----------------	-----------	------------	------------------------------	----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	10.10.2023	XI ZB 1/23	Vorlage eines Screenshots bei technischen Problemen	60
BAG	21.9.2023	10 AZR 512/21	Keine beA-Nutzungspflicht für nicht als Syndikus zugelassenen Verbandsvertreter	62
LG München I	11.10.2023	15 O 7223/23	Keine Erstattung von Reisekosten bei verwaistem beA (LS)	63

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Ass. jur. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karlstedt (Sachbearbeitung)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsgeldleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter <https://www.otto-schmidt.de/mediadaten>.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.recht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes
BGBl. 2023 I Nr. 410 v. 29.12.2023

Erstes Gesetz zur Änderung des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes
BGBl. 2023 I Nr. 404 v. 28.12.2023

Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2024 – PKHB 2024)
BGBl. 2023 I Nr. 403 v. 27.12.2023

Zweite Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe
BGBl. 2023 I Nr. 396 v. 22.12.2023

Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung weiterer Gesetze
BGBl. 2023 I Nr. 391 v. 22.12.2023

Verordnung zur Änderung der Transparenzregistergebührenverordnung
BGBl. 2023 I Nr. 378 v. 20.12.2023

Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs (5. VwVfÄndG)
BGBl. 2023 I Nr. 344 v. 8.12.2023

Verordnung zur Änderung der Patentanwaltsverzeichnisverordnung
BGBl. 2023 I Nr. 340 v. 6.12.2023

Erste Verordnung zur Änderung der Justizaktenaufbewahrungsverordnung (1. JAktAVÄndV)
BGBl. 2023 I Nr. 335 v. 4.12.2023

Sechste Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung
BGBl. 2023 I Nr. 330 v. 30.11.2023

Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung



**Einfach.
Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de



Fachseminare
von Fürstenberg

NEU Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

- ▶ **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**
 - 50 % weniger Seminareinheiten – Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem
 - 50 % online-gestütztes Eigenstudium
 - Maximale Flexibilität im Beruf und im Privaten
- ▶ **Unser Angebot: herausragend**
 - Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 1.200 Absolventen



Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung

BGBl. 2023 I Nr. 320 v. 29.11.2023

Gesetz zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

BGBl. 2023 I Nr. 311 v. 17.11.2023

Bekanntmachung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

BGBl. 2023 I Nr. 296 v. 6.11.2023

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Seit dem 1.10.2023 werden die Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union (im Folgenden „Amtsblatt“) einzeln veröffentlicht. Daher wurde die Zitierweise geändert.

Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 216/2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union

BGBl. 2023 II Nr. 352 v. 29.12.2023

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2904 der Kommission v. 25.10.2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1122 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters

Abl. der Europäischen Union L v. 29.12.2023

Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2915 des Rates v. 11.12.2023 über die Festlegung – gem. Art. 8 Abs. 10 Unterabs. 2 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union sowie Island und Norwegen über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs – des Datums, ab dem die Mitgliedstaaten Norwegen personenbezogene Daten betreffend DNA-Daten, daktyloskopische Daten und bestimmte Fahrzeugregisterdaten übermitteln dürfen

Abl. der Europäischen Union L v. 28.12.2023

Verordnung (EU) 2023/2845 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012

Abl. der Europäischen Union L v. 27.12.2023

Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit

Abl. der Europäischen Union L v. 27.12.2023

Richtlinie (EU) 2023/2843 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2023 zur Änderung der Richtlinien 2011/99/EU und 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit

Abl. der Europäischen Union L v. 27.12.2023

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.12.2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie) (ABl. L 333 v. 27.12.2022)

Abl. der Europäischen Union L v. 22.12.2023

Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung)

Abl. der Europäischen Union L v. 22.12.2023

Delegierte Richtlinie (EU) 2023/2775 der Kommission v. 17.10.2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinstunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen

Abl. der Europäischen Union L v. 21.12.2023

Berichtigung der Verordnung (EU) 2022/868 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 30.5.2022 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Daten-Governance-Rechtsakt) (ABl. L 152 v. 3.6.2022)

Abl. der Europäischen Union L v. 21.12.2023

Beschluss (EU) 2023/2821 des Rates v. 4.12.2023 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung der Anhänge V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und VI (Soziale Sicherheit) sowie Protokoll 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) zum EWR-Abkommen zu vertretenden Standpunkt (ELA-Verordnung)

Abl. der Europäischen Union L v. 14.12.2023

Verordnung (EU) 2023/2667 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.11.2023 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG)

FOKUSSIEREN SIE SICH AUF

IHRE JURISTISCHEN MANDATE.

WIR OPTIMIEREN IHRE PROZESSE

MIT DIGITALEN LÖSUNGEN.

Vertrauen Sie auf mehr als 25 Jahre Erfahrung: DATEV unterstützt Sie bei der Digitalisierung Ihrer Rechtsanwaltskanzlei – mit DATEV Anwalt classic, ergänzt um professionelles Kanzleimanagement, juristische Fallbearbeitung und mobiles Arbeiten. So bleibt mehr Zeit für das Wesentliche: beste Ergebnisse für Ihre Mandantinnen und Mandanten.



Mehr Informationen
unter **0800 3283872**
und **datev.de/anwalt**.
Oder gleich hier scannen:



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens
Abl. der Europäischen Union L v. 14.12.2023

Durchführungsverordnung (EU) 2023/2722 des Rates v. 4.12.2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1998 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
Abl. der Europäischen Union L v. 5.12.2023

Beschluss (GASP) 2023/2721 des Rates v. 4.12.2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1999 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße
Abl. der Europäischen Union L v. 5.12.2023

Richtlinie (EU) 2023/2673 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.11.2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG
Abl. der Europäischen Union L v. 28.11.2023

Empfehlung (EU) 2023/2611 der Kommission v. 15.11.2023 zur Anerkennung der Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen
Abl. der Europäischen Union L v. 24.11.2023

Beschluss des Verwaltungsrats des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste Nr. 18/2023 v. 11.10.2023 zur Festlegung interner Vorschriften zur Beschränkung bestimmter Rechte betroffener Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeit des Gemeinsamen Unternehmens für intelligente Netze und Dienste [2023/2511]
Abl. der Europäischen Union L v. 14.11.2023

Beschluss Nr. 3/2023 des Handelssonderausschusses für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben eingesetzt durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits v. 19.10.2023 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Bestimmungen über Amtshilfe bei der Beitreibung im Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben [2023/2474]
Abl. der Europäischen Union L v. 10.11.2023

Beschluss (EU) 2023/2508 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 8.11.2023 zur Ernennung von zwei Richtern und eines Generalanwalts beim Gerichtshof
Abl. der Europäischen Union L v. 10.11.2023

Beschluss (EU) 2023/2467 des Rates v. 23.10.2023 über den im Namen der Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren

Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses über ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen von Architekten zu vertretenden Standpunkt
Abl. der Europäischen Union L v. 6.11.2023

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht der Universität zu Köln durch Dilan Hafthalla.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 11: *Burhoff*, Die Abrechnung (förmlicher/formloser) Rechtsbehelfe im Straf- und Bußgeldverfahren (487); Nr. 12: *Wolf*, Die Prüfung nach § 15 Abs. 3 RVG (529); *Burhoff*, Die anwaltliche Vergütung im strafverfahrensrechtlichen Revisionsverfahren (532).

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 12: *Noe*, Prompt zu effektiven Prompts: Mittels professioneller Befehle zum Ziel marschieren; Nr. 1: *Huff*, „Die besondere Zulassung für die Vertretung in Zivilsachen beim BGH ist nicht mehr zeitgemäß.“ (2); *Noe*, „Hey Bot, hilf’ mir, neue und kreative Kanzleimitarbeiter zu finden!“ (5); *Weyand*, Die Anforderungen an ein strafrechtliches Berufsverbot sind sehr hoch (9); *Braun*, Wettbewerbsanalyse: Diese Vorteile können Sie für Ihre Kanzlei gewinnbringend einsetzen (13); *Cramer-Scharnagl*, Teambuilding in der Anwaltskanzlei (16).

Arbeit und Arbeitsrecht (AuA) Nr. 12: *Link*, Was Juristen wollen und was Unternehmen brauchen. Flexibilität, Gehalt und Karriereentwicklung in der Legal-Branche (48).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 12: *Gemen/Dobrowlowicz*, Rechtsanwaltschaft als Beruf des öffentlichen Vertrauens (472); *Genithem/Herl*, Der Mangel an Refas in deutschen Kanzleien (474); Nr. 1-2: *Cosack*, beA: Ausblick und Rechtsprechung. Keine Wiedereinsetzung bei Organisationsverschulden (14).

Der Betrieb (DB) Nr. 47: *Kühnreich*, Verpflichtung von Syndikusrechtsanwälten, den elektronischen Rechtsverkehr aktiv zu nutzen (2763).

Der Sanierungsberater (SanB) Nr. 3: *Heidrich/Schudwitz*, Der Vermögensverfall des Freiberuflers und das StaRUG (60).

Hier startet etwas Großes.

NEU!



Koch **Personengesellschaftsrecht** Kommentar

Mit Umsetzung des MoPeG am 1.1.2024 tritt eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts in Kraft. Passend dazu geht mit dem neuen *Koch* ein ebenso erstklassiger wie kompakter Kommentar an den Start. In nur einem Band liefern der Herausgeber und sein Team eine einzigartige Übersicht über alle Rechtsformen mit Kommentierungen zu allen relevanten Normen des BGB, HGB und einschlägigen Umwandlungsrechts.

Das Werk tritt mit dem Anspruch an, das neue Personengesellschaftsrecht nachhaltig zu prägen und praxisgerecht fortzuentwickeln. Dieses Selbstbewusstsein spiegelt sich im Prinzip wider, thematisch zusammenhängende Normen stets von einer Fachautorität betreuen zu lassen. Das sorgt für eindeutige Argumentationslinien und liefert meinungsbildende Antworten.

Leseprobe und weitere Informationen unter otto-schmidt.de

Koch Personengesellschaftsrecht Kommentar
Herausgegeben von Prof. Dr. Jens Koch. Bearbeitet
von 14 Experten aus Wissenschaft und Praxis.
2024, 1.644 Seiten Lexikonformat, gbd., 199 €. ISBN 978-3-504-32656-2

i Das Werk online
otto-schmidt.de/bmpg
juris.de/hgr



Unser Angebot zum
Personengesellschaftsrecht
unter ottosc.hm/persgr

otto schmidt

Deutsche Richterzeitung (DRiZ) Nr. 12: *Schröder*, Arbeitskräftemangel sowie ein verstärkter Einsatz von Legal Tech auf Anwaltsseite beschleunigen die digitale Transformation in der Justiz (412).

Deutscher Anwaltspiegel Nr. 23: *Künstle/Müller*, „Kir Royal“ in Kanzleien, Anwälte sind keineswegs „schimmerlos“ (19); Nr. 25: *Andreae/Ovalioglu*, Die Rolle von Digital-Legal-Homes, Automatisierung und KI (17); Nr. 1: *Mascello*, Umgang mit KI überdenken und auf Konsolidierung setzen. Was den Rechtsmarkt 2023 prägen wird (3); *Wolf*, Inhouse Matters 2023: Der Rechtsmarkt im Umbruch (6).

Europarecht (EuR) Nr. 6: *Gerhold/Lauenstein*, Künftig „Open Bar“ dank EuGH? Zur Kontrolle des anwaltsrechtlichen Fremdbesitzverbotes anhand der Grundfreiheiten (563).

Gewerbearchiv (GewArch) Nr. 11: *Wacker/Droste*, Sonderfälle des Ausscheidens von schweigepflichtigen Freiberuflern aus ihrer Praxis (438).

In-house Counsel Nr. 6: *Pradka*, Ergebnisse aus dem aktuellen Kanzleimonitor (30); *Behrend*, Neue Berufsfelder durch Legal Tech. Juristisch-technologische Verbindungen (60).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 12: *Gilgan/Derlath*, So implementieren Sie neue Leistungen in Ihrer Kanzlei (207); *Homann*, Tipps und Hinweise für die erfolgreiche Gestaltung Ihrer Kanzleiwebseite (212); *Weyand*, „Professionelle Adäquanz“ und strafrechtliche Gefahren (219).

Mietrecht kompakt (MK) Nr. 1: *Monschau*, So können ChatGPT & Co. in der mietrechtlichen Kanzlei helfen (13).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 47: *Mayer*, Entwicklungen zur Rechtsanwaltsvergütung (3401); *Barde*, Anforderungen an Legal Tech Tools in der Anwaltskanzlei – Digitale Transformation am Beispiel Au-

tomatisiertes Verkehrsrecht (Beilage NJW-aktuell) (22); *Rinke*, Die Grundlagen des Legal Prompt Engineering – Wie die Enigma mit dem juristischen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zusammenhängt, (Beilage NJW-aktuell) (24); *Börner*, Erleichterung bei der Dokumentenverarbeitung – Wie Künstliche Intelligenz Juristen bei der Arbeit unterstützen kann (Beilage NJW-aktuell) (26); Nr. 50: *Jungk*, Die Rechtsprechung des BGH zum Anwaltschaftsrecht (3621); Nr. 51: *Deckenbrock*, Die Entwicklung des anwaltlichen Berufsrechts (3686).

Legal Tech (LTZ) Nr. 4: *Dörrscheidt/Finkelnburg*, Digitale Streitbeilegung in Deutschland (255); *Eder*, Kultur der Konfliktlösung: Recht im digitalen Zeitalter? (264); *Helbig-Marchena*, Voraussetzungen für digitale Rechtsdienstleistungen im Verbraucherschutz – ein Vergleich zwischen Deutschland und Peru (276); *Hartung*, Legal Tech: Eine Orientierung (316).

NJW-Spezial Nr. 22: *Dahns*, Geschäftsführer als Syndikusanwalt? (702); Nr. 24: *Dahns*, Vorschlag für ein Berufsrecht der Insolvenzverwalter in der BRAO (766).

Neue Wirtschafts-Briefe (NWB) Nr. 47: *Pollmanns*, Künstliche Intelligenz in der Steuerberatung – mehr als nur ChatGPT und Copilot (3165).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 12: *Brandstetter/Gartner*, Geldwäscheprüfung durch die Rechtsanwaltskammern (701); Nr. 1: *Schwaiger/Wölbitsch*, Ist unser Beruf noch attraktiv und zukunftsfit? (1) (29); *Huber*, Ist unser Beruf noch attraktiv und zukunftsfit? (2) (31).

Praxis Steuerstrafrecht (PStR) Nr. 1: *Figatowski*, Kommt generative künstliche Intelligenz als neuer Verbündeter in Betracht? (11).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 12: *Burhoff*, Diese Änderungen fordern die Anwälte für das Strafverfahren (206); *Mock*, Diese Änderungen fordern die Anwälte für das Zivilverfahren (209).

(Fortsetzung S. XI)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

IN UNSERER DNA: RECHTSSTAAT

Es war ein starkes Statement für unseren Rechtsstaat und gegen Rassismus, das die BRAK gemeinsam mit vielen anderen juristischen Verbänden Mitte Januar abgegeben hat. Kurz zuvor war durch die Recherchen des

Medienhauses Correctiv ein geheimer „Masterplan“ von Rechtsextremisten zur massenhaften Vertreibung von Menschen aus Deutschland bekannt geworden. Dagegen stellten sich die juristischen Verbände ganz entschieden:

„Die massenhafte Deportation von Menschen aus Deutschland darf nie wieder Realität werden!“ heißt es in der gemeinsamen Erklärung von

BRAK, DAV, Juristinnenbund, Richterbund, Bundesverband der juristischen Fachschaften und vielen anderen juristischen Verbänden. Und dass die gesetzliche Legitimation solcher Phantasien mit allen juristischen und politischen Mitteln verhindert werden muss.

Auch der Bundesjustizminister hat die gemeinsame Verbände-Erklärung ausdrücklich begrüßt. Beim Neujahrsempfang seines Hauses hat er das mehr als deutlich gemacht. Hinter das Statement der Verbände stellen sich auch viele Anwältinnen und Anwälte, das wissen wir aus den zahlreichen unterstützenden Reaktionen, die nicht nur die BRAK erreichten, und aus dem breiten positiven Echo in den Medien. Vereinzelt gab es auch negative Reaktionen – doch das Risiko, sich bei einzelnen unbeliebt zu machen, muss man eingehen, wenn derartige verfassungswidrige Bestrebungen öffentlich werden. Denn dann ist der Rechtsstaat mit allen seinen Institutionen gefordert, dem entschieden entgegenzutreten, und dazu gehört eben auch die Anwaltschaft.

Die Enthüllungen von Correctiv lösten große Empörung aus. „Nie wieder ist jetzt!“ Seit Wochen demonstrieren unter diesem Slogan in vielen deutschen Städten tausende Menschen gegen die perfiden Vertreibungspläne, gegen Rassismus und für unseren Rechtsstaat.

In diesem Jahr stehen eine ganze Reihe von Wahlen in den Ländern und zum europäischen Parlament an. Angesichts der aktuellen Wahlprognosen ist zu befürchten, dass antidemokratische Kräfte weiter erstarben und dass sie den Versuch unternehmen könnten, mit wenigen gesetzgeberischen Handgriffen unseren Rechtsstaat auszuhöhlen. Wir leben zwar in einer stabilen Demokratie. Aber damit das auch so bleibt, müssen wir aus den Fehlern der Vergangenheit lernen und dürfen uns nicht darauf ausruhen, seit nunmehr 75 Jahren eine Verfassung zu haben, die Demokratie und Rechtsstaat garantiert. Deshalb sind die aktuellen Überlegungen zu begrüßen, das Bundesverfassungsgericht besser gegen einfachgesetzliche Aushöhlungsversuche zu schützen. Das ist wichtig, doch dabei darf man nicht stehenbleiben, sondern muss auch an anderen Stellen, vor allem in der Länderjustiz und den Landesparlamenten prüfen, wie unsere parlamentarische Demokratie und unser Rechtsstaat gegen eine Aushöhlung von innen geschützt werden können.

Den Rechtsstaat gegen antidemokratische und rassistische Bestrebungen absichern zu wollen, ist keineswegs nur eine allgemeinpolitische Haltung, die gerade angesichts der vielen Demonstrationen irgendwie im Trend ist. Und es ist keine Frage von Parteipolitik. Es ist viel mehr!

Den demokratischen Rechtsstaat zu wahren und zu verteidigen, ist in unserer DNA als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Nicht umsonst haben wir alle bei unserer Zulassung geschworen (oder weniger religiös: gelobt), die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren. Und nicht umsonst sind wir als unabhängige Organe der Rechtspflege darauf verpflichtet, den Bürgerinnen und Bürgern „Zugang zum Recht“ zu verschaffen, ihnen also die Möglichkeiten nutzbar zu machen, die unser Rechtsstaat bietet, um private Ansprüche durchzusetzen oder staatliches Handeln gerichtlich kontrollieren zu lassen.

Dass die Anwaltschaft nicht schweigen kann, wenn der Rechtsstaat auch nur im Ansatz gefährdet ist, ist also vollkommen selbstverständlich. Extremisten und Antidemokraten dürfen unseren Rechtsstaat nicht in Gefahr bringen. Lassen Sie uns gemeinsam wachsam sein. Denn der Rechtsstaat ist in unserer DNA!

Ihr
Dr. Ulrich Wessels



Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

FREMDBESITZVERBOT AUF DEM EMPIRISCHEN PRÜFSTAND

EINSTELLUNGEN DER ANWALTSCHAFT ZU CHANCEN UND RISIKEN EINER MÖGLICHEN LOCKERUNG

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., UND ASS. JUR. NADJA WIETOSKA*

Das Fremdbesitzverbot im anwaltlichen Berufsrecht steht seit vielen Jahren immer wieder im Fokus. Trotz aller im Vorfeld der zum 1.8.2022 in Kraft getretenen großen BRAO-Reform geführten Diskussionen blieb das Verbot auch im geltenden Recht erhalten, wenn auch in etwas modifizierter Form, erhalten. Spätestens seit dem Vorlagebeschluss des Bayerischen AGH im Frühjahr 2023 wurden die Diskussionen wieder lauter. Zudem hatte die Ampel-Regierung sich in ihrem Koalitionsvertrag im Jahr 2021 eine Überprüfung des Fremdbesitzverbots und weiterer berufsrechtlicher Regelungen vorgenommen. Als einen Teil jener Überprüfung holte das Bundesministerium der Justiz ein Meinungsbild innerhalb der Rechts- und Patentanwaltschaft ein, um zu eruieren, wie die Rechtsanwender mögliche Konflikte mit der Unabhängigkeit einstufen und ob es aus deren Sicht überhaupt Bedarf für Fremdkapital in Kanzleien gibt. Die Autorinnen erläutern den Hintergrund der Diskussionen um das Fremdbesitzverbot sowie der Umfrage und analysieren deren Ergebnisse¹ im Detail.

I. DIE DISKUSSION UM DAS FREMDBESITZVERBOT

Der Dialog rund um das Fremdbesitzverbot ist spätestens mit der Vorlage des Bayerischen AGH² an den EuGH³ zum Regelungsgefüge des § 59e BRAO a.F.,⁴ sowohl im Hinblick auf die Unionskonformität als auch seine nationalrechtliche Daseinsberechtigung wieder lauter geworden.⁵ Geführt wurde die Diskussion jedoch bereits multiple Male.

* Die Autorin *Nitschke* ist Rechtsanwältin in Karlsruhe und Geschäftsführerin im Berliner Büro der BRAK; sie ist Schriftleiterin der BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins. Die Autorin *Wietoska* ist Geschäftsführerin der BRAK und im Brüsseler Büro der BRAK tätig.

¹ Gesamtauswertung abrufbar auf der Website der BRAK bzw. des BMJ; vgl. auch den Kurzüberblick in BRAK-News v. 5.12.2023.

² BayAGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, BRAK-Mitt. 2023, 185 mit Anm. *Schaeffer*. In der Sache geht es um eine Rechtsanwaltskanzlei, welche die zuständige Kammer die Zulassung entzog, nachdem sie 51 % ihrer Geschäftsanteile an einen nichtanwaltlichen Gesellschafter übertragen hatte.

³ Ersuchen um Vorabentscheidung C-295/23.

⁴ In seiner Ausgestaltung vor der BRAO-Reform, die auch Gegenstand des nunmehr beim EuGH anhängigen Vorlageverfahrens ist, regelte § 59e BRAO a.F., dass nur Rechtsanwälte und Angehörige sozietätsfähiger Berufe i.S.v. § 59a BRAO a.F. Gesellschafter einer Rechtsanwaltskanzlei sein dürfen, die in der Gesellschaft beruflich tätig sind (Abs. 1), dass die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte Rechtsanwälten zusteht (Abs. 2) sowie dass Geschäftsanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten werden (Abs. 3).

⁵ Vgl. näher dazu *Dahns/Flegler/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 204; *Dahns*, Das Fremdbesitzverbot auf dem Prüfstand, NJW-Spezial 2023, 318.

1. DER DISKURS AUF EU-EBENE

Auf **EU-Ebene** reicht der Diskurs weit in die Vergangenheit zurück: Bereits in den 1960er Jahren wurde in Brüssel die Einführung eines europaweiten Fremdbesitzverbots für den Berufsstand der Apotheker diskutiert und 1969 in die Form einer Richtlinie gegossen: Konkret normierte Art. 8 der Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbstständigen Tätigkeiten des Kleinvertriebs von Arzneimitteln,⁶ dass der Offizinapotheker Eigentümer der abgegebenen Arzneimittel sowie der Einrichtung und der technischen Ausrüstung der Apotheken sein muss. Zu der Zeit des Richtlinienvorschlags traf dies mit Ausnahme Belgiens bereits auf alle Mitgliedstaaten zu. Vor dem Hintergrund der Bedeutung, die der Verantwortung eines Apothekers sowie der Gewährleistung der Volksgesundheit zukomme, vertrat die Kommission die Ansicht, dass diese Eigentumsvorschrift auf alle Mitgliedstaaten einheitlich ausgedehnt werden müsse. Um die Qualität zu wahren, sei zudem von enormer Bedeutung, dass die Verantwortung einzig und abschließend in den Händen eines Berufsangehörigen liege.

40 Jahre später wandte sich das VG Saarlouis mit der Vorlagefrage, ob die Normen zur Niederlassungsfreiheit des damaligen EGV einer nationalen Regelung entgegenstünden, nach der nur Apotheker Apotheken besitzen und betreiben dürften, an den EuGH. Dieses Vorabentscheidungsersuchen befeuerte abermals die Diskussionen rund um das Fremdbesitzverbot – auch für den freien Beruf der Anwaltschaft.⁷ Die sog. *Doc Morris II-Entscheidung*⁸ bestätigte das Recht der Mitgliedstaaten die Fremdbesitzmöglichkeit für Personen, die nicht einem reglementierten Beruf angehören, zwecks Qualitätssicherung auszuschließen – und damit die Legitimität der Qualitätssicherung als Rechtfertigungsgrund.⁹ Zudem widmete sich der Gerichtshof dem häufig angeführten Gegenargument, dass auch dem Apotheker eine Gewinnorientierung anhafte: Hierzu hob er hervor, dass ein Berufsapotheker gerade nicht rein wirtschaft-

⁶ ABl. EG v. 28.4.1969, C 54/44.

⁷ *Singer*, AnwBl. 2010, 79 ff.; *Streinz/Herrmann*, EuZW 2006, 455; vgl. hierzu anlässlich der *Doc Morris III-Entscheidung* auch *Henssler/Kleen/Riegler*, EuZW 2017, 723. Die BRAK verabschiedete ein Positionspapier zu den potenziellen Konsequenzen der *Doc Morris II-Entscheidung*: BRAK, Europarechtskonforme Beschränkungen für die Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts, abrufbar unter https://www.brak.de/fileadmin/01_ueber_die_brak/02_05_37_BRAKPosPapierZulRABeruf.pdf.

⁸ EuGH, Urt. v. 19.5.2009, Apothekerkammer des Saarlandes u.a., C-171/07.

⁹ EuGH, Urt. v. 19.5.2009, Apothekerkammer des Saarlandes u.a., C-171/07.

liche Zwecke verfolge. Sein privates Interesse an Gewinnerzielung werde „durch seine Ausbildung, seine berufliche Erfahrung und die ihm obliegende Verantwortung gezügelt, da ein etwaiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder berufsrechtliche Regeln nicht nur den Wert seiner Investition, sondern auch seine eigene berufliche Existenz erschüttert.“¹⁰

Diese Erwägungen lassen sich ohne weiteres in die Diskussion um das anwaltliche Fremdbesitzverbot überführen. Anhaltspunkte dafür, dass eine funktionsfähige Rechtspflege auf EU-Ebene als weniger bedeutsam eingestuft wird als die Bedeutung der Apotheker für die Bevölkerung, sind über all die Zeit nicht ersichtlich geworden. Im Gegenteil qualifiziert der EuGH regelmäßig die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege als eines der höchsten Schutzgüter und verdeutlicht immer wieder die „grundlegende Aufgabe“, die der Anwaltschaft in einer demokratischen Gesellschaft zukommt.¹¹ Schließlich ist die Rechtsstaatlichkeit eine der in Art. 2 EUV normierten Grundsäulen und damit eine unabhängige, nur dem Rechtsstaat verpflichtete Rechtsanwaltschaft auch nach europäischem Recht zwingend.

2. DIE DISKUSSIONEN AUF NATIONALER EBENE

Auf nationaler Ebene wurde die Liberalisierung des Fremdbesitzverbotes zuletzt vor dem Hintergrund der „großen BRAO-Reform“ geführt, auch wenn das Thema letzten Endes ausgeklammert wurde.¹² Nach der bisherigen Rechtslage durften sich ausschließlich Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen und -berater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und -prüfer mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden, § 59a I BRAO a.F. Mit der am 1.8.2022 in Kraft getretenen „großen BRAO-Reform“ wurde eine deutliche Erweiterung dieses Kreises sozietätsfähiger Berufe herbeigeführt, indem nunmehr sämtliche freien Berufe i.S.v. § 1 II PartGG umfasst sind.

In seiner Gesetzesbegründung¹³ hat der Gesetzgeber jedoch gezielt darauf hingewiesen, dass bereits die berufliche Zusammenarbeit mit anderen Berufen eine große Herausforderung für die Wahrung der Unabhängigkeit darstellt. Das BVerfG betonte hierzu, dass sich bei einer Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern eine Beeinträchtigung der beruflichen Unabhängigkeit der einzelnen Partner bereits im Hinblick auf entstehende Machtstrukturen nicht völlig ausschließen lasse.¹⁴ Dies gelte insb. dann, wenn den sich zusammenschließenden Berufsträgern ein unterschiedliches Berufsrecht zu-

grunde liegt. Vor diesem Hintergrund sei es geboten, die Zusammenarbeit zumindest auf solche Berufe zu beschränken, die ebenfalls durch eine unabhängige Berufsausübung gekennzeichnet sind. Eine klare gemeinsame Kennzeichnung erfahren die freien Berufe u.a. durch das Grundprinzip der Unabhängigkeit als verbindendes Strukturprinzip. Mit anderen Worten ist die Unabhängigkeit auch beim Zusammenschluss von Angehörigen freier Berufe nicht gefährdet, da sie gleichermaßen der Pflicht einer eigenverantwortlichen und fachlich unabhängigen Erbringung einer Dienstleistung unterliegen.¹⁵ Würde die anwaltliche Tätigkeit mit einer gewerblichen Tätigkeit verbunden, rückt der kaufmännische Vertrieb des „Produktes Rechtsdienstleistung“ in den Vordergrund und ist die Unabhängigkeit gefährdet.

Auch das Fremdbesitzverbot war Gegenstand der Diskussionen, wurde im Ergebnis jedoch weitestgehend ausgeklammert und in leicht modifizierter Form gezielt aufrechterhalten. Seine Absicherung erfährt es de lege lata u.a. durch das Erfordernis aktiver Mitarbeit, § 59b I 1 BRAO, Beschränkungen für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, § 59i II, III BRAO sowie die Ausübung von Stimmrechten und anderen Gesellschafterrechten, § 59i IV, V BRAO. Dieses Regelungsgefüge soll dem Willen des Gesetzgebers nach, eine Umgehung des Fremdbesitzverbots unterbinden.

Interesse und Bedarf an einer Lockerung oder gar Abschaffung des Fremdbesitzverbots wurde damals wie heute am prominentesten aus den Kreisen der Legal Tech-affinen Kanzleien und Legal Tech-Anbieter angemeldet – weitestgehend mit dem Argument, nur so die Finanzen für notwendige technische Investitionen aufbringen zu können oder gar anwaltspezifische Legal Tech-Lösungen zu erarbeiten. Dieses Argument scheint vielmehr ein Vorwand und weniger ein triftiger Grund zu sein: Long-term werden Anwältinnen und Anwälte vor dem Hintergrund einer Marktverdichtung zu Anwendern anwaltspezifischer Legal Tech-Produkte und KI-Anwendungen, nicht jedoch zu ihren Produzenten – dies schon allein wegen des Entwicklungsvorsprungs der großen Tech-Unternehmen.¹⁶ Die Entwicklerrolle dürfte – auch mit Beteiligungsmöglichkeit Dritter – höchstens eine Ausnahme werden;¹⁷ zudem wäre dies gerade keine anwaltliche Tätigkeit (sondern Softwareentwicklung).

Ungeachtet dessen steht Anwältinnen und Anwälten bereits heute der Weg offen, sich an der (Fort-)Entwicklung von Legal Tech-Lösungen finanziell zu beteiligen – nur eben nicht im Rahmen der Anwaltskanzlei.¹⁸ Interessant wäre an dieser Stelle auch ein Blick auf die Preisentwicklung der IT-Branche: Sicherlich ist der IT-Bereich stets von neuen Technologieumbrüchen und im-

¹⁰ EuGH, Urt. v. 19.5.2009, Apothekerkammer des Saarlandes u.a., C-171/07, Rz. 37; EuGH, Urt. v. 19.5.2009, Kommission/Italien, C-531/06, Rz. 61.

¹¹ EuGH, Urt. v. 2.12.2010, Jakubowska/Maneggia, C-225/09, Rz. 59 ff.; EuGH, Urt. v. 19.2.2002, Wouters, C 309/9; Pressemitt. Nr. 198/22 des EuGH v. 8.12.2022 zum Urt. v. 8.12.2022, Orde van Vlaamse Balies/Vlaamse Regering, C-694/20.

¹² Vgl. näher dazu Nitschke, BRAK-Mitt. 2021, 218.

¹³ BT-Drs. 19/27670, 126.

¹⁴ BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016 – 1 BvL 6/13, BRAK-Mitt. 2016, 78 = NJW 2016, 700 (702).

¹⁵ Dahns/Flegler/Nitschke, BRAK-Mitt. 2023, 204 (210 f.).

¹⁶ Vgl. hierzu BRAK-Stn.-Nr. 71/2023, 4; s. auch bereits Wolf, BRAK-Mitt. 2018, 162 (164).

¹⁷ Vgl. zum Ganzen vor dem Hintergrund der Umfrage unter V.1.b)bb). Zum geäußerten Bedarf an der Entwicklung eigener Legal Tech-Plattformen vgl. unter V.2.a).

¹⁸ Wolf, BRAK-Mitt. 2020, 250 (257).

menser Marktdynamik geprägt – nichtsdestotrotz ist er auch ein Bereich, der in Teilen immense Kostenrückgänge aufweist und immer erschwinglicher wird.¹⁹

Dem Bedarfsargument der finanziell aufwändigen Investitionen wird in der Diskussion verstärkend an die Seite gestellt, dass die Unabhängigkeit ein rechtspolitischer „Kampfbegriff“ ohne Inhalt sei. Dem kann nur entschieden entgegengetreten werden: Die anwaltliche Unabhängigkeit ist und bleibt Funktionsnotwendigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der eine besondere individuelle Verantwortlichkeit gegenüber Mandantinnen und Mandanten und damit der Gesellschaft zugeordnet wird. Diese setzt eine Unabhängigkeit der Anwaltschaft in alle Richtungen voraus, und damit auch die ökonomische Unabhängigkeit. An dieser Stelle wird häufig das Argument angeführt, dass der Anwalt auch heute und trotz des Fremdbesitzverbotes in der Praxis nicht selten zumindest mittelbar in ökonomischer Abhängigkeit zum Mandanten stehe. Hier kann sich der oben geschilderten Ansicht des EuGH nur angeschlossen werden: Der aktive Rechtsanwalt und sein intrinsisches ökonomisches Interesse sind von der anwaltlich obliegenden Verantwortung umhüllt. Im Falle eines berufsrechtlichen Verstoßes riskiert der Anwalt als ultima ratio seine berufliche Existenz – der exogene Investor in erster Linie nur sein Kapital.

II. HINTERGRUND DER UMFRAGE

Die Diskussionen im Zusammenhang mit der „großen BRAO-Reform“ führten zwar im Ergebnis zu einer – in der Ausgestaltung an die Änderungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht angepassten – Beibehaltung des Fremdbesitzverbots. Gleichwohl blieb das Thema Legal Tech weiterhin auf der gesetzgeberischen Agenda, weil der Bundestag, als er das sog. Legal Tech-Gesetz²⁰ im Juni 2021, gerade noch vor dem Ende der Legislaturperiode, beschloss, der künftigen Regierung eine Reihe von Prüfbitten in Bezug auf die Regulierung von Legal Tech-Anbietern mitgab.²¹ Geprüft werden soll danach u.a., ob die mit dem Legal Tech-Gesetz verbundenen Öffnungen der Möglichkeiten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Erfolgshonorare zu vereinbaren und bei der außergerichtlichen Forderungseinziehung auch Verfahrenskosten zu übernehmen, in der Praxis genutzt werden und ob sich Risiken für die anwaltliche Unabhängigkeit gezeigt haben. Fremdbesitz bzw. dessen Verbot in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften hat mit Legal Tech nur nachrangig zu tun und liegt v.a. auch im Interesse anderer Akteure als der Anwaltschaft, insb. aus der Bank- und Versicherungsbran-

che; diskutiert wurde das Thema jedoch in den vergangenen Jahren nahezu ausschließlich im Kontext mit Legal Tech.

Die Parteien der Ampel-Koalition griffen die Prüfbitten des 19. Bundestags in ihrem Koalitionsvertrag auf – und verknüpfen darin das Fremdbesitzverbot ebenfalls mit Legal Tech. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass das in der vergangenen Legislaturperiode gelockerte Verbot von Erfolgshonoraren für die Anwaltschaft evaluiert und modifiziert und zudem das Fremdbesitzverbot überprüft werden soll.²² Unter anderem aus Statements des Bundesjustizministers bei verschiedenen Anlässen ließ sich entnehmen, dass bei der „Überprüfung“ in Bezug auf das Fremdbesitzverbot an eine Lockerung gedacht wurde. Dies kommt auch in der Formulierung der Fragen der (unten noch näher zu erwähnenden) Verbändeanhörung zum Ausdruck.

Vor einer Befassung damit, ob und wie eine etwaige Lockerung des Fremdbesitzverbots im Einklang mit den berufsrechtlichen Pflichten der Anwaltschaft denkbar wäre, wollte das BMJ eruieren, wie die Rechtsanwaltschaft (und Patentanwaltschaft) als Rechtsanwender mögliche Konflikte mit der Unabhängigkeit einstuft und ob es überhaupt Bedarf für Fremdkapital in Kanzleien gäbe.

Trotz der breit geführten, oben²³ skizzierten Diskussion innerhalb der Anwaltschaft fehlten aus Sicht des Ministeriums allerdings bislang Erkenntnisse dazu, wie stark die sich diametral gegenüberstehenden Auffassungen – Finanzierung durch reine Investoren ist unabdingbar für Legal Tech- und IT-Investitionen vs. Finanzierung durch reine Investoren gefährdet die anwaltliche Unabhängigkeit und das Vertrauen in den Berufsstand – in der deutschen Anwaltschaft vertreten werden.²⁴ Diese Lücke soll mit der **Befragung** geschlossen werden.

Flankierend zu der Umfrage führte das BMJ eine **Verbändeanhörung** durch. In dem hierzu erstellten Fragebogen wollte das Ministerium zunächst wissen, wo die Verbände Vorteile einer möglichen Lockerung des Fremdbesitzverbots sehen und insb., ob dadurch Chancen für die Entwicklung des Anwaltsmarkts, die (internationale) Wettbewerbsfähigkeit der Anwaltschaft oder für die digitale Transformation des Anwaltsmarkts eröffnet würden. Gefragt wurde zudem, welche Finanzierungsmodelle durch eine Lockerung ermöglicht werden sollten und ob alternative Finanzierungsmodelle bestünden, um einen – insb. in Anbetracht der digitalen Transformation – gestiegenen Finanzierungsbedarf zu befriedigen.

Im zweiten Teil des Fragebogens wurden Risiken bei einer möglichen Lockerung des Fremdbesitzverbots ad-

¹⁹ Vgl. hierzu u.a. die Kostenentwicklung 1956 bis 2022 für (Computer-) Speicher, *Mc Cullum*, Historical cost of computer memory and storage, 2022, abrufbar unter <https://ourworldindata.org/grapher/historical-cost-of-computer-memory-and-storage>.

²⁰ Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt, BGBl. 2021 I, 3415.

²¹ Vgl. BT-Drs. 19/30495, 7 (unter II. 1.).

²² Vgl. Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode, 112.

²³ Vgl. unter I.

²⁴ Das Berufsrechtsbarometer 2021 des Soldan Instituts (vgl. *Kilian*, AnwBl. 2022, 230 f.) befasste sich zwar (bei einem Panel von 2.770 Personen) u.a. mit dem Fremdbesitzverbot, allerdings nur anhand zweier Fragen; es liefert insofern nur ein sehr grobes Bild.

ressiert, die bei einer gesetzlichen Regelung berücksichtigt werden müssten. Gefragt wurde dabei explizit nach Risiken für die Struktur des Anwaltsmarkts und die anwaltlichen Grundpflichten sowie nach Auswirkungen für den Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger. Der dritte Teil befasste sich mit verschiedenen Optionen für Regelungsmodelle, mit denen man möglichen Risiken begegnen könne. Abschließend sollten die Verbände eine Gesamtbewertung der Regelungsoptionen vornehmen und angeben, ob sie weitere Möglichkeiten zur Gestaltung einer Lockerung des Fremdbesitzverbots sehen.

Die BRAK beantwortete die Fragen im Rahmen einer Stellungnahme.²⁵ Darin kritisierte sie u.a. den Ausgangspunkt des Fragebogens, der eine Lockerung des Fremdbesitzverbots zugrunde legt und lediglich deren Modalitäten thematisiert.

III. ORGANISATION DER BEFRAGUNG

Die inhaltliche Konzeption der Umfrage erfolgte durch das BMJ. Es hat einen Fragenkatalog entwickelt, um die unterschiedlichen Auffassungen innerhalb der deutschen Anwaltschaft zu ermitteln.

Die BRAK hat sich bereit erklärt, den Fragebogen des BMJ technisch zu unterstützen und das von ihr genutzte Online-Umfragetool für die Übermittlung der Fragen des BMJ zur Verfügung gestellt. Organisatorisch unterstützt wurde die Umfrage ferner durch die 28 Rechtsanwaltskammern. Diese verteilten die Einladung zur Befragung jeweils per Rundschreiben an ihre Mitglieder.

Im Hinblick auf ähnlich gestaltete Berufsordnungen und bestehende Berufsausübungsgesellschaften hat das BMJ nicht nur die Rechtsanwaltschaft, sondern auch Patentanwältinnen und Patentanwälte in die Befragung einbezogen. Die Umfrage wurde insoweit durch die Patentanwaltskammer per Rundschreiben an ihre Mitglieder verteilt.

IV. BEFRAGTER PERSONENKREIS UND TEILNEHMENDE

Befragt wurden alle rund 165.000 zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte²⁶ sowie rund 4.300²⁷ Patentanwältinnen und Patentanwälte. Die ersten drei Fragen betrafen die berufliche Zulassung und Kanzleistruktur der Teilnehmenden.²⁸

²⁵ BRAK-Stn.-Nr. 71/2023; Kurzfassung in Nachr. aus Berlin 1/2024 v. 10.1.2024.

²⁶ S. im Detail Mitgliederstatistik der BRAK zum 1.1.2023.

²⁷ Vorläufige Angabe der Patentanwaltskammer; die Mitgliederstatistik zum 1.1.2024 ist derzeit in Vorbereitung.

²⁸ Gefragt wurde außerdem nach dem Bundesland des Kanzleisitzes bzw. der angestellten Tätigkeit (Frage 2). Die geographische Zuordnung spielt jedoch für den inhaltlichen Gesamtkontext keine Rolle und wird daher nachfolgend außer Betracht gelassen.

1. TEILNEHMENDE

Insgesamt nahmen 7.598 Personen an der Befragung teil. 93,52 % (7.103) von ihnen waren Rechtsanwält:innen, 6,56 % (498) Patentanwält:innen. Mehrfachnennungen waren möglich, da es eine – wenn auch sehr geringe – Zahl an Doppelzulassungen als Rechts- und Patentanwalt gibt. Dies erklärt die geringfügig höhere Gesamtzahl (7.601 bzw. 100,08 %).

2. KANZLEISTRUKTUR DER TEILNEHMENDEN

Zudem wurde die Organisationsstruktur erfragt, in der die Teilnehmenden tätig sind (**Frage 3**). Erhoben wurde dabei die Größe der Kanzlei sowie der Status als Partnerin/Partner oder angestellt tätige Person.

Als *Einzelanwältin oder Einzelanwalt* in einer Einzelkanzlei oder Bürogemeinschaft arbeiten 57,78 % der Teilnehmenden. Der Anteil liegt etwas über demjenigen, der sich aus der STAR-Erhebung ergibt; danach sind unter den dort Befragten weniger als die Hälfte in Einzelkanzleien tätig.²⁹

Partnerin oder Partner einer Kanzlei sind insgesamt 28,84 % der Teilnehmenden, davon 16,79 % in einer Kanzlei mit bis zu fünf Anwält:innen, 4,83 % in einer Kanzlei mit bis zu zehn Anwält:innen, 2,6 % in einer Kanzlei mit bis zu 20 Anwält:innen und 4,62 % in einer Kanzlei mit mehr als 20 Anwält:innen.

Insgesamt 13,37 % der Teilnehmenden sind als *Angestellte* tätig, darunter 4,13 % in einer Kanzlei mit bis zu fünf Anwält:innen, 2,3 % in einer Kanzlei mit bis zu zehn Anwält:innen, 1,68 % in einer Kanzlei mit bis zu 20 Anwält:innen und 5,26 % in einer Kanzlei mit mehr als 20 Anwält:innen.

Demnach steht mit insgesamt 86,62 %³⁰ der größte Teil der Teilnehmenden selbst in unternehmerischer Verantwortung für die Kanzlei, könnte also selbst über die Aufnahme von Investoren (mit-)entscheiden.

Insgesamt 78,7 % der Teilnehmenden an der BMJ-Umfrage sind in Kanzleien mit maximal fünf Anwält:innen tätig.³¹ Der Wert liegt etwas über der Verteilung, die sich bei Umfragen zur Struktur der Anwaltschaft üblicherweise ergibt. Das mag darauf zurückzuführen sein, dass gerade in kleineren Einheiten Interesse an dem Thema besteht, weil man verstärkten wirtschaftlichen Druck durch größere Kanzleien wahrnimmt. Die Freitextantworten legen diesen Schluss nahe; hier wurde vielfach die Befürchtung geäußert, eine Lockerung führe zu einer Verdrängung kleiner (und mittlerer) Kanzleien.

²⁹ Statistisches Berichtssystem für Rechtsanwälte (STAR). STAR 2020: 48 % (vgl. STAR 2020, 18), STAR 2022: rund 38 % (vgl. STAR 2022, 16); die Verteilung der Teilnehmenden nach Kanzleigrößen ist repräsentativ. Allerdings wurden dort ausschließlich Einzelkanzleien erhoben, während die BMJ-Umfrage auch Einzelanwält:innen in Bürogemeinschaft mit hierunter fasst. Die Angaben zu den in Kanzleien mit mehreren Berufsträgern Tätigen sind aufgrund der unterschiedlich gestaffelten Kanzleigrößen in dieser Untersuchung und STAR nicht vergleichbar.

³⁰ Einzelanwält:innen (57,78 %) plus Partner:innen (28,84 %).

³¹ 57,78 % als Einzelanwält:in, 16,79 % als Partner:in und 4,13 % als Angestellte:in in einer Kanzlei mit bis zu fünf Anwält:innen.

V. ERGEBNISSE DER BEFRAGUNG

Erfragt wurden die Einschätzungen der (Patent-)Anwältinnen und Anwälte zur Erforderlichkeit einer Lockerung des Fremdbesitzverbots sowie der Ermöglichung von Investitionen mit Gewinnbeteiligung und der damit verbundenen Chancen und Risiken.

Die im folgenden dargestellten Ergebnisse der Befragung beziehen sich jeweils auf die Gesamtheit der Teilnehmenden. Dabei wird nicht nach Zugehörigkeit zur Rechtsanwaltschaft oder Patentanwaltschaft differenziert. Eine Auswertung etwa nach Alter, Dauer der Berufszugehörigkeit, Geschlecht oder fachlicher Ausrichtung der Teilnehmenden ist nicht möglich, da diese Parameter nicht erhoben wurden. Hierfür hätte es einer größer angelegten Studie bedurft; dem Ministerium ging es jedoch ersichtlich um ein schnelles Meinungsbild.

Bei der Auswertung wird, soweit möglich, nach den in Frage 2³² erhobenen Kanzleigrößen differenziert. Um die Darstellung übersichtlich zu halten, werden hierbei jeweils nur die Antworten der Personengruppen betrachtet, die selbst über die Aufnahme von Kapitalgebern (mit-)entscheiden können – also von Einzelanwältinnen und -anwälten sowie von Partnerinnen und Partnern in Kanzleien.³³

In der letzten Frage konnten die Teilnehmenden ergänzende Anmerkungen zu möglichen Reformüberlegungen machen. Von dieser Möglichkeit machten 1.159 Personen Gebrauch. Bei diesen Freitextantworten zeigte sich ein ähnliches Bild wie bei den vorhergehenden Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten: Der weit überwiegende Teil der Teilnehmenden lehnt eine Lockerung des Fremdbesitzverbots ab und sieht Gefahren für den Anwaltsberuf. Nur ein kleiner Teil der Antworten äußert sich positiv bzw. argumentiert gegen die von den Kritikern gesehene Gefahren einer Lockerung. Die Freitextantworten werden in die Auswertung im Folgenden punktuell einbezogen.

1. ERFORDERLICHKEIT EINER LOCKERUNG DES FREMDBESITZVERBOTS

Gegenstand von **Frage 4** ist, ob die Befragten eine Lockerung des Fremdbesitzverbots – insb. vor dem Hintergrund des durch die digitale Transformation gestiegenen Finanzierungsbedarfs – für erforderlich halten. Mehrfachnennungen waren bei dieser Frage möglich, schließen sich aber in den meisten Konstellationen logisch gegenseitig aus.

³² Dazu oben IV.2.

³³ Angestellte sind jedoch in den angegebenen Gesamtzahlen mitenthalten. Sie machen lediglich einen Anteil von gut 13 % der Teilnehmenden aus, vgl. IV.2. Die geäußerte Skepsis gegenüber einer Lockerung des Fremdbesitzverbots ist in dieser Gruppe über alle Fragen und Kanzleigrößen hinweg etwas größer als unter den Einzelanwält:innen und Partner:innen.

a) MEINUNGSBILD

Nur ein sehr geringer Anteil von 7,23 % der Teilnehmenden hält eine *Lockerung zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit* für *erforderlich*. 6,82 % halten eine Lockerung zwar nicht für erforderlich, würden sie aber *als Chance begrüßen*. Insgesamt stehen also 14,05 % der Teilnehmenden einer Lockerung aufgeschlossen gegenüber. Die Einschätzungen unterscheiden sich graduell nach der Größe der Kanzlei, in der die Teilnehmenden tätig sind.

Aufgeschlüsselt nach Kanzleigrößen ergibt sich folgendes Bild: Lediglich gut 5 % der Einzelanwält:innen hält eine Lockerung für erforderlich (5,43 %) bzw. würden sie als Chance begrüßen (5,36 %). In Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen sind es 5,98 %, die eine Lockerung für erforderlich halten bzw. 6,57 %, die sie als Chance begrüßen würden. In Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen liegt der Anteil bei 9,91 % bzw. 7,87 %, in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen bei 13,44 % bzw. 7,53 % und in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen bei 18,38 % bzw. 13,4 %.

Insgesamt 27,69 % *benötigen für ihr Geschäftsmodell keine Lockerung des Fremdbesitzverbots*, weil sie entweder keinen erhöhten Finanzierungsbedarf haben oder diesen anderweitig decken können.³⁴ Hier zeigt sich ein relativ homogenes Bild: 28,21 % der Einzelanwält:innen benötigen keine Lockerung, 31,65 % in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen, 30,9 % in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen, 36,02 % in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen und 21,5 % in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen.

Eine deutliche Mehrheit von insgesamt 62,57 % *lehnt eine Lockerung des Fremdbesitzverbots generell ab*. Der Anteil der ablehnenden Antworten sinkt hierbei mit steigender Kanzleigröße: 64,76 % der Einzelanwält:innen lehnen eine Lockerung generell ab, 64,9 % der Teilnehmenden in Kanzleien Anwält:innen mit bis zu fünf Anwält:innen, 60,64 % in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen, 56,45 % in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen und 52,96 % in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen.

Insgesamt 7,77 % stehen einer Lockerung neutral gegenüber und weitere 0,99 % halten keine der Antwortmöglichkeiten für passend.

b) BEWERTUNG

aa) ÜBERWIEGENDE ABLEHNUNG UND GERINGES INTERESSE

Ein sehr großer Teil – fast zwei Drittel – der Teilnehmenden lehnt eine Lockerung des Fremdbesitzverbots generell ab, ein weiteres gutes Viertel lehnt dies zwar nicht generell ab, sieht aber keinen Bedarf für eine Lockerung. Dies war nicht nur nach dem Verlauf der früheren

³⁴ Die Antwortoption zielt auf den konkreten Finanzierungsbedarf und steht neben der Option „komplette Ablehnung einer Lockerung“. Der Wert ist daher nicht mit dem deutlich höheren Wert des Berufsrechtsbarometers 2021 (vgl. *Kilian*, AnwBl. 2022, 320 (321)) vergleichbar. Dort sahen 87 % keinen Bedarf für eine reine Kapitalbeteiligung, wobei es nur die Antwortoptionen ja/nein/Enthaltung gab.

Reformdiskussionen zu erwarten,³⁵ sondern deckt sich u.a. auch mit dem überwiegenden Echo aus der Anwaltschaft etwa im Rahmen von Kammerversammlungen oder in sozialen Medien. Auch die Freitextantworten fallen weit überwiegend ablehnend aus; anstatt die Aufnahme von Investoren zu ermöglichen, äußern viele der Teilnehmenden die Forderung nach einer Anpassung der gesetzlichen Anwaltsgebühren.

Dass lediglich gut 7 % eine Lockerung des Fremdbesitzverbots für erforderlich halten, zeigt nicht nur ein geringes Interesse innerhalb der Anwaltschaft an einer Finanzierung durch neue Kapitalgeber, sondern gibt auch einen Hinweis darauf, dass die zuweilen sehr lebhaft geführte Diskussion um eine Lockerung wesentlich von Akteuren außerhalb der Anwaltschaft, insb. Legal Tech-Unternehmen, getrieben wurde.

bb) PRÄMISSE EINES GESTIEGENEN FINANZIERUNGSBEDARFS

Ein weiterer Punkt ist bemerkenswert: Die Fragestellung legt einen durch die digitale Transformation gestiegenen Finanzierungsbedarf für (Patent-)Anwältinnen und Anwälte als gegeben zugrunde. Sie übernimmt damit eines der Argumente, die im Rahmen der Diskussion um die „große BRAO-Reform“ für eine Lockerung bzw. Aufhebung des Fremdbesitzverbots angeführt wurden.³⁶ Es ist nicht auszuschließen, dass sich der suggerierte gestiegene Finanzierungsbedarf auf das Antwortverhalten ausgewirkt hat.³⁷ Inwieweit es diesen tatsächlich gibt, erfordert jedoch eine differenzierten Betrachtung.

(1) Gestiegener Finanzierungsbedarf für elektronischen Rechtsverkehr?

Soweit sich die Formulierung „die digitale Transformation“ auf die Etablierung bzw. den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) bezieht, ist in der Rechtsanwaltschaft allenfalls geringer zusätzlicher Finanzierungsbedarf zu erwarten. Die Ausgangslage unterscheidet sich insofern von der in Justiz und Verwaltung, wo die Infrastruktur für elektronischen Rechtsverkehr inklusive elektronischer Aktenführung noch vervollständigt bzw. aufgebaut werden muss.

Die Rechtsanwaltschaft ist bereits seit dem 1.1.2022 zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet und hat die hierfür erforderlichen Aufwendungen längst getätigt. Diese umfassten, da in den meisten Kanzleien ohnehin bereits eine IT-Infrastruktur vorhanden war, im Wesentlichen die Anschaffung von beA-Karten, Kartenlesegeräten und Scannern und ggf. leistungsfähigerer Hardware oder optional einer Kanz-

leissoftware, spielten sich also in aller Regel in einem betragsmäßigen Rahmen ab, für den in den wenigsten Fällen externes Kapital notwendig gewesen sein dürfte. Die weitere Entwicklung des ERV, wie sie durch die geschaffene OSCI-Infrastruktur und aktuelle Gesetzesvorhaben vorgezeichnet ist, lässt nicht erwarten, dass weitere Kosten auf die Rechtsanwaltschaft zukommen, die der Höhe nach mit jenen der Einführungsphase des beA vergleichbar wären.

Anders sieht es in der Patentanwaltschaft aus, für die es derzeit kein dem beA vergleichbares eigenes elektronisches Postfach gibt. Patentanwältinnen und Patentanwälte sind jedoch seit dem 1.1.2024 (wie auch andere professionelle Verfahrensbeteiligte ohne gesondertes Postfach) verpflichtet, das besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) zu nutzen. Aus der Erfahrung mit der Einführung der besonderen Postfächer für andere Berufsgruppen (Anwaltschaft, Steuerberaterschaft, Notariat) sowie mit Blick auf die Preismodelle kommerzieller eBO-Anbieter lässt sich jedoch prognostizieren, dass der zusätzlich zur ohnehin vorhandenen Kanzlei-IT nötig werdende Aufwand, der sich im wesentlichen auf Zugangsmittel zu dem besonderen Postfach konzentrieren wird, auch für Patentanwältinnen und Patentanwälte ohne Fremdfinanzierung tragbar sein wird.

(2) Gestiegener Finanzierungsbedarf für Legal Tech- und KI-Tools?

Soweit sich die Formulierung „die digitale Transformation“ auf Legal Tech- und KI-Tools bezieht, gibt das zu der nachfolgenden Frage 5 erhaltene Meinungsbild einen gewissen Aufschluss. Lediglich gut 12 % der Teilnehmenden möchten eigene Legal Tech-Plattformen entwickeln, nur etwa 24 % sehen Bedarf für eine umfassende Integration von KI-Anwendungen.³⁸

Die BRAK schätzt in ihrer Stellungnahme zur Verbändeanhörung des BMJ³⁹ als äußerst unwahrscheinlich ein, dass Rechtsanwaltskanzleien in der Breite mithilfe von Fremdkapital eigene KI-Tools entwickeln werden. Sie geht davon aus, dass sich die Entwicklungskosten als unverhältnismäßig hoch erweisen würden. Aufgrund des technologischen Vorsprungs der großen Tech-Unternehmen (Google, Amazon, Apple, Meta) erwartet die BRAK vielmehr, dass sich in der Breite – wie auch bislang – Standardlösungen großer Player durchsetzen werden.

Für deren Nutzung würden in gewissem Umfang Lizenz- oder Abonnementgebühren anfallen, so wie dies bereits jetzt allgemein im Markt für IT-Lösungen zu beobachten ist.⁴⁰ Die bereits jetzt existierenden Preismodelle etwa von Cloud-Diensten, Legal Tech-Plattformen und KI-Anwendungen lassen erwarten, dass sich die Lizenzgebühren in einem überschaubaren Rahmen halten. Höhere Kosten würden für individuelle Anpassungen solcher Anwendungen anfallen. Inwieweit diese überhaupt von Kanzleien in der Breite in Betracht gezogen werden, er-

³⁵ S. dazu auch das Berufsrechtsbarometer 2021 (Kilian, a.a.O.), wonach (bei allerdings abweichend konzipierter Fragestellung) 59 % der Teilnehmenden für eine Beibehaltung des Fremdbesitzverbots waren und 86 % keinen Bedarf für die Beteiligung reiner Kapitalgeber sahen.

³⁶ Dazu oben I.2.

³⁷ Die Stimmen für eine Aufhebung des Fremdbesitzverbots fallen jedenfalls im – ohne Hinweis auf einen (vermeintlichen) Finanzierungsbedarf formulierten – Berufsrechtsbarometer 2021 (vgl. Kilian, AnwBl. 2022, 320 (321)) mit 4 % geringer aus als bei der BMJ-Umfrage.

³⁸ Näher dazu sogleich unter 2.

³⁹ BRAK-Stn.-Nr. 71/2023, 4.

⁴⁰ Vgl. auch BRAK-Stn.-Nr. 71/2023, 5.

scheint fraglich und dürfte sich allenfalls für größere oder sehr stark spezialisierte Kanzleien lohnen.

Insgesamt lässt sich jedenfalls nicht ohne weiteres unterstellen, dass es im Zusammenhang mit der digitalen Transformation für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Breite einen deutlich gestiegenen Finanzierungsbedarf gibt. Überdies ist fraglich, ob dieser überhaupt eine Größenordnung erreichen würde, die sich nicht aus laufenden Einnahmen oder mit den bereits existierenden und von der Anwaltschaft auch genutzten Finanzierungsmöglichkeiten tragen lassen würde.

2. INVESTITIONEN IN DIGITALISIERUNG

Frage 5 ergründet, ob die Befragten selbst gerne (mehr) in die Digitalisierung der eigenen Kanzlei oder Berufsausübungsgesellschaft investieren wollen und wenn ja, in welcher Form. Mehrfachnennungen waren hierbei möglich.

a) MEINUNGSBILD

Dabei ergab sich generell das Bild, dass mit steigender Größe der Kanzlei auch ein höherer Bedarf an Investitionen in Bezug auf Digitalisierung gesehen wird. Die Einschätzungen unterscheiden sich hierbei z.T. sehr deutlich.

Insgesamt 31,57 % der Teilnehmenden gaben an, dass sie gerne *zusätzliche Investitionen für die Digitalisierung ihrer Kanzlei* tätigen würden. Bei den Einzelanwält:innen sind es lediglich 26,26 %, in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen 35,67 %, in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen 44,64 %, in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen 48,39 % und in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen 48,41 %.

12,41 % sehen Bedarf für den *Aufbau einer eigenen Legal Tech-Plattform*. Auch hier waren die Einzelanwält:innen mit 8,73 % am zurückhaltendsten. In Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen sehen 10,32 % einen derartigen Bedarf, in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen 13,10 %, in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen 20,97 % und in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen 36,62 %.

24,31 % sehen Bedarf für eine *umfassende Integration von KI-Anwendungen*. Bei den Einzelanwält:innen sehen 17,51 % Bedarf hierfür, in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen tun dies 24,40 %, in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen 34,82 %, in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen 39,78 % und in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen 50,00 %.

29,85 % sehen Bedarf in Bezug auf die *Digitalisierung der Kanzleistrukturen und den Erwerb von Lizenzen an bestehenden IT-Produkten* (z.B. Kanzleisoftware). 23,58 % der teilnehmenden Einzelanwält:innen sehen hierfür Bedarf. Bei den Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen sehen dies 34,39 %, in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen 41,37 %, in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen 44,62 % und in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen 45,86 %.

Insgesamt 36,59 % sehen derzeit *keinen Bedarf für Investitionen in die Kanzlei-Digitalisierung*. Am wenigsten häufig sehen Einzelanwält:innen mit 46,38 % solchen Investitionsbedarf; in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen sehen 31,40 % keinen Bedarf, in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen 18,45 %, in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen 14,52 % und in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen lediglich 10,19 %.

6,19 % der Teilnehmenden fanden keine der Antwortmöglichkeiten passend.

b) BEWERTUNG

Gefragt wurde allgemein nach dem „Wollen“, nicht nach der Größenordnung etwaiger Investitionen. Rückschlüsse darauf, ob mit der geäußerten Investitionsabsicht überhaupt ein Bedarf an externer Finanzierung – sei es auf herkömmlichen Wegen oder durch reine Kapitalgeber – verbunden ist, lassen sich aus den Antworten nicht ziehen. Ebenso wenig lässt sich aus dem geäußerten Willen bzw. Bedarf schließen, ob und ggf. in welcher Zeitspanne entsprechende Projekte tatsächlich realisiert werden. Denn neben finanziellen Mitteln spielt vor allem auch der erhebliche zeitliche Aufwand für die Vorbereitung und Umsetzung von Digitalisierungsprojekten eine Rolle und kann auch dazu führen, dass Projekte aufgeschoben oder gar nicht erst angegangen werden.

Vor dem Hintergrund, dass in der Diskussion ein (vermeintlich) bestehender Investitionsbedarf als Argument für eine Lockerung angeführt wird,⁴¹ sticht der Befund besonders ins Auge, dass mehr als ein Drittel (36,59 %) der Teilnehmenden überhaupt keinen solchen Bedarf sieht. Zudem geben nur wenige der Teilnehmenden (rund 12 % bzw. rund 24 % bzw. knapp 30 %) Bedarf für konkrete IT-Projekte an. Da hier Mehrfachnennungen möglich waren, lassen sich die Werte nicht ohne Weiteres addieren.

Besonders interessant sind auch bei dieser Frage die Antworten der Teilnehmenden aus kleinen Kanzleistrukturen: Lediglich etwas mehr als ein Viertel der Einzelanwält:innen wollen in die Digitalisierung ihrer Kanzlei investieren, fast die Hälfte sieht für solche Investitionen keinen Bedarf. In Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen möchten jeweils grob ein Drittel in Digitalisierung investieren bzw. sehen keinen Bedarf dafür. Das legt nahe, dass das von den Befürwortern einer Lockerung formulierte Ziel, dadurch kleine Kanzleien stärken zu wollen, an deren Bedürfnissen vorbeigeht.

3. AUFNAHME REINER KAPITALGEBER

Frage 6 zielte darauf, ob die Befragten es sich vorstellen können, selbst reine Kapitalgeber als Gesellschafter aufzunehmen, wenn dies erlaubt wäre. Mit zunehmender Kanzleigröße zeigt sich hierbei eine zunehmende Offenheit für die Aufnahme reiner Investoren.

⁴¹ Dazu oben I.2.

a) MEINUNGSBILD

Insgesamt 5,61 % gaben an, sie würden *Kapitalgeber in ihre (ggf. zukünftige) Berufsausübungsgesellschaft aufnehmen*. 7,8 % würden dies zumindest *in Betracht ziehen*. Aufgeschlüsselt nach Kanzleigröße ergibt sich folgendes Bild: Investoren aufnehmen würden lediglich 4,14 % der Einzelanwält:innen, 5,79 % würden dies in Betracht ziehen. In Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen würden dies 5,41 % bzw. 6,35 %, in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen 10,88 % bzw. 8,82 %, in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen 9,19 % bzw. 12,97 % und in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen 11,01 % bzw. 16,35 %.

Mit 79,58 % gab der weit überwiegende Teil der insgesamt Teilnehmenden an, die *Aufnahme reiner Kapitalgeber komme für sie nicht in Betracht*. In kleinen Einheiten ist die Ablehnung am deutlichsten: Für 83,31 % der Einzelanwält:innen und 83,6 % der Partner:innen in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen kommt die Aufnahme reiner Kapitalgeber nicht in Betracht. In Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen äußerten sich 76,76 % ablehnend, in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen 69,73 % und in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen 65,09 %.

Insgesamt 5,78 % der Teilnehmenden stehen der Aufnahme eines Kapitalgebers neutral gegenüber; 1,23 % fanden keine der Antwortmöglichkeiten passend.

b) BEWERTUNG

Während bei der allgemeinen Einschätzung, ob eine Lockerung des Fremdbesitzverbots für erforderlich gehalten wird,⁴² sich knapp zwei Drittel der Teilnehmenden generell ablehnend zeigte, ist die ablehnende Haltung, wenn es um die konkrete Aufnahme reiner Kapitalgeber in die eigene Kanzlei geht, mit insgesamt 79,58 % erheblich größer.

Interessant ist der Befund, dass in kleineren Einheiten – gut 83 % bei Einzelanwält:innen und Partner:innen in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen und fast 77 % in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen – die generelle Ablehnung besonders hoch ist. In der politischen Diskussion wird die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit solcher kleineren Kanzleien als eines der Argumente dafür angeführt, das Fremdbesitzverbot zu lockern; dies kam auch in den (wenigen) befürwortenden Freitextantworten zum Ausdruck. Gerade diese Kanzleien würden jedoch aufgrund ihrer generellen Ablehnung von der Möglichkeit, Investoren aufzunehmen, gar keinen Gebrauch machen. Hinzu kommt, dass rund 30 % der Kanzleien dieser Größe angeben, keine Lockerung des Fremdbesitzverbots zu benötigen, weil sie entweder keinen zusätzlichen Finanzierungsbedarf haben oder diesen anderweitig decken.⁴³ Eine Lockerung des Verbots würde also offensichtlich an denjenigen vorbeigehen, denen es angeblich nützen soll.

⁴² Frage 4, dazu oben 1.

⁴³ Vgl. unter 1.a).

4. MAXIMALER UMFANG EINER KAPITALBETEILIGUNG

Frage 7 knüpft an die vorherige Frage an. Sie erhebt, in welchem Umfang für diejenigen, die reine Kapitalgeber aufnehmen oder dies in Betracht ziehen würden, eine Beteiligung in Betracht käme.

Von denjenigen, die in Frage 6 eine dieser beiden Antwortoptionen wählten (insgesamt 13,41 % der Teilnehmenden),⁴⁴ können sich 9,23 % eine Beteiligung bis maximal 10 % vorstellen, 32,59 % eine Beteiligung bis maximal 25 % und 33,51 % eine Beteiligung bis maximal 49,9 %. Für 21,31 % käme sogar eine unbegrenzte Beteiligung in Frage.

Die relativ wenigen, die sich eine reine Kapitalbeteiligung an ihrer Kanzlei vorstellen können, haben demnach überwiegend geringe Bedenken, mehr als nur kleine Minderheitsbeteiligungen aufzunehmen. Insgesamt 54,82 % von ihnen können sich Beteiligungen von über 25 % vorstellen.

5. GEFAHREN FÜR DIE ANWÄLTlichen KERNPFLICHTEN DURCH REINE KAPITALGEBER

Frage 8 richtet sich darauf, ob durch die Aufnahme reiner Kapitalgeber als Gesellschafter (ohne Berufsausübung) Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten (insb. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Freiheit von Interessenkonflikten) gesehen werden. Mehrfachnennungen waren auch hierbei möglich.

a) MEINUNGSBILD

Wie bei den meisten vorherigen Fragen zeigt sich auch hier eine mit zunehmender Kanzleigröße grundsätzlich offenere und weniger skeptische Haltung gegenüber einer Lockerung des Fremdbesitzverbots und den damit verbundenen Gefahren.

Der überwiegende Teil der Teilnehmenden (72,83 %) sieht derartige Gefahren und geht davon aus, dass diese sich nicht durch gesetzliche Vorgaben hinreichend eindämmen lassen. In kleinen Kanzleien ist diese Haltung am stärksten ausgeprägt: 75,79 % der Einzelanwält:innen und 75,43 % der Partner:innen in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen sind dieser Auffassung. In Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen sind es 69,94 %, in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen 67,76 % und in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen 60,19 %.

12,04 % der Teilnehmenden sehen diese Gefahren, gehen aber davon aus, dass sie durch gesetzliche Vorgaben hinreichend eingedämmt werden können. Die Einschätzung variiert hierbei zwischen den unterschiedlichen betrachteten Kanzleigrößen kaum.⁴⁵

Lediglich 6,03 % der Teilnehmenden sieht die anwaltlichen Kernpflichten überhaupt nicht gefährdet. Nur

⁴⁴ Eine Ausdifferenzierung nach Kanzleigrößen lässt sich hier aufgrund der Konzeption der Umfrage nicht darstellen.

⁴⁵ Die Spanne reicht von 10,62 % (Kanzleien bis fünf Anwält:innen) bis 14,75 % (Kanzleien bis 20 Anwält:innen).

4,6 % der Einzelanwält:innen ist dieser Auffassung, 6,85 % der Partner:innen in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen, 8,63 % in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen, 9,84 % in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen und 14,33 % in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen.

Bei der Einschätzung möglicher Gefahren spielt die Höhe der Beteiligung offenbar insgesamt eine geringe Rolle: 3,08 % der Teilnehmenden sehen die erwähnten Gefahren erst bei einer Beteiligung von über 10 %, 5,42 % der Teilnehmenden tun dies ab einer Beteiligung von mehr als 25 % und 3,7 % erst bei einer Beteiligung von mehr als 49,9 %.⁴⁶ Auch hier zeigen sich kaum Unterschiede in der Einschätzung abhängig von der Kanzleigröße.⁴⁷

Insgesamt 1,23 % hielten keine der Antwortoptionen für passend.

b) BEWERTUNG

Klar zum Ausdruck kommt, dass der größte Teil der Teilnehmenden mit einer Lockerung des Fremdbesitzverbots Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten verbindet. Innerhalb dieser Gruppe hält wiederum die Mehrheit diese Gefahren für nicht durch gesetzliche Vorgaben eindämmbar. Dieser Befund wird durch die Freitextantworten gestützt. Das dort am häufigsten genannte Thema ist eine befürchtete Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit und damit auch des Vertrauens in den Berufsstand. Häufig wird insoweit auch auf die Entwicklungen in der Ärzteschaft als Negativbeispiel verwiesen.

Nur etwa 6 % der Teilnehmenden sieht die anwaltlichen Kernpflichten durch eine Lockerung des Fremdbesitzverbots nicht gefährdet. Hinzu kommen noch diejenigen, die eine Gefährdung erst oberhalb einer bestimmten Beteiligungsschwelle sehen. Da bei dieser Frage Mehrfachnennungen möglich waren, lassen sich auch hier die Werte nicht ohne weiteres addieren. Inwieweit diejenigen, die Gefahren erst oberhalb einer bestimmten Beteiligungsschwelle sehen, diese durch gesetzliche Vorgaben für eindämmbar halten oder sie durch ein generelles Verbot unterbunden wissen wollen, lässt sich aufgrund der Anlage der Befragung ebenfalls nicht im Detail erkennen.

Gleichwohl wird deutlich, dass insgesamt nur ein sehr geringer Teil der Teilnehmenden keine negativen Auswirkungen auf die anwaltlichen Kernpflichten sieht.

6. AUFNAHME EINER FINANZIERUNG MIT GEWINNBETEILIGUNG

Frage 9 betrifft die neben dem Fremdbesitzverbot bestehende Regelung, wonach Dritte nicht am Gewinn (patent-)anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften

⁴⁶ Gemeint sind damit wohl mehrheitliche Beteiligungen.

⁴⁷ Die Spanne über alle drei Fragen liegt zwischen einem Minimalwert von 2,68 % und einem Maximalwert von 7,65 % für alle dargestellten Kanzleiößen.

beteiligt werden dürfen. Parallel zu Frage 6⁴⁸ wird hier gefragt, ob die Befragten es sich vorstellen können, selbst eine Finanzierung mit Gewinnbeteiligung in Anspruch zu nehmen, wenn dies erlaubt wäre.

a) MEINUNGSBILD

Ähnlich wie bei der Aufnahme von reinen Kapitalgebern (Frage 6) zeigt sich mit zunehmender Größe der Kanzleien auch eine zunehmende Offenheit dafür, von einer möglichen gesetzlichen Lockerung in Bezug auf Finanzierungen mit Gewinnbeteiligung selbst Gebrauch zu machen. Die Skepsis gegenüber derartigen Finanzierungen ist insgesamt ebenfalls sehr groß, fällt aber etwas verhaltener aus als bei der Aufnahme von Investoren als Gesellschafter.

Lediglich 5,91 % der Teilnehmenden würden von einer möglichen Aufhebung des Verbots von Gewinnbeteiligungen Gebrauch machen, weitere 10,94 % würden dies zumindest in Betracht ziehen. Insgesamt zeigen sich also 16,85 % einer solchen Finanzierung gegenüber aufgeschlossen. Am verhaltensten sind dabei wiederum die kleinen Einheiten: Lediglich 4,99 % der teilnehmenden Einzelanwält:innen und 4,84 % der Partner:innen in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen können sich vorstellen, diese Finanzierungsmöglichkeit zu nutzen. Weitere 8,3 % der Einzelanwält:innen und 9,95 % in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen würden dies zumindest in Betracht ziehen. In Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen würden 9,01 % eine Finanzierung mit Gewinnbeteiligung nutzen, 13,81 % würden dies in Betracht ziehen; in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen sind es 6,59 % bzw. 18,13 % und in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen 10,61 % bzw. 20,58 %.

Für insgesamt 71,23 % der Teilnehmenden kommt eine Finanzierung mit Gewinnbeteiligung nicht in Betracht. Auch hier ist in den kleinen Einheiten mit rund drei Vierteln die ablehnende Haltung am größten: 74,55 % der Einzelanwält:innen und 75,78 % der Partner:innen in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen gaben an, dass eine solche Finanzierung für sie nicht in Frage kommt. In Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen äußerten sich 69,07 % ablehnend und in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen 63,19 %. Dagegen kommt nur für etwas mehr als die Hälfte (56 %) der Teilnehmenden aus Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen eine Finanzierung mit Gewinnbeteiligung nicht in Betracht.

Insgesamt 8,74 % der Teilnehmenden stehen der Aufnahme eines Kapitalgebers neutral gegenüber; 3,1 % fanden keine der Antwortmöglichkeiten passend.

b) BEWERTUNG

Ebenso wie bei Frage 6 – Aufnahme reiner Kapitalgeber – fällt auch hier auf, dass eine Finanzierung mit Ge-

⁴⁸ S. oben 3.

winnbeteiligung nur von einem sehr kleinen Teil der Teilnehmenden konkret in Anspruch genommen werden würde. Der Anteil liegt in beiden Konstellationen bei weniger als 6 %.⁴⁹ Auch der Anteil derjenigen, die eine derartige Finanzierung in Betracht ziehen würden, ähnelt sich in Bezug auf die beiden „Finanzierungsarten“ (7,8 % bzw. 10,94 %).

Geht es um die konkrete Umsetzung in der eigenen Kanzlei, zeigt sich also insgesamt eine deutliche Zurückhaltung – nur insgesamt 13,81 % bzw. 16,85 % sind aufgeschlossen gegenüber der Aufnahme von Kapitalgebern bzw. Gewinnbeteiligungen. Dies entspricht mit etwa 14 %⁵⁰ ziemlich genau dem Anteil derjenigen, die einer Lockerung des Fremdbesitzverbots grundsätzlich aufgeschlossen gegenüberstehen.

Auch der Rücklauf zur Frage nach einer Finanzierung mit Gewinnbeteiligung stützt den oben⁵¹ gezogenen Schluss, dass eine Stärkung kleinerer Kanzleistrukturen nicht über den Weg einer Lockerung des Fremdbesitzverbots (und flankierender Regelungen wie des Verbots der Beteiligung Dritter an Gewinnen) zu erreichen wäre. Denn gerade in Kanzleien dieser Größe ist die ablehnende Haltung am stärksten verbreitet und der Bedarf an zusätzlicher Finanzierung am geringsten.

7. GEFAHREN FÜR DIE ANWALTlichen KERNPFLICHTEN DURCH GEWINNBETEILIGUNG

Spiegelbildlich zum Themenkomplex Aufnahme von Kapitalgebern (Frage 8) wird schließlich in **Frage 10** nach den Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten (insb. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Freiheit von Interessenkonflikten) durch die Beteiligung Dritter am Gewinn von (patent-)anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften gefragt.

a) MEINUNGSBILD

Das Meinungsbild dazu entspricht ziemlich genau demjenigen, das sich auch zu Gefahren durch die Aufnahme reiner Kapitalgeber (Frage 8) ergeben hat.⁵²

Insgesamt 72,03 % der Teilnehmenden sehen *Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten* und gehen davon aus, dass diese sich *nicht durch gesetzliche Vorgaben hinreichend eindämmen* lassen. Dabei zeigt sich auch bei der Ausdifferenzierung nach Kanzleigrößen ein paralleles Bild zu Frage 8, nämlich, dass mit steigender Kanzleigröße die Skepsis abnimmt: 75,91 % der Einzelanwält:innen sehen nicht eindämmbare Gefahren, 74,35 % der Partner:innen in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen, 67,37 % in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen, 64,29 % in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen und 55,84 % in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen.

⁴⁹ 5,61 % bzgl. Aufnahme von Kapitalgebern, 5,91 % bzgl. Gewinnbeteiligung.

⁵⁰ Vgl. oben 1.a).

⁵¹ Vgl. 3.b).

⁵² Vgl. dazu oben 3.a).

Insgesamt 17,07 % der Teilnehmenden sehen *Gefahren, halten sie aber für hinreichend eindämmbare durch gesetzliche Vorgaben*. Hierbei variiert die Einschätzung ebenfalls abhängig von der Kanzleigröße: Von den teilnehmenden Einzelanwält:innen sind 14,66 % dieser Auffassung, 14,78 % der Partner:innen in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen, 20,54 % in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen, 19,23 % in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen und am stärksten mit 25,97 % in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen.

Keine Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten sehen lediglich 8,52 % der Teilnehmenden. Nur 6,94 % der Einzelanwält:innen sind dieser Auffassung, 9,22 % der Partner:innen in Kanzleien mit bis zu fünf Anwält:innen, 10,88 % in Kanzleien mit bis zu zehn Anwält:innen, 14,84 % in Kanzleien mit bis zu 20 Anwält:innen und 16,56 % in Kanzleien mit mehr als 20 Anwält:innen.

Insgesamt 2,12 % hielten keine Antwortmöglichkeit für passend.

b) BEWERTUNG

Der Anteil derjenigen, die durch eine mögliche Lockerung der Regelungen zum Fremdbesitzverbot und zum Verbot von Gewinnbeteiligungen Dritter Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten sehen, die sich nicht gesetzlich einhegen lassen, ist nahezu identisch (72,03 % bzw. 72,83 %). Obwohl bei Gewinnbeteiligungen, anders als bei der Aufnahme von Kapitalgebern als Gesellschafter, jedenfalls gesellschaftsrechtlich keine Einflussnahme auf die Mandatsauswahl und -führung möglich ist, wird also das damit verbundene Gefahrenpotenzial nicht als geringer empfunden.

Auch der Anteil derjenigen, die Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten für eindämmbare halten oder gar keine Gefahren sehen, ist zusammengenommen ähnlich gering wie bei der Frage zu Kapitalgebern: In Bezug auf Gewinnbeteiligungen bewerten 17,07 % die Gefahren als eindämmbare, 8,52 % sehen keine Gefahren; insgesamt gehen also 25,59 % davon aus, dass im Ergebnis keine Gefährdung besteht. In Bezug auf Kapitalbeteiligungen lässt sich der genaue Anteil aufgrund der Konzeption der Umfrage nicht bestimmen.⁵³ Der Größenordnung nach ist gleichwohl erkennbar, dass der Anteil derjenigen, die Gefahren für eindämmbare oder nicht vorhandene halten, bei beiden Finanzierungsinstrumenten vergleichbar gering ist.

V. FAZIT

Die Umfrage des BMJ zeichnet ein eindeutiges Bild: Die ganz klare Mehrheit derjenigen, die an der Umfrage teilgenommen haben, lehnt die Liberalisierung des Fremdbesitzverbots ab. Je kleiner die Kanzleistruktur, umso entschiedener ist das Meinungsbild der Teilneh-

⁵³ Vgl. dazu bereits 5.b).

menden. Dabei will man in der derzeit geführten Diskussion gerade den vermeintlichen Innovationsbedarf kleiner Einheiten im Wege des Fremdkapitals decken – nur geben diese überwiegend an, hiervon keinen Gebrauch machen zu wollen.

„Wes Brot ich ess, des Lied ich sing“ – auch die Freitextantworten verhielten sich spiegelbildlich zu den Zahlen und fielen weit überwiegend kritisch gegenüber einer Lockerung des Verbots aus. In dem Sinne zielte eine der häufigsten Aussagen der Freitexte darauf ab, dass eine Einflussnahme externer Finanzierer auf die Kanzleipolitik gerade nicht hinreichend unterbunden werden kann. Als häufigstes Negativbeispiel wurden die medizinischen Versorgungszentren (MVZ) angeführt. Folge einer Lockerung des Fremdbesitzverbots wäre nach Ansicht vieler, dass Gewinnmaximierung im Vordergrund stünde und damit die anwaltliche Unabhängigkeit beeinträchtigt wäre.

Das von Befürwortern einer Lockerung häufig angeführte Argument, nur mit Hilfe reiner Kapitalgeber könnten Investitionen in Legal Tech gestemmt werden, lässt sich

durch die Ergebnisse der Befragung nicht bestätigen. Vielmehr wird nur von relativ wenigen ein Bedarf für derartige Investitionen gesehen und nur sehr wenige wären bereit, reine Kapitalgeber in ihre Kanzleien aufzunehmen. Auch die Freitextantworten sprechen insoweit eine klare Sprache: So wurde vielfach geäußert, dass nicht Fremdkapital nötig sei, sondern auskömmliche RVG-Sätze.⁵⁴ Damit ist ein bedeutender und nicht von der Hand zu weisender Punkt adressiert: Es würde nicht nur der Belastung der Anwaltschaft u.a. durch Inflation und gestiegene Lohn-, Miet- und Energiekosten begegnet, sondern zugleich die anwaltliche Unabhängigkeit gestärkt werden – schließlich setzt diese auch die ökonomische Unabhängigkeit voraus.

⁵⁴ Vgl. hierzu den gemeinsamen Katalog des DAV und der BRAK – Vorschläge zur linearen Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung sowie zu strukturellen Änderungen des RVG, BRAK-Stn.-Nr. 51/2023. Auch im Berufsrechtsbarometer 2021 (vgl. *Kilian*, AnwBl. 2023, 168) widmete sich eine der Fragen der Erhöhung der RVG-Gebühren, welche durch 2.358 Anwält:innen beantwortet wurde – mit dem Ergebnis, dass sich 60 % für eine jährliche Anpassung der Gebühren durch Ankopplung an einen geeigneten Kostenindex aussprachen.

REFORMVORSCHLÄGE FÜR DAS STRAFRECHT UND DEN STRAFPROZESS ANGESICHTS DER DIGITALISIERUNG

AUSSCHUSS STRAFPROZESSRECHT DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER*

Grundlegende Reformen im Strafrecht und im Strafprozess sind selten – müssen doch die Rechte der Beschuldigten besonders beachtet werden, um ein in jeder Hinsicht rechtsstaatliches Verfahren zu garantieren. Die Digitalisierung eröffnet nun allen Beteiligten ganz neue Möglichkeiten. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss Strafprozessrecht der Bundesrechtsanwaltskammer konkrete Reformvorschläge erarbeitet. Ergebnis: Das Strafrecht und der Strafprozess halten dem Digitalcheck nicht Stand und müssen an diversen Stellen überarbeitet werden. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, umfassend zu reformieren, damit das mit der Digitalisierung verbundene Potenzial genutzt werden kann, um den Zugang zum Recht für alle zu sichern und zu stärken. Kernthemen sind dabei die Führung von und die Einsicht in elektronische Akten, der Einsatz neuer Ermittlungsmethoden, insb. gestützt auf künstliche Intelligenz, sowie Verbesserungen in bestimmten Verfahrens-

abschnitten – allem voran die Einführung einer audiovisuellen Dokumentation der Hauptverhandlung. Die Reformforderungen werden jeweils ausführlich begründet und mit konkreten, synoptisch dargestellten Formulierungsvorschlägen für die entsprechenden Regelungen der StPO unterlegt.

I. ZIELRICHTUNG DER REFORM UND VORAUSSETZUNGEN

Ein zukunftssicherer Rechtsstaat ist ein digitaler Rechtsstaat.¹ Daher begrüßt die BRAK die Diskussionen zur Digitalisierung der Justiz und die Bereitschaft aller Beteiligten, die in Deutschland bereits umgesetzten Digitalisierungsschritte weiter voranzutreiben. Das mit der Digitalisierung verbundene Potenzial muss dafür genutzt werden, den Zugang zum Recht für alle gleichermaßen zu sichern und zu stärken.² Bereits jetzt stellen sich praktische Herausforderungen, da Informationen vermehrt und teilweise nur noch digital verfügbar sind und nicht nur die zu verarbeitenden Datenmengen, son-

* Prof. Dr. Christoph Knauer (Vorsitzender), Dr. Matthias Dann, Prof. Dr. Michael Gutbitz, Dr. Vera Hofmann, Dr. Andreas Minkoff, Maximilian Müller, Jürgen Pauly, Anette Scharfenberg, Dr. Alexandra Schmitz, Stefanie Schott, Prof. Dr. Gerson Trüg. Der Ausschuss Strafprozessrecht unterstützt das Präsidium der BRAK in strafrechtlichen und strafprozessualen Fragen und erarbeitet entsprechende Stellungnahmen. Diese werden im Rahmen der Verbändeanhörungen veröffentlicht und fließen in parlamentarische Beratungen ein. Die Mitglieder des Ausschusses werden mitunter als Sachverständige für die Anhörungen des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags benannt.

¹ BRAK-Stn.-Nr. 84/2020, 9 – Positionspapier „Rechtsstaat 2.1 – krisensicher durch die Epidemie und in die Zukunft“.

² BRAK-Presseerkl. Nr. 12/2021 v. 27.9.2021: Digitalpakt, Zugang zum Recht und RVG-Anpassung.

dern auch die technischen Möglichkeiten exponentiell zugenommen haben.

Trotz einiger punktueller Anpassungen wird die StPO den veränderten Rahmenbedingungen derzeit noch nicht annähernd gerecht.³ Es bestehen gesetzliche Unsicherheiten im Umgang mit Daten, die etwa die Akten-einsicht und die Datensicherheit und -vollständigkeit betreffen. Gleichzeitig bleiben Potenziale ungenutzt – nicht nur, aber gerade bei dem Einsatz von Audio- und Videotechnik. Zudem ist die Dauer erstinstanzlicher Strafverfahren vor den Landgerichten im vergangenen Jahr nach Daten des statistischen Bundesamtes auf einen neuen Höchstwert von durchschnittlich 8,2 Monaten gestiegen⁴ – wofür neben fehlendem Personal der Anstieg der Datenmengen als Grund angegeben wird.⁵ Dies ist insb. im Hinblick auf das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Beschleunigungsgebot⁶ kritisch zu sehen. Es muss eine Strategie erarbeitet werden, die einen effektiven, aber auch verantwortungsbewussten Umgang mit technischen Möglichkeiten und Datenmengen sicherstellt, dabei aber auch einen effektiven Grundrechtsschutz garantiert.

Dennoch ist Digitalisierung insb. im Strafverfahren dort mit Vorsicht zu begegnen, wo die Persönlichkeit und der persönliche Eindruck der Verfahrensbeteiligten regelmäßig sehr viel mehr Gewicht haben als etwa im Zivilprozess. Daher sind die Verfahrensgrundsätze des Strafprozesses auch bei Reformbemühungen zwingend zu beachten. Insbesondere die Grundsätze der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit stehen mit der fortschreitenden Digitalisierung in einem Spannungsverhältnis.⁷ Es verbietet sich aufgrund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes insb., eine strafrechtliche Hauptverhandlung rein digital durchzuführen.⁸ Auch darf eine Videoaufzeichnung nicht dazu führen, dass bei dauerhaftem Ausfall eines Mitglieds des Gerichts die Hauptverhandlung unter Benennung eines neuen Richters oder Schöffen fortgesetzt wird, welcher sich lediglich die Aufzeichnungen der vorangegangenen Sitzungstage ansieht.⁹ Die Digitalisierung des Strafverfahrens und eine entsprechende Änderung der StPO finden damit ihre Grenze in den verfassungs- und strafrechtlichen Verfahrensgrundsätzen.

Sämtlichen technischen Möglichkeiten im Strafverfahren ist abseits der Frage ihrer rechtlichen Zulässigkeit gemein, dass ihre praktische Umsetzung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz, das Gebot der Waffen-

gleichheit und den Beschleunigungsgrundsatz nur bei der Verwendung möglichst effizienter und miteinander kompatibler Technologien und der Durchführung entsprechender Schulungen für sämtliche Nutzer verfahrenssicher erscheint. Um die Vorteile digitaler Technologien tatsächlich nutzbar zu machen, bedarf es einer leistungsfähigen, flächendeckenden digitalen Infrastruktur.¹⁰ Zudem muss gewährleistet sein, dass alle Bürgerinnen und Bürger digitale Angebote der Justiz IT-sicher und datenschutzkonform nutzen können. Gleichzeitig müssen digitale Lösungen auch unmittelbar durch die Anwaltschaft für ihre Mandanten nutzbar sein.¹¹

Die fortschreitende Digitalisierung führte bereits zu der Normierung der elektronischen Aktenführung im Strafverfahren; diese ist ab dem 1.1.2026 auch in der Strafjustiz obligatorisch. Im Folgenden werden damit einhergehende Herausforderungen dargelegt und konkrete an eine elektronische Aktenführung zu stellende Maßstäbe bestimmt. So muss insb. eine einheitliche und vollständige Aktenführung, aus welcher sich Ermittlungs- und Verfahrensablauf in nachvollziehbarer Weise ergeben, gewährleistet werden. Dazu gehört etwa die Möglichkeit der Nachverfolgung nachträglicher Änderungen und Entnahmen von Aktenbestandteilen. Um dem Beschleunigungsgebot gerecht werden zu können, ist es nach Auffassung der BRAK unerlässlich, die vorstehend aufgeführten Bedingungen, welche durchaus als Grundvoraussetzungen für eine effektive elektronische Aktenführung bezeichnet werden können, durch eine entsprechende technische Umsetzung zu erfüllen. Damit auch eine praktische Umsetzung der elektronischen Aktenführung sichergestellt werden kann, ist der Gesetzgeber in der Pflicht, an die elektronische Aktenführung angepasste Regelungen bezüglich der Aktenüberlassung an Mandanten sowie einen Straftatbestand für die Weitergabe von Aktenbestandteilen an Unbefugte zu schaffen (hierzu unter II.).

Aufgrund der vorerst weiteren Verwendung von Akten in Papierform erscheint es ferner zwingend notwendig, eine Anpassung der Dokumentenpauschale der Nr. 7000 VV RVG vorzunehmen. Nach der derzeitigen Fassung ist lediglich das Fertigen von Kopien und Ausdrucken von Verfahrensakten (in Papierform) abrechnungsfähig. Die Anfertigung von Scans findet hierbei keinerlei Berücksichtigung. Insbesondere angesichts der fortschreitenden Digitalisierung erscheint eine solche Divergenz nicht weiter hinnehmbar, sodass hierzu nachfolgend eine entsprechende Neufassung der Nr. 7000 VV RVG vorgeschlagen wird (hierzu unter II.3.).

Zudem tritt die BRAK für eine Anpassung des § 110 StPO an die technische Entwicklung ein. Diese ist mittlerweile nahezu fast ausschließlich von Kommunikation per E-Mail und Messengerdiensten und der Datenarchi-

³ *Knauer*, BRAK-Mitt. 2022, 244.

⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3, 2021, 78.

⁵ *Rebehn*, Neue Stellen, bessere Besoldung und mehr Tempo bei der Digitalisierung, DRiZ 2022, 286.

⁶ BGH, Urt. v. 24.9.1974 – 1 StR 365/74; BGHSt 26, 1, 4; BVerfG, Beschl. v. 6.6.2001 – 2 BvR 828/01, NStZ 2001, 502 m.w.N.

⁷ *Knauer*, BRAK-Mitt. 2022, 244.

⁸ *Knauer*, BRAK-Mitt. 2022, 244; vgl. hierzu BRAK-Stn.-Nr. 56/2020, 5 – Positionspapier „Rechtsstaat 2.0 – stark & zukunftssicher. Nur ein transparenter Rechtsstaat ist ein starker Rechtsstaat“: „[...] das Gericht [muss im Strafverfahren] aufgrund seines persönlichen Eindrucks von Angeklagten, Zeugen und zentralen Beweismitteln in der Hauptverhandlung entscheiden [...]“

⁹ Vgl. *Bartel*, StV 2018, 678, 684; a.A. *Wehowsky*, StV 2018, 685, 688 ff.

¹⁰ BRAK-Stn.-Nr. 60/2021, 1 f.

¹¹ BRAK-Stn.-Nr. 60/2021, 1 f.

vierung und daher von einem Rückgang der Informationserfassung und -übermittlung in Papierform geprägt. Das hat nicht nur zu einem exponentiellen Anstieg der Kommunikation an sich – und daher auch der verfügbaren Daten – geführt, sondern auch dazu, dass regelmäßig digitale Speichermedien und Kommunikationssysteme im Fokus strafprozessualer Datenerhebungsmaßnahmen stehen.¹² Da die derzeitige Praxis von erheblichen Rechtsunsicherheiten und auch unterschiedlichen Handhabungsweisen geprägt ist, müssen die Regelungen für die Durchsicht vom Gesetzgeber neu austariert werden – im Interesse aller am Strafverfahren Beteiligten. Insofern wird im Rahmen dieser Stellungnahme eine Neufassung des § 110 StPO vorgeschlagen, durch deren Ergänzungen insb. der Schutz beschlagnahmefreier Daten wie beispielsweise Verteidigungsunterlagen sowie die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gestärkt werden sollen (hierzu unter III.1.a.).

Im Hinblick auf die Hauptverhandlung spricht sich die BRAK, wie in Stellungnahme Nr. 8/2023,¹³ Stellungnahme Nr. 23/2023,¹⁴ und Stellungnahme Nr. 63/2023¹⁵ ausgeführt, ausdrücklich für die Einführung einer umfassenden und zeitgemäßen digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung in Strafsachen aus.¹⁶ Insbesondere sollten die technischen Möglichkeiten der Videokonferenztechnik auch in der Hauptverhandlung verstärkt genutzt werden.¹⁷ Dabei werden aber auch die rechtlichen Grenzen eines solchen Einsatzes deutlich. Insbesondere die Grundsätze der Mündlichkeit, der Öffentlichkeit und der Unmittelbarkeit stehen mit der fortschreitenden Digitalisierung in einem Spannungsverhältnis.¹⁸

II. ELEKTRONISCHE AKTENFÜHRUNG

Aufgrund des stetigen Fortschritts der Digitalisierung wurde durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5.7.2017¹⁹ die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung normiert. Seither findet sie ihre gesetzliche Grundlage für das Strafverfahren in §§ 32–32f StPO. Bisher müssen seit dem 1.1.2022 gem. § 32d S. 2 StPO die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage als elektronisches Dokument per beA übermittelt werden, allerdings bleibt die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte in der gesamten Strafjustiz bis zum 31.12.2025 fa-

kultativ und wird erst ab dem 1.1.2026 obligatorisch.²⁰ Bis dahin sind wesentliche Fragen bezüglich der Anforderungen an die elektronische Aktenführung und Akteneinsicht zu klären.

Auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen in § 32 II und III, § 32b V und § 32f VI StPO wurden bereits sowohl seitens der Bundes- als auch der Landesregierungen diverse Verordnungen erlassen. Auf Bundesebene wurden insoweit für das Strafverfahren in der Bundesstrafaktenführungsverordnung (BStrafAktFV),²¹ der Strafaktenübermittlungsverordnung (StrafAktÜbV)²² und der Strafakteneinsichtsverordnung (StrafAktEinV)²³ Regelungen geschaffen. Seitens der Landesregierungen wurden ebenfalls entsprechende Verordnungen erlassen, welche sich jedoch nur teilweise auf die elektronische Aktenführung im Strafverfahren erstrecken. So beschränken sich die Vorschriften der Länder oftmals auf zivilgerichtliche, familiengerichtliche und fachgerichtliche Verfahren. Soweit Regelungen zur elektronischen Aktenführung im Strafverfahren vorhanden sind, unterscheiden sich diese jedoch auch maßgeblich in ihrer Ausgestaltung, sodass die rechtlichen Vorgaben an die elektronische Aktenführung in Strafverfahren erheblich divergieren. Insofern sollten wesentliche Kriterien bundeseinheitlich geregelt werden, um tragfähige Grundsätze – insb. bezüglich Akteneinsicht und -vollständigkeit – zu gewährleisten.

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass über das Akteneinsichtportal des Bundes und der Länder²⁴ Gerichte und Staatsanwaltschaften in Deutschland elektronische Akten für die Einsichtnahme online zum Abruf bereitstellen können. Das Akteneinsichtportal wird in der Praxis bisher bedauerlicherweise nur vereinzelt genutzt. USB-Sticks und Papierakten werden vielfach eingesetzt.

1. ANLAGE, ERSTELLUNG UND FÜHRUNG VON ELEKTRONISCHEN AKTEN(-BESTANDTEILEN)

Mit Blick auf die Anlage, Erstellung und Führung von elektronischen Akten(-bestandteilen) haben die Länder hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit (vgl. § 32 II StPO) bereits sich in den Details teilweise deutlich unterscheidende Verordnungen erlassen.²⁵

¹² Vgl. *Wackernagel/Grabie*, NSiZ 2021, 12.

¹³ Vgl. BRAK-Stn.-Nr. 8/2023, 3 ff.

¹⁴ Vgl. BRAK-Stn.-Nr. 23/2023.

¹⁵ Vgl. BRAK-Stn.-Nr. 63/2023.

¹⁶ Zum aktuellen Stand des parlamentarischen Verfahrens BRAK-News v. 15.12.2023 sowie Nachr. aus Berlin 25/2023 v. 14.12.2024.

¹⁷ Vgl. dazu BRAK-Stn.-Nr. 63/2023.

¹⁸ *Knauer*, BRAK-Mitt. 2022, 244.

¹⁹ BGBl. 2017 I, 228.

²⁰ Vgl. *Anders/Graalman-Scheerer/Schady/Mitterer*, Innovative Entwicklungen in den deutschen Staatsanwaltschaften, 2021, 353.

²¹ Vgl. Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren (Bundesstrafaktenführungsverordnung – BStrafAktFV) v. 9.12.2019, (BGBl. 2019 I, 2140), die allerdings nur für die Strafverfahrensakten des BGH bzw. des GBA beim BGH sowie spezielle Verfahren der Finanzbehörden gilt (vgl. § 1).

²² Verordnung über die Standards für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten im Strafverfahren (Strafaktenübermittlungsverordnung – StrafAktÜbV) v. 14.4.2020, BGBl. 2020 I, 799.

²³ Vgl. Verordnung über die Standards für die Einsicht in elektronische Akten im Strafverfahren (Strafakteneinsichtsverordnung – StrafAktEinV) v. 24.2.2020, BGBl. 2020 I, 242.

²⁴ <https://www.akteneinsichtportal.de/web/guest/start>.

²⁵ Vgl. etwa Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin v. 4.5.2021; Bayerische Verordnung über den

Trotz Länder-Regelungen sollten wesentliche Grundsätze der Aktenführung zur Wahrung des Officialprinzips, des Beschleunigungsgrundsatzes sowie der aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Grundsätze der Aktenwahrheit und -vollständigkeit aufgrund des funktionalen Zusammenhangs mit §§ 32 ff. StPO in einem Bundesgesetz geregelt werden.

Die Staatsanwaltschaft ist bisher – und das muss sie weiterhin bleiben – aktenführende Behörde. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahrensakten von Dritten nicht abgeändert werden. Jegliche Manipulationsmöglichkeiten müssen durch entsprechende technische Vorkehrungen ausgeschlossen sein. Insofern hält die BRAK die Beauftragung privater Unternehmen, welche etwa die Aktenstruktur bestimmen, für grundsätzlich unzulässig. Soweit dies in Einzelfällen aufgrund der notwendigen besonderen IT-forensischen Sachkunde zwingend erforderlich ist, ist zumindest ein bundeseinheitlicher enger rechtlicher Rahmen zu schaffen (hierzu unten III.1.c)bb.).

Um dem Beschleunigungsgebot sowie dem aus dem Recht auf ein faires Verfahren abgeleiteten Prinzip der Waffengleichheit ausreichend Rechnung zu tragen, muss auch eine effektive und praktische Handhabung der elektronisch geführten Verfahrensakte gewährleistet sein. Diese setzt in inhaltlicher Hinsicht insb. eine Inhaltsübersicht sowie die Einheitlichkeit bei der Benennung einzelner Ordner, etwa Hauptbände, Beweismittelbände, Beschuldigtenbände, Zeugenbände, Durchsuchungsbände, Finanzermittlungen und andere Sonderbände mit Einzelfallbenennung (Oberbegriff für alle außer den Hauptbänden: „Sonderbände“) voraus. Mindestens die Hauptbände sind dabei streng chronologisch zu führen, so dass v.a. auch aus dem Hauptband der Gang der Ermittlungen nachvollziehbar ist. Die erforderliche Nachvollziehbarkeit bedeutet in jedem Fall, dass zusätzlich auch die Kommunikation einzelner Verfahrensbeteiligter mit der aktenführenden Stelle aufzunehmen ist und Vermerke darüber anzufertigen und einzufügen sind, welche Aktenbestandteile (nur) in Sonderbände aufgenommen wurden.

Alle Beweismittel, die ohne Erkenntnisverlust (digital) kopiert werden können, sind mindestens als Scans zur Akte zu nehmen und damit Aktenbestandteil. Bei der Fertigung von Kopien ist auf deren Qualität zu achten. So sollen z.B. farbige Darstellungen auch in der Kopie solche sein. Von Verkleinerungen etc. ist abzusehen.

Vgl. § 32e I StPO: „Dokumente, die nicht der Form entsprechen, in der die Akte geführt wird (Ausgangsdokumente), sind in die entsprechende Form zu übertragen. Ausgangsdokumente, die als Beweismittel sichergestellt sind, können in die entsprechende Form übertragen werden.“

elektronischen Rechtsverkehr bei den ordentlichen Gerichten v. 15.12.2006, zuletzt geändert am 1.7.2023; Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren im Land Nordrhein-Westfalen (eAkten-Verordnung Strafverfahren – eAktVO Straf) v. 1.7.2023.

Vgl. auch § 4 II 2 DokErstÜbV: „Ausgangsdokumente, die als Beweismittel sichergestellt sind, können in elektronische Dokumente übertragen oder von der elektronischen Übermittlung ausgenommen werden“ und § 4 III 1 DokErstÜbV: „Ausgangsdokumente, die nicht als Beweismittel sichergestellt sind, müssen während des laufenden Verfahrens im Anschluss an die Übermittlung mindestens sechs Monate lang gespeichert oder aufbewahrt werden.“

Vgl. auch § 3 III 1 ElektAktFVO SH: „Beiakten, als Beweismittel eingereichte oder dienende Schriftstücke oder sonstige Unterlagen werden in die elektronische Form übertragen, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Die Übertragung dient nicht der Ersetzung der Urschrift. § 97 der Grundbuchverordnung bleibt unberührt.“

Nach Anklageerhebung darf eine Veränderung oder Ergänzung der Akte nur noch durch das Gericht erfolgen. Zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit ist auch hierfür für neu hinzukommende Aktenteile ein einheitliches System erforderlich. Das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr beschränkt, sondern muss vielmehr gestärkt werden – spätestens hier sollte die in der Praxis handhabbare „Live-Akte“ der Maßstab sein (hierzu unten II.2.b)). Alternativ würde sich die Einführung eines einheitlichen Systems für neu hinzukommende Aktenbestandteile anbieten, z.B. durch inkrementelle Übersendung oder Beifügung eines Gesamtverzeichnisses.

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen schlägt die BRAK folgende Erweiterung des § 32 StPO vor:

§ 32 Elektronische Aktenführung; Verordnungsermächtigungen

** Änderungsvorschläge der BRAK kursiv und farbig hervorgehoben*

(1) Die Akten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden. Sie können die Einführung der elektronischen Aktenführung dabei auf einzelne Gerichte oder Strafverfolgungsbehörden oder auf allgemein bestimmte Verfahren beschränken und bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, auch nach Einführung der elektronischen Aktenführung in Papierform weitergeführt werden; wird von der Beschränkungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen werden.

(2) Vor Anklageerhebung obliegt die ordnungsgemäße Aktenführung den Strafverfolgungsbehörden. Sie müs-

sen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass Dritte keine Veränderungen an der Akte vornehmen. Nach Anklageerhebung geht die Verantwortung zur Aktenführung auf das Gericht über.

(3) Die Akten sind chronologisch zu führen. Bei der Anlage der Akte sollen neben der Hauptakte bereits die nach Art und Umfang des Verfahrens notwendigen Sonderbände namentlich definiert werden. Die Hauptakte muss insbesondere alle wesentlichen Ermittlungsmaßnahmen und Ermittlungsergebnisse beinhalten. Soweit ein Dokument nicht in die Hauptakte, sondern lediglich in die Sonderbände aufgenommen wird, ist dies in der Hauptakte zu vermerken.

(4) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die für die elektronische Aktenführung geltenden organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Barrierefreiheit. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Bundes- oder Landesministerien übertragen.

(5) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung elektronischer Akten zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten geltenden Standards. Sie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen Bundesministerien übertragen.

2. EINSICHT IN ELEKTRONISCH GEFÜHRTE STRAFAKTEN

a) BEREITSTELLEN DER AKTE

Die Einsicht in elektronisch geführte Strafakten soll sich in erster Linie nach § 32f StPO i.V.m. der Strafakteneinsichtsverordnung (StrafAktEinV) richten.²⁶ Diese sieht dabei verschiedene Übermittlungswege für die Gewährung der Einsicht in elektronische Strafakten vor. Grundsätzlich wird Akteneinsicht durch das Bereitstellen zum Abruf in einem Internetportal (§ 2 StrafAktEinV) oder die Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg i.S.d. § 34a IV StPO (§ 3 StrafAktEinV) gewährt, § 32f I 1 StPO. Die Einsichtnahme in den Diensträumen (§ 4 StrafAktEinV), das Ausdrucken (§ 5 StrafAktEinV) oder das Speichern auf einem physischen Datenträger (§ 6 StrafAktEinV) kommen nur auf besonderen Antrag hin in Betracht. Diese grundsätzliche Rangfolge ist notwendig, um dem Zweck der elektronischen Aktenführung gerecht zu werden.

Sofern die Bereitstellung über ein Internetportal erfolgt, muss neben ausreichenden datenschutzrechtlichen Sicherungsmaßnahmen gewährleistet sein, dass alle Pro-

zessbeteiligten eine **Benachrichtigung** erhalten.²⁷ Dies sollte durch eine Ergänzung in § 2 StrafAktEinV klargestellt werden.

§ 2

Bereitstellen des Inhalts zum Abruf

(1) Für die Einsicht in elektronische Akten wird ihr Inhalt, soweit Einsicht gewährt werden soll, in Form des Repräsentats zum Abruf bereitgestellt. Auf dem Repräsentat ist der Name der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, dauerhaft erkennbar anzubringen. Dem Repräsentat soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz beigefügt werden, der den nach § 8 Nummer 1 bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht.

(2) Die Bereitstellung erfolgt für 30 Tage. Die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, ist auf die Bereitstellung, das Datum des Stands der elektronischen Akte sowie auf das Datum, an dem die Bereitstellung endet, hinzuweisen. *Die Benachrichtigung soll über einen sicheren Übermittlungsweg nach § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung erfolgen.*

(3) Der Abruf ist über das Internet möglich. Die Internetseite wird in geeigneter Weise bekanntgemacht. Der Abruf darf nur erfolgen, wenn sich die Person, der Akteneinsicht gewährt wird, hinreichend sicher authentifiziert hat. Der abzurufende Inhalt ist nach dem Stand der Technik verschlüsselt zu übertragen. Er soll auf dem System der Person, der Akteneinsicht gewährt wird, gespeichert werden können.

(4) Bei der Einrichtung der Internetseite für ein Akteneinsichtsportal sollen die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

b) „LIVE-AKTE“

Die Einführung einer sog. „Live-Akte“ ist sowohl hinsichtlich Aktenführung als auch Akteneinsicht aus Sicht der BRAK die vorzugswürdigste Lösung. Live-Akte meint eine elektronisch geführte und in einem virtuellen Arbeitsraum hinterlegte Akte, auf die die Verfahrensbeteiligten grundsätzlich rund um die Uhr zugreifen können. Die Verfahrensbeteiligten können so z.B. schneller und eigenständig nachvollziehen, ob neue Aktenbestandteile hinzugekommen sind. Dabei wäre es praktikabel, wenn die Verfahrensbeteiligten bei dem Hinzukommen von Aktenbestandteilen eine Benachrichtigung erhalten, in der auch mitgeteilt wird, welche Aktenteile hinzugekommen sind.

Durch technische Vorkehrungen kann gewährleistet werden, dass es der Staatsanwaltschaft dabei möglich bleibt, bestimmte Seiten für bestimmte Prozessbeteilig-

²⁶ Vgl. Verordnung über die Standards für die Einsicht in elektronische Akten im Strafverfahren (Strafakteneinsichtsverordnung – StrafAktEinV) v. 24.2.2020, BGBl. 2020 I, 242.

²⁷ Hierzu bereits BRAK Stn.-Nr. 60/2021, 4.

te noch nicht freizugeben, sodass ermittlungstaktische Erwägungen nicht beeinträchtigt würden. Dies würde der beschränkten Akteneinsicht in die Papierakte gleichkommen und wäre aufgrund der Berücksichtigung bereits bei der Anlage der Akte mit weniger Aufwand verbunden als die nachträgliche Selektierung. Natürlich muss eine solche Beschränkung von der Staatsanwaltschaft, wie auch bisher, begründet und im Falle erneuter Akteneinsicht geprüft werden, ob die Seiten nunmehr freizugeben sind.

So könnte im Übrigen auch der erforderlichen Begrenzung des Akteneinsichtsrechts Dritter (z.B. §§ 406e, 475 StPO) durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden.

c) AKTENEINSICHT DURCH MANDANTEN

Hinsichtlich der Akteneinsicht und der Überlassung von Aktenbestandteilen an Mandanten gilt, dass für die in Haft befindlichen Mandanten von Seiten der Justizvollzugsanstalten die Möglichkeit geschaffen werden muss, die Akten im Haftraum digital lesen und für die eigenen Verteidigungszwecke bearbeiten zu können. Insoweit besteht in Verfahren mit umfangreichen Akten die Notwendigkeit der Zurverfügungstellung eines Laptops oder eines anderen geeigneten elektronischen Gerätes, mit dem die Akte sichtbar gemacht, bearbeitet und dauerhaft abgespeichert werden kann.

Im Zusammenhang mit der Einführung des § 32f I 2 StPO hat der Gesetzgeber bereits klargestellt, dass die Verwendung von Kommunikationstechnik durch Gefangene in Justizvollzugsanstalten nicht mehr untersagt werden darf, sofern und soweit dies der Wahrnehmung des Akteneinsichtsrechts entgegensteht.²⁸ Ungeachtet dessen ist die Rechtsprechung dazu immer noch uneinheitlich. Einzelne Gerichte lehnen die Nutzung eines Laptops durch Untersuchungsgefangene zur Gewährung von Akteneinsicht selbst bei extrem umfangreichen Akten weiterhin pauschal ab und verweisen stattdessen auf die Möglichkeit der Nutzung von sog. Anstaltsrechnern.²⁹

Dies ist jedoch keine akzeptable Alternative, da sie nur bei entsprechender Verfügbarkeit der wenigen Geräte in den oft sehr beschränkten Öffnungszeiten der Leseräume in den Haftanstalten verwendet werden können und damit auch kein Bearbeiten und Abspeichern der Akten möglich ist. Zu fordern ist daher die Klarstellung, dass für solche Fälle elektronische Geräte zur Nutzung im persönlichen Haftraum zur Verfügung zu stellen sind, wie dies heute bereits vielfach praktiziert wird.

d) VERBOT DER VERBREITUNG DES AKTENINHALTS

Da sich bei der elektronischen Aktenführung ebenso wie bei weiteren möglichen Anpassungen des Prozessrechts wie etwa bei der Aufzeichnung der Hauptver-

handlung auch die Möglichkeiten der Verbreitung des Akteninhalts zunehmen, erscheint die Schaffung eines entsprechenden Straftatbestandes angebracht. Insofern ist bereits in den vorliegenden Gesetzesentwürfen zur Aufzeichnung der Hauptverhandlung hinsichtlich der Verbreitung einer Bild-Ton-Aufzeichnung eine Erweiterung des § 353d StGB um eine entsprechende Nr. 4 vorgesehen.³⁰

Die elektronische Aktenführung dient letztlich wie die digitale Aufzeichnung der Hauptverhandlung ausschließlich verfahrensbezogenen Zwecken.³¹ So kommt im Fall von elektronischen Verfahrensakten dem Schutz der Persönlichkeitsrechte sowohl des Täters als auch des Opfers eine maßgebliche Bedeutung zu. Dies gilt insb. für die elektronischen Ermittlungsakten der Strafverfolgungsbehörden, deren Inhalt grundsätzlich – anders als die Inhalte der Hauptverhandlung – nicht vollumfänglich öffentlich sind, sondern allenfalls zum Gegenstand öffentlicher Hauptverhandlung gemacht werden. Gleichmaßen wird beispielsweise durch die Kenntniserlangung eines Zeugen vom Akteninhalt dessen Unbefangenheit und damit auch die Wahrheitsfindung beeinträchtigt. Es erscheint daher notwendig, auch die Verbreitung von Akten(bestandteilen) – unabhängig von der bestehenden Regelung des § 353d Nr. 3 StGB – unter Strafe zu stellen.

Eine mögliche Regelung könnte wie folgt lauten:

§ 353d Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen einem gesetzlichen Verbot über eine Gerichtsverhandlung, bei der die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, oder über den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Dokuments öffentlich eine Mitteilung macht,
2. entgegen einer vom Gericht auf Grund eines Gesetzes auferlegten Schweigepflicht Tatsachen unbefugt offenbart, die durch eine nichtöffentliche Gerichtsverhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Dokument zu seiner Kenntnis gelangt sind, oder
3. die Anklageschrift oder andere amtliche Dokumente eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.
4. Neufassung i.S. des RegE eines Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG]

²⁸ Gesetzesbegründung zu § 32f I 2 StPO, BT-Drs. 1894/16, 56.

²⁹ So OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 27.10.2020 – 3 Ws 662/20 (nicht veröff.).

³⁰ Hierzu Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG), BT-Drs. 20/8096, 27 f. und Alternativ-Entwurf – Audiovisuelle Dokumentation der Hauptverhandlung (AE-ADH) des Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, 70 f.

³¹ BRAK-Stn.-Nr. 8/2023, 9.

5. elektronische Verfahrensakte der Strafverfolgungsbehörden oder Strafgerichte verbreitet, der Öffentlichkeit oder unbefugt Dritten zugänglich macht.

3. ÜBERARBEITUNG DER GEBÜHRENTATBESTÄNDE

In wörtlicher Auslegung wird unter dem Wort „Kopie“ in Nr. 7000 VV RVG nur das Papierwerk subsumiert, nicht jedoch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus den Ermittlungsakten gefertigte Scans. Diese Scans werden seit 2013 je nach Bundesland und zuständigem Rechtspfleger i.d.R. nicht erstattet. Gegen diese Praxis erfolgte vielfältiger Widerspruch. Alle Forderungen, die Praxis bzw. den Gesetzeswortlaut zu ändern, blieben erfolglos. Im Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 wurde die explizite Einführung einer Dokumentenpauschale für das Einscannen von Papierakten abgelehnt. Nr. 7000 VV RVG blieb unverändert. Die bestehende Regelung und Praxis stellt eine unzulässige Beeinträchtigung der anwaltlichen Berufsausübung dar: Selbst wenn in Umfangsverfahren zunehmend die Akten in elektronischer Form vom Gericht zur Verfügung gestellt werden, so ist dies weiterhin die Ausnahme. Auch nach der Einführung der elektronischen Akte wird es eine Vielzahl von Altverfahren geben, die in Papierform begonnen haben und deshalb weiterhin in Papierform bestehen werden. Insbesondere komplizierte Verfahren haben eine Verfahrensdauer von mehreren Jahren.

Eine Anpassung des Nr. 7000 VV RVG gebietet auch der Klimaschutz. Aus Nachhaltigkeitsaspekten ist es unhaltbar, das Fertigen von Kopien zu fördern, indem das Fertigen von Scans benachteiligt wird. Der Gedanke, die natürlichen Ressourcen zu schonen, sollte auch im RVG Geltung entfalten.

Die Pauschale des Nr. 7000 VV RVG soll den Aufwand von Arbeitszeit und Material für die Erstellung von Dokumenten abdecken. Entgegen einer verbreiteten Ansicht führt das Anfertigen von Scans nicht zu einer (erheblichen) Kostenreduzierung in den Kanzleien. Der eingeschränkte Blick lediglich auf Papier, Toner, Aktenordner und Lagerraum³² spiegelt die Realität nur unzureichend wider. Zu berücksichtigen sind die Anschaffung bzw. Haltung eines leistungsfähigen Scanners, die Abnutzungserscheinungen des Scanners sowie die kostenpflichtige Berechnung der einzelnen Scans durch die entsprechenden Leasingfirmen. Darüber hinaus entstehen erhebliche Kosten für Datenträger, Speicherplatz und für kostenintensive Textverarbeitungsprogramme, um die gescannte Akte vorhalten, lesen und bearbeiten zu können. Darüber hinaus ist der erhebliche Zeitaufwand beim Scannen zu berücksichtigen, der sich in keiner Weise vom Fertigen von Kopien unterscheidet, diesen in vielen Fällen sogar übersteigt.

Nr. 7000 VV RVG ist auch dahingehend zu konkretisieren, dass Ausdrucke von in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Akten erstattungsfähig sind. Die ge-

genwärtige Regelung sieht vor, dass nur Auslagen erstattungsfähig sind, wenn sie zur sachgemäßen Durchführung der Angelegenheit erforderlich sind (§ 46 RVG). Auch Nr. 7000 VV RVG verweist darauf, dass die Erstattungsfähigkeit nur gegeben ist, wenn sie zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war. Die Erstattungsfähigkeit verlagert sich insoweit in die Diskussion darüber, ob die Ausdrucke notwendig waren. Konsens besteht jedoch dahingehend, dass der Anwalt einen gewissen, nicht zu engen, sondern eher großzügigen Ermessensspielraum hat, den er allerdings auch pflichtgemäß handhaben muss.³³ Die Verteidigung hat hier jedoch (im Gegensatz zu § 46 I RVG) die Darlegungs- und Beweislast. Zu betonen bleibt jedoch, dass es vielfältige Gründe geben kann, weshalb Ausdrucke aus der elektronischen Akte im Rahmen der Verteidigung erforderlich sein können.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird die folgende Neufassung der Nr. 7000 VV RVG vorgeschlagen:

Nr. 7000 VV RVG Dokumentenpauschale

Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:

1. für Kopien, Scans und Ausdrucke aus Behörden- und Gerichtsakten *sowie elektronischen Akten*, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,
[...]
für die ersten 50 abzurechnenden Seiten je Seite
0,50 EUR
für jede weitere Seite
0,15 EUR
für jede weitere Seite in Farbeakten
0,30 EUR
[...]

III. BESONDERHEITEN IN EINZELNEN VERFAHRENSABSCHNITTEN

1. ERMITTLUNGSVERFAHREN

a) DURCHSICHT VON PAPIEREN UND ELEKTRONISCHEN SPEICHERMEDIEN

Bezüglich der Durchsicht elektronisch gespeicherter Daten erscheint die derzeitige Fassung des § 110 StPO nicht mehr zeitgemäß. Die BRAK befürwortet eine Neufassung, die den mit der Digitalisierung einhergehenden technischen Herausforderungen ebenso gerecht wird wie der in der Praxis um sich greifenden umfassenden und oftmals eben nicht beschränkten Durchsicht elektronischer Speichermedien.

³² Z.B. KG, Beschl. v. 28.8.2015 – 1 Ws 51/15, NSTZ-RR 2016, 63.

³³ Vgl. KG, Beschl. v. 28.8.2015 – 1 Ws 31/15, JurBüro 2016, 135 m.w.N.

aa) DRINGENDES REGULINGSBEDÜRFNIS

§ 110 StPO dient der Trennung von nicht beweisheblichen und beweisheblichen Papieren als eine der Beschlagnahme vorgelagerte und mildere³⁴ Ermittlungsmaßnahme. Die derzeit geltenden Gesetzesvorgaben³⁵ sind im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß, weil u.a. § 110 StPO die ihm zugedachte Filterfunktion allenfalls eingeschränkt zu erfüllen vermag.³⁶ Der Zweck des § 110 StPO, durch die Vermeidung einer umfassenden, andauernden Beschlagnahme den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren,³⁷ kollidiert mit der Realität des massiven Eingriffscharakters, den Maßnahmen nach § 110 StPO in der Praxis meist schon aufgrund der Menge der vermeintlich beweisheblichen Daten etwa in Umfangsverfahren oftmals haben.³⁸

Es besteht daher ein dringendes Bedürfnis, die praktische Durchführung der Durchsicht gesetzlich zu regeln. Die mit einer vollständigen Spiegelung oder Mitnahme der Hardware verbundene Gefahr nicht nur für die Ermittlungsbehörden, sondern für alle Verfahrensbeteiligten, einerseits kaum bewältigbaren Datenmengen ausgesetzt zu sein, andererseits verfahrensfremde Zufallsfunde zu generieren, ist evident. Die als offene Ermittlungsmaßnahme ausgestaltete Durchsuchung wird durch die Durchsicht in den Räumen der Behörden faktisch mehr und mehr zu einer verdeckten Maßnahme. Dieser veränderten Ausgangslage muss im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mit einem angepassten regulatorischen Rahmen Rechnung getragen werden. Insofern wird eine Ergänzung der Regelung in § 110 III 3 StPO n.F. durch Aufnahme von Soll-Vorgaben angeregt. Die vorläufige Sicherstellung soll durch Erstellung von Kopien des Datenstammes unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Beschränkung³⁹ erfolgen.

bb) VERFASSUNGSRECHTLICHE GRENZEN DER DURCHSICHT

Im Hinblick auf die Suche nach elektronischen Beweismitteln sollten §§ 105, 110 StPO angelehnt an die Rechtsprechung des BVerfG,⁴⁰ wonach im Einzelnen Art und denkbarer Inhalt der Beweismittel, deren Sicherstellung die Durchsuchung dient, im Durchsuchungsbeschluss genannt werden müssen, hinsichtlich der Sicherung von Daten ergänzt werden. Hierbei sollte der Durchsuchungsbeschluss so weit wie möglich Vorgaben zum Inhalt sowie zur Art und Weise der Suche nach den Daten enthalten (z.B. zur Suche mittels konkreter Suchbegriffe, zur Durchsicht nur bestimmter Bereiche des Speichermediums). Weiter ist zu regeln, dass eine Mit-

nahme von Papieren oder eine vorläufige Sicherung von Daten nur dann erfolgen soll, wenn eine Durchsicht und Aussonderung vor Ort unmöglich ist.⁴¹

In § 110 StPO sollte zudem der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen die Pflicht auferlegt werden, nach Möglichkeit die vorläufige Sicherstellung grundsätzlich auf Kopien der ggf. beweisheblichen Papiere oder Datenbestände zu beschränken,⁴² um den Eingriff in das Eigentum des Betroffenen (Art. 14 I GG) erheblich abzumildern.

In Bezug auf Datenbestände, die mithilfe eines IT-forensischen Datenauswertungssystems durchsucht werden sollen, muss eine vorläufige Sicherung auch dann auf eine Spiegelung beschränkt werden, wenn andernfalls eine Veränderung des Original-Datenbestands zu besorgen ist. Um sicherzustellen, dass Maßnahmen nach § 110 StPO im Hinblick auch auf das regelmäßig tangierte Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG)⁴³ ohne Kenntnisnahme des Inhalts erfolgen, schreibt die vorgeschlagene Neufassung des § 110 StPO vor, dass Papiere und Daten, unter Ausschöpfung aller verfügbaren technischen Möglichkeiten, nur soweit gesichtet werden sollen, wie dies zur Feststellung ihrer voraussichtlichen Beweisheblichkeit erforderlich ist. Angesichts der staatsanwaltschaftlichen Praxis wird diese gesetzliche Klarstellung, in Verbindung mit einer entsprechenden Begründungspflicht, für notwendig erachtet. Zur Effektivierung des Verfahrens kann es sich anbieten, die Verteidigung in geeigneten Fällen die Festlegung von Suchbegriffen einzubeziehen.

cc) MEHRSTUFIGES VERFAHREN

Um zugleich eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen und im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung dem Kernbereichsschutz des von der Durchsicht Betroffenen in angemessener Weise Rechnung zu tragen, sieht die vorgeschlagene Neufassung des § 110 StPO ein mehrstufiges Verfahren (angelehnt an § 98a II, III StPO und § 100d StPO) vor.⁴⁴ Demnach ist bei Papieren oder Daten i.S.d. §§ 97, 148 StPO, die einem Beschlagnahmeverbot unterfallen, von einer Durchsicht abzusehen.

Eine vorläufige Sicherstellung bleibt auch in Bezug auf beschlagnahmefreie Unterlagen möglich, soweit eine Aussonderung der geschützten Papiere oder Daten vor Ort nicht möglich ist. Den Strafverfolgungsbehörden soll weiterhin ermöglicht werden, eine Auswertung gro-

³⁴ Vgl. *Doege*, NStZ 2022, 466, 467.

³⁵ Vgl. Begriff „Papier“ in § 110 StPO, der durch die Justizpraxis bereits ausgeweitet wurde.

³⁶ Vgl. *Peters*, NZWiSt 2017, 465, 469.

³⁷ Vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 12.4.2005 – 2 BvR 1027/02, NJW 2005, 1917, 1921.

³⁸ *Peters*, NZWiSt 2017, 465, 469, vgl. auch *Wackernagel/Graßie*, NStZ 2021, 12.

³⁹ Bspw. unter Ausschluss der Daten nichtbetroffener Personen, offenbar privilegierter Kommunikation i.S.d. § 97 StPO, irrelevanter Zeiträume.

⁴⁰ Vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 23.3.1994 – 2 BvR 396/94, NJW 1994, 2079.

⁴¹ Vom BVerfG und Gesetzgeber bereits mehrfach festgelegt, vgl. beispielhaft BVerfG, Beschl. v. 12.4.2005 – 2 BvR 1027/02, NJW 2005, 1917, 1921; Beschl. v. 16.6.2009 – 2 BvR 902/06, NJW 2009, 2431, 2436 Rn. 87; Beschl. v. 15.8.2014 – 2 BvR 969/14, NJW 2014, 3085, 3088 Rn. 44; BGH, Beschl. v. 5.8.2003 – StB 7/03, NStZ 2003, 670 Rn. 7; BT-Drs. 19/27654, 74, vgl. auch *Cordes/Reichling*, NStZ 2022, 712, 713.

⁴² Vgl. etwa LG Lübeck, Beschl. v. 3.2.2022 – 75 Gs 56/21, BeckRS 2022, 5388.

⁴³ BVerfG, Beschl. v. 12.4.2005 – 2 BvR 1027/02, NJW 2005, 1917, 1918, 1922; Beschl. v. 16.6.2009 – 2 BvR 902/06, NJW 2009, 2431 Rn. 50.

⁴⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.6.2009 – 2 BvR 902/06, NJW 2009, 2431, 2437 Rn. 91 f.

ßer Datenmengen auch im Anschluss an eine Durchsichtung in anderen Räumen vorzunehmen. Für den Fall, dass unter Ausschöpfung aller verfügbaren technischen Möglichkeiten trotzdem eine Durchsicht erforderlich ist, wird vorgeschrieben, dass – soweit möglich – sicherzustellen ist, dass die geschützten Papiere oder Daten ihrem Inhalt nach nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Sie sind im Zuge der Durchsicht unverzüglich auszusondern und dem Inhaber auszuhändigen oder, soweit es sich um Kopien handelt, zu vernichten oder zu löschen.⁴⁵

Ein Zugriff auf Daten in Clouds darf nur erfolgen, sofern auch die Zugangscodes über Beschlagnahme erlangt worden sind. Ein Zugriff bleibt den Ermittlungsbehörden bei im Ausland befindlichen Servern hingegen gänzlich verwehrt.

Aus Klarstellungsgründen wird in der vorgeschlagenen Neufassung die Dauer der nicht am Ort der Durchsichtung erfolgten Durchsicht ausdrücklich geregelt, so dass mit der Durchsicht „unverzüglich“ begonnen werden muss und sie „zügig“⁴⁶ durchgeführt wird. Auch wenn sich der Umfang von Sichtsmaßnahmen nicht vorab bestimmen lässt,⁴⁷ sollte eine Obergrenze für die Rückgabe von Geräten (in der Regel vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Mitnahme) festgelegt werden. Nur wenn eine Spiegelung innerhalb dieser Frist nicht möglich ist – was entsprechend zu begründen wäre – soll eine Verlängerung auf max. drei Monate möglich sein.

dd) HINZUZIEHUNG DES BETROFFENEN ODER EINES DURCHSUCHUNGSZEUGEN

Im Hinblick auf die derzeit⁴⁸ nicht ausdrücklich vorgesehene Hinzuziehung des Betroffenen oder eines Durchsichungszeugen schlägt die BRAK vor, dass der Inhaber und, wenn er der Beschuldigte ist, auch sein Verteidiger von Ort und Zeit der Durchsicht zu benachrichtigen sind und ihnen die Anwesenheit zu gestatten ist. Konkret könnte die Aussonderung geschützter Verteidiger-Kommunikation in Anwesenheit des leitenden Ermittlungsbeamten, eines IT-Forensikers der zuständigen Ermittlungsbehörde und des Verteidigers durchgeführt werden, wobei Letzterer dem IT-Forensiker die von ihm benutzten Kommunikationsmedien und -adressen mitteilt. Identifizierung und Löschung der geschützten Kommunikation erfolgen dann durch den IT-Forensiker ohne den Ermittlungsbeamten, welchem anschließend ein um diese Kommunikation bereinigter Datenbestand für die Durchsicht nach § 110 StPO zur

Verfügung gestellt wird. Diese Vorgänge sind zu dokumentieren. Ein solches Vorgehen ist auch dann noch geboten, wenn innerhalb von zwei Werktagen ab dem Tag der Sicherung von Daten im Zuge einer Durchsichtung angezeigt wird, dass der Datenbestand geschützte Kommunikation mit Berufsgeheimnistägern enthält. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte den Ermittlungsbehörden eine Durchsicht der gesicherten Daten gesetzlich untersagt sein.

Gegenüber Dritten, deren Daten und Korrespondenz gesichtet wird, stellt sich die Durchsicht regelmäßig als heimliche Maßnahme dar.⁴⁹ Da diesen gegenüber eine Benachrichtigungspflicht nicht praktisch umsetzbar ist, wird ein Interessenausgleich angestrebt, indem Dritten, die ihre Betroffenheit bei den Strafverfolgungsbehörden glaubhaft machen, die Anwesenheit zu gestatten ist. Beim Einsatz IT-forensischer Datenauswertungssysteme ist der Anwältin bzw. dem Anwalt des Berechtigten Zugriff zu diesem System zu gewähren.⁵⁰ Dem erhöhten Aufwand bei der Verteidigung ist ggf. durch Schaffung eines Gebührentatbestands und der Durchsicht umfangreicher Datenträger als ein Indiz für das Vorliegen eines Pflichtverteidigungstatbestandes Rechnung zu tragen.

ee) DAUER DER BESCHLAGNAHME UND ANFERTIGUNG VON KOPIEN

Um zu vermeiden, dass sichergestellte elektronische Speichermedien wochen-, teilweise monatelang ohne Bearbeitung bei den Ermittlungsbehörden liegen, wird eine Soll-Vorgabe in § 94 StPO angeregt, wonach nach der Beschlagnahme von Datenträgern und vor deren Verwendung unverzüglich die Erstellung einer nicht veränderbaren originalgetreuen Spiegelung (nur der möglicherweise beweisheblichen) Daten unter Beachtung der Maßstäbe der IT-Forensik zu erfolgen hat.⁵¹

Auch eine Soll-Vorgabe in § 111n I StPO, wonach die Herausgabe von Datenträgern unverzüglich zu erfolgen hat, erscheint angezeigt.⁵² Überdies wird die Schaffung einer ergänzenden Regelung angeraten, wonach beim Einbehalt von originalen Datenträgern unter Verweis auf Zwecke des Strafverfahrens i.S.d. § 111n I StPO die Anfertigung und Herausgabe von Kopien der Datenträger zu gewähren sind, soweit hierdurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Zur (Folge-)Beschlagnahme zuvor gem. § 110 StPO vorläufig gesicherter und durchgesehener Daten soll zu

⁴⁵ Vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 16.6.2009 – 2 BvR 902/06, NJW 2009, 2431, 2437 Rn. 90.

⁴⁶ Cordes/Reichling, NSStZ 2022, 712, 714.

⁴⁷ BGH, Beschl. v. 20.5.2021 – StB 21/21, NSStZ 2021, 623, 624.

⁴⁸ LG Braunschweig, Beschl. v. 12.4.2006 – 6 Qs 88/06, BeckRS 2011, 9575; da es sich bei den Unterlagen im Zeitpunkt der Durchsicht noch nicht um Beweisstücke handelt, greift auch das Besichtigungsrecht des § 147 I StPO nicht ein, vgl. BGH, Urt. v. 29.10.2021 – 5 StR 443/19, NZWiSt 2022, 326; OLG Thüringen, Beschl. v. 20.11.2000 – 1 Ws 313/00, NJW 2001, 1290; OLG Koblenz, Beschl. v. 30.3.2021 – 5 Ws 16/21, NZWiSt 2021, 386, 389 f.

⁴⁹ Peters, NZWiSt 2017, 465, 469, Puschke/Singelstein, NJW 2008, 113, 115; s. auch Ladiges, GSZ 2021, 203, 207/208: Gefahr, dass sich die Durchsicht einer verdeckten Online-Durchsichtung annähert.

⁵⁰ Alle gängigen IT-Forensiksysteme ermöglichen die Einräumung von Remote-Zugriffsprofilen, die einen in der Zukunft möglicherweise bestehenden Live-Zugriff der Verteidigung auf elektronische Ermittlungsakten flankieren könnten; alternativ könnte die Einrichtung eines Nutzerprofils zur Nutzung bzw. Einsichtnahme in den Räumen der Behörden erfolgen.

⁵¹ Vgl. S. 26 des Leitfadens IT-Forensik des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.

⁵² Ggf. richterliche Fristsetzungsbefugnisse, Begründungspflichten für Fristverlängerungsersuchen der StA.

dem eine Pflicht zur Absonderung der beschlagnahmten Daten vom vorläufig gesicherten Datenstamm durch Kopie auf gesonderte Datenträger bestehen, um anschließend Vernichtung bzw. Rückgabe des zuvor vorläufig gesicherten Datenstamms zu ermöglichen.

ff) NUTZUNG IT-FORENSISCHER DATENAUSWERTUNGSSYSTEME

Aus der Zwecksetzung des § 110 StPO wie auch aus dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, vorrangig eine Auswertung und Aussonderung nicht beweisrelevanter und geschützter Daten mithilfe eines IT-forensischen Datenauswertungssystems (z.B. Relativity, NUIX, ZyLAB) vorzunehmen.⁵³ Die Durchsicht einzelner Dateien durch die Ermittlungsbeamten darf nur soweit erfolgen, wie zu befürchten ist, dass beweiserhebliche Dateien übersehen werden.

Es soll dabei aber nach verbreiteter Auffassung keine strafprozessuale Verpflichtung bestehen, dem Betroffenen die bei einer Durchsicht verwendeten Suchkriterien mitzuteilen oder sie gar vorab mit ihm abzustimmen.⁵⁴ Wenn man jedoch darauf abstellt, dass es originäre Verantwortung der Ermittlungsbeamten ist, das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten, müssen der Verteidigung die Suchbegriffe zumindest mitgeteilt werden. Damit ist die Möglichkeit zu verbinden, vor Beginn einer Durchsicht gerichtliche Entscheidung zu beantragen, um eine rechtsstaatlich gebotene und frühzeitige Kontrolle zu ermöglichen. Unabhängig davon kann es unter Beschleunigungsgesichtspunkten sinnvoll sein, Suchbegriffe mit der Verteidigung abzustimmen.

Eine Pflicht zur Nutzung von Forensik-Programmen bei der Durchsicherung von Daten besteht auch, sofern andernfalls die Durchsicht der Daten unverhältnismäßig lange dauern würde. Es besteht mithin eine staatliche Verpflichtung, die Ermittlungsbehörden mit dem Stand der Technik entsprechenden IT-forensischen Datenauswertungssystemen sowie hierin geschultem Personal auszurüsten.⁵⁵ Auf dieser Grundlage schreibt die vorgeschlagene Neufassung des § 110 StPO vor, dass eine Durchsicht erst nach Ausschöpfung aller verfügbaren technischen Möglichkeiten zur Aussonderung von nicht beweiserheblichen oder geschützten Papieren oder Daten zulässig ist.

Eine **Dokumentationspflicht** der Ermittlungsbehörden betreffend die Parameter, die zur Festlegung des vorläufig zu sichernden Datenstammes geführt haben, und ein elektronisches Sicherungsverzeichnis sollen im Nachhinein eine (gerichtliche) Überprüfung ermöglichen (§ 110 IV 1 i.V.m. § 98 II 2 StPO).

⁵³ Vgl. dazu Wackernagel/Graßie, NSTZ 2021, 12, 15.

⁵⁴ Wenzl, NSTZ 2021, 395, 399; Doege, NSTZ 2022, 466, 471.

⁵⁵ Zu den Grenzen des Einsatzes externer IT-Forensiker Wackernagel/Graßie, NSTZ 2021, 12, 13 ff.

gg) REGELUNGSVORSCHLAG

Im Folgenden werden konkrete Ergänzungen des § 110 StPO zum Schutz beschlagnahmefreier Daten (insb. Verteidigungsunterlagen) und zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Übrigen formuliert. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird hierbei jedoch nicht erhoben.

§ 110 Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien

(1) Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsicherung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

(2) ¹Im Übrigen sind Beamte zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. ²Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern.

(3) ¹Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ist auch die Durchsicht von elektronischen Speichermedien bei dem von der Durchsicherung Betroffenen zulässig. ²Diese Durchsicht darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien erstreckt werden, soweit auf sie von dem elektronischen Speichermedium aus zugegriffen werden kann, wenn andernfalls der Verlust der gesuchten Daten zu befürchten ist. ³*Eine Durchsicht nach S. 2 setzt voraus, dass sich die Speichermedien oder die gespeicherten Daten im Inland befinden.* ⁴Daten, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, dürfen gesichert werden.

(4) ¹Werden Papiere zur Durchsicht mitgenommen oder Daten vorläufig gesichert, gelten die §§ 95a und 98 Absatz 2 entsprechend. ²*Eine Mitnahme oder vorläufige Sicherung darf nur erfolgen, soweit nicht in den Räumen der Durchsicherung über eine Beschlagnahme nach § 94 entschieden werden kann.* ³*Zur Mitnahme oder vorläufigen Sicherung sollen Kopien gefertigt werden.* ⁴*Der Inhaber und, wenn er der Beschuldigte ist, auch sein Verteidiger, sind von Ort und Zeit der Durchsicht zu benachrichtigen.* ⁵*Ihnen ist die Anwesenheit während der Durchsicht zu gestatten.* ⁶*Satz 5 gilt auch für Dritte, deren schutzwürdige Interessen von der Durchsicht betroffen werden.* ⁷*Die Durchsicht erfolgt unverzüglich nach der Mitnahme oder vorläufigen Sicherung und ist auf einen angemessenen Zeitraum zu begrenzen.* ⁸*Die Rückgabe von Datenträgern des Beschuldigten oder Dritter soll schnellstmöglich, spätestens innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Mitnahme erfolgen; sie darf nur dann innerhalb eines Zeitraums von maximal drei Monaten erfolgen, wenn eine Spiegelung nicht früher möglich ist.*

(5) ¹*Papiere und Daten sind, unter Ausschöpfung aller verfügbaren technischen Möglichkeiten, nur soweit*

durchzusehen, wie dies zur Feststellung ihrer voraussichtlichen Beweiserheblichkeit erforderlich ist. ²Nicht beweiserhebliche Papiere und Daten sind auszusondern und dem Inhaber auszuhändigen oder, soweit es sich um Kopien handelt, zu vernichten oder zu löschen.

(6) ¹Suchkriterien, die für die Durchsicht von Datenbeständen verwendet werden sollen, sind dem Inhaber und, wenn er der Beschuldigte ist, auch seinem Verteidiger, mitzuteilen. ²Der von einer Durchsicht Betroffene kann innerhalb von zwei Wochen die gerichtliche Entscheidung der Festlegung der Suchkriterien beantragen. ³Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 162. ⁴Der Betroffene kann den Antrag auch bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat; dieses leitet den Antrag dem zuständigen Gericht zu. ⁵Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.

(7) ¹Von einer Durchsicht ist abzusehen, soweit erkennbar der Beschlagnahme nicht unterliegende Papiere oder Daten im Sinne der §§ 97, 148 StPO oder sonstige Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen sind. ²Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder aus einem Verteidigungsverhältnis nach § 148 StPO, die durch eine Durchsicht gewonnen wurden, dürfen nicht verwertet werden. ³Bei Zweifeln, ob Papiere oder Daten einem Beschlagnahmeverbot unterliegen, ist eine Durchsicht in Anwesenheit des Ermittlungsrichters durchzuführen.

(8) ¹Soweit unter Ausschöpfung aller verfügbaren technischen Möglichkeiten eine Durchsicht erforderlich ist, um beweiserhebliche Papiere oder Daten aufzufinden und der Beschlagnahme nicht unterliegende Dokumente im Sinne der §§ 97, 148 StPO und sonstige Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung auszusondern, soll sichergestellt werden, dass die geschützten Papiere oder Daten ihrem Inhalt nach nicht zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangen. ²Sie sind im Zuge der Durchsicht unverzüglich auszusondern und dem Inhaber auszuhändigen oder, soweit es sich um Kopien handelt, zu vernichten oder zu löschen. Eine Durchsicht ist unverzüglich zu unterbrechen, wenn sich während ihrer Durchführung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten betroffen sind, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Verteidigungsverhältnis nach § 148 StPO zuzurechnen sind.

(9) Bei jeder Durchsicht sind Maßnahmen nach den Absätzen 5 bis 7 zu dokumentieren.

(10) Befindet das Speichermedium sich in einem anderen Staat, darf die Durchsicht ohne dessen Zustimmung nur erfolgen, soweit

1. auf öffentlich zugängliche Daten zugegriffen wird oder
2. die Zustimmung des Dateneinhabers/Datenberechtigten vorliegt.

(11) Ist zum Zeitpunkt der Durchsicht nicht erkennbar, welcher Staat zustimmungsberechtigt ist, darf nur eine

vorläufige Sicherung der Daten erfolgen. Verweigert der zu ersuchende Staat die Zustimmung, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

b) DATENLIEFERUNGSVEREINBARUNGEN

Es ist in der Praxis einiger Staatsanwaltschaften üblich geworden, die weitere Vollstreckung der Durchsichtung von digitalen Datenträgern dadurch abwenden zu lassen, dass sog. Datenlieferungsvereinbarungen zwischen dem Rechteinhaber an den Daten (zumeist das Unternehmen, daher ohnehin auch eine Frage der Abgrenzung von § 102 und § 103 StPO) und den Strafverfolgungsorganen geschlossen wird, die vorsieht, dass der Rechteinhaber selbst die vom Durchsuchungsbeschluss umfassten Daten zusammenstellt und zur Verfügung stellt. Die StPO enthält konkret dazu keine Regelungen, die Normierung einer „Vereinbarung“ zwischen Strafverfolgungsbehörden und Beschuldigtem wäre ihr wohl auch wesensfremd.⁵⁶

In der Rechtsprechung ist jedenfalls für die Durchsichtung nach § 103 StPO anerkannt, dass dem Betroffenen aus Verhältnismäßigkeitsgründen grundsätzlich eine Abwendungsbefugnis durch Herausgabe des Beweismittels eingeräumt werden soll.⁵⁷ Zudem soll das Herausgabeverlangen nach § 95 StPO gegenüber einer Durchsichtung bzw. Beschlagnahme die mildere Maßnahme darstellen.⁵⁸ Beides kommt jedoch nach derzeitiger Rechtslage nicht in Betracht, wenn der Ermittlungserfolg dadurch gefährdet werden würde.⁵⁹ Es ist mithin zu diskutieren, ob Regelungen gefunden werden können, die Voraussetzungen benennen, bei deren Vorliegen die Durchsicht der Daten durch freiwillige Herausgabe abgewendet werden kann. Es liegt nahe, hier dieselben Kriterien wie zur Präzisierung des Durchsuchungsbeschlusses (Begrenzung nach Zeiträumen, durch Suchbegriffe oder andere Kriterien, etwa beim Mailverkehr auf den Kontakt zu einzelnen anderen Postfächern) anzuwenden.

Außerdem kommt in Betracht, ein Recht auf freiwillige Zusammenstellung einzuräumen, das nur bei Vorliegen konkreter Ausschlusskriterien (z.B. besondere Eilbedürftigkeit, Verdunkelungsgefahr) beschränkt werden darf. Eine Gefährdung des Ermittlungserfolges ist ausgeschlossen, wenn die Durchsichtung und Sicherstellung der Daten durch Spiegelung stattgefunden hat. Die Spiegelung darf dann nur genutzt werden, wenn die Datenlieferungsvereinbarung nicht eingehalten wird. Es sollte dabei auch diskutiert werden, dies durch ein normiertes Verwertungsverbot abzusichern.

Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des § 103 StPO wie folgt:

⁵⁶ Vgl. Schelzke, NZWiSt 2017, 142, 143.

⁵⁷ Vgl. BGH, Beschl. v. 28.6.2017 – 1 BGs 148/17, NJW 2017, 2359 f.; BeckOK StPO/Hegmann § 103 Rn. 12; Wenzl, NStZ 2021, 395.

⁵⁸ Vgl. BeckOK StPO/Gerhold, § 95 StPO Rn 8 m.w.N.

⁵⁹ BeckOK StPO/Hegmann, § 103 Rn. 12; BeckOK StPO/Gerhold, § 95 StPO Rn 8.

§ 103**Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien**

(1) Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer Straftat oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet. Zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten, der dringend verdächtig ist, eine Straftat nach § 89a oder § 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs oder nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, des Strafgesetzbuches oder eine der in dieser Vorschrift bezeichneten Straftaten begangen zu haben, ist eine Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen auch zulässig, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, von dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, daß sich der Beschuldigte in ihm aufhält. *Zum Zwecke der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände ist eine Durchsuchung nur zulässig, wenn der Gewahrsamsinhaber die Gegenstände nicht gemäß § 95 herausgibt; es sei denn, der Ermittlungserfolg wird durch ein solches Herausgabeverlangen konkret gefährdet. Beweismittel, die unter Verletzung des Satzes 3 erhoben wurden, dürfen nicht verwertet werden.*

(2) Die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 gelten nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist oder die er während der Verfolgung betreten hat.

c) NEUE ERMITTLUNGSMETHODEN UND HERAUSFORDERUNGEN**aa) KÜNSTLICHE INTELLIGENZ**

Für den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) gibt es in der StPO derzeit keine Rechtsgrundlage. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Entwicklung auf den Einsatz von KI im Strafverfahren hinausläuft. Es existieren bereits diverse Forschungsprojekte und auf europäischer Ebene werden derzeit Vorgaben für den Einsatz von KI im Strafverfahren erarbeitet. Solange der Einsatz gesetzlich nicht erlaubt ist, erübrigen sich Regelungen dazu. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt derartige Techniken zulässig werden, so wäre die Einführung von engen, verbindlichen Vorgaben z.B. für berücksichtigungsfähige Parameter und für die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Prozesse zu fordern.

Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hätte der Einsatz künstlicher Intelligenz i.R.d. IT-Forensik in Wirtschaftsstrafverfahren großes Potenzial zur Verfahrensbeschleunigung. Es werden oftmals enorme Datenmengen sichergestellt, die mittels KI-Systemen effizienter und damit zeit- und kostenschonender von den Strafverfolgungsbehörden strukturiert werden können. Dabei sind neben der Überprüfbarkeit und Transparenz des

Einsatzes auch technische Aspekte wie die Datensicherheit und der Umgang mit potenziellen Hackerangriffen⁶⁰ zu bedenken.

Im Hinblick auf die Transparenz solcher Systeme muss beachtet werden, dass bei der Entwicklung durch private Anbieter, die Funktionsmechanismen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dem Schutzgehalt der Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG unterfallen. Dies hat zur Folge, dass die Unternehmen nicht gezwungen werden können, die Funktionsweise offen zu legen. Damit wäre das Programm nur eingeschränkt überprüfbar.

Programme für die Berechnung von Rückfallwahrscheinlichkeiten und Gefährdungsprognosen, wie sie etwa in den USA (beispielsweise COMPAS) eingesetzt werden, bergen hingegen das Risiko einer rechtsstaatswidrigen Diskriminierung. Die Datenbasis, aufgrund derer der Algorithmus seine Entscheidung berechnet, kann nicht nur ethnische Gruppen, sondern auch Geschlechter diskriminieren. Jedenfalls solange nicht sichergestellt ist, dass eine solche Diskriminierung durch menschliche Interventionen ausgeschlossen ist, ist der Einsatz nicht mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar.

Unabhängig davon dürfen Richter und Strafverfolgungsbehörden sich nicht einseitig auf die Ergebnisse der KI verlassen. Strafrechtliche Entscheidungen allein basierend auf Vorgaben selbstständig entscheidender KI-Systeme wären letztendlich eine reine Formalität.⁶¹

bb) OUTSOURCING STAATLICHER ERMITTLUNGSTÄTIGKEIT AN PRIVATUNTERNEHMEN

Mit Blick auf Verfahren mit besonders umfangreichen (potenziellen) Beweismitteln in Form von Daten (z.B. Cum/Ex-Verfahren) werden u.a. auch häufig private IT-Forensik-Anbieter mit der Sichtung und Vorsortierung der Daten beauftragt. Eine gesetzliche Grundlage gibt es dafür nicht. Insbesondere werden die privaten IT-Forensik-Anbieter nicht als Sachverständige tätig. Vielmehr handelt es sich dabei um originäre Ermittlungstätigkeit. Die Auslagerung an Privatunternehmen ist schon deshalb nicht hinnehmbar, weil bei privatwirtschaftlichen Untersuchungspersonen die wirtschaftliche Motivation für eine möglichst große Ausweitung von Ermittlungen nicht ausgeschlossen werden kann, die Beurteilung von belastendem und entlastendem Beweismaterial in einem behördlichen Verfahren jedoch frei von einer entsprechenden Motivlage zu erfolgen hat.

Es ist daher eine Klarstellung zu fordern, dass die Tätigkeit von Ermittlungspersonen vorgenommen werden muss. Dies gilt in Abgrenzung zur rein technischen IT-Forensik und der Prozessierung von Daten sowie dem Hosting jedenfalls für die Durchsicht und Auswertung von Daten.

⁶⁰ Guggenberger, NVwZ 2019, 844, 849.

⁶¹ BRAK-Stn.-Nr. 52/2021.

cc) IP-TRACKING UND IP-CATCHING

Weitere durch die Digitalisierung hervorgerufene und mit neuen Herausforderungen verbundene Ermittlungsmethoden stellen das sog. IP-Tracking und IP-Catching dar.

Beim sog. IP-Catching nehmen die Ermittlungsbehörden eine Erhebung bzw. Protokollierung der IP-Adressen von Besuchern bestimmter Webseiten vor, wobei in diesen Fällen die Datenerhebung selbst regelmäßig vom Diensteanbieter durchgeführt wird.⁶² Aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen⁶³ ist das Spektrum an Ansatzpunkten für die Ermittlungsbehörden entsprechend weit. Als Rechtsgrundlage für das IP-Catching kommt eine differenzierte Anwendung⁶⁴ von § 100g StPO und § 100k StPO oder eine gesamtheitliche Anwendung von § 100g StPO⁶⁵ in Betracht. Dabei kommt es darauf an, ob der betroffene Diensteanbieter als Telekommunikationsdienst i.S.v. § 3 Nr. 61 TKG oder Telemediendienst § 1 I TMG i.V.m. § 2 II Nr. 1 TTDSG einzustufen ist. Die Abhängigkeit der einschlägigen Rechtsgrundlage von der Einordnung des Diensteanbieters erweist sich in der Praxis als problematisch, da es hierbei zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen kann. Die Schaffung einer gesamtheitlichen Rechtsgrundlage, beispielsweise unter Ergänzung des § 100g StPO, hätte den Vorteil, dass Rechtssicherheit hinsichtlich der Anforderungen an das IP-Catching gewährleistet wäre.

Eine ähnliche Problematik hinsichtlich der einschlägigen Rechtsgrundlage stellt sich auch beim sog. IP-Tracking, bei dem den Behörden eine elektronische Kommunikationskennung der Zielperson bereits bekannt ist. Mit Hilfe dieser Kennung wird dann z.B. eine E-Mail mit Lesebestätigung oder nachzuladenden Bildern an die Zielperson versendet oder es werden Dateien mit Lesebestätigungsfunktion zum Download bereitgestellt. Sofern der Betroffene hiervon Gebrauch macht, wird bei diesem Vorgang auch die aktuelle IP-Adresse des verwendeten Geräts bzw. des Anschlusses mitübertragen.⁶⁶ Die auf diese Weise durch die Ermittlungsbehörde eigenständig erlangte IP-Adresse kann dann beispielsweise i.R.d. Bestandsdatenabfrage gem. § 100j II StPO zur Aufenthaltsermittlung verwendet werden.⁶⁷ Aufgrund des vielfältigen Einsatzes⁶⁸ bietet das IP-Tracking den Ermittlungsbehörden eine weitreichende Zugriffsmöglichkeit, deren Rechtsgrundlage – es werden sowohl §§ 100g I, 100h I Nr. 2 StPO als auch §§ 161, 163 StPO diskutiert – umstritten bleibt.⁶⁹ Um für Zielpersonen und Ermittlungsbehörden Klarheit über die

strafprozessualen Anforderungen einer IP-Tracking-Maßnahme zu schaffen, wäre eine klarstellende Verankerung im Rahmen des § 100g StPO durch den Gesetzgeber erstrebenswert.

dd) IM INTERNET ERMITTLNDE POLIZEIBEAMTE

Die Digitalisierung hat zur Folge, dass polizeiliche Ermittlungen bereits seit einiger Zeit und weiterhin vermehrt auch über das Internet erfolgen.⁷⁰ Polizeibeamte werden hierbei regelmäßig nicht als verdeckter Ermittler, sondern „lediglich“ als noeP (nicht offen ermittelnder Polizeibeamter) einzustufen sein, weil sie nicht unter einer (dauerhaften) Legende, sondern nur gelegentlich verdeckt ohne Offenlegung ihrer Funktion ermitteln.⁷¹ § 110a StPO ist dagegen anwendbar, wenn das schutzwürdige Vertrauen des Betroffenen in die Identität und die Motivation seines Kommunikationspartners zur Datengewinnung ausgenutzt wird.⁷² Zwar sind bei einem länger andauernden verdeckten polizeilichen Auftreten im Internet die §§ 110a ff. StPO anzuwenden, allerdings wird Nutzern des Darknets aufgrund des Auftretens unter Pseudonymen nach vorherrschender Auffassung kein schutzwürdiges Vertrauen zugesprochen, sodass es bei den Anforderungen der §§ 161, 163 StPO verbleibe.⁷³ Im Hinblick auf die vermehrten Ermittlungen im Darknet könnten strengere Anforderungen in Erwägung gezogen werden (hierzu auch III.1.c)).

Die Nutzung von „echten“ Accounts durch Ermittlungsbehörden ermöglicht eine neue Chance, in der digitalen Welt Fuß zu fassen, indem durch die Verwendung von bereits im Internet (insb. im Darknet) etablierten Profilen gegenüber anderen Nutzern ein Vertrauen geschaffen wurde.⁷⁴ Ein Ermittlungsaufwand, der beispielsweise durch das Einschleusen von noeP ins Darknet entsteht, unterbleibt folglich. Die Verwendung bereits existierender Profile gibt Ermittlungsbehörden zudem den Vorteil, dass sog. Keuschheitsproben für die Aufnahme ins Forum vermieden werden können, welche oftmals Ermittlungsbehörden vor Probleme stellen kann, weil die ermittelnden Beamten sich selbst nicht strafbar machen sollen.

Digitale Profile mit Persönlichkeitsbezug bergen aufgrund des gegenüber anderen Nutzern bestehenden Vertrauensschutzes die Gefahr eines Panoptikums, also einer uneingeschränkten staatlichen Überwachung, was mit rechtsstaatlichen Prinzipien unvereinbar ist. Dies macht die Schaffung gesetzlicher Regeln und Schranken aus anwaltlicher Perspektive notwendig.

⁶² MAH Strafverteidigung/Grözinger, § 50 Cybercrime und Datenkriminalität Rn. 314.

⁶³ Bspw. Ausgestaltung als Webseite, E-Mail-Dienstleister, Anonymisierungsdienst, Internet-Foren oder jede andere Internetdienstleistung denkbar, s. MüKo StPO/Rückert, § 100g StPO Rn. 127.

⁶⁴ MüKo StPO/Rückert, § 100g StPO Rn. 128 m.w.N.

⁶⁵ So BeckOK StPO/Bär, § 100g StPO Rn. 26; Bär, NZWiSt 2017, 81, 84; KK-StPO/Bruns, § 100g Rn. 20.

⁶⁶ Krause, NSZ 2016, 139; MüKo StPO/Rückert, StPO § 100g Rn. 128 m.w.N.

⁶⁷ BeckOK StPO/Bär, § 100g StPO Rn. 26.

⁶⁸ BeckOK StPO/Bär, § 100g StPO Rn. 24.

⁶⁹ Vgl. hierzu anschaulich MüKo StPO/Rückert, § 100g StPO Rn. 125.

⁷⁰ Bspw. Ermittlungen i.R.v. Kinderpornographie.

⁷¹ Vgl. hierzu BVerfGE 120, 274; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, § 110a StPO Rn. 4 m.w.N.

⁷² BVerfG, NJW 2008, 822 Rn. 310; MüKoStPO/Hauschild, § 110a StPO Rn. 22; Meyer-Goßner/Schmitt/Köhler, § 110a StPO Rn. 4 m.w.N.

⁷³ MüKoStPO/Hauschild, § 110a StPO Rn. 22; Krause, NJW 2018, 678; Löwe/Rosenberg/Hauck, § 110a StPO Rn. 26b; krit. Eschelbach, in Satzger/Schluckebier/Widmaier, § 110a StPO Rn. 10.

⁷⁴ Müller/Schlothauer/Knauer/Grözinger, MAH Strafverteidigung, 3. Aufl. 2022, § 50 Rn. 245.

Vorgeschlagen wird eine Regelung entsprechend der §§ 100a und 100b StPO, in der die Voraussetzungen einer solchen Maßnahme konkret festgeschrieben werden. Hierbei sollte ein Tatverdacht beschränkt auf schwere Straftaten entsprechend dem Katalog des § 100a II StPO sowie ein Richtervorbehalt entsprechend § 100e I StPO erforderlich sein. Auch wenn im Darknet kein Vertrauensschutz anerkannt wird, der verletzt werden kann, sollten die Regelungen zur Vermeidung einer ausufernden staatlichen Überwachung auch hierauf anwendbar sein.

2. ANKLAGEERHEBUNG UND ZWISCHENVERFAHREN

In der Anklageschrift muss die Staatsanwaltschaft gem. § 200 I 2 StPO auch die Beweismittel angeben, auf die sie den Tatverdacht stützt. Bei der Auswahl der Beweismittel sollen nur Beweismittel angegeben werden, die für die Aufklärung des Sachverhalts und die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeschuldigten wesentlich sind (vgl. RiStBV 111 I). Hierdurch soll einerseits die Hauptverhandlung nicht überfrachtet werden⁷⁵ und andererseits die Prozessbeteiligten, insb. der Angeschuldigte und sein Verteidiger, in die Lage versetzt werden, den Anklagevorwurf nachzuvollziehen und sich hiergegen zu verteidigen. Urkunden und Augenscheinsobjekte sollten dabei möglichst konkret mit Fundstelle in der Akte bezeichnet werden.

Hierbei ist die Praxis der Staatsanwaltschaften jedoch uneinheitlich. Teilweise ist zu beobachten, dass Beweismittel nicht konkret aufgelistet werden, sondern insb. im Falle von digitalen Daten auf ganze Datenträger Bezug genommen wird, die der Anklage beigelegt werden. Hierbei wird gerade kein konkretes, sondern eine Fülle lediglich potenziell relevanter Beweismittel bezeichnet. Durch ein solches Vorgehen bleibt offen, ob alle auf dem Datenträger befindlichen Daten tatsächlich für den Tatnachweis erforderlich sind. Dies überfrachtet die Hauptverhandlung mit oftmals umfangreichen Datenmengen und schränkt die Verteidigungsmöglichkeiten erheblich ein. Durch eine Klarstellung im Gesetz könnte dies vermieden und Einheitlichkeit hergestellt werden. Zudem wird eine ggf. folgende Erörterung des Verfahrensstands gem. § 202a StPO und auch die Hauptverhandlung selbst erleichtert und beschleunigt.

Daher schlägt die BRAK die folgende Ergänzung des § 200 StPO vor:

§ 200

Inhalt der Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift hat den Angeschuldigten, die Tat, die ihm zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften zu bezeichnen (Anklagesatz). In ihr sind ferner die Beweismittel, das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll,

⁷⁵ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 200 Rn. 16; KK-StPO/Schneider, 9. Aufl. 2023, § 200 StPO Rn. 26.

und der Verteidiger anzugeben. Bei der Benennung von Zeugen ist nicht deren vollständige Anschrift, sondern nur deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben. In den Fällen des § 68 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 1 genügt die Angabe des Namens des Zeugen. Wird ein Zeuge benannt, dessen Identität ganz oder teilweise nicht offenbart werden soll, so ist dies anzugeben; für die Geheimhaltung des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen gilt dies entsprechend. *Wird im Beweismittelverzeichnis der Anklage auf einen Datenträger verwiesen, dürfen sich nur die für die Hauptverhandlung relevanten und in der Anklage konkret bezeichneten Beweismittel hierauf befinden.*

(2) In der Anklageschrift wird auch das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Davon kann abgesehen werden, wenn Anklage beim Strafrichter erhoben wird.

3. HAUPTVERHANDLUNG

a) DOKUMENTATION DER HAUPTVERHANDLUNG

Im Hinblick auf die Hauptverhandlung begrüßt es die BRAK⁷⁶ ausdrücklich, dass nunmehr eine umfassende und zeitgemäße Dokumentation der Hauptverhandlung in Strafsachen eingeführt werden soll.⁷⁷ Mit einer Aufzeichnung des Verfahrens, wie sie die Gesetzesentwürfe vorsehen, soll nunmehr die Lücke der fehlenden inhaltlichen Dokumentation der erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht geschlossen werden. Hierdurch kann insb. die Transparenz, Wahrheitsfindung und Rechtskontrolle gestärkt werden. Dies erscheint vor allem bei (Zeugen-)Aussagen von maßgeblicher Bedeutung, da hierbei eine für die Verfahrensbeteiligten verbindliche Dokumentation erfolgt.⁷⁸ Diese zuverlässige Dokumentation bildet wiederum auch eine zuverlässige Grundlage für das Urteil selbst.

b) VIDEOVERHANDLUNG

Eine Videoverhandlung im Strafverfahren, wie bereits jetzt im Zivilverfahren möglich,⁷⁹ wird hingegen abgelehnt.⁸⁰ Wie eingangs erwähnt,⁸¹ würde es dem Grundsatz der Unmittelbarkeit zuwiderlaufen, wenn dem Gericht zu Lasten des Angeklagten die Möglichkeit des Verschaffens eines persönlichen Eindrucks verwehrt wird. Auch aufgrund der Grundsätze der Mündlichkeit und der Öffentlichkeit ist die persönliche Anwesenheit des Angeklagten als Zentralfigur der Hauptverhandlung absolut zwingend und muss dies auch bleiben.

⁷⁶ Vgl. BRAK-Stn.-Nr. 8/2023 und BRAK-Stn.-Nr. 23/2023.

⁷⁷ Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG), BT-Drs. 20/8096. Zum aktuellen Stand des parlamentarischen Verfahrens vgl. Nachr. aus Berlin 25/2023 v. 14.12.2023 und BRAK-News v. 15.12.2023.

⁷⁸ BRAK-Stn.-Nr. 8/2023, 3.

⁷⁹ Vgl. § 128a ZPO; hierzu allg. van Hattem/Bafteh, MMR 2023, 100.

⁸⁰ Vgl. bereits BRAK-Stn.-Nr.70/2020.

⁸¹ Vgl. hierzu I.

c) STRAFVOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

Im Strafvollstreckungsverfahren ist der Einsatz von Videokonferenztechnik hingegen zu begrüßen, sofern es den befassten Richtern möglich bleibt, einen unmittelbaren persönlichen Eindruck von dem Verurteilten zu erhalten.⁸² Insofern ist etwa die Anhörung eines Sachverständigen mittels Einsatzes von Videokonferenztechnik denkbar, da hierbei der unmittelbare persönliche Eindruck des Gerichts nicht in gleicher Weise bedeutsam ist, wie bei dem Verurteilten selbst.

d) ERHEBUNG UND EINFÜHRUNG DIGITALER BEWEISMITTEL

Eine weitere Herausforderung im Hinblick auf die Digitalisierung und Modernisierung der Hauptverhandlung liegt in der Frage, ob und wie digitale Beweismittel erhoben bzw. eingeführt werden können. Die Menge digitaler Daten nimmt stetig zu, weshalb sie auch immer häufiger als Beweismittel im Strafverfahren Verwendung finden. Gleichzeitig werden hierdurch zunehmend persönlichkeitsrelevante Informationen gewonnen, sodass zwangsläufig Beeinträchtigungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG zu besorgen sind.⁸³

Da digitale Daten als Zahlenfolgen selbst keine körperliche Form aufweisen und für ihre Erfassung eine Umwandlung in eine wahrnehmbare Form erforderlich ist,⁸⁴ muss bereits bei der Erhebung der Daten, zumeist im Ermittlungsverfahren, die Gefahr einer Kontaminierung der Daten, eine darauf basierenden Unsicherheit hinsichtlich der Authentizität und damit einhergehenden Beeinträchtigung des Beweiswertes vermieden werden.⁸⁵ In der Hauptverhandlung werden elektronische Dokumente regelmäßig als Urkunden⁸⁶ oder Augenschein⁸⁷ in die Hauptverhandlung eingeführt.

Die Authentizität solcher elektronischer Beweismittel wird in der Praxis in aller Regel nicht hinterfragt. Insbesondere aufgrund der zu erwartenden zunehmenden Nutzung von KI und damit zunehmenden Manipulationsmöglichkeiten wird eine kritischere Haltung aller Beteiligten angezeigt sein. Wesentlich sind insb. die lückenlose Nachvollziehbarkeit der Herkunft und Gewinnung der Beweismittel sowie angemessene Beweisverwertungsverbote.

4. REVISION

Die Existenz einer vollständigen Aufzeichnung der Hauptverhandlung könnte zu einer Reihe für das Revisionsrecht neuer Fragestellungen führen.⁸⁸ Das folgt schon daraus, dass die Überprüfung von Verfahrensver-

stößen in der Revisionsinstanz bislang durch das Verbot der Rekonstruktion des Inhalts der tatrichterlichen Beweisaufnahme⁸⁹ begrenzt war aufgrund des Dokumentationsdefizits der Beweisaufnahme und der damit verbundenen Nachweisschwierigkeiten. Dieser Grund würde mit der Existenz der gesetzlich vorgesehenen Aufzeichnung entfallen.⁹⁰

Durch die Bild-Ton-Aufzeichnung würde namentlich ein Beweismittel geschaffen, das geeignet ist, dem Revisionsgericht den Inhalt der tatgerichtlichen Beweisaufnahme ebenso zuverlässig zu vermitteln, wie dies z.B. bei Urkunden der Fall ist.⁹¹ Auch wenn der Aufzeichnung nach dem Referentenentwurf „kein Protokollcharakter“ zukommen soll,⁹² darf und sollte sie im Revisionsverfahren daher nicht unberücksichtigt bleiben.⁹³

IV. AUSBLICK

Die Digitalisierung und die damit verbundene Notwendigkeit zur Anpassung von strafprozessualen Vorschriften zeigt sich in allen (möglichen) Verfahrenssituationen und Stadien des Strafverfahrens. Sie hat die praktische Anwendbarkeit der StPO an mancherlei Stellen überholt, so dass ein Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich ist. Die Anpassung des Strafverfahrensrechts an die Digitalisierung darf nicht eindimensional bleiben; sie bedeutet nicht nur eine „Vereinfachung“ von Verfahrensschritten, vielmehr müssen die Rechte der Betroffenen gewahrt bleiben, gerade weil diese durch die fortschreitende Digitalisierung und die erweiterten technischen Möglichkeiten oftmals noch intensiver berührt werden.

Hinzu kommt, dass die mit der Digitalisierung einhergehenden Chancen und Gefahren sich nicht auf das deutsche Bundesgebiet beschränken. So geht die Thematik auch mit Fragen der Verwertung von im Ausland erhobenen Daten einher⁹⁴ – wie damit umzugehen ist, ist bisher nicht geklärt, wird aber in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Dieser Problemkreis wird nicht nur strafprozessuale Fragen aufwerfen, sondern auch die Thematik betreffen, wie die nationalen Strafverfolgungsorgane verschiedener Staaten untereinander agieren. Die Anpassung der durch die StPO vorgegebenen Standards im Umgang mit der Digitalisierung stellt eine wichtige, interdisziplinär wie international geprägte Aufgabe eines bereits begonnenen, aber noch lange nicht abgeschlossenen neuen Zeitalters dar, die eine ständige kritische Überprüfung erforderlich macht.

⁸² BRAK-Stn.-Nr. 70/2020.

⁸³ Fährmann, MMR 2020, 228.

⁸⁴ Fährmann, MMR 2020, 228.

⁸⁵ Vgl. Müller, NZWiSt 2020, 96, 100.

⁸⁶ KK-StPO/Krehl, 9. Aufl. 2023, § 244 StPO Rn. 21.

⁸⁷ MüKoStPO/Trüg/Habetha, 2016, § 244 StPO Rn. 127.

⁸⁸ Hierzu BRAK Stn.-Nr. 8/2023, BRAK-Stn.-Nr. 23/2023 und BRAK-Stn.-Nr. 63/2023.

⁸⁹ Nicht gesetzlich geregelt, da von der Rechtsprechung entwickelt und somit keine gesetzliche Neuregelung zur Aufhebung erforderlich, vgl. BRAK-Stn.-Nr. 8/2023, 10.

⁹⁰ Hierzu BRAK-Stn.-Nr. 8/2023 und BRAK-Stn.-Nr. 23/2023.

⁹¹ BRAK Stn.-Nr. 8/2023, 11.

⁹² Hierzu Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz – DokHVG), BT-Drs. 20/8096, 12.

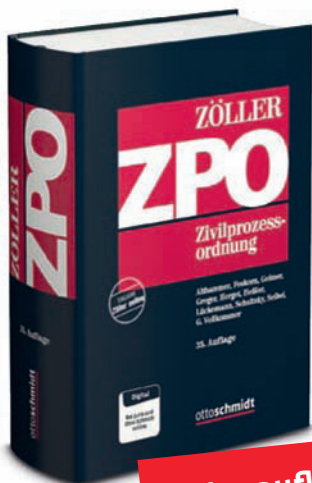
⁹³ Vgl. hierzu schon Schmitt, NSTz 2019, 1, 8; Bartel, StV 2018, 678, 682; BRAK-Stn.-Nr. 8/2023, 11.

⁹⁴ Dies spielt bspw. in Encro-Chat- oder Anom-Fällen eine Rolle.

Volle Fahrt voraus.



Zöller **Zivilprozessordnung** Kommentar



**Neuaufgabe
inklusive
Zöller online!**

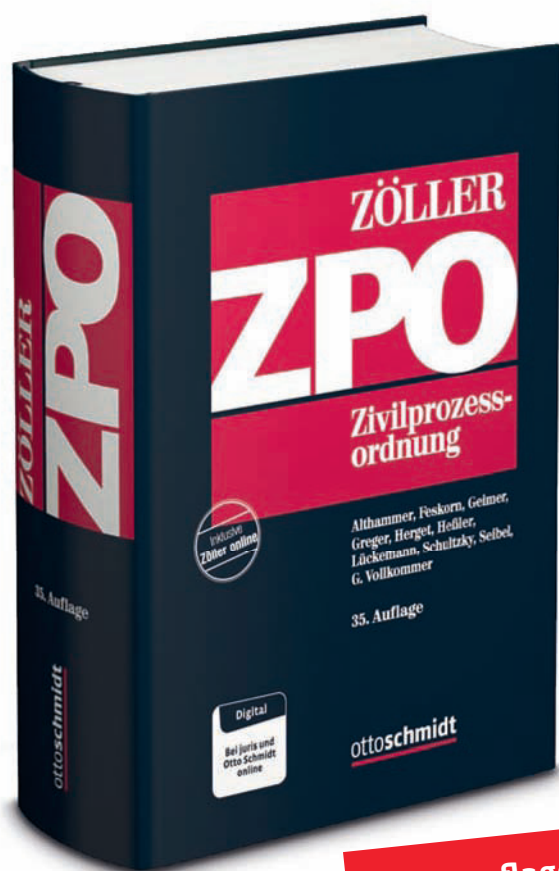
Es ist soweit: Der neue *Zöller* ist gestartet. Natürlich traditionell topaktuell! Alle verabschiedeten und anstehenden Gesetzesänderungen sind berücksichtigt, darunter das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz, Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit, Bewältigung von Massenverfahren, zunehmende Bedeutung des Datenschutzes sowie der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Die Digitalisierung hat den Zivilprozess erfasst und findet in der Neuaufgabe an unzähligen Stellen ihren Niederschlag. Auch der Kommentar selbst passt sich dieser Entwicklung an: Ab sofort ist das Werk mit einem persönlichen Zugang zum *Zöller* online verknüpft, in dem wichtige Gesetzesänderungen und Entscheidungen aktuell kommentiert werden. So bleibt der *Zöller* bestens auf Kurs.

Leseprobe und weitere Informationen unter otto-schmidt.de/zpo

ottoschmidt

Das Muss für jeden Prozessualisten.



Neuaufgabe
inklusive
Zöller online!

STILPRÄGENDER KLASSIKER

Der *Zöller* ist das allseits anerkannte, von Richtern und Rechtsanwälten gleichermaßen genutzte Meisterwerk. Es enthält alles, was zur Zivilprozessordnung und den relevanten Nebengesetzen inkl. EuGVVO zu wissen ist.

Modern aus Tradition

Der Ruf als „Klassiker höchster Güte“ ist kein leicht verdientes Erbe, sondern wird vom engagierten Autorenteam von Auflage zu Auflage immer wieder erarbeitet. Der *Zöller* passt die Inhalte dem aktuellen Stand der Rechtslage an, aber er leistet noch mehr: Er analysiert und reflektiert die großen Themen und Herausforderungen der Zeit und gibt Prozessualisten innovative Strategien an die Hand.

Digitalisierung als zentrales Thema

Eines dieser großen Themen ist die Digitalisierung. Der elektronische Rechtsverkehr hat die Prozesspraxis grundlegend verändert und zu zahlreichen Zweifelsfragen, Fehlleistungen und einer Flut von Gerichtsentscheidungen geführt. An zahlreichen Stellen des Kommentars – vom einschlägigen § 130d ZPO über die §§ 173 und 233 ZPO bis hin zu den §§ 753, 758 ZPO (neue Zwangsvollstreckungsformular-VO) – führte dies zu Neufassungen, Erweiterungen und Anpassungen.

So nutzen Sie das Werk

Buch inklusive *Zöller online*

Zöller Zivilprozessordnung Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer; Prof. Dr. Reinhard Greger; RiAG a.D. Kurt Herget; PräSBay-VerfGH und PräSOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräSOLG a.D. Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzy; VizePräSLG Dr. Mark Seibel; VorsRiOLG Prof. Dr. Gregor Vollkommer.
35. neu bearbeitete Auflage 2024, 3.142 Seiten, Lexikonformat, gbd, mit Datenbankzugang „Zöller online“ (Freischaltcode im Buch), 179 €. ISBN 978-3-504-47027-2



Pluspunkte für den *Zöller*

Institution im Prozessrecht Vorausschauend

Bestseller **Meinungsführer**

Innovativ **Hochkarätiges Autorenteam**

Praxisnah **Digitale Mehrwerte**

UMFASSEND AKTUALISIERT

Neues materielles Recht mit Prozessfolgen:

- › Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)
- › Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- › Änderungen des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Notare

Grundlegend modernisiert in der ZPO:

- › Revision (§§ 542-566 ZPO) und Beschwerde (§§ 567-577 ZPO)
- › Feststellungsklage (§ 256 ZPO) mit – neu – Rechtsprechungs-ABC

Mit Ausblicken auf:

- › Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik
- › Justizstandort-Stärkungsgesetz
- › Leitentscheidungsverfahren beim BGH

Und in der Online-Version dann zeitnah nach Verabschiedung aktualisiert.

Verbandsklagenrichtlinienumsetzung (VRUG/VDuG)

Topaktuell im *Zöller*: Die §§ 606-614 ZPO werden aufgehoben, Abhilfeklage und Musterfeststellungsklage neu im VDuG geregelt. Anstelle der §§ 606 ff. ZPO gibt es bereits jetzt zum VDuG, das am 13.10.2023 in Kraft getreten ist, im Print-*Zöller* einen informativen Überblick. Das Beste aber: In der jedem Käufer mitgelieferten Online-Version des *Zöller* wird das VDuG schon jetzt vollumfänglich mit allen seinen 50 Paragraphen kommentiert. Schauen Sie doch mal rein!

NEU: ONLINE AUF KURS

Die Digitalisierung schlägt sich nicht nur im Inhalt nieder, sondern auch in Form neuer Publikationswege. Es gibt gute Gründe für den *Zöller* als Buch. Und es gibt gute Gründe für die digitale Nutzung. Der neue *Zöller* kombiniert alle Vorteile.

Zöller online für jeden Print-Käufer

Mit dem Kauf des Buchs ist automatisch ein persönlicher Zugang zum *Zöller* online in der Datenbank Otto Schmidt online verknüpft. Das Print-Online-Paket bietet Zugriff auf den kompletten Kommentar – jederzeit und an jedem Ort. Die im Werk zitierte und enorm wichtige Rechtsprechung ist direkt verlinkt. Gleiches gilt für Gesetzestexte und Materialien.

Jederzeit up to date

Der größte Vorteil des *Zöller* online sind die fortlaufenden Aktualisierungen. Treten die Gesetze, die in der Printversion noch als Ausblick eingearbeitet werden mussten, in Kraft, bleibt die Online-Version am Puls der Zeit. Denn das engagierte Autorenteam arbeitet die einschlägigen neuen Gesetze zeitnah nach ihrer Verabschiedung an Ort und Stelle ein. Und es fügt regelmäßig Online-Hinweise zu besonders wichtiger neuer Rechtsprechung ein.

Besondere Leseprobe mit Beispielen für die herausragende Aktualität: otto-schmidt.de/zpo

Module mit *Zöller*

4
Wochen
gratis
nutzen!

Zivilrecht

Aktionsmodul

Ihre große Online-Bibliothek:

Zivil-/Zivilverfahrensrecht, Arbeitsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Miet- und WEG-Recht.

Aktionsmodul Zivilrecht

89 € pro Monat für 3 Nutzer

otto-schmidt.de/akr



juris Zivil- und Zivilprozessrecht Premium

169 € pro Monat für 1 Nutzer

juris.de/zpoprem

Auch topaktuell: Das Prozessformularbuch

4
Wochen
gratis
nutzen!

Zöller
Zivilprozess-
recht

Beratermodul



Wer schon jetzt komplett digital recherchiert oder ein konsequentes Umsteigen von Print auf Online plant, wird hier bestens bedient: Der Zöller und der Vorwerk bilden die optimale Basisausstattung für den Zivilprozess. Das kleine, aber feine Beratermodul Zöller Zivilprozessrecht enthält beide Werke.

Der Zöller ZPO als unverzichtbares Standardwerk im Zivilprozessrecht gewinnt online recherchierbar nochmals an Praxisrelevanz. Nutzende erhalten Zugriff auf erstklassige und tiefgründige Informationen von anerkannten Spezialisten auf ihrem Gebiet. Alle Inhalte sind auf dem neuesten Stand, effizient durchsuchbar und mit Links zur einschlägigen Rechtsprechung versehen. Außerdem bietet die Online-Version Gesetzes-Updates und Hinweise auf einschlägige wichtige neue Rechtsprechung.

Das topaktuelle Prozessformularbuch von Vorwerk bietet Zugriff auf über 1.500 Muster: Schriftsätze, Mandantenschreiben, Schreiben an Gegner und Behörden sowie Formulierungshilfen. Das anwaltliche Standardarbeitsmittel ist Praxishandbuch und Formularbuch in einem. Sinnvoller kann eine Ergänzung zum Zöller kaum sein.

Beratermodul Zöller Zivilprozessrecht
12,50 € pro Monat für 3 Nutzer

otto-schmidt.de/zpo-modul



**Jetzt hier bestellen:
Lieferung versandkostenfrei!**



otto-schmidt.de



0221 / 93738-999



0221 / 93738-943



kundenservice@otto-schmidt.de

Oder in Ihrer Buchhandlung

ottoschmidt

Kostenlose Newsletter:

Hier abonnieren: otto-schmidt.de/newsletter

**Schulung und Beratung zu
Otto Schmidt online und juris:**

Einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 51 10 26, 50946 Köln |
Preisstand 01.01.2024 | Modulpreise zzgl. MwSt. |
Bei Fortsetzungslieferungen und berechneten Zeitschriften-
Abonnements fallen Versandkosten an | Lieferung aller
Print-Werke 14 Tage zur Ansicht | 4 Wochen Gratis-Nutzung
bei Online-Modulen | Es gelten unsere Allgemeinen Geschäfts-
bedingungen einsehbar unter otto-schmidt.de/agb.

Jetzt anmelden für aktuelle Seminare!
otto-schmidt.de/live

DIE RECHTSPRECHUNG ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG IM JAHR 2023

RECHTSANWALT DR. CHRISTIAN VÖLKER*

Der Beitrag schließt an den Bericht in den BRAK-Mitt. 2023, 18 ff. an. Er gibt einen umfassenden Überblick über die seit dem Jahreswechsel 2022/2023 veröffentlichte Rechtsprechung zur Rechtsschutzversicherung und ordnet diese ein.¹ Wiederum waren rein quantitativ zu „Diesel-Fällen“ ergangene Entscheidungen mit weitem Abstand² häufigste Quelle gerichtlicher Erkenntnisse. Anlass zu Argumentation boten dabei völlig andere als in den Hauptsacheverfahren diskutierte, versicherungsrechtlich vielfältige Aspekte. Hervorzuheben ist insoweit wohl die Erkenntnis, dass die Frage, zu welchem Zeitpunkt zu beurteilen ist, ob eine beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg haben muss, bislang weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur angemessen vertiefte Diskussion gefunden hat. An dieser Stelle erwähnenswert ist wohl auch eine der bislang angesichts der Marktpräsenz und wirtschaftlichen Bedeutung erstaunlich seltenen Entscheidungen zum Spezial-Straf-Rechtsschutz – die allerdings im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren noch beim BGH anhängig ist.

I. FORMEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. AUF DEN VERSICHERUNGSNEHMER „ZUGELASSENE FAHRZEUGE“ IM VERKEHRS-RECHTSSCHUTZ

Im Kontext sog. „Diesel-Fälle“, in welchen die Versicherungsnehmer Deckungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen den Hersteller eines von ihnen erworbenen Pkw wegen unzulässiger Manipulation der Abgassteuerung begehrten, hatte sich das OLG Hamm in zwei Entscheidungen mit zwei unterschiedlichen Gesellschafts-ARB auseinander zu setzen, die in einem Fall hinter dem Modell der ARB 2010 zurückblieben, im anderen darüber hinaus gingen.

Im zeitlich ersten Fall³ bestand Verkehrsrechtsschutz in Gestalt von Schadenersatz-Rechtsschutz (nur) für Versicherte „in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter“ [...] „aller auf diese Personen zugelassenen Pkw [...]“. Eine Erstreckung auf „während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer zugelassene Fahrzeuge“ nach dem Modell etwa der ARB 2010 fand sich nicht. Eine

solche fand sich dagegen im zeitlich zweiten Fall desselben Senats,⁴ dort zudem noch weiter ergänzt um eine Vorsorgeversicherung hinsichtlich nach Vertragsabschluss hinzukommender Fahrzeuge „vom Zeitpunkt der Zulassung bis zum Ende des Versicherungsjahrs“, die sich ausdrücklich auch auf „Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über den Erwerb stehen“ bezog.

Mit jeweils überzeugender Begründung versagte das OLG Hamm im ersten Fall die Deckung und bestätigte sie im zweiten.

Unter der ersten Deckungsform bestehe Versicherungsschutz für den Kläger (nur) in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter eines zugelassenen Pkw. Der Versicherungsschutz beginne damit mit dem Akt der Zulassung. Zum Zeitpunkt des Erwerbs war das Fahrzeug aber – wie in aller Regel – noch nicht auf den Käufer zugelassen. Erst, aber auch bereits der Erwerb des Pkw stelle den Rechtsschutzfall im Schadenersatz-Rechtsschutz dar. Damit lag Vorvertraglichkeit vor.

Anders verhielt es sich im Fall der zweiten Klauselgestaltung. Dort hielt der Senat es für vertretbar, dass der Versicherungsnehmer die (ARB-übliche) Erweiterung der Deckung auf während der Vertragsdauer hinzukommende Fahrzeuge mangels Präzisierung bereits auf den Erwerb und noch vor Zulassung verstehe. Erst Recht habe bei der dort vereinbarten Vorsorgeversicherung, die Versicherungsschutz für im laufenden Versicherungsjahr hinzukommende Fahrzeuge auch für im Zusammenhang mit dem Erwerb stehende Fahrzeuge biete, der Versicherungsnehmer keinen Anlass, diese Klausel so zu deuten, dass Versicherungsschutz insoweit nur bestehe, falls das Fahrzeug (wie in der Praxis wohl praktisch niemals) bei Erwerb schon auf den Käufer zugelassen sei. Der Senat löste die in der Tat massiven Zweifel an der engen Auslegung der AVB dann über § 305c II BGB zugunsten des Versicherungsnehmers.⁵

Die bloße Erweiterung auf während der Vertragsdauer hinzukommende Fahrzeuge genügte dann dem LG Hannover⁶ unter nacktem Hinweis auf das zweite Urteil des OLG Hamm, Deckung unter einem dem ARB 2010 entsprechenden Bedingungsmerk, also ohne zusätzliche Vorsorgeversicherung, zu bejahen.

Sorgfältige Auseinandersetzung mit dem konkret vereinbarten Bedingungsmerk, Abgleich mit etwa anders-

* Der Autor ist Fachanwalt für Versicherungsrecht in Hamburg und war bis Ende 2023 Mitglied im Ausschuss Versicherungsrecht der BRAK sowie des Komitees Versicherung des CCBE.

¹ Soweit nachfolgend ohne nähere Konkretisierung auf ARB verwiesen wird, sind die ARB 2010 des GDV in Bezug genommen, an die die konkreten Gesellschafts-ARB noch immer überwiegend angelehnt sind.

² 44 der insgesamt 58 nachfolgend referierten, im Berichtszeitraum ergangenen Entscheidungen hatten ihren Ausgangspunkt in einem „Diesel-Fall“.

³ Vgl. OLG Hamm, Urte. v. 8.3.2023 – I-20 U 110/22, beck-online, m. Anm. Käbb, FD-StrVR 2023, 460138.

⁴ Vgl. OLG Hamm, Urte. v. 5.5.2023 – I-20 U 144/22, beck-online, m. Anm. Käbb, FD-StrVR 2023, 457766.

⁵ Ebenso unter ausdrücklichem Anschluss an das zweitgenannte Urteil des OLG Hamm bei identischen AVB das LG Bonn, Urte. v. 5.9.2023 – 10 O 74/23, beck-online Rn. 54.

⁶ Vgl. LG Hannover, Urte. v. 17.10.2023 – 2 O 19/23, beck-online Rn. 16.

lautenden, in den einschlägigen Kommentaren behandelten Muster-Empfehlungen des GDV und den den gerichtlichen Entscheidungen im Einzelfall zugrundeliegenden AVB ist – wie dieser Problemkreis nur exemplarisch und plastisch zeigt – für den Rechtsanwender in allen Sparten des Versicherungsrechts zwingend geboten.

2. DIREKTANSPRUCH GEGEN HAFTPFLICHTVERSICHERER GEM. § 115 VVG UNTERFÄLLT SCHADENERSATZ-RECHTSSCHUTZ

Die einzige im Berichtszeitraum ergangene Entscheidung des BGH⁷ befasste sich mit der Frage, welcher Leistungsart die direkte Inanspruchnahme des Haftpflichtversicherers eines insolvent gewordenen Prospektverantwortlichen gem. § 115 I 1 Nr. 2 VVG, der nicht selbst Anbieter der später gescheiterten Kapitalanlage war, unterfällt. Die zugrundeliegenden Gesellschafts-ARB entsprachen dem seit den ARB 2010 üblichen Modell, wonach unter der Leistungsart Schadenersatz-Rechtsschutz die Geltendmachung derartiger Ansprüche versichert ist, „soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen.“ Dieser Formulierung war bislang der Vorrang der Leistungsart „Vertragsrechtsschutz“ und (Nicht-)Konkurrenz zu Ansprüchen unter der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ entnommen worden. Dies mag man nun mit einigem Recht in Frage stellen.⁸ Die Einordnung in die konkrete Leistungsart hat Folgen nicht nur im Firmenrechtsschutz, der typischerweise Vertragsrechtsschutz überhaupt nicht oder ausnahmsweise als Ausschnittdeckung anbietet, sondern wie der konkrete Fall zeigt, auch hinsichtlich der Frage des (zeitlichen) Eintritts des Versicherungsfalls.

Die Vorinstanzen waren der Ansicht, die Leistungsart „Vertrags-Rechtsschutz“ sei einschlägig, deren Voraussetzungen aber nicht vorlägen: die Interessenswahrnehmung gegenüber dem Haftpflichtversicherer stelle neben derjenigen gegenüber dem Emittenten der Kapitalanlage einen eigenen, zudem nicht auf Schadenersatz gerichteten Rechtsschutzfall dar, der mangels Abschluss der notwendigen Ermittlungen des Versicherers und damit Fälligkeit entsprechend § 14 VVG zeitlich erst in der nach Ende des Rechtsschutzversicherungsvertrags erklärten Anspruchsablehnung durch den Haftpflichtversicherer liege.

Dies fand nicht den Beifall des IV. Zivilsenats. Er bestätigt zunächst seine Rechtsprechung, wonach der Ausdruck „Schadenersatz“ in der Rechtssprache in seinen Konturen nicht eindeutig festgelegt sei.⁹ Auch für die Umgangssprache gelte nichts anderes, was beides bei

der maßgeblichen Auslegung durch den seit der grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 1993¹⁰ in ständiger Senats-Rechtsprechung omnipräsenten „durchschnittlichen Versicherungsnehmer“ zu berücksichtigen sei. Dieser verstehe darunter unabhängig von der einschlägigen gesetzlichen Haftpflichtbestimmung einen auf Ausgleich eines Schadens im Wege der Wiederherstellung des Zustands vor dem Schadenereignis gerichteten Anspruch. Dennoch die Formulierung des § 115 I 1 Nr. 2 VVG bemüht, der dem Geschädigten erlaube, „seinen Anspruch [...] auch gegen den Versicherer“ geltend zu machen, handle es sich damit nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers insoweit um einen „Schadenersatzanspruch“ i.S.d. ARB. Dies ungeachtet dessen, dass der gegen den Prospektverantwortlichen geltend gemachte Anspruch, soweit er sich nach § 115 VVG gegen den Versicherer richtet, nur im Rahmen der Leistungspflicht aus dem Versicherungsvertrag bestehe und nicht zur Naturalrestitution i.S.v. § 249 BGB verpflichte, sondern nur auf Geldersatz gerichtet sei (vgl. § 115 I 2 und 3 VVG).

Demgegenüber werde der durchschnittliche Versicherungsnehmer seinen „Schadenersatzanspruch“ nicht als (auch) auf einer „Vertragsverletzung“ beruhend ansehen. Auch dieser Begriff sei in der Rechtssprache nicht eindeutig festgelegt. Die in der versicherungsrechtlichen Literatur streitige Frage, ob Ansprüche aus vertragsähnlichen Verhältnissen, etwa aus culpa in contrahendo (§ 311 II BGB) solchen aus Vertragsverletzungen gleichstehen und damit Deckung unter der Leistungsart „Schadenersatz-Rechtsschutz“ ausschließen,¹¹ konnte der BGH offen lassen, weil „jedenfalls“ die Haftung eines Dritten (hier des Prospektverantwortlichen als Garant und berufsmäßiger Sachkenner), der nicht der intendierte Vertragspartner war (sondern der Emittent der Kapitalanlage), sei vom Begriff „Vertragsverletzung“ nicht umfasst.

Eintritt des Versicherungsfalls im Schadenersatz-Rechtsschutz sei nach § 4 I lit. a ARB das dem Anspruchsgegner durch den Versicherungsnehmer vorgeworfene Verhalten, für falsche Prospektangaben verantwortlich zu sein. Dies ist überzeugend. Insbesondere kann es, weil § 115 VVG eine akzessorische Haftung im Wege eines gesetzlichen Schuldbeitritts statuiert, entgegen den Vorinstanzen nicht auf Fälligkeit nach § 14 VVG ankommen.¹² Diese ist einzig bei der Frage der hinreichenden Erfolgsaussichten noch relevant. Auf deren Fehlen würde sich der Versicherer allerdings wegen offenbar mit der Deckungsablehnung unterlassenen Hinweises auf ein Schiedsgutachter- oder Stichtscheid-Verfahren gem. § 18 I ARB nicht mehr berufen können.

⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 15.2.2023 – IV ZR 312/21 m. Anm. Günther, FD-VersR 2023, 4777; Cornelius-Winkler, jurisPR-VersR 5/2023 Anm. 1.

⁸ So Cornelius-Winkler, a.a.O. und ders., in Veith/Gräfe/Lange/Rogler, Versicherungsprozess, 5. Aufl. 2023, § 23 Rn. 53 f. offenbar insb. mit Blick auf Rn. 12 der Entscheidung.

⁹ Vgl. zur Auslegung von Fachbegriffen in AVB allgemein und zu solchen der Rechtssprache im besonderen jüngst Armbrüster, r+s 2023, 837 (841, hier insb. Fn. 108 f.) oder Günther, a.a.O.

¹⁰ Vgl. BGH, Urt. v. 23.6.1993 – IV ZR 135/92, juris Rn. 14.

¹¹ So etwa Piontek, in Prölss/Martin, VVG, 31. Aufl. 2021, § 2 ARB 2010 Rn. 7. A.A. Münkel, in Rüffer/Halbach/Schimikowski, VVG, 4. Aufl. 2020, § 2 ARB 2010 Rn. 3; Harbauer/Obarowski, Rechtsschutzversicherung, 9. Aufl. 2018, § 2 ARB 2010 Rn. 49.

¹² So etwa Steinborn, in Marlow/Spuhl, BeckOK VVG, 21. Ed. 11/2023, § 115 VVG Rn. 22 m.w.N. auch zur Gegenauffassung.

Die Entscheidung ist für alle Fälle der direkten Inanspruchnahme von Haftpflichtversicherern nach Insolvenz des Schädigers durch Rechtsschutzversicherte gem. § 115 I 1 Nr. 2 VVG relevant.

3. SPEZIAL-STRAF-RECHTSSCHUTZ (SSR) ALS AUSSCHNITTDECKUNG

SSR-Versicherungskonzepte finden sich teilweise als Baustein „Erweiterter Straf-Rechtsschutz“ in ARB-Policen, teilweise als selbstständige Versicherungen und nicht erst seit dem Wirecard-Prozess inzwischen häufig als (wesensfremde) Ausschnittdeckung in D&O-Verträgen. Deren Kernfunktion ist die Abwehr unbegründeter und Befriedigung begründeter Vermögensschadenhaftpflichtansprüche, die Unternehmen oder Dritte gegen Organe und bestimmte leitende Angestellte des Unternehmens erheben. Versichert sind insoweit Kosten der Verteidigung der versicherten Personen ab dem Zeitpunkt der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, das im Zusammenhang mit einer versicherten Pflichtverletzung steht. Vorsatztaten sind im SSR grundsätzlich mitversichert. Allerdings steht der Versicherungsschutz unter der auflösenden Bedingung der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Vorsatztat.

Bei kombinierten D&O-Policen mit SSR-Ausschnittdeckung kann es dabei konzeptionell zu Friktionen kommen, weil unter der Haftpflichtdeckung Versicherungsschutz schon bei vorsätzlicher Schadenverursachung (nicht Straftat!) oder wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen ist. In einer der seltenen gerichtlichen Entscheidungen zum SSR löste das OLG Hamm¹³ diese überzeugend auf und äußerte sich auch zur Reichweite der sich in allen SSR-Deckungskonzepten findenden Unterrichtsobligiertheit des Versicherungsnehmers.

Gegen den unter der Kombipolice versicherten Geschäftsführer einer GmbH war wegen eines behaupteten Umsatzsteuervergehens ermittelt und in der Folge Anklage erhoben worden. Nicht gehört werden konnte der Versicherer mit dem Einwand, das dem Versicherten vorgeworfene Betreiben eines Umsatzsteuerkarussells gehöre nicht zu den versicherten Aufgaben eines Geschäftsführers. Die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen, an die der Tatvorwurf knüpfte, gehöre ersichtlich zu typischen Geschäftsführeraufgaben. Ebenso wenig war es dem Versicherer nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der AVB erlaubt, sich auf (vom Versicherten bestrittene) Wissenslichkeit einer Pflichtverletzung im Rahmen der bedingungsgemäß zugesagten *vorläufigen Deckung* zu berufen, solange solche nicht durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt war. Er ist vielmehr – gegebenenfalls – auf Rückforderung verwiesen.

Auch der in mehrfacher Hinsicht vom Versicherer erhobene Einwand vorsätzlicher Verletzung von Unterrichts-

obligiertheiten ging ins Leere. Derartige, im Bedingungsmerkmal der kombinierten Police aufgeführte umfangreiche Obliegenheiten könnten, so überhaupt auf den SSR anwendbar und nicht nur auf die Haftpflichtdeckung bezogen, einzig so weit gehen, es dem Versicherer zu ermöglichen, den Umfang seiner Leistungspflicht, insb. die vom Verteidiger regelmäßig auf Basis eines Stundenhonorars fakturierte Vergütung zu prüfen. Sinn und Zweck einer Strafrechtsschutz-Versicherung sei Übernahme der Kosten strafprozessual zulässigen Verteidigungsverhaltens, also etwa von seinem Schweigerecht sanktionslos Gebrauch zu machen oder auch sich mit wahren, aber auch unwahren Behauptungen einzulassen.

Dem liefe es ersichtlich völlig zuwider, müsste der Versicherte sich gegenüber dem Versicherer offenbaren oder gar zu den Anklagevorwürfen „vernehmen“ lassen. Dem Versicherer stehe, anders als im Haftpflichtprozess, auch nicht die Befugnis zur Verfahrensführung oder auch nur Einflussnahme auf die Verteidigungsstrategie zu. Schon deshalb könne es keine, zudem gegebenenfalls nach den AVB unter der Voraussetzung von Billigkeit und Zumutbarkeit stehende Obliegenheit geben, den Versicherer über Mitteilungen, Aufzeichnungen und Beweismittel zu unterrichten oder gar die Verteidigerhandakte zu überlassen. Dies erst recht deshalb, weil diese in den Händen des Versicherers nicht beschlagnahmefrei wären und seine Mitarbeiter als Zeugen vernommen werden könnten. Die Ausschöpfung derartiger strafprozessualer Ermittlungsbefugnisse durch die Staatsanwaltschaften entspreche inzwischen durchaus auch der Praxis. Auch eine Obliegenheit des Versicherten, dem Versicherer Einsicht in die Ermittlungsakten zu ermöglichen, komme nicht in Betracht. Der Versicherte selbst habe kein eigenes Einsichtsrecht. Seine akteneinsichtsberechtigten Verteidiger seien berufsrechtlich (§ 14 BORA) daran gehindert, Ablichtungen hieraus an den Rechtsschutzversicherer herauszugeben.

Dass entsprechende Obliegenheiten bei Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Abwehrdeckung bestünden, stehe nicht entgegen, da es dem Versicherten ja freistehe, diesen Teil des Versicherungsschutzes in Anspruch zu nehmen oder dies – um der ihn dann treffenden Offenbarungspflicht zu entgehen – zu unterlassen.

4. AUSSCHLUSS FÜR WAHRNEHMUNG RECHTLICHER INTERESSEN BEI SELBSTSTÄNDIGER TÄTIGKEIT

Auf der Linie mit der wohl herrschenden Meinung liegt ein die Erfolgsaussichten einer Berufung verneinender Beschluss des OLG Hamm,¹⁴ das einen insoweit § 26 I 2 ARB entsprechenden Risikoausschluss des Zusammenhangs mit einer selbstständigen Tätigkeit für eine Streitigkeit im Gefolge behaupteter Schlechterfüllung

¹³ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 13.7.2023 – 20 U 64/22 m. zust. Anm. *Guntermann*, r+s 2023, 1054 f. und *Günther*, FD-VersR 2023, 460972. Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH anhängig unter IV ZR 171/23.

¹⁴ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 14.8.2023 – I-20 U 65/23, beck-online Rn. 5; ebenso OLG Stuttgart, Urt. v. 24.10.1986 – 2 U 68/86, NJW-RR 1987, 341; *Piontek*, in *Prölss/Martin*, VVG, § 23 ARB 2010 Rn. 7; *Harbauer/Obarowski*, § 23 ARB 2010 Rn. 27. A.A. aber etwa OLG München, Urt. v. 10.11.2006 – 25 U 3142/06, NJW-RR 2007, 241.

eines zur Vorbereitung einer solchen Tätigkeit geschlossenen Beratungs- und Coachingvertrags als gegeben ansah. Dem ist – auch im konkreten Fall – zuzustimmen, wenn und weil sich ein nicht mehr dem Privatbereich zuzurechnendes Risiko verwirklicht hat, das in einem adäquaten, zumindest mittelbaren Zusammenhang mit einer geplanten, sich bereits durch äußerlich erkennbare Maßnahmen hinreichend verfestigten künftigen selbstständigen Tätigkeit verwirklicht hat.

II. INHALT DER VERSICHERUNG

1. AUSSCHLUSSKLAUSELN

a) AUSSCHLUSSKLAUSEL BETREFFEND BERGBAU-SCHÄDEN IM GRUNDSTÜCKS-RECHTSSCHUTZ

Ein Versicherungsnehmer, der an seinem Wohnhaus in erheblichem Umfang Risse in den Wänden festgestellt hatte, begehrte Kostendeckung für ein selbstständiges Beweisverfahren gegen ein in der Nähe des Grundstücks Torf abbauendes Unternehmen mit dem Ziel, Ursache und Umfang der Schäden sowie den Schadenbeseitigungsaufwand feststellen zu lassen. Das OLG Oldenburg¹⁵ bejahte ein Eingreifen des Ausschlusses. Es stellte im Rahmen der Prüfung, was ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer unter dem Begriff Bergbauschäden verstehe zunächst fest, dass dieser in der Rechtssprache keinen fest umrissenen Inhalt habe. Nach allgemeinem Sprachgebrauch sei darunter, auch wenn historisch-etymologisch mit Bergbau insb. der Abbau von Kohle und Erzen verbunden werde, die industrielle Gewinnung nutzbarer Bodenschätze ohne Differenzierung nach Art des zu bergenden Bodenschatzes oder dem Abbauort (nicht etwa nur aus großer Tiefe) zu verstehen. Für diese Auslegung spreche auch der erkennbare wirtschaftliche Zweck des Risikoausschlusses, nämlich der gehäuften Gefahr des Eintritts gravierender Schäden an Gebäuden in einer begrenzten Region z.B. durch Beeinflussung des Grundwasserspiegels, mit der Gefahr von Rechtsstreiten mit hohen Gegenstandswerten und erheblichen Sachverständigenkosten aus der Deckung zu nehmen.

b) AUSSCHLUSSKLAUSEL „BAURISIKO“

Ein Beschluss des LG Nürnberg-Fürth¹⁶ verdeutlicht plastisch, dass der sich sowohl in den Musterbedingungen des Gesamtverbands der Versicherer (GDV) verschiedener Fassungen¹⁷ als auch in Gesellschafts-AGB regelmäßig und in unterschiedlicher Formulierung findende Ausschluss von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Planung, Errichtung, Erwerb oder Veräußerung von selbst oder nicht selbst bewohnten Immobilien häufig

völlig zu Unrecht verkürzt mit dem Begriff „Baurisiko-ausschluss“ charakterisiert wird – und jeweils genauer Prüfung des konkret Vereinbarten (ggf. auch mit Blick auf einen ergänzenden, ebenfalls sich in stetigem Wandel befindenden Ausschluss des Kapitalanlagerisikos) zu unterziehen ist.

Schließen die AVB wie im Fall des LG Nürnberg-Fürth – und insoweit gleichlautend auch etwa in § 3 lit. d aa ARB 2010 – etwa Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung einer von einem Versicherten nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Immobilie aus, ist insoweit ein wie auch immer gearteter Zusammenhang mit einem „Baurisiko“ klar erkennbar gerade nicht erforderlich und sind deshalb Streitigkeiten mit einem Makler über behauptete Maklervergütung für eine tatsächlich erfolgte Veräußerung nicht gedeckt.

2. KOSTENSCHULDNERSCHAFT FÜR UND ANFORDERUNGEN AN EINEN STICHENTSCHIED

Wiederum war Gegenstand mehrerer Entscheidungen die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherer die Kosten für einen vom Anwalt seines Versicherten erstellten Stichtentscheid zu übernehmen hat. Entspricht der Stichtentscheid formal oder inhaltlich nicht den Anforderungen an einen solchen, soll keine Kostenübernahmepflicht bestehen.¹⁸

Ob der formal und inhaltlich den Anforderungen an einen solchen entsprechende Stichtentscheid dagegen verbindlich oder wegen offener Abweichung von der tatsächlichen Sach- und Rechtslage unverbindlich ist, hat auf die Kostentragungspflicht des Versicherers keinen Einfluss.¹⁹ Zu den Anforderungen an einen solchen in Diesel-Fällen äußerten sich im Berichtszeitraum wiederum zahlreiche Gerichte.²⁰

Lässt der Versicherungsnehmer, nachdem ihn der Versicherer nach Deckungsablehnung wegen nicht hinreichender Erfolgsaussicht auf die in den Bedingungen vereinbarte Möglichkeit eines Schiedsgutachterverfahrens verwiesen hat, kein Schiedsgutachten, sondern einen Stichtentscheid anfertigen, besteht – unabhängig von der danach erklärten Deckungszusage in der Hauptsache, keine Pflicht zur Übernahme der Kosten des Stichtentscheids.²¹

¹⁵ Vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 20.5.2021, VersR 2023, 634 f.

¹⁶ Vgl. LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 24.10.2023 – 8 S 2106/23.

¹⁷ Vgl. hierzu etwa *Lensing*, in Höra/Schubach, Münchener AnwHdb VersR, 5. Aufl. 2022, § 27 Rn. 411 ff. („unendliche Geschichte“); *Obarowski*, in Beckmann/Matusche-Beckmann, VersR-Hdb, 3. Aufl. 2015, § 37 Rn. 288 oder Harbauer/Maier, § 3 ARB 2010 Rn 35 f. jew. m.Hinw. zur inhaltlich-historischen Entwicklung der GDV-Muster-ARB.

¹⁸ Vgl. OLG Hamm, Urt. v. 8.3.2023 – I-20 U 110/22, beck-online Rn. 51; Urt. v. 5.5.2023 – I-20 U 144/22, beck-online Rn. 62; Urt. v. 20.09.2023 – 20 U 240/22, beck-online Rn. 67 ff.; OLG Nürnberg, Beschl. v. 16.3.2023 – 8 U 3296/22, beck-online Rn. 30 f. Zu a.A. in der Rechtsprechung vgl. *Völker*, BRAK-Mitt. 2023, 18 (22) m.w.N.

¹⁹ Vgl. LG Berlin, Urt. v. 10.2.2022 – 4 O 155/21, beck-online Rn. 31; Urt. v. 3.7.2023 – 23 O 61/23, beck-online Rn. 26; Urt. v. 21.7.2023 – 4 O 47/23, beck-online Rn. 11 und LG Landshut, Urt. v. 5.1.2022 – 75 O 2191/21, beck-online Rn. 24. A.A. LG Düsseldorf, Urt. v. 24.2.2023 – 9a O 122/22, beck-online Rn. 36.

²⁰ Vgl. jeweils die vom Versicherer stets bestrittenen Voraussetzungen bejahend LG Chemnitz, Urt. v. 27.1.2023 – 5 O 785/22, beck-online Rn. 19 ff.; LG Heilbronn, Urt. v. 13.4.2023 – II 4 O 282/22, beck-online Rn. 19 f.; LG Mannheim, Urt. v. 19.9.2023 – 11 O 223/22, beck-online Rn. 47 ff.; AG Berlin-Lichtenberg, Urt. v. 25.7.2023 – 6 C 59/23, beck-online Rn. 21.; AG Limburg, Urt. v. 11.9.2023 – 4 C 283/23, beck-online Rn. 23 ff.

²¹ So zu Recht LG Hamburg, Urt. v. 27.10.2023 – 337 O 195/23, beck-online Rn. 22.

III. RECHTSSCHUTZFALL

1. EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

Kein Gehör fand vor dem LG Wiesbaden²² der vom Rechtsschutzversicherer erhobene Einwand der Vorvertraglichkeit mit der Behauptung, Erstattungsansprüche des Versicherungsnehmers gegen seinen privaten Krankenversicherer wegen behauptet rechtswidriger Beitragserhöhungen seien bereits mit Abschluss des Krankenversicherungsvertrags entstanden. Zutreffend ist (natürlich), dass jede einzelne Beitragserhöhung, sofern behauptete Ansprüche hieraus erwachsen, einen eigenen Versicherungsfall i.S.v. § 4 I lit. c ARB darstellt und im Streitfall damit jedenfalls einige Beitragserhöhungen in die versicherte Zeit fielen.

2. HINREICHENDE ERFOLGSAUSSICHTEN UND DECKUNGSABLEHNUNG

a) ZEITPUNKT DER PROGNOSEENTSCHEIDUNG

In zahlreichen zu sog. „Diesel-Fällen“ ergangenen Entscheidungen bestätigten Ober- und Instanzgerichte in Übereinstimmung mit der bislang insoweit spärlich vorhandenen Literatur,²³ dass es bei der deckungsrechtlichen Frage, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung die notwendige hinreichende Erfolgsaussicht habe, auf den Zeitpunkt der Bewilligungsreife, also auf den der Entscheidung des Rechtsschutzversicherers, des Schiedsgutachters oder Stichentscheiders über die Gewährung von Versicherungsschutz ankomme – und nicht etwa auf den Zeitpunkt der Entscheidungsreife im Deckungsprozess.²⁴ Entsprechende Aussagen finden sich allerdings in vielen Fällen, wenngleich keineswegs immer, als pauschale Feststellung, vermutlich ohne Problembewusstsein und ohne sich mit der in jüngerer Zeit zunehmend entwickelnden, eine differenzierte Betrachtung vornehmenden Gegenmeinung auseinander zu setzen.

So erwiesen sich also Ablehnungsentscheidungen von Rechtsschutzversicherern in Diesel-Fällen, die vor der käuferfreundlichen Entscheidung des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren C-693/18 vom 17.12.2020 bzw. vorhergehenden Schlussantrag des Generalanwalts ergangen waren und die bisherige, anderslautende und sogar einen europarechtlichen „acte clair“ an-

nehmende BGH-Rechtsprechung verwarfen, als bestandskräftig, soweit die Versicherungsnehmer die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen einzig auf die Programmierung eines sog. „Thermofensters“ stützten, weil die Hersteller bis dahin eine solche Abschalt-einrichtung als europarechtlich zulässig hätten einschätzen dürfen. Dies galt und gilt unstreitig auch weiter für den umgekehrten, dem Versicherungsnehmer günstigen Fall, dass sich die Erfolgsaussichten nach Bewilligungsreife für ihn infolge neuerer obergerichtlicher oder höchstrichterlicher Rechtsprechung verschlechtert haben. Dies macht einen formal und inhaltlich den Anforderungen an einen Stichentscheid entsprechendes Votum für den Versicherer nicht wegen offener Abweichung von der wirklichen Sach- und Rechtslage unverbindlich.²⁵

Gegen diese bislang als mit Einschränkungen gefestigt angesehene Ansicht einer reinen ex-ante-Prognose anhand zu diesem Zeitpunkt vorliegender Rechtsprechung stellte sich zunächst im Jahr 2022 das OLG München.²⁶ Diesem Ansatz folgen im Berichtszeitraum neben zahlreichen, teilweise unterschiedlich argumentierenden Landgerichten nun insb. auch die Oberlandesgerichte Hamm und Jena.²⁷ Bei unverändertem Sachverhalt und unveränderter Vorschriftenlage sei die Berücksichtigung von unvorhergesehenen Entwicklungen in der Rechtsprechung nach Bewilligungsreife, auch wenn sich diese gegen eine bis dahin ständige höchstrichterliche Rechtsprechung richte, weil damit die immer schon gleiche Rechtslage lediglich näher konkretisiert werde, jedenfalls aus Billigkeitsgründen und dem insoweit geltenden Leitbild des Prozesskostenhilferechts folgend bei der Prognose der Erfolgsaussichten zugunsten des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.²⁸ Seine hiergegen im Vorbericht²⁹ noch geäußerten Bedenken hält der Autor nicht mehr aufrecht.

²² Vgl. LG Wiesbaden, Ur t. v. 17.3.2023 – 7 O 123/22, beck-online Rn. 13 f.

²³ Vgl. etwa *Harbauer/Schmitt*, § 3a ARB 2010 Rn. 13.

²⁴ So etwa OLG Schleswig, Beschl. v. 21.6.2022 – 16 U 53/22, NJW-RR 2022, 1118 (1122 f.); OLG Bremen, Beschl. v. 9.11.2022 – 3 U 13/22, beck-online Rn. 4 f.; OLG Frankfurt, Beschl. v. 20.12.2022 – 7 U 52/22, VersR 2023, 442 (443); OLG Karlsruhe, Beschl. v. 7.11.2023 – 12 U 81/23, beck-online Rn. 55; OLG Nürnberg, Beschl. v. 16.3.2023 – 8 U 3296/22, beck-online Rn. 17, 27 f.; OLG Stuttgart, Ur t. v. 2.2.2023 – 7 U 186/22, beck-online Rn. 14; Ur t. v. 2.3.2023 – 7 U 381/22, beck-online Rn. 15; OLG Bamberg, Beschl. v. 2.11.2022 – 1 U 48/22, nicht veröff.; LG Düsseldorf, Ur t. v. 24.2.2023 – 9a O 122/22, beck-online Rn. 33; Ur t. v. 31.3.2023 – 9a O 183/22, beck-online Rn. 28; Ur t. v. 10.5.2023 – 9 O 68/22, beck-online Rn. 28; Ur t. v. 28.8.2023 – 9a O 273/22, r+s 2023, 862 (864); LG Hildesheim, Ur t. v. 22.8.2023 – 3 O 78/23, beck-online Rn. 16; LG Rostock, Ur t. v. 13.9.2023, beck-online Rn. 29.

²⁵ Vgl. etwa OLG Karlsruhe, Beschl. v. 7.11.2023 – 12 U 81/23, beck-online Rn. 41 ff.; LG Hannover, Ur t. v. 6.11.2023 – 2 O 25/23, beck-online Rn. 17 und zuvor bereits OLG Düsseldorf, Ur t. v. 14.7.2017, beck-online Rn. 62.

²⁶ Vgl. OLG München, Beschl. v. 21.3.2022 – 25 U 9289/21, beck-online Rn. 15.

²⁷ Vgl. OLG Hamm, Ur t. v. 5.5.2023 – 1-20 U 144/22, beck-online Rn. 52; Ur t. v. 20.9.2023 – 20 U 240/22, beck-online Rn. 42 ff.; OLG Jena, Ur t. v. 12.5.2023 – 4 U 660/22, beck-online Rn. 65; LG Hannover, Ur t. v. 17.10.2023 – 2 O 19/23, beck-online Rn. 4, 18; LG Bonn, Ur t. v. 5.9.2023 – 10 O 74/23, beck-online Rn. 9, 62 f.; LG Berlin, Ur t. v. 23.2.2023 – 24 O 317/21, beck-online Rn. 16, 20; LG Düsseldorf, Ur t. v. 17.4.2023 – 9a O 165/22, beck-online Rn. 31; LG Hannover, Ur t. v. 2.11.2023 – 19 O 20/23, beck-online Rn. 21; Ur t. v. 6.11.2023 – 2 O 25/23, beck-online Rn. 17 f.; LG Köln, Ur t. v. 19.4.2023 – 20 O 291/22, beck-online Rn. 17; wohl auch Ur t. v. 14.9.2023 – 24 O 391/22, beck-online Rn. 28; LG Mannheim, Ur t. v. 21.11.2023 – 11 S 6/23, beck-online Rn. 51 ff.; LG Münster, Ur t. v. 12.10.2023 – 115 O 62/23, beck-online Rn. 77 ff.; AG Berlin-Charlottenburg, Ur t. v. 2.3.2023 – 202 C 199/02, beck-online Rn. 20; AG Berlin-Kreuzberg, Ur t. v. 10.3.2023 – 14 C 337/22, beck-online Rn. 17; AG Waldbröl, Ur t. v. 19.10.2023 – 6 C 49/23, beck-online Rn. 37; AG Weißenfels, Ur t. v. 1.11.2023 – 1 C 69/23, beck-online Rn. 20. Tendenziell ebenso, die Frage aber letztlich offenlassend LG Heilbronn, Ur t. v. 26.4.2022 – 4 O 223/22, beck-online Rn. 17 f. Für Berücksichtigung späterer Entwicklungen, allerdings für das PKH-Prüfungsverfahren, s.a. BVerfG, Beschl. v. 4.10.2017 – 2 BvR 496/17, beck-online Rn. 14.

²⁸ Hier die Anträge des Generalanwalts und die vorerwähnte Entscheidung des EuGH, der dann auch der BGH u.a. mit Ur t. v. 26.6.2023 – VIa ZR 335/21 mit seiner Rechtsprechung zur Erstattungs-fähigkeit des sog. Differenzschadens in den in Rede stehenden Fällen folgte.

²⁹ Vgl. *Völker*, BRK-Mitt. 2023, 18 (20).

b) UNVERZÜGLICHE MITTEILUNG DER ABLEHNUNGSGRÜNDE

Ganz auf der Linie bisheriger Rechtsprechung³⁰ liegt das KG,³¹ das unter Bestätigung der dem Rechtsschutzversicherer regelmäßig, aber nicht starr, zuzubilligenden zwei- bis dreiwöchigen Prüfungsfrist die Ablehnung einer Deckungsanfrage für ein Berufungsverfahren nach 26 Tagen als verspätet ansah; auch weil es sich um eine nicht verlängerbare Notfrist und (ein „Dieselfall“) um ein Massenphänomen mit dem Versicherer bekannten rechtlichen Fragestellungen handelte.

Das Ablehnungsschreiben des Versicherers muss dabei, um die in § 3a II ARB gewillkürte Schriftform (§ 127 II BGB) zu erfüllen, zwar nicht unterschrieben sein, aber doch den Aussteller erkennen lassen.³²

c) HINREICHENDE ERFOLGSAUSSICHTEN IM FALL EINES BEHAUPTETEN IMPFSCHADENS

Das LG Mönchengladbach³³ bejahte auf dem Boden der allgemeinen Ansicht, wonach sich die notwendige hinreichende Erfolgsaussicht gem. § 128 S. 1 VVG bzw. § 3a ARB nach den zu § 114 ZPO für die Gewährung von Prozesskostenhilfe entwickelten Grundsätzen richte, den Deckungsanspruch eines Versicherungsnehmers, der über erhebliche Gesundheitsbeschwerden klagte und diese auf seine mehrfache Impfung mit einem mRNA-Impfstoff zurückführte. Es sei unstrittig, dass Covid19-Impfungen generell geeignet seien, die vom Versicherungsnehmer behaupteten Gesundheitsbeschwerden hervorzurufen. Der Ursachenzusammenhang werde gem. § 84 II AMG zunächst vermutet. Der Hersteller könne zwar im Haftungsprozess versuchen nachzuweisen, dass mindestens ein weiterer Umstand (hier eine unstrittige vorherige Infektion mit dem Pfeifferschen Drüsenfieber) geeignet war, den Schaden zu verursachen. Es sei auch nicht gänzlich ausgeschlossen, was wiederum der Kläger anspruchsbegründend zu beweisen habe, dass es in seinem Einzelfall trotz der hohen Wirksamkeit der Covid19-Impfstoffe an der medizinischen Vertretbarkeit ihrer Verabreichung gefehlt habe. Dies alles sei nur in einem Haftungsprozess unter Heranziehung von Sachverständigengutachten aufklärbar. Eine antizipierte Beweiswürdigung verbiete sich.

³⁰ Vgl. etwa *Völker*, BRAK-Mitt. 2022, 18 (20) m.w.N.

³¹ Vgl. KG, Vfg. v. 28.11.2023 – 14 U 180/22, beck-online. Ebenso in einem Dieselfall und einer nach mehr als drei Wochen gestellten, überflüssigen Rückfrage LG Krefeld, Urt. v. 2.2.2023 – 2 O 48/22, beck-online Rn. 23 f. bzw. nach „knapp einem Monat“ in einem Dieselfall des AG Köln, Urt. v. 24.3.2023 – 135 C 168/22, beck-online Rn. 9. Auch dem AG Berlin-Köpenick, Urt. v. 30.5.2023 – 7 C 373/22, beck-online Rn. 9 f. war „deutlich über einen Monat“ in einem Massenverfahren, dort Widerruf nach § 5a VVG a.F. zu lang. Erst recht nicht mehr „unverzüglich“ die Ablehnung des Versicherers mehr als acht Wochen nach Anfrage im Fall des LG Köln, Urt. v. 28.4.2023 – 20 O 162/22, beck-online Rn. 15, oder nach über vier Monaten im Fall des AG Köln, Urt. v. 17.1.2023 – 124 C 321/22. Dagegen unverzüglich die Deckungsablehnung nach 15 Kalendertagen wegen eines behaupteten Impfschadens, vgl. LG Mönchengladbach, Urt. v. 7.9.2023 – 1 O 25/23, beck-online Rn. 39 f.

³² Vgl. AG Limburg, Urt. v. 11.9.2023 – 4 C 283/23, beck-online Rn. 32; AG Waldbröl, Urt. v. 19.10.2023 – 6 C49/23, beck-online Rn. 30 ff. (dort nicht erfüllt).

³³ Vgl. LG Mönchengladbach, Urt. v. 7.9.2023 – 1 O 25/23, beck-online Rn. 45 ff. m. zust. Anm. *Grams*, FD-VersR 2023, 460870.

d) HINREICHENDE ERFOLGSAUSSICHTEN UND RECHTLICHES INTERESSE AN KOSTENDECKUNG FÜR EIN SELBSTSTÄNDIGES BEWEISVERFAHREN

Das LG München I³⁴ hatte sich mit Einwendungen eines Versicherers gegen das Kostendeckungsverlangen eines Versicherten in einem behaupteten Medizinschadenfall auseinander zu setzen.³⁵ Unter Bestätigung des vorerwähnten Beurteilungsmaßstabs des § 114 ZPO wies es darauf hin, dass darüber hinausgehend im Rahmen der Prüfung der Erfolgsaussichten eines selbstständigen Beweisverfahrens eine Schlüssigkeits- oder Erheblichkeitsprüfung des Beweisthemas für das Hauptsacheverfahren gar nicht stattfinden dürfe. Das rechtliche Interesse des Versicherten bestehe, weil zumindest die Möglichkeit bestehe, dass er nach ungünstigem Ausgang des selbstständigen Beweisverfahrens von der Erhebung einer Klage absehen könnte.

Der weiter erhobene Mutwilligkeitseinwand sei dem Versicherer schon deshalb gem. § 128 S. 3 VVG abgeschnitten, weil er sich bei seiner Deckungsablehnung lediglich auf fehlende Erfolgsaussichten, nicht aber auf Mutwilligkeit berufen habe. Mutwilligkeit sei gemessen an den Kostenvorteilen und der Gebührenanrechnung eines selbstständigen Beweisverfahrens im Vergleich zu einem sofortigen Klageverfahren aber ohnehin nicht gegeben. Auch ein Weisungsrecht des Versicherers gem. § 82 II VVG, von einem selbstständigen Beweisverfahren abzusehen und unmittelbar Klage zu erheben, verbiete sich, weil damit unzumutbar in die Prozessführung des Versicherungsnehmers bzw. seines anwaltlichen Vertreter eingegriffen werde.³⁶

4. (KEIN) WEISUNGSRECHT DES VERSICHERERS BEI WAHL EINES SACHVERSTÄNDIGEN

Bekanntlich hat der BGH³⁷ vor nicht allzu langer Zeit die sich in § 17 I lit. c ARB 2010 näher ausgestaltete Schadenminderungsobliegenheit und ein darauf fußendes Weisungsrecht des Rechtsschutzversicherers wegen Intransparenz verworfen. Dem AG Paderborn³⁸ war dies offenbar verborgen geblieben. Im Ergebnis hielt es aber, mit teilweise ähnlichen Argumenten, die Weisung eines Versicherers, in einer Verkehrs-Ordnungswidrigkeitensache, nur einen bestimmten Sachverständigen zu beauftragen, mit dem er eine eigene Honorarabrede getroffen hatte, auch unter dem Blickwinkel des § 86 I VVG, jedenfalls für unzumutbar, weil die Qualität von Sachverständigen unterschiedlich und dies eine den Versicherungsnehmer unzulässig benachteiligende Einschränkung seiner Verteidigungsmöglichkeiten darstelle.

³⁴ Vgl. LG München I, Urt. v. 14.11.2023 – 41 O 4351/12, NJW-RR 2023, 474 ff.

³⁵ Der Vorschlag eines ausformulierten Feststellungsantrags für eine Deckungsklage für ein selbstständiges Beweisverfahren in einem Medizinschadenfall findet sich bei *Graf/Johannes*, VersR 2023, 1554 (1555).

³⁶ Vgl. hierzu auch das vom LG München I insoweit zitierte Urt. des OLG Karlsruhe v. 7.4.2022 – 12 U 285/21 und *Völker*, BRAK-Mitt. 2023, 18 (19).

³⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 14.8.2019 – IV ZR 279/17, s. dazu ausf. *Völker*, BRAK-Mitt. 2019, 18 (22) und ihm folgend etwa KG, Urt. v. 19.6.2020 – 6 U 57/19, beck-online Rn. 36/38.

³⁸ Vgl. AG Paderborn, Urt. v. 16.6.2023 – 51 C 175/22, zfs 2023, 574 m. Anm. *Cornelius-Winkler*, juris-PR 1/2024 Anm. 3.

IV. SONSTIGES: REGRESS DES RECHTSSCHUTZVERSICHERERS GEGEN DEN ANWALT

Nach der Grundsatzentscheidung des BGH³⁹ ebbt jedenfalls die Zahl veröffentlichter Gerichtsentscheidungen zu von Rechtsschutzversicherern gegen Anwältinnen bzw. Anwälte ihrer Versicherungsnehmer geführten Regressen wegen des Führens aussichtsloser Prozesse spürbar ab.

In Umsetzung der höchstrichterlichen Vorgaben führte im Berichtszeitraum das OLG Zweibrücken einer verklagten Anwaltskanzlei vor Augen, dass es zu den von ihr unterlassenen Anwaltpflichten gehört hätte, jedenfalls vor Rechtsmitteleinlegung in einem Darlehenswiderrufsfall Ende September 2017, die zwei beiden Berufungsangriffen jeweils jede Erfolgsaussicht nehmenden Erkenntnisse des BGH, die im April 2017 in der NJW bzw. im Juli 2017 in der NJW-RR publiziert worden waren, auszuwerten und ihrem Mandanten in der Folge von der Berufungseinlegung abgeraten zu haben. Die zeitnahe Auswertung der gängigen Fachmedien gehöre, zumal bei einer Kanzlei, die eine Spezialisierung in dem betroffenen Rechtsgebiet kommuniziere, zum selbstverständlichen Pflichtenprogramm. Bei tatsächlich wegen höchstrichterlich geklärter Rechtslage vollständig aussichtslosen Fällen gelte auch bei rechts-

schutzversicherten Mandanten die tatsächliche Vermutung beratungsgerechten Verhaltens, weshalb die unterlassene Aufklärung auch kausal für den Schaden geworden sei.

Vor dem LG Gera⁴⁰ scheiterte dagegen der Versuch eines Rechtsschutzversicherers, eine Anwaltskanzlei, die eine Vielzahl durch ein bestimmtes Anlagemodell geschädigte Kläger vertrat, und mit der er eine Regulierungsvereinbarung für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung getroffen, und die in der Folge im Ergebnis erfolglos rund 4.500 Klagen beim LG Göttingen eingereicht hatte, aus eigenem Recht wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung in Anspruch zu nehmen.

Es habe nicht, wie hierfür erforderlich, festgestellt werden können, dass die Anwälte aus reiner Gewinnerzielungsabsicht ohne Rücksicht auf die Interessen ihrer jeweiligen Mandanten gehandelt hätten. Die Praxis für eine Vielzahl geschädigter Anleger in uniformer Massenabwicklung Schadenersatzansprüche gegen Verantwortliche einer gescheiterten Kapitalanlage geltend zu machen, sei ein heute allgemein akzeptiertes Geschäftsmodell. Auch die Inanspruchnahme aus übergegangenem Recht scheiterte, da die Anwälte die völlige Aussichtslosigkeit ihres Tuns in den entscheidenden Zeiträumen angesichts sich erst entwickelnder höchstrichterlicher Rechtsprechung jedenfalls nicht mit Sicherheit hätten voraussehen müssen.

³⁹ Vgl. BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19 und ausf. hierzu *Völker*, BRAK-Mitt. 2022, 20 (24 f.) sowie zu Folgeentscheidungen *ders.*, BRAK-Mitt. 2023, 18, 24 f.

⁴⁰ Vgl. LG Gera, Urt. v. 17.2.2023 – 6 O 1175/20, VersR 2023, 1028 ff.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

KENNTNISUNABHÄNGIGE VERJÄHRUNG BEIM NOTARREGRESS

Besteht die Amtspflichtverletzung darin, einen wegen Verstoßes gegen § 2347 BGB unwirksamen Pflichtteilsverzichtungsvertrag beurkundet zu haben, verjähren Ansprüche der Erbin in diesem Zusammenhang regelmäßig nicht vor Versterben des Erblassers; das kann auch dann gelten, wenn im Zusammenhang mit den vertraglichen Abreden bereits

zu einem früheren Zeitpunkt (Abfindungs-)Zahlungen geleistet wurden. (eigener Ls.)

OLG Hamm, Urt. v. 12.7.2023 – I-11 U 148/22, r+s 2023, 822

Der beklagte Notar hatte im Jahr 2006 eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und seinen beiden Töchtern beurkundet; diese Vereinbarung war als Pflichtteilsverzichtungsvertrag bezeichnet und schloss an eine testamentarische Verfügung aus dem Jahr 2005 an, durch die die Klägerin zur Hofes- und Alleinerbin eingesetzt worden war. In der Vereinbarung verzichtete die Schwester der Klägerin auf ihren Pflichtteil sowie auf weitere Abfindungsansprüche nach der Höfeordnung, während die Klägerin sich zu einer pauschalen Abfindung i.H.v. 30.000 Euro verpflichtete.

Zur Beurkundung erschien der Erblasser nicht persönlich; er ließ sich durch eine Mitarbeiterin des Notars vollmachtlos vertreten. Drei Tage später genehmigte der Erblasser in einer eigenen Urkunde die Erklärungen

* Die Autorin *Jungk* ist Leitende Justiziarin, der Autor *Chab* Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor *Grams* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

der Notariatsangestellten. Noch im Laufe des Jahres 2006 zahlte die Klägerin die vereinbarten 30.000 Euro an ihre Schwester. Der Erblasser verstarb schließlich im Jahr 2020. Im April 2021 trat die Schwester mit anwaltlichem Schreiben an die Klägerin heran und forderte unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Pflichtteilsverzichtsvertrags die Erbin auf, ein Nachlassverzeichnis zu erstellen. Die Erbin forderte nur einen Monat später durch anwaltliches Schreiben gegenüber dem hier verklagten Notar von diesem die Freistellung von etwaigen Ansprüchen ihrer Schwester. Der Beklagte berief sich u.a. auf die Einrede der Verjährung und lehnte Amtshaftungsansprüche ab. Wenn und soweit der Vertrag wegen Verstoßes gegen den seinerzeit geltenden § 2347 II BGB unwirksam sein sollte, nach dem der Erblasser den Vertrag nur persönlich schließen kann, seien Ansprüche in diesem Zusammenhang bereits spätestens 2016 auf Basis der kenntnisunabhängigen zehnjährigen Frist verjährt. Dem folgte das LG in erster Instanz.

Das OLG Hamm hingegen hielt die Feststellungsklage der Erbin sowohl für zulässig als auch für begründet. Das Feststellungsinteresse sei ausreichend dargetan; es genüge, dass ein künftiger Schaden möglich sei. Dem subjektiven Recht der klagenden Partei drohe im Übrigen auch eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit wie bereits die Berufung auf die Einrede der Verjährung durch den Beklagten zeige.

Außerdem sei der Anspruch auch nicht verjährt, da der Schaden noch nicht mit Beurkundung entstanden sei, sondern frühestens mit dem Tod des Erblassers im Jahr 2020. Bis zu dessen Ableben hätte er anders testieren können, so dass vorher nicht klar war, ob sich die Unwirksamkeit überhaupt nachteilig auswirken würde. Der Schaden entstand nach Ansicht des Senats nicht schon mit der Zahlung der Abfindung i.H.v. 30.000 Euro. Diese Annahme hätte hier auf den ersten Blick nahegelegen, weil üblicherweise dann, wenn ein unwirksamer Vertrag die Quelle eines Regressanspruches darstellt, der Schaden nach der Rechtsprechung des BGH spätestens dann entsteht, wenn Leistungen durch den Geschädigten an die andere Vertragspartei erbracht werden.¹

In Abgrenzung dazu führt der Senat aus, dass hier zum einen diese Zahlung auch bei pflichtgemäßem notariellen Handeln geleistet worden wäre; zum anderen erfolgte die Zahlung nicht zur Erfüllung des (nichtigen) Vertrags, sondern zur Erfüllung eines wirksam vereinbarten Kausalgeschäfts. Denn die Abfindungsvereinbarung genügte der vorgeschriebenen Form, lediglich der Verzicht als erbrechtliches Verfügungsgeschäft sei nichtig. Pflichtteilsansprüche, die eigentlich hätten ausgeschlossen werden sollen, seien aber erst mit dem Ableben entstanden. Zuletzt könne ein Schaden, der dann schon 2006 entstanden wäre, nicht in der Eingehung einer ungewollten Verpflichtung durch die Klägerin gesehen werden. Die Vereinbarung als solche habe ja ge-

rade den Vorstellungen der Beteiligten entsprochen; lediglich die dingliche Umsetzung sei gescheitert.

Vor dem Hintergrund dieser bislang noch nicht vom BGH entschiedenen Fragen der Schadenentstehung bei nichtigem Verfügungs-, aber wirksamem Kausalgeschäft im Bereich der Notarhaftung ließ der Senat die Revision zu. Sie ist beim BGH unter dem Az. III ZR 263/23 anhängig. Eine Entscheidung dürfte dann auch für parallele Fallgestaltungen in der Anwaltshaftung interessant werden. (bc)

FORMULIERUNG VON ABFINDUNGSVERGLEICHEN

1. Eine Abgeltungsklausel umfasst auch vom Kläger geltend gemachte Reisekostenansprüche. Soweit in einer weiteren Ziffer des Vergleichs vereinbart ist, dass das Anstellungsverhältnis ordnungsgemäß abgerechnet und abgewickelt wird, sind hiervon keine Reisekosten umfasst.

2. Der Rechtsanwalt hat bei Abfindungsvergleichen darauf zu achten, dass tatsächlich alle Ansprüche in den Vergleich einbezogen werden, die abgefunden und erledigt sein sollen. Aufgabe des Rechtsanwalts, der mit einer Rechtsgestaltung beauftragt ist, ist es, schon durch die Wortwahl seiner Erklärung Klarheit zu schaffen. Der Rechtsanwalt darf es regelmäßig gar nicht erst dazu kommen lassen, dass der Wortlaut eines Vertrags zu Zweifeln überhaupt Anlass gibt.

LAG Schleswig-Holstein, Urt. v. 8.8.2023 – 2 Sa 44/23

Das LAG war hier natürlich nicht mit einem Anwaltshaftungsprozess befasst. Es hat sich im Rahmen einer arbeitsrechtlichen Auseinandersetzung gleichwohl berufen gesehen, sich zu den Pflichten des Prozessvertreters zu äußern. Es scheint leider etwas zum Trend zu werden, dass Gerichte quasi inzident den Prozessbevollmächtigten rüffeln, wenn sie meinen, dass dieser den Prozess nicht optimal führt, so häufig auch im Hinblick auf unzureichenden Prozessvortrag.

Der Kläger war bei der Beklagten als Chief Sales & Marketing Officer beschäftigt. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis. Arbeitsvertraglich war vereinbart, dass Auslagen des Mitarbeiters, die im Interesse der Gesellschaft entstehen, erstattet werden, soweit sie erforderlich gewesen sind.

Im Arbeitsgerichtsprozess unterbreitete die Beklagte dem Kläger einen Vergleichsvorschlag. Diesen nahm der Kläger an. In dem Schriftsatz wies der Prozessbevollmächtigte des Klägers auf ausstehende Reise- und Telefonkosten hin. Im Vergleich heißt es u.a.: „Bis zu dem ... genannten Beendigungstermin wird das Anstellungsverhältnis ordnungsgemäß abgewickelt und abgerechnet. ... Mit Erfüllung der in dieser Vereinbarung geregelten, wechselseitigen Pflichten sind sämtliche finanziellen Ansprüche der Parteien aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung, gleich ob bekannt oder unbekannt, erledigt und abgegolten.“

Nachdem die Beklagte sich in der Folge weigerte, nicht abgerechnete Reisekosten zu erstatten, klagte der Klä-

¹ BGH, Urt. v. 3.3.2005 – III ZR 353/04 m.w.N.

ger diese ein. Das erstinstanzliche Arbeitsgericht wies die Klage ab, da die in dem Vergleich enthaltene Abgeltungsklausel grundsätzlich auch die Reisekostenansprüche umfasse. Durch den gerichtlichen Vergleich hätten die Parteien wechselseitig anerkannt, dass Ansprüche gegenseitig nicht mehr bestünden. Es handele sich dabei um ein sog. konstitutives negatives Schuldanerkenntnis. Mit Ausnahme der in dem Vergleich ausdrücklich geregelten Ansprüche sollten damit alle Ansprüche der Parteien, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben bzw. damit in Zusammenhang stehen, erledigt sein. Es wäre den Parteien bei Abschluss des Vergleiches ohne weiteres möglich – was auch nicht unüblich sei –, bestimmte Ansprüche ausdrücklich zum Bestandteil der Abrechnungspflicht zu erklären oder aus der Abgeltungsklausel herauszunehmen. Eine solche Gestaltungsform hätten die Parteien bei Vergleichsschluss nicht gewählt. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass sie dennoch entgegen der vereinbarten Abgeltungsklausel weitere Ansprüche hiervon ausnehmen wollten.

Diese Auffassung teilt das LAG. Den in dem Schriftsatz, mit dem der Vergleichsvorschlag angenommen wurde, enthaltenen Vorbehalt bezüglich der Reisekosten thematisiert merkwürdigerweise weder das ArbG noch das LAG.

Unabhängig davon, ob man die Reisekosten nun für von der Abgeltungsklausel umfasst hält, erstaunen die grundsätzlichen Ausführungen des LAG über die Pflichten des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit Vergleichsabschlüssen. Dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Abfassung des Vertragstextes für eine richtige und vollständige Niederlegung des Willens des Mandanten und für einen möglichst eindeutigen und nicht erst der Auslegung bedürftigen Wortlaut sorgen müssen, trifft zwar zu. Die Frage, wie der Vergleich zu verstehen oder auszulegen ist, muss jedoch vorrangig beantwortet werden und hat zunächst mit den anwaltlichen Pflichten nichts zu tun. Er kann nicht deshalb anders interpretiert werden, weil eine Anwältin oder ein Anwalt bei der Formulierung mitgewirkt hat. Falls das Auslegungsergebnis nicht dem Willen des Mandanten entspricht, mag das – nachgeordnet – dann zwischen diesem und seiner Anwältin bzw. seinem Anwalt zu klären sein. (ju)

BERATUNGSPFLICHT NACH VERJÄHRUNG WEGEN VERZÖGERTER RECHTSSCHUTZDECKUNGSZUSAGE

Ein Rechtsschutzversicherer kann sich nicht darauf beschränken, Vortrag des Anwalts des Versicherungsnehmers mit Nichtwissen zu bestreiten. Aufgrund der cessio legis des § 86 I VVG hat der Versicherer einen Auskunftsanspruch gegen seinen Versicherungsnehmer nach §§ 402, 412 BGB. Im Hinblick auf § 138 IV ZPO trifft den Versicherer daher eine Pflicht zur Erkundigung beim Versicherungsnehmer, welche Beratung und Belehrung dessen Anwalt ihm erteilt hat.

OLG Naumburg, Urt. v. 15.11.2023 – 5 U 69/23

In diesem Fall verklagte mal wieder ein Rechtsschutzversicherer den Anwalt des versicherten Mandanten auf Ersatz der Kosten eines wegen Verjährung verlorenen Rechtsstreits. Der Eintritt der Verjährung der Ansprüche des Mandanten drohte, was der Anwalt zutreffend erkannt hatte, zum Jahresende 2017. Der Anwalt reichte die mit dem Mandanten abgestimmte Klage auf Zahlung von über 478.000 Euro rechtzeitig am 21.12.2017 bei Gericht ein. Von der Versicherung lag zu diesem Zeitpunkt eine Deckungszusage lediglich für eine Klage auf 161.000 Euro vor. Der Anwalt sandte dem Versicherer am 20.12. die endgültige Klagefassung und wies auf die Erhöhung des Streitwerts hin. Die beim Anwalt am 3.1.2018 eingegangene Gerichtskostenrechnung leitete er am 4.1. an den Versicherer weiter und bat diesen um umgehende Zahlung direkt an die Gerichtskasse. Der Versicherer reduzierte aber sogar seine Deckungszusage auf einen Streitwert von nur 60.000 Euro.

Der Anwalt wies den Mandanten darauf hin, dass die Gerichtskosten im Hinblick auf § 167 ZPO zur Verhinderung der Verjährung unverzüglich eingezahlt werden müssten, und empfahl ihm, den Differenzbetrag umgehend selbst einzuzahlen. Dies wollte der Mandant nicht, sondern bat den Versicherer mehrfach um Einzahlung der vollen Gerichtskosten. Als dies erfolglos blieb, reichte der Anwalt beim Versicherer am 16.1.2018 einen Antrag auf Stichentscheid ein und wies nochmals auf die drohende Verjährung und die Erforderlichkeit der unverzüglichen Einzahlung der Gerichtskosten hin. Am 26.1. erteilte der Versicherer Deckungszusage für die gesamte Klage und wies die restlichen Gerichtskosten an. Die Klage wurde (zu Recht) wegen Verjährung abgewiesen, weil deren Zustellung an den dortigen Beklagten erst nach vollständiger Einzahlung der Gerichtskosten und daher nicht mehr demnächst i.S.v. § 167 ZPO erfolgt war.

Der Rechtsschutzversicherer wirft nun dem Anwalt des Versicherungsnehmers vor, er hätte die Klage wegen verjährungsbedingter Aussichtslosigkeit zurücknehmen und so die Verfahrenskosten reduzieren müssen. Die hierauf gerichtete Klage, gestützt auf cessio legis nach § 86 I VVG, blieb in beiden Instanzen erfolglos.

Der beklagte Anwalt habe, so das OLG, substantiiert dargetan, dass er dem Mandanten zur Kostengeringerhaltung unter Hinweis auf die zwischenzeitlich erfolgte Verjährung und dadurch eingetretene Aussichtslosigkeit der Klage die Rücknahme empfohlen. Der Mandant habe dies abgelehnt, sondern auch noch die Einlegung einer Berufung gewünscht.

Die Erklärung des Versicherers hierzu mit Nichtwissen sei unzulässig. Ein Rechtsschutzversicherer könne sich nicht darauf beschränken, Vortrag des Anwalts des Versicherungsnehmers mit Nichtwissen zu bestreiten. Aufgrund der cessio legis des § 86 I VVG habe der Versicherer einen Auskunftsanspruch gegen seinen Versicherungsnehmer nach §§ 402, 412 BGB. Im Hinblick auf § 138 IV ZPO treffe den Versicherer daher eine Pflicht

zur Erkundigung beim Versicherungsnehmer, welche Beratung und Belehrung dessen Anwalt ihm erteilt hat.

Nach der Grundsatzentscheidung des BGH muss der Anwalt den Mandanten auch in einem rechtsschutzversicherten Mandat umfassend und konkret über die Erfolgsaussichten einer beabsichtigten Rechtsverfolgung belehren und ihm insbesondere bei Aussichtslosigkeit ausdrücklich abraten. Diese Pflicht endet nicht mit der Einleitung eines Rechtsstreits; verändert sich die Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt den Mandanten auch über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Für die Erfüllung einer Beratungspflicht trifft den Anwalt nach ständiger Rechtsprechung eine sekundäre Darlegungslast.² Bei objektiver Aussichtslosigkeit spricht eine Vermutung dafür, dass der Mandant bei einem entsprechenden Hinweis von der Rechtsverfolgung abgesehen hätte, auch wenn er hierfür Rechtsschutzdeckung hatte.³

Angesichts des Hergangs der Angelegenheit ist die Regressklage des Versicherers doch als bemerkenswert anzusehen. Dieser hat durch seine Säumigkeit selbst den Eintritt der Verjährung der Ansprüche seines Versicherungsnehmers verursacht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Versicherer etwa die ihm erteilten Hinweise zur Verjährung zum Anlass genommen hätte, seinen Versicherungsnehmer zur Rücknahme der Klage aufzufordern. Dies sind allerdings Themen, die nicht den Anwaltsregress, sondern das Versicherungsvertragsverhältnis zwischen Mandant und Versicherer betreffen. Die anwaltlichen Belehrungspflichten bleiben davon unberührt. (hg)

FRISTEN

KORREKTUR VON FRISTEN MUSS UNVERZÜGLICH ERFOLGEN

1. Überträgt ein Rechtsanwalt die Notierung von Fristen einer Kanzleikraft, muss er durch geeignete organisatorische Maßnahmen oder durch konkrete Einzelanweisung sicherstellen, dass die Fristen zuverlässig festgehalten und kontrolliert werden. Bei notwendiger Korrektur einer Rechtsmittelbegründungsfrist muss eine mündliche Einzelanweisung klar und präzise beinhalten, dass die Frist sofort und vor allen anderen Aufgaben im Fristenkalender zu korrigieren ist.

2. Ein Rechtsanwalt muss allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt.

BGH, Beschl. v. 18.10.2023 – XII ZB 31/23, MDR 2024, 55-56

Der Anwalt beantragte am Montag, den 4.7.2022, eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist gegen

ein ihm am 2.5.2022 zugestelltes Urteil um einen Monat bis zum 4.8.2022. Das OLG gewährte Fristverlängerung nur bis zum 2.8.2022. Die Berufungsbegründung ging erst nach dem 2.8. beim OLG ein. Auf einen Hinweis des OLG beantragte der Anwalt Wiedereinsetzung. Nach Eingang der gerichtlichen Verfügung mit der kürzeren Fristverlängerung habe er seine Mitarbeiterin angewiesen, die bereits auf den 4.8. eingetragenen Fristen (Vor- und Endfrist) auf den 2.8. zu korrigieren. Dies sei versehentlich unterblieben. Vom 25.7. bis 2.8. sei er aufgrund einer Corona-Erkrankung nicht in der Kanzlei gewesen. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Wiedereinsetzung sei nicht zu gewähren, weil ein Verschulden des Anwalts nicht auszuschließen sei, §§ 233 S. 1, 85 II ZPO. Im Falle eines Fristverlängerungsantrags sei das hypothetische Ende der beantragten Verlängerung zunächst als nur vorläufig gekennzeichnet in den Fristenkalender einzutragen. Bei der mündlichen Einzelanweisung an die Mitarbeiterin nach Eingang der Verfügung mit der kürzer als beantragten Verlängerung habe der Anwalt Vorkehrungen dagegen treffen müssen, dass die Anweisung in Vergessenheit gerät und die Korrektur im Kalender unterbleibt. Hierzu wäre eine individuelle Weisung erforderlich gewesen, die Korrektur sofort und vor allen anderen Aufgaben im Kalender vorzunehmen.

Ein Anwaltsverschulden sei auch im Hinblick auf die krankheitsbedingte Kanzleiabwesenheit des Anwalts nicht auszuschließen. Der Vortrag hierzu lasse nicht erkennen, ob und welche Vorkehrungen zur Vertretung im Krankheitsfall getroffen worden waren und warum die Sache nicht zur Vorfrist, spätestens eine Woche vor Ablauf der notierten Endfrist, einem etwaigen Vertreter vorgelegt wurde. Diesem hätte bei Vorlage auffallen müssen, dass die Endfrist nicht auf den 2.8. korrigiert worden war. (hg)

BETEILIGUNG AN EINER VERHANDLUNG IM WEGE DER BILD- UND TONÜBERTRAGUNG

Ist eine Partei nicht physisch im Gerichtssaal anwesend, sondern entscheidet sie sich zur Teilnahme an der Verhandlung gem. § 128a ZPO, müssen die Beteiligten, die sich nicht im Gerichtssaal befinden, auch eine Übertragung in Bild und Farbe gewährleisten; sind sie im Gerichtssaal lediglich zu hören, genügt das nicht. Der Anwalt hat die technisch notwendige Videoausrüstung vor der Sitzung sicherzustellen. (eigener Ls.)

LG Bielefeld, Versäumnisurt. v. 25.9.2023 – 3 O 219/20

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers informierte das Gericht zunächst telefonisch über Probleme beim Einwählen in die Videokonferenz. Unter Mithilfe des Richters gelang dann eine Tonübertragung aus der Kanzlei in den Gerichtssaal, nicht jedoch eine Bildübertragung, während der Bevollmächtigte die Beteiligten

² Z.B. BGH, NJW 1987, 1322; NJW 2011, 2889; Besprechung von Jungk, BRAK-Mitt. 2011, 234.

³ BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, MDR 2021, 1357; Besprechung von Grams, BRAK-Mitt. 2021, 370.

im Gerichtssaal sowohl sehen als auch hören konnte. Das genügte dem LG nicht, wobei es sich dafür auf den Wortlaut des § 128a ZPO („Bild und Ton“) beziehen konnte. Es wertete das damit verbundene Fernbleiben des Prozessbevollmächtigten auch als schuldhaft, weil dieser offenbar nicht rechtzeitig dafür gesorgt hatte, die Einsatzfähigkeit einer Webcam oder ihre Kompatibilität mit dem Videokonferenzsystem der Justiz sicherzustellen. Daher erging in der Sache ein Versäumnisurteil. (bc)

KEINE TERMINVERLEGUNG BEI KURZFRISTIGEM FLUGAUSFALL

Die Aufhebung eines Termins zur mündlichen Verhandlung wegen kurzfristigen Ausfalls eines geplanten Flugs ist jedenfalls dann nicht geboten, wenn der Prozessbevollmächtigte weder darlegt noch glaubhaft macht, dass er kein alternatives Verkehrsmittel nutzen konnte, und ihm die Teilnahme durch eine Videokonferenz angeboten wurde. (eigener Ls.)

BFH, Urt. v. 26.7.2023 – II R 4/21, DB 2023, 2866

KEINE AMTSHAFTUNG WEGEN UNNÖTIGER REISEKOSTEN

Ein Klägervertreter, der zu einem Verhandlungstermin, der nachmittags in München stattfindet, bereits am Vortag morgens um 9.00 Uhr mit seinem Auto aus Lübeck abreist, muss damit rechnen, dass ihn an diesem Tag noch eine Abladung per beA erreicht; sein Mandant kann dann jedenfalls keine Amtshaftungsansprüche wegen der unnötigen Reisekosten geltend machen. (eigener Ls.)

LG München I, Urt. v. 11.10.2023 – 15 O 7223/23, BRAK-Mitt. 2024, 63 Ls. (in diesem Heft)

Im ersten Fall plante der Prozessvertreter der Klägerin, zur mündlichen Verhandlung vor dem BFH, die in München auf 9:30 Uhr angesetzt war, mit dem Flugzeug am frühen Morgen desselben Tages aus Düsseldorf anzureisen. Der Flug sei am Vorabend gestrichen worden, einen anderen Flug habe es nicht gegeben. Daher beantragte er die Verlegung des Termins, woraufhin das Gericht ihm die Möglichkeit der Teilnahme per Videokonferenz ermöglichte. Das lehnte er ab, weil dadurch ein beteiligter Steuerberater nicht hätte teilnehmen können.

Der BFH verhandelte dennoch mündlich gem. § 91 II FGO. Erhebliche Gründe für eine Terminverlegung erkannte der Senat nicht. In seiner Begründung bezweifelt der Senat, ob eine Entscheidung des BVerwG,⁴ nach der sich ein Prozessbevollmächtigter auf die Einhaltung der planmäßigen Beförderungszeiten öffentlicher Verkehrsmittel verlassen darf, „auf die heutige Zeit, in der Zug- und Flugausfälle zum Regelfall gehören“, überhaupt noch übertragbar sei. Diese Frage bleibt aber letztlich unbeantwortet, weil zumindest die Möglichkeit der Videoschaltung hätte wahrgenommen werden müssen, die technisch auch durchführbar war. Dabei handele es

sich um ein mittlerweile anerkanntes und vielfältig genutztes Verfahren.

Beim zweiten Fall handelt es sich um eine Amtshaftungsklage, die auf ein arbeitsgerichtliches Verfahren folgte, das ebenfalls in München verhandelt wurde. In jenem Verfahren musste der bereits auf den 11.1.2023, 15.30 Uhr, festgesetzte Gütetermin durch das Gericht kurzfristig abgesagt werden, weil die Klageschrift wegen einer fehlerhaften Adressenangabe nicht zugestellt werden konnte. Dazu hatte der Klägervertreter Gelegenheit zur Stellungnahme bis 5.1.2023 gehabt, nutzte diese aber nicht. Das Gericht hob den Termin schließlich auf und teilte ihm dies am 10.1.2023 um 10.39 Uhr per beA mit. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Klägervertreter allerdings schon auf der Anreise nach München, die er an diesem Tag morgens um 9.00 Uhr mit seinem Auto in Lübeck angetreten hatte. Er rechnete für diese Anreise mit ca. 11 Stunden Fahrzeit und wollte nach eigenen Angaben in München übernachten, wo ihn dann die beA-Nachricht erst erreichte. In der Kanzlei des Bevollmächtigten sei niemand anwesend gewesen, der Zugriff auf das beA-Postfach gehabt habe. Allerdings sei das Kanzleitelefon auf das Mobiltelefon des Klägervertreters umgestellt worden, was seine telefonische Erreichbarkeit über die ganze Zeit gewährleistete.

Das LG gab der Klage auf die Reisekosten und Abwesenheitsgelder, die der Mandant hätte zahlen müssen, nicht statt. Die Benachrichtigung am Vortag der Verhandlung per beA sei in Ordnung gewesen. Nachrichten in das beA seien bei entsprechender Einrichtung auch mobil abrufbar; die Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle mussten nicht damit rechnen, dass der Klägervertreter die Nachricht vor Abreise nicht mehr wird lesen können. Es wäre naheliegender gewesen, eine Flugreise von Hamburg nach München am Terminstag zu wählen oder früh morgens mit dem Zug von Lübeck aus anzureisen.

Dem BFH mag zugestimmt werden, dass zumindest die Teilnahme per Videokonferenz vom Bevollmächtigten nicht so einfach hätte abgelehnt werden dürfen. Dennoch sollte man bedenken, dass weder Gerichte noch die übrigen Verfahrensbeteiligten auf die Teilnahme nach § 128a ZPO bzw. verwandten Normen verpflichtet werden können. Die Verhandlung vor Ort ist immer noch die Norm und die Videokonferenz die Abweichung, wenn sie sinnvoll erscheint. Schwer verständlich sind allerdings die Ausführungen dazu, dass man sich „heutzutage“ wohl nicht mehr auf Flug- oder Bahnverbindungen verlassen darf. Wenn man das ernst nehmen möchte, wirft man damit sofort die Frage auf, wieviele Flüge oder Züge man sich denn als „Puffer“ einplanen muss. Oder ist dann doch das Auto der in diesem Sinne „sicherste Weg“?

Nach Ansicht des LG München I ist das offenkundig der vollkommen falsche Gedanke! Eine Anreise mit dem Auto und mit ausreichend Zeitpuffer ist – wie uns die Kammer belehrt – gerade nicht das probate Mittel, wenn

⁴ BVerwG, Urt. v. 10.12.1985 – 9 C 84.84, NJW 1986, 1057.

und weil man dann allzu verfrüht die Kanzlei „verweisen“ lässt. Hier hätte der betroffene Anwalt eben jene öffentlichen Beförderungsmittel wählen sollen, auf deren Zuverlässigkeit er sich nach Auffassung des BFH nicht verlassen darf. Als leidenschaftlicher Fahrradfahrer fragt sich da der Verfasser, ob er dieses sehr zuverlässige und nicht stauanfällige Verkehrsmittel überhaupt nutzen und wie weit die Strecke zum Gericht dann sein darf, um einerseits sicher rechtzeitig ankommen und andererseits die Kanzlei und die beA-Anbindung nicht allzu lange allein zu lassen. Zum letzten Punkt sei noch erwähnt, dass eine Weiterleitung auf und Nutzung durch mobile Endgeräte in der für alle bereitgestellten Version gar nicht möglich ist und diese Funktionen nur über Fremdanbieter eingerichtet werden können. Die allgemeine Pflicht zur Nutzung geht aber nicht so weit. (bc)

PRÜFUNG DES ZUSTÄNDIGEN EMPFANGSGERICHTS

1. Zu den an einen Rechtsanwalt zu stellenden Sorgfaltsanforderungen hinsichtlich der Bezeichnung des Empfangsgerichts im besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), wenn der Rechtsanwalt die Versendung eines fristgebundenen Schriftsatzes über das beA selbst ausführt. (Ls.)

2. Ein Rechtsanwalt hat sicherzustellen, dass ein fristgebundener Schriftsatz rechtzeitig gefertigt wird und innerhalb der laufenden Frist beim zuständigen Gericht eingeht. Reicht der Prozessbevollmächtigte einen fristgebundenen Schriftsatz selbst bei Gericht ein, hat er auch in diesem Fall geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen fristgerechten Eingang zu gewährleisten.

3. Wenn der Rechtsanwalt einen fristgebundenen Schriftsatz per beA übermittelt, entsprechen seine Sorgfaltspflichten dabei denjenigen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. In diesen Fällen gehört – neben der Verwendung eines funktionsfähigen Sendegeräts und dem rechtzeitigen Beginn des Übermittlungsvorgangs – die korrekte Eingabe der Empfängergerichtsnummer zu seinen Sorgfaltsanforderungen. (Os.)

BGH, Beschl. v. 10.10.2023 – VIII ZB 60/22, NJW 2024, 83

Der am Tag des Fristablaufs per beA eingereichte Berufungsschriftsatz wurde statt an das zuständige – und auch im Schriftsatz adressierte – LG Berlin an das AG Schöneberg als Ausgangsgericht versandt. Die Weiterleitung erfolgte erst zehn Tage später; eine Weiterleitung noch am selben Tag durfte die Prozessbevollmächtigte allerdings nach ständiger Rechtsprechung ohnehin nicht erwarten.

Die Prozessbevollmächtigte stützte den Wiedereinsetzungsantrag bzw. fehlendes Anwaltsverschulden darauf, dass sie das zuständige Gericht im Schriftsatz selbst überprüft hatte (nicht delegierbare Prüfung) und die Angabe des Empfängergerichts im beA auf die instruierte Mitarbeiterin delegiert werden durfte.

Der BGH zieht zunächst die Parallele zum Telefax – dass die Anforderungen vergleichbar sind, hat er schon mehrfach betont.⁵ Dementsprechend ist nach Versendung auch zu kontrollieren, ob sie an den zutreffenden Empfänger gegangen ist.⁶ Dies sei – so der Senat – sogar leichter zu erkennen als beim Fax, da das Gericht direkt bezeichnet ist und nicht nur eine Faxnummer. Es musste der Prozessbevollmächtigte ohne Weiteres auffallen, dass es sich bei dem ausgewählten Amtsgericht nicht um das zuständige Gericht für die Einlegung einer Berufung handeln konnte.

Der Senat macht des Weiteren deutlich, dass es einen Unterschied macht, ob die Rechtsanwältin den Schriftsatz selbst aus dem beA verschickt, oder ob die Versendung durch Mitarbeitende erfolgt. Wer selbst versendet, müsse auch selbst sicherstellen, dass der Empfänger korrekt angegeben und der Versandvorgang an den – für sie im beA erkennbaren – zutreffenden Empfänger gerichtet ist und diesen der Schriftsatz damit fristgerecht erreichen wird.

Der Senat bringt auch noch einen weiteren Aspekt betreffend die Delegation ins Spiel: Ein Rechtsanwalt müsse nämlich auch, soweit er sich grundsätzlich auf seine Mitarbeiter verlassen kann, selbst tätig werden und für die ordnungsgemäße Erfüllung der betreffenden Aufgabe Sorge tragen, wenn für ihn bei gehöriger Aufmerksamkeit und Sorgfalt erkennbar ist, dass seinem Büropersonal im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises Fehler unterlaufen sind oder es Anweisungen nicht beachtet hat.

Damit geht der Senat dann mit den anwaltlichen Überprüfungspflichten doch etwas weiter als es beim Telefax der Fall war. Dort konnte man sich nach Unterzeichnung des Schriftsatzes bei ausreichender Instruktion des Personals zurücklehnen. Beim beA ist die Verzahnung zwischen Anwältin und Personal enger. (ju)

NACHFRAGEPFLICHT DES ANWALTS BEI UNVOLLSTÄNDIGER beA-SENDUNG VOM GERICHT

Erhält der Anwalt vom Gericht nur ein Anschreiben ohne das angekündigte eigentliche Dokument, darf er nicht darauf vertrauen, dass ihm eine am Vortag beantragte Fristverlängerung bewilligt worden sei. Dies gilt erst recht, wenn der Anwalt seinen Fristverlängerungsantrag entgegen § 520 II 3 ZPO nicht begründet hat. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 14.11.2023 – XI ZB 10/23

Der Anwalt beantragte am 21.2.2023 eine Verlängerung einer am 22.2. ablaufenden Berufungsbegründungsfrist um einen Monat. Der Antrag enthielt keinerlei Begründung. Der Senatsvorsitzende verfügte noch am 21.2. unter Hinweis auf § 520 II 3 ZPO, dass der Fristverlängerungsantrag unverzüglich zu begründen sei. Durch ein Versehen der OLG-Geschäftsstelle wurde

⁵ BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201.

⁶ BGH, Beschl. v. 21.2.2023 – VIII ZB 17/22, MDR 2023, 861.

dem Anwalt am 22.2. nur das gerichtliche Begleitschreiben, nicht aber die Verfügung übersandt. In dem Anschreiben heißt es: „... anliegende Dokumente werden Ihnen elektronisch übermittelt.“ Nachdem hierauf keine Reaktion erfolgte, wies das OLG den Fristverlängerungsantrag zurück. Daraufhin teilte der Anwalt mit, dass ihm die Verfügung vom 21.2. nicht zugegangen sei, und nannte Gründe für die begehrte Fristverlängerung (Arbeitsüberlastung infolge Corona-Erkrankung). Zudem beantragte er wegen Versäumung der Begründungsfrist Wiedereinsetzung. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig.

Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde verwarf der BGH als unzulässig. Die Entscheidung des OLG stehe im Einklang mit der BGH-Rechtsprechung und stelle keine Verletzung von Rechten der Partei dar. Die Berufungsbegründungsfrist könne nach § 520 II 3 ZPO ohne Einwilligung des Gegners nur (bis zu einem Monat) verlängert werden, wenn der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt. Da der Anwalt keinerlei Begründung gegeben habe, habe er schon nicht auf eine Verlängerung vertrauen dürfen.⁷ Auch bei Erhalt des Anschreibens vom 22.2.2023 ohne die angekündigte Verfügung habe er deswegen nicht darauf vertrauen dürfen, dass es sich um eine Gewährung der Fristverlängerung handle.

Der Anwalt hätte vielmehr bei Gericht nachfragen müssen und dabei erfahren, dass das Gericht eine Begründung für den Verlängerungsantrag forderte. (hg)

VORSICHT FALLE: FRISTABLAUF NICHT NUR AN WERKTAGEN

1. § 74a BRAO sieht keinen Rückgriff auf § 43 II StPO, wonach eine Frist mit Ablauf des nächsten Werktages endet, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, vor.

⁷ St. Rspr., z.B. BGH, NJW-RR 2017, 564, NJW-RR 2018, 569; NJW-RR 2022, 201.

2. Eine analoge Anwendung scheidet mangels Vorliegens einer planwidrigen Regelungslücke aus.

3. Auf Grund der lex specialis in § 74a II BRAO verbietet sich auch ein Rückgriff auf den für anwaltsgerichtliche Verfahren die ergänzende Anwendbarkeit von GVG und StPO anordnenden § 116 I 2 BRAO.

AnwG München, Beschl. v. 20.6.2023 – 1 AnwG 29/22, BRAK-Mitt. 2023, 418; NJW-RR 2023, 1354

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hatte dem Antragsteller wegen Verstoßes gegen § 12 BO-RÄ (Umgehungsverbot) eine Rüge erteilt. Dessen Einspruch wurde zurückgewiesen, der Beschluss am 11.5.2022 zugestellt. Der Anwalt reichte sodann einen Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO am Montag, 13.6.2022, per beA ein. Das AnwG wies den Antrag als unzulässig, weil verfristet, zurück.

Der Antrag war schon nicht formwirksam eingereicht, weil der Antragsteller den nur einfach signierten Schriftsatz nicht aus seinem eigenen beA versandt hatte. Die Übermittlung am 13.6.2022 war allerdings auch nicht fristgerecht: Nicht bei allen Fristen, die am Samstag, Sonntag oder Feiertag enden, tritt nämlich an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Das ist zwar nach § 222 II ZPO der Fall, ebenso nach § 43 II StPO. Auf diese Vorschriften verweist § 74a BRAO aber nicht.

Das AnwG weist auf die Falle hin: Der Gesetzgeber habe im Rahmen der Reform des § 74a II 2 BRAO zum 17.5.2017 bewusst – wenn auch in der Sache womöglich unbefriedigend – nur noch einzelne Normen der Strafprozessordnung für anwendbar erklärt, nicht jedenfalls § 43 II StPO. Auch auf Art. 31 III 1 BayVwVfG konnte nicht zurückgegriffen werden, da es nicht gem. § 32 I 1 BRAO um eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit ging. Da es keinen allgemeinen Rechtsgrundsatz gebe, wonach eine Frist stets erst mit Ablauf des nächsten Werktages endet, war die Frist am Samstag abgelaufen. (ju)

STICHWORT BERUFSRECHT

WAHLEN VON VORSTAND UND PRÄSIDIUM EINER RECHTSANWALTSKAMMER

Jede Rechtsanwaltskammer verfügt über drei Organe: die Kammerversammlung, §§ 85 ff. BRAO, den Vorstand, §§ 63 ff. BRAO und das Präsidium der Rechtsanwaltskammer, §§ 78 ff. BRAO. Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich aus den bei ihr zugelassenen bzw. aufgenommenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammensetzt. Neben den Rechtsanwältinnen und Rechtsan-

wälten gehören der Kammer auch die von der Kammer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften an, § 60 II Nr. 2 BRAO. Die Berufsausübungsgesellschaften haben zwar ein aktives Wahlrecht für den Kammervorstand, aber kein passives Wahlrecht. Der Gesetzgeber hat dies nicht eindeutig geregelt, es ergibt sich jedoch aus § 65 Nr. 2 und § 67 Nr. 1 und 3 BRAO, welche auf natürliche Personen abstellen.

Weiterhin gehören der Rechtsanwaltskammer die Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft an, welche nicht bereits als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte Mitglieder der Kammer sind. Dies trifft z.B. auf einen Arzt zu, der Geschäftsführer einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft zwischen Ärzten und Rechtsanwälten ist. Die Geschäftsführungs- bzw. Aufsichtsorgane haben gleichfalls nur das aktive Wahlrecht, nicht jedoch das passive Wahlrecht. Gewählt werden kann nach § 65 Nr. 2 BRAO nur, wer seit mindestens fünf Jahren den Beruf des Rechtsanwalts ausübt.

Die Wahl in den Kammervorstand erfolgt durch Briefwahl, welche durch eine elektronische Wahl ersetzt werden kann. Die jeweilige Rechtsanwaltskammer hat einen breiten Satzungsspielraum, wie sie die Selbstverwaltung ausgestalten will. So ist es z.B. möglich, für die einzelnen Landgerichtsbezirke einzelne Wahlbezirke zu bilden.

Die Mitglieder des Kammervorstands werden auf vier Jahre gewählt. Dennoch finden alle zwei Jahre Kammervorstandswahlen statt, weil die vierjährige Wahlperiode für die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu einem um zwei Jahre versetzten Zeitpunkt endet, § 68 BRAO. Damit soll ein möglichst großer demokratischer Einfluss der Mitglieder sichergestellt werden. Zugleich sichert die alternierende Wahl die Kontinuität der Arbeit des

Kammervorstands als Organ der Selbstverwaltung ab. Eine der Hauptaufgaben des Kammervorstands ist es, die Einhaltung der Berufspflichten durch die Kammermitglieder zu überwachen (§ 73 II Nr. 4 BRAO). Diese Aufgabe der Wirtschaftsaufsicht setzt Kontinuität voraus.

Da alle zwei Jahre die Hälfte des Kammervorstands neu gewählt werden muss, begrenzt diese auch die Amtsperiode des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer. Der Vorstand hat nach jeder ordentlichen Wahl des Vorstands das Präsidium der Kammer neu zu wählen. Die Amtsperiode des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer ist also auf zwei Jahre beschränkt. Allerdings gibt es weder für die Wahl zum Vorstand noch zum Präsidium eine Beschränkung der Zahl der Wahlperioden. (CW)

In der neuen Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden ab sofort in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mitteilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. *Christian Dahns* (Da), *Dr. Tanja Nitschke* (tn) und *Prof. Dr. Christian Wolf* (CW).

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im November und Dezember 2023. Für Aufmerksamkeit sorgte die Ankündigung der BRAK, in Kürze eine beA-App herauszugeben. Daneben standen weiterhin die Diskussionen um das Fremdbesitzverbot und die Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen sowie die zahlreichen Reformprojekte im Bereich des Zivilprozesses.

ANWALTSCHAFT

BRAK-Ausschüsse

Insgesamt 34 Fachausschüsse und Gremien – von Abwickler/Vertreter bis Zivilprozessrecht – hat das BRAK-Präsidium in seiner Sitzung am 11.12.2023 neu berufen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammern jeweils für vier Jahre. Die aktuelle Amtszeit läuft vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2027. Die Aus-

schüsse und ihre Mitglieder sind auf der Website der BRAK aufgelistet.¹

Satzungsversammlung

Ebenfalls neu zusammengesetzt sind die Fachausschüsse der Satzungsversammlung. Dem voran ging die konstituierende Sitzung der 8. Satzungsversammlung am 1.12.2023, in der beschlossen wurde, die bestehenden acht Ausschüsse beizubehalten. Welche Mitglieder der Satzungsversammlung künftig welchem Ausschuss bzw. welchen Ausschüssen angehören, hat die BRAK nunmehr auf ihrer Website veröffentlicht.²

¹ <https://www.brak.de/die-brak/ausschuesse/>; dazu Nachr. aus Berlin 1/2024 v. 10.1.2024.

² <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/ausschuesse-der-satzungsversammlung/>; dazu Nachr. aus Berlin 1/2024 v. 10.1.2024.

Inhaftierte Oppositions-Anwälte

Mehrere russische Anwälte wurden in der jüngeren Vergangenheit aufgrund ihrer Tätigkeit für den Oppositionspolitiker Alexey Nawalny verhaftet. Die BRAK protestiert gegen den Missbrauch des Strafrechts als Waffe gegen missliebige Verteidiger und erklärt ihre Solidarität mit russischen Kolleginnen und Kollegen, die wegen ihrer Berufsausübung verhaftet oder verfolgt werden. Sie bot Anfang November in einem offenen Brief an die Präsidentin der Föderalen Rechtsanwaltskammer der Russischen Föderation, Swetlana Volodina, Unterstützung an.³

RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

Um Missstände in der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten⁴ ging es bei einem Runden Tisch, zu dem die BRAK am 7.12.2023 lud. Gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern aus Rechtsanwaltskammern, dem BRAK-Ausschuss Berufsbildung sowie von ReNo-Bundesverband und Forum Deutscher Rechts- und Notarfachwirte wurde diskutiert, wie man die Ausbildung qualitativ verbessern und attraktiver gestalten kann. Außerdem ging es darum, wie man dem sich immer stärker abzeichnenden Fachkräftemangel sowie der Abwanderung qualifizierter ReFas in die Justiz und in andere Berufe etwas entgegensetzen kann.

Thematisiert wurden dabei u.a. Kampagnen verschiedener Kammern für den ReFa-Beruf. Vertreterinnen der RAK Koblenz stellten die von der Kammer im Rahmen ihrer Ausbildungsinitiative⁵ entwickelten und Ende 2023 gestarteten Qualitätssiegel „Azubi-geprüft“ und „ReFa-geprüft“ vor. Mit dem Siegel können Kanzleien sich als ausgezeichnete Arbeitgeber präsentieren. Voraussetzung ist u.a., dass Führungskräfte-seminare absolviert werden und dass Azubis bzw. ReFas die Ausbildungs- bzw. Arbeitsbedingungen positiv bewerten.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Auch im aktuellen Berichtszeitraum war die BRAK mit dem Betrieb und der Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) befasst und begleitete zudem die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene.

Betrieb Weiterentwicklung des beA

Anfang Dezember wurde die Version 3.23 des beA-Systems bereitgestellt.⁶ Sie beinhaltet u.a. Aktualisierungen der beA Client Security und einen Austausch des lokalen Zertifikats, das für den sicheren Datenaustausch zwischen Browser und beA Client Security benötigt wird. Damit wird eine Vorgabe des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik umgesetzt, die er-

weiterte Schlüssellängen für die Verschlüsselungsvorgänge erfordert.

Mit der beA-Version 3.23 wurde außerdem die Nutzerfreundlichkeit der beA-Webanwendung weiter verbessert. Unter anderem wurde die Benachrichtigungsmail um einen Link ergänzt, über den die eingegangene beA-Nachricht (nach Anmeldung am beA) direkt geöffnet werden kann. Zudem ist es nun möglich, den Link zu einer beA-Nachricht zu teilen; auf die Nachricht selbst können aber nur entsprechend Berechtigte zugreifen.

Außerdem wurde die Dauer, nach der aus Sicherheitsgründen eine automatische Abmeldung von der beA-Webanwendung erfolgt, auf 60 Minuten hochgesetzt. Damit reagierte die BRAK auf Hinweise von vielen Nutzerinnen und Nutzern, dass die bisherigen 30 Minuten im Arbeitsalltag zu kurz seien.

beA-App

Mitte November teilte die BRAK mit, die von vielen Anwältinnen und Anwälten gewünschte Nutzbarkeit auf mobilen Endgeräten in Kürze mit einer beA-App umzusetzen.⁷ Anfang Januar startete die Pilotphase der App. BRAK-Vizepräsident *Dr. Christian Lemke* erläutert im aktuellen BRAK-Magazin⁸ die Hintergründe und BRAK-Geschäftsführerin *Julia von Selmann* stellt Einzelheiten der App vor.

Austausch von beA-Softwarezertifikaten

beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte sowie seit August 2023 auch für Mitarbeitende wurden durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) sukzessive gegen Karten der neuesten Generation ausgetauscht.⁹ Hintergrund ist, dass die auf den Karten gespeicherten Zertifikate aus Sicherheitsgründen nur eine begrenzte Geltungsdauer von sieben Jahren haben. Seit Ende November tauscht die Zertifizierungsstelle der BNotK auch nach und nach die beA-Softwarezertifikate aus;¹⁰ die Einzelheiten des Austauschprozesses hat sie u.a. im BRAK-Magazin¹¹ erläutert.

Rechtlicher Rahmen des ERV

In die Entwicklung des rechtlichen Rahmens für den ERV hat die BRAK sich auch im Berichtszeitraum mit Stellungnahmen aktiv eingebracht:

Für das Einreichen elektronischer Dokumente gelten bei *BGH* und *BPatG* bislang Sonderregelungen. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) will diese aufheben, um die elektronische Kommunikation mit den Gerichten zu vereinheitlichen. Die abweichenden Vorgaben hätten zunehmend die Rechtsanwendung erschwert und sich als fehleranfällig erwiesen. Daher sollen künftig einheitlich die allgemeinen Vorschriften für die Einreichung

³ S. Nachr. aus Berlin 23/2023 v. 15.11.2023.

⁴ Dazu *Theus/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 212.

⁵ <https://www.rakko.de/fachangestellte-auszubildende/ausbildungsinitiative/>.

⁶ Dazu beA-Newsletter 9/2023 v. 29.11.2023 sowie die Release Notes.

⁷ S. Nachr. aus Berlin 24/2023 v. 29.11.2023.

⁸ *Lemke*, BRAK-Magazin 1/2024, 3 sowie von *Selmann*, BRAK-Magazin 1/2024, 10.

⁹ Vgl. dazu *Zertifizierungsstelle der BNotK*, BRAK-Magazin 4/2023, 10 sowie *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2022, 205 m.w.N.

¹⁰ Dazu beA-Sondernewsletter 5/2023 v. 16.11.2023.

¹¹ *Zertifizierungsstelle der BNotK*, BRAK-Magazin 5/2023, 10.

elektronischer Dokumente (insb. die ERVV) gelten. In ihrer Stellungnahme begrüßt die BRAK dieses Vorhaben.¹²

Das BMJ beabsichtigt zudem, die 2023 eingeführte Steuerberaterplattform an das *Unternehmensregister* anzubinden. Dazu hat es Anfang Oktober den Referentenentwurf einer Änderungsverordnung vorgelegt, die der registerführenden Stelle erlaubt, eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform einzurichten. Darüber können Steuerberaterinnen und -berater, die bereits auf der Plattform registriert sind, Unterlagen an das Unternehmensregister übermitteln, ohne sich erneut identifizieren zu müssen. In ihrer Stellungnahme begrüßt die BRAK die Anbindung der Steuerberaterplattform an das Unternehmensregister. Sie bittet darum, auch der Anwaltschaft die Möglichkeit einzuräumen, sich über das beA-Portal am Unternehmensregister anzumelden. Dazu müsste auch zum beA-Portal eine entsprechende Schnittstelle geschaffen werden.¹³

FREMDBESITZVERBOT

Das Fremdbesitzverbot, das reine Kapitalbeteiligungen an Anwaltskanzleien untersagt, war auch zum Ende des Jahres das Thema, das die berufspolitische Diskussion am meisten prägte. Dabei ging es um das beim EuGH anhängige Vorlageverfahren¹⁴ ebenso wie um die derzeit vom BMJ betriebene Prüfung einer möglichen Lockerung des Verbots.

Vorprüfung des Bundesjustizministeriums

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht eine Überprüfung des sog. Fremdbesitzverbots im anwaltlichen Berufsrecht vor. Das BMJ prüft daher derzeit die entsprechenden Regelungen u.a. in der BRAO.

Im Rahmen dessen wollte das Ministerium zunächst eruieren, inwieweit die (Patent-)Anwaltschaft überhaupt Bedarf an reinen Finanzinvestoren sieht. Die *Umfrage des BMJ* lief bis Ende November und wurde mit Unterstützung von BRAK und Rechtsanwaltskammern durchgeführt.¹⁵ Die Anfang Dezember parallel vom Ministerium und der BRAK veröffentlichten Ergebnisse zeigen, dass eine deutliche Mehrheit der (Patent-)Anwältinnen und Anwälte keine Lockerung des Fremdbesitzverbots will, sie also generell ablehnt oder keinerlei Bedarf dafür sieht. Eine ebenso große Mehrheit sieht zudem durch eine Lockerung Gefahren für die anwaltlichen Kernpflichten (insb. Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen) und glaubt nicht, dass sich diese Gefahren gesetzlich eindämmen lassen. Die Ergebnisse der Umfrage stellen *Nitschke/Wietoska* ausführlich vor.¹⁶

¹² Präsidentenschr. v. 12.12.2023; dazu Nachr. aus Berlin 25/2023 v. 14.12.2023.

¹³ Präsidentenschr. v. 2.11.2023; dazu Nachr. aus Berlin 23/2023 v. 15.11.2023.

¹⁴ S. den Vorlagebeschluss des Bayerischen AGH, Beschl. v. 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/2021, BRAK-Mitt. 2023, 165 mit Anm. *Schaeffer* sowie BRAK-Stn. Nr. 41/2023, dazu *Dahns/Flegler/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2023, 204 sowie *Gamisch/Wietoska/Ilieva/Boog*, BRAK-Mitt. 2023, 304 (305).

¹⁵ S. Nachr. aus Berlin, Sonderausgabe v. 19.10.2023.

¹⁶ *Nitschke/Wietoska*, BRAK-Mitt. 2024, 2 (in diesem Heft); s. ferner den Kurzüberblick in Nachr. aus Berlin 25/2023 v. 14.12.2023.

Im Rahmen der zusätzlich vom Ministerium durchgeführten *Verbändeanhörung* hat die BRAK zu den bestehenden Regelungen der BRAO zum Fremdbesitz Stellung genommen.¹⁷ Gefragt wurde insb. nach dem praktischen Bedürfnis für sowie die Chancen und Risiken durch eine Lockerung des Fremdbesitzverbots. Die BRAK hat sich mit Nachdruck dafür ausgesprochen, das Verbot beizubehalten. Nur so könne eine sichere und qualitativ hochwertige Beratung und Vertretung der Bevölkerung und damit die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gewährleistet werden. Die BRAK wird auch die weitere Diskussion kritisch begleiten.

Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“

Am 9.11.2023 fand unter dem Titel „Prozess als Investment – Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer“ die 6. Konferenz „Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft“ statt. Thema der von der BRAK gemeinsam mit dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Universität Hannover veranstalteten Konferenz war, neben Prozessfinanzierung und Regressen von Rechtsschutzversicherern gegen Anwältinnen und Anwälte nach verlorenem Prozess, das Fremdbesitzverbot. Über mögliche Folgen einer Lockerung wurde von den Referentinnen und Referenten sowie dem Publikum lebhaft diskutiert.¹⁸

ZIVILPROZESS

Auch zum Ende des Jahres befasste die BRAK sich intensiv mit den zahlreichen Gesetzesvorhaben im Bereich der Ziviljustiz.

Commercial Courts

Die BRAK äußerte sich positiv zur geplanten Einführung von Commercial Courts an Oberlandesgerichten bzw. Obersten Landesgerichten, damit diese über Wirtschaftsstreitigkeiten mit Streitwerten von mehr als 1 Mio. Euro in englischer Sprache und mit angepassten Verfahrensregeln entscheiden können. Sie sieht tatsächlichen Bedarf für derartige spezialisierte Spruchkörper. Wie bereits in ihrer im Juni abgegebenen Stellungnahme zum Referentenentwurf¹⁹ des Justizstandort-Stärkungsgesetzes äußerte die BRAK sich auch zu dem weitgehend unveränderten Regierungsentwurf differenziert.²⁰

Am 13.12.2023 fand zu dem Vorhaben eine Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags statt, bei der BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann als Sachverständige auftrat.

Leitentscheidungsverfahren

Um zivilgerichtliche Massenverfahren besser bewältigbar zu machen, will die Bundesregierung ein Leitentscheidungsverfahren beim BGH einführen. Der BGH

¹⁷ BRAK-Stn.-Nr. 71/2023.

¹⁸ S. ausführlich *Wietoska*, BRAK-Magazin 1/2024, 4; Informationen zur Konferenz unter www.anwaltskonferenz.de.

¹⁹ BRAK-Stn.-Nr. 24/2023.

²⁰ BRAK-Stn.-Nr. 67/2023; dazu Nachr. aus Berlin 25/2023 v. 14.12.2023.

soll Rechtsfragen vorab klären können, die in einer Vielzahl von Verfahren entscheidend sind. In ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf des entsprechenden Gesetzes begrüßt die BRAK dieses Vorhaben;²¹ sie hatte sich bereits früher²² im Kontext von Massenverfahren dafür ausgesprochen, ein derartiges Vorabentscheidungsverfahren einzuführen.

Einzelne Regelungen hält die BRAK, auch in der Fassung des Regierungsentwurfs, noch für verbesserungsfähig, u.a. das Erfordernis einer Zustimmung der Parteien vor Aussetzung ihres von einer beabsichtigten Leitentscheidung betroffenen Verfahrens. Sie fordert zudem weiterhin ein Gesamtkonzept zur Bewältigung von Massenverfahren.

Am 13.12.2023 fand zu dem Vorhaben eine Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags statt, bei der Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz (BRAK-Ausschuss ZPO/GVG) für die BRAK als Sachverständiger auftrat.

Digitalisierung in der Justiz

Zu dem Ende Oktober vorgelegten Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz hat die BRAK sich im Grundsatz positiv geäußert.²³ Der Entwurf sieht neben Änderungen im ERV und bei der elektronischen Aktenführung u.a. Formerleichterungen für prozessuale und materiell-rechtliche Willenserklärungen sowie Erleichterungen für die Kommunikation von Unternehmen mit Gerichten und für anwaltliche Honorarabrechnungen vor.

An den einzelnen geplanten Regelungen äußert die BRAK jedoch Kritik. Für problematisch hält sie v.a., dass der Entwurf versucht, in der Praxis aufgetretene Probleme durch Ausnahmeregelungen zu umgehen, anstatt technische Lösungen zu finden und vorhandene Systeme weiterzuentwickeln. Die vorgesehenen Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Aktenführung u.a. für umfangreiche Strafverfahren lehnt die BRAK ab. Stattdessen schlägt sie technische Lösungen wie z.B. ein Rechtmanagement sowie die Nutzung des Akteneinsichtsportals vor. Auch an einer Reihe weiterer Regelungen äußert die BRAK differenzierte Kritik und weist auf ergänzenden Regelungsbedarf hin.

Videoverhandlungen

Mit dem Mitte November vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten soll erreicht werden, dass die Gerichte häufiger Videoverhandlungen durchführen. Nachdem von Seiten der Länder Gegenwind angekündigt worden war, wandte die BRAK sich im Vorfeld der Sitzung des Bundesrates am 15.12.2023 an die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten sowie die Justizministerinnen und -minister der Länder.²⁴ Sie bat diese eindringlich, das Gesetz nicht durch einen Einspruch zu blockieren, damit Videoverhandlungen in den zivil- und fachgerichtlichen Verfahren gestärkt und flexibler gehandhabt werden können. Der Bundesrat verwies das Vorhaben jedoch in den Vermittlungsausschuss.²⁵

Die BRAK hatte sich mit mehreren Stellungnahmen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.²⁶ Sie befürwortet die geplante Ausweitung von Videoverhandlungen, legt jedoch Wert darauf, dass diese nicht über die Parteien hinweg vom Gericht angeordnet werden können. Das weitere Verfahren im Vermittlungsausschuss wird sie engagiert begleiten.

STRAFRECHT UND STRAFPROZESS

Mitte November verabschiedete der Bundestag das umstrittene Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung.²⁷ Zuvor hatte der Rechtsausschuss des Bundestags noch einige Änderungen an der Ursprungsfassung des Regierungsentwurfs beschlossen. Unter anderem soll nunmehr das Gericht bei besonders schutzbedürftigen Zeugen von einer Aufzeichnung und deren Transkription absehen können.

In das Gesetzgebungsverfahren hatte die BRAK sich mit Stellungnahmen zu verfahrensrechtlichen Aspekten eingebracht.²⁸ Mitte November äußerte sie sich ferner zu den technischen Aspekten der Aufzeichnung und der Transkription von Audioaufzeichnungen in Strafgerichtsprozessen. In ihrer Stellungnahme formuliert sie konkrete Empfehlungen, um eine erfolgreiche Durchführung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Pilotphase zu ermöglichen. Sie spricht sich insb. für den Einsatz KI-basierter Transkriptionsmethoden aus. Zudem entkräftet sie den Einwand, der Aufwand für Installation und Betrieb der Transkriptionstechnik sei sehr hoch; sie weist dazu auf die ohnehin für die elektronische Aktenführung nötige IT-Infrastruktur und den geringen Schulungsaufwand hin und gibt Empfehlungen für die technische Umsetzung der Transkription von Hauptverhandlungen.

Ebenso wie bei Videoverhandlungen hatte sich auch hier im Vorfeld der Bundesratssitzung am 15.12.2023 eine Blockade durch die Länder abgezeichnet. Die BRAK appellierte daher eindringlich an die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten sowie die Justizministerinnen und -minister der Länder, den Weg für eine Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen wenigstens in der niedrigschwelligsten Variante einer reinen Tonaufzeichnung frei zu machen.²⁹ Der Bundesrat verwies den Gesetzentwurf gleichwohl – ohne vorherige Aussprache – in den Vermittlungsausschuss.

²¹ BRAK-Stn.-Nr. 68/2023; dazu Nachr. aus Berlin 25/2023 v. 14.12.2023.

²² BRAK-Stn.-Nr. 17/2023 (Massenverfahren in der Ziviljustiz).

²³ BRAK-Stn.-Nr. 65/2023; dazu Nachr. aus Berlin 24/2023 v. 29.11.2023.

²⁴ Präsidentenschr. v. 5.12.2023; dazu Nachr. aus Berlin 25/2023 v. 14.12.2023.

²⁵ Vgl. BRAK-News v. 15.12.2023.

²⁶ Insb. BRAK-Stn.-Nr. 60/2023 sowie BRAK-Stn.-Nr. 5/2023.

²⁷ Vgl. Nachr. aus Berlin 24/2023 v. 29.11.2023.

²⁸ BRAK-Stn.-Nr. 63/2023 sowie BRAK-Stn.-Nr. 48/2023 und BRAK-Stn.-Nr. 23/2023; dazu Nachr. aus Berlin 24/2023 v. 29.11.2023.

²⁹ Präsidentenschr. v. 5.12.2023; dazu Nachr. aus Berlin 25/2023 v. 14.12.2023.

Die BRAK wird das weitere Verfahren kritisch begleiten und setzt sich auch weiterhin – u.a. in ihren Anfang Januar vorgelegten Vorschlägen zur Reform des Strafprozesses³⁰ – für eine digitale Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen ein.

GELDWÄSCHEPRÄVENTION

Im Zusammenhang mit der Daueraufgabe Geldwäscheprävention (vgl. § 177 II Nr. 8 BRAO) hat die BRAK erneut darauf hingewiesen, dass Anwältinnen und Anwälte sich bis spätestens Anfang 2024 im Meldeportal für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen (goAML) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) registrieren müssen. Dazu hat sie ausführliche Informationen zur Registrierung veröffentlicht³¹ sowie auf eine Klarstellung durch die FIU hingewiesen.³² Danach genügt die Registrierung der Kanzlei bzw. Berufsausübungsgesellschaft nicht, um die Registrierungspflicht für die einzelnen Berufsträger zu erfüllen; vielmehr müssen diese sich selbst registrieren. Wer über mehrfache berufliche Zulassungen (z.B. als Rechtsanwalt und Steuerberater) verfügt, kann sich nur mit einer davon registrieren; abzustellen ist auf den hauptsächlich ausgeübten Beruf.

Die BRAK hat außerdem über eine von der FIU verbreitete Warnung in Bezug auf typische Finanzierungswege der in Europa verbotenen terroristischen Organisation Hamas informiert.³³ Verdächtige Umstände müssen unverzüglich der FIU gemeldet werden.

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE AKTIVITÄTEN

Daneben hat die BRAK sich auch in weitere gesetzgeberische Vorhaben eingebracht; u.a. hat sie sich an einer öffentlichen Konsultation des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für fairen Wettbewerb beteiligt. In ihrer Stellungnahme³⁴ äußert sie sich zur *wettbewerbspolitischen Agenda* des Ministeriums und unterbreitet aus Sicht der anwaltlichen Praxis Vorschläge zur Anpassung des deutschen Kartellrechts.

Das umstrittene *Wachstumschancengesetz*, das vordergründig für Investitionsimpulse und mehr Steuerfairness sorgen soll, hat die BRAK auch im zurückliegenden Berichtszeitraum beschäftigt. Bereits zuvor hatte sie sich entschieden gegen die beabsichtigte Einführung einer Meldepflicht für sog. nationale Steuergestaltung-

ausgesprochen.³⁵ In ihrer Stellungnahme³⁶ zum Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes wendet sie sich zudem gegen die geplanten obligatorischen elektronischen Rechnungen, in denen u.a. Angaben zum Leistungsempfänger und zur Leistung zu machen sind; solche Informationen über Mandate unterliegen indes der anwaltlichen Verschwiegenheit. Die Regelung steht zudem im Widerspruch zu der im Entwurf für ein Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz geplanten Formerleichterung, wonach für anwaltliche Rechnungen künftig Textform genügen soll.

Nachdem der Bundesrat das Vorhaben in seiner Sitzung am 24.11.2023 in den Vermittlungsausschuss überwies, trat die BRAK an dessen Vorsitzende heran und wies erneut auf die gravierenden Bedenken der BRAK gegen einzelne Aspekte des Gesetzentwurfs hin.³⁷ Sie betonte zudem die erhebliche Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht für die fachgerechte Vertretung von Mandantinnen und Mandanten sowie für das Vertrauen der Bevölkerung in den Berufsstand.

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHTE

Auf Anfrage des BVerfG hat die BRAK zu einem dort auf Vorlage des BGH anhängigen Verfahren Stellung genommen (vgl. § 177 II Nr. 5 BRAO), das die Namensführung nach einer sog. schwachen Volljährigenadoption betrifft.³⁸ Dass dabei der Familienname des Adoptierenden angenommen werden muss, und zwar ausnahmslos, selbst wenn dadurch die adoptierte Person und ihre Kinder verschiedene Familiennamen führen, hält die BRAK für unverhältnismäßig und nicht mit Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG vereinbar.

PODCAST

Im Podcast „(R)ECHT INTERESSANT!“ wurden die Mitglieder des neu gewählten Präsidiums der BRAK in kurzen Portraits vorgestellt. Zudem erschienen mehrere reguläre Folgen des Podcasts,³⁹ in denen es u.a. um die Tätigkeit als Strafverteidigerin in einer Gerichtsshow, Karrierestrategien im juristischen Bereich sowie um Markenrecht und Produktpiraterie geht.

Anfang Dezember startete außerdem der Youtube-Kanal von „(R)ECHT INTERESSANT!“.⁴⁰ Darin sind u.a. die drei live aufgezeichneten Jubiläums-Folgen zu sehen.

³⁰ Dazu BRAK-Ausschuss StPO, BRAK-Mitt. 2024, 12 (in diesem Heft).

³¹ Bluhm, BRAK-Magazin 6/2023, 16.

³² Nachr. aus Berlin 24/2023 v. 29.11.2023.

³³ Nachr. aus Berlin 24/2023 v. 29.11.2023.

³⁴ BRAK-Stn.-Nr. 66/2023; dazu Nachr. aus Berlin 25/2023 v. 14.12.2023.

³⁵ Presseerkl. 6/2023 v. 26.7.2023; BRAK-Stn.-Nr. 43/2023; zum Gesetzgebungsverfahren s. Nachr. aus Berlin 18/2023 v. 6.9.2023.

³⁶ BRAK-Stn.-Nr. 62/2023; dazu Nachr. aus Berlin 23/2023 v. 15.11.2023.

³⁷ Schr. der Schatzmeisterin v. 4.12.2023; dazu Nachr. aus Berlin 25/2023 v. 14.12.2023.

³⁸ BRAK-Stn.-Nr. 69/2023; dazu Nachr. aus Berlin 1/2024 v. 10.1.2024.

³⁹ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XIII in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

⁴⁰ <https://www.youtube.com/channel/UCuBjGoLAWwXa5XBjivJxOA>.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M.,
UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im November und Dezember 2023.

EU-LIEFERKETTENRICHTLINIE

Die BRAK hat im Dezember 2023 eine Stellungnahme¹ zur sog. EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) erarbeitet. Diese wird derzeit im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren behandelt.

Die CSDDD soll Unternehmen ab einer gewissen Größe verpflichten, bestimmte Sorgfaltspflichten zur Durchsetzung von Nachhaltigkeitsstandards in ihrer sog. Aktivitätskette zu erfüllen. Damit ähnelt sie konzeptuell dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, geht aber teils deutlich über dieses hinaus.

In ihrer Stellungnahme konzentriert sich die BRAK auf einen einzigen, komplexen und für die Anwaltschaft entscheidenden Punkt: die mögliche direkte und indirekte Anwendbarkeit der CSDDD auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Eine solche Anwendung könnte beispielsweise dazu führen, dass ein Mandant ggf. verpflichtet ist, die Aktivitäten seines Rechtsanwalts zu überwachen und im äußersten Fall auch Kontrollen in den Kanzleiräumen vorzunehmen. Dies könnte nicht nur das Berufsgeheimnis gefährden, sondern auch das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant stören und den rechtsstaatlich gebotenen Zugang zum Recht für jedermann beeinträchtigen.

Die BRAK hat aus diesen Gründen intensives politisches Engagement betrieben, mit dem Ziel, eine solche Anwendung der Richtlinie auf Anwältinnen und Anwälte bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen sicher auszuschließen. Ein erster, am 14.12.2023 erzielter, politischer Kompromiss im informellen Trilog hat bisher in dem entscheidenden Punkt der Definition der Aktivitätskette noch zu keiner Einigung geführt. In enger Abstimmung mit ihren europäischen Partnern arbeitet die BRAK weiter engagiert daran, eine Klarstellung des Anwendungsbereichs zu erzielen.

ANTI-SLAPP-RICHTLINIE

Während ihres dritten Trilogs am 30.11.2023 erzielten der Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige Einigung über den Entwurf einer Richtlinie zum Schutz vor strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung („strategic lawsuits against public participation“, sog. SLAPPs). Diese wurde am 18.12.2023 zumindest schon

vom Rat – auf Ebene des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) – bestätigt.

Mit Blick auf die Anwaltschaft, so ist die ursprünglich in Art. 18 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Empfehlung an die Mitgliedstaaten, berufsständische Regeln für Angehörige der Rechtsberufe zu erlassen, um von der Einleitung missbräuchlicher Klagen gegen öffentliche Beteiligung abzuschrecken, nicht länger vom Wortlaut der Einigung umfasst.

Seit Anbeginn des veröffentlichten Richtlinienvorschlags der Kommission hat sich die BRAK – bei gleichzeitiger Begrüßung der Einführung gewisser EU-weiter Mindeststandards – ausdrücklich gegen eine solche Empfehlung oder gar die Einführung von Disziplinarmaßnahmen gegen die Anwaltschaft ausgesprochen und stets drauf verwiesen, dass die Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege, in seiner Rechtsschutzzugang gewährenden Funktion nicht beschränkt werden darf. Die Entscheidung über Klageerhebung und Rechtsmittel sowie die Entscheidung über die Vorlage der im Richtlinienentwurf vorgesehenen SLAPP-Indikatoren darf nicht zur sanktionierbaren Aufgabe der Anwaltschaft gemacht und in das Stadium der anwaltlichen Rechtsberatung vorverlagert werden. Ein derartiger Eingriff in die anwaltliche Tätigkeit wäre nicht mit der Berufsfreiheit und dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewährung des Zugangs zum Recht vereinbar gewesen.

Auch der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE), als dessen Mitglied sich die BRAK im zuständigen Ausschuss umfassend eingebracht hat, äußerte mit seiner Stellungnahme vom 31.3.2023² in diesem Punkt Kritik. Gleichzeitig unterstrich der CCBE, dass auch der Berufsstand der Anwaltschaft im Hinblick auf SLAPPs schutzbedürftig sei.

Vor diesem Hintergrund ist erfreulich, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den Kreis der zu schützenden Personen aufgenommen werden sollen. Dieser soll nunmehr auch diejenigen natürlichen oder juristischen Personen umfassen, die sich unmittelbar oder auch mittelbar durch Unterstützung und Zurverfügungstellung von Waren oder Dienstleistungen öffentlich beteiligen. Der Berufsstand der Anwältinnen und Anwälte wird dabei als konkretes Beispiel im Wortlaut angeführt.

VORLÄUFIGE EINIGUNG VON RAT UND PARLAMENT ÜBER AMLA

Der Rat und das Europäische Parlament haben sich am 13.12.2023 vorläufig über die Schaffung einer europäi-

¹ BRAK-Stn.-Nr. 72/2023 in deutscher und englischer Sprache.

² Stn. des CCBE v. 31.3.2023 (englisch).

schen Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Anti-Money Laundering Authority – AMLA) geeinigt. Der Entwurf der AMLA-Verordnung sah in Art. 32 zunächst vor, der AMLA auch im Nichtfinanzsektor weitreichende Aufsichtsbefugnisse einzuräumen, was im Ergebnis eine Fachaufsicht über die Rechtsanwaltskammern bedeutet und das Prinzip der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft und insb. die anwaltliche Verschwiegenheit verletzt hätte.

Dagegen hatte sich die BRAK bereits in einer Stellungnahme³ im August 2021 vehement ausgesprochen. Die Einigung des Rates und des Parlaments beschränkt sich nun darauf, dass die AMLA im Nichtfinanzsektor lediglich eine unterstützende Rolle ausüben soll. Sie kann demnach unverbindliche Empfehlungen abgeben. Sobald der Wortlaut der vorläufigen Einigung abschließend überarbeitet ist, wird dieser den Vertretern der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament zur Billigung vorgelegt. Danach müssen der Rat und das Parlament die Texte noch förmlich annehmen. Offen geblieben ist lediglich der Ort, an dem die neue Behörde ihren Sitz haben wird. Neun Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, haben sich beworben. Die Verhandlungen über die neue Geldwäscherichtlinie und die Geldwäscherverordnung, ebenfalls Teil des Geldwäschepakets der Kommission, sollen im Januar 2024 abgeschlossen werden.

CSAM-POSITIONIERUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Das Plenum des Europäischen Parlaments (EP) hat sich am 20.11.2023 darauf verständigt, mit der Position des LIBE-Ausschusses zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Bekämpfung sexuellen Kindesmiss-

brauchs im Internet in die Trilog-Verhandlungen zu gehen.⁴ Abgestimmt wird im Plenum mithin erst nach dem Trilog über dessen Ergebnis. Zahlreiche Organisationen, darunter die BRAK, hatten vehemente Kritik am Vorschlag der Europäischen Kommission zur Bekämpfung von Online-Kindesmissbrauch (Chatkontrolle – CSAM) aufgrund massiver Grundrechtseingriffe und geringer tatsächlicher Erfolgsaussichten im Kampf gegen Kindesmissbrauch geäußert. Der Vorschlag hatte eine umfassende Aufdeckungs- und Meldepflicht privater Kommunikationsinhalte durch die Diensteanbieter vorgesehen. Auch der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) hatte sich in einer Stellungnahme äußerst kritisch geäußert. Noch am 23.10.2023 fand im EP ein Seminar des EDSB statt, in dem die Rechtswidrigkeit und praktische Untauglichkeit des Kommissionsvorschlages bekräftigt wurden.

Die Fraktionen des EP hatten sich im LIBE-Ausschuss des Parlaments dann darauf verständigt, statt anlassloser Massenüberwachung privater Kommunikation nur eine gezielte Überwachung konkret verdächtiger Personen auf richterliche Anordnung zuzulassen. Es soll auch keine Durchsuchung verschlüsselter Kommunikation geben. Das EP äußert sich aber nicht nur ablehnend. Anders als die Kommission spricht es sich für alternative Schutzansätze aus, darunter einen „Security by Design“-Ansatz: Internetdienste und Apps sollen sicher ausgestaltet und voreingestellt werden. Damit ist großen Bedenken Rechnung getragen worden, die seit Veröffentlichung des Vorschlags auch von Seiten der Anwaltschaft geäußert worden waren. Das Parlament hat damit einige Punkte der BRAK in seiner Stellungnahme aufgegriffen. Bevor der Trilog beginnen kann, muss der Rat seine Position treffen, dort hakt es jedoch.

³ BRAK-Stn.-Nr. 50/2021.

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 22/2023.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA DENNINGER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im November und Dezember 2023.

TREFFEN DER KAMMERPRÄSIDENTEN AUS MITTEL- UND OSTEUROPA

Am 3. und 4.11.2023 lud die Kroatische Anwaltskammer zum Treffen der Kammerpräsidenten der mittel- und osteuropäischen Staaten (MOEL-Treffen) nach Dubrovnik ein. Die BRAK war durch ihren Vizepräsidenten André Haug und Dr. Veronika Denninger vertreten. An

dem Treffen nahmen weiterhin die Vertreter der Anwaltschaften aus Österreich, aus der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen (Rechtsberaterkammer und Rechtsanwaltskammer), Slowakei, Slowenien und Liechtenstein teil. Das MOEL-Treffen hat sich über die Jahre hinweg als eine wichtige Abstimmungsplattform der Präsidenten der mittel- und osteuropäischen Kammern zu nationalen und europäischen Themen etabliert. Bei diesjährigen Treffen wurde der Einfluss der EU-Gesetzgebung auf den Anwaltsberuf in den teilnehmenden Ländern und die aktuellen Fragen der Rechts- und Berufspolitik besprochen.

BRAK-VERANSTALTUNG MIT DER ANWALTSKAMMER VON LIBYEN

Vom 7. bis 8.11.2023 fand in Tripolis, Libyen die erste gemeinsame Veranstaltung zwischen BRAK und der Nationalen Anwaltskammer von Libyen statt. Das Thema war am ersten Tag „Rechte der Strafverteidigung“ und am zweiten Tag „Die anwaltliche Selbstverwaltung“. An dieser nahmen der Präsident der Nationalen Anwaltskammer Libyens, Abdoraouf Genbij, sowie als Vertreterin der Pan African Lawyers Union (PALU) deren Präsidentin, die algerische Anwältin Aicha Boudhiaf, sowie als Vertretung der tunesischen Anwaltskammer (ONAT) ein Vorstandsmitglied teil.

Es nahmen etwa 150 Anwältinnen und Anwälte aus Libyen mit einem etwa hälftigen Frauenanteil teil. Am ersten Tag diskutierten die Anwesenden über das Recht der Verteidigung im Strafrecht einschließlich des Völkerstrafrechts. Zu diesem Thema hatte die libysche Anwaltskammer auch Vertreter der Justiz geladen. Am zweiten Tag standen das Berufsrecht und die Selbstverwaltung von Anwälten in Kammern im Vordergrund.

KONFERENZ ZUM ANWALTlichen BERUFSRECHT IN MOLDAU

Am 8. und 9.11.2023 fand eine gemeinsame Konferenz der BRAK mit der Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) und der Nationalen Rechtsanwaltskammer von Moldau im Rahmen des Rechtsstaatsprogramms für Südosteuropa der KAS in Chişinău statt. Bei der Konferenz, an der ca. 70 Vertreterinnen und Vertreter der regionalen Kammern von Moldau sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Chişinău teilgenommen haben, wurden Themen wie die Rolle der Anwaltschaft im Rechtsstaat, Verschwiegenheit und Digitalisierung der anwaltlichen Tätigkeit und der Justiz in beiden Ländern besprochen.

BRAK-IRZ-VERANSTALTUNG ZUM INVESTITIONSSCHUTZ IN TUNIS

Am 13. und 14.11.2023 hat die BRAK gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) in Tunis (Tunesien) eine Veranstaltung mit Akteuren aus Anwaltschaft, Justiz und Wirtschaft veranstaltet. Ziel war es, eine Brücke zwischen den Akteuren zu schlagen und zu erörtern, wie sie in wichtigen Fragen wie der Finanzierung von Vorhaben, der Digitalisierung und Impulsen für die Wirtschaft besser zusammenarbeiten zu können.

Die neue Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann eröffnete seitens der BRAK die Veranstaltung und referierte u.a. über rechtliche Fragen des Crowdfundings. BRAK-Geschäftsführerin Julia von Seltmann berichtete über den elektronischen Rechtsverkehr und das beA in Deutschland. Ferner nahmen als Referenten der Vizepräsident des OLG Köln Christian Schmitz-Justen und Dr. Rüdiger Morbach teil. Teilgenommen haben u.a. auch der neue Präsident der Anwaltskammer Mauretaniens, Bouna Elhacen, sowie die als Vorstandsmitglied der tunesischen

Anwaltskammer (ONAT) für Fortbildung zuständige Najla Triki.

BRAK-VERANSTALTUNG ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER DIGITALISIERUNG IN DER ANWALTSCHAFT IN TUNIS

Am 14.11.2023 organisierte die BRAK gemeinsam mit der Euro-Mediterranean-Arab Association (EMA e.V.) und der tunesischen Anwaltskammer (ONAT) eine Veranstaltung zur Digitalisierung. Über 100 Gäste nahmen hieran teil. Referiert wurde u.a. vom Präsidenten der tunesischen Anwaltskammer (ONAT), Hatem Mziou, dem neuen Präsidenten des tunesischen Nationalkomitees der Union Internationale des Avocats (UIA), Aslan Berjeb, und Najla Triki, die als Vorstandsmitglied der Onat für die Fortbildung zuständig ist.

ONLINE-VERANSTALTUNG ZUM THEMA CYBERCRIME

Am 14.11.2023 organisierte die BRAK gemeinsam mit der Deutsch-Vietnamesischen Juristenvereinigung e.V. (DVJV) eine Online-Veranstaltung zum Thema „Cybercrime: Incident Response from a Criminal Law and Technical Perspective“. Die DVJV führt deutschsprachige Juristinnen und Juristen zusammen, die das Interesse am Recht Vietnams sowie am Austausch mit vietnamesischen Juristinnen und Juristen eint.

Das Seminar diente dazu, Juristinnen und Juristen sowie Unternehmensverantwortlichen die notwendigen rechtlichen und technischen Kenntnisse zu vermitteln, um auf Cyberangriffe richtig reagieren zu können. Das Seminar wurde Vietnamesisch-Deutsch verdolmetscht und das Grußwort wurde von Marion Gentges, Ministerin der Justiz und für Migration des Landes Baden-Württemberg, per Videobotschaft gehalten. Ein weiteres Grußwort sprach der vietnamesische Botschafter Vu Quang Minh. Für die BRAK gab Diana Nadeborn einen Überblick über das materielle Cybercrime Strafrecht. Sie ging dabei insb. auf die aktuellen Entwicklungen im IT-Strafrecht und im Datenschutz-Strafrecht ein. Sie erläuterte aktuelle Schritte des Gesetzgebers und stellte ausgewählte aktuelle Rechtsprechung zum IT-Strafrecht dar. In einem weiteren Themenblock erläuterten Cybersecurity-Experten aus Vietnam und Deutschland anhand von Praxisbeispielen Handlungsempfehlungen im Umgang mit Cyberattacken aus Sicht von IT-Experten.

BRAK/LAWASIA CONSTITUTIONAL & RULE OF LAW SEMINAR

Am 23.11.2023, im Vorfeld der LAWASIA Jahreskonferenz, veranstaltete die BRAK gemeinsam mit der LAWASIA und LexisNexis ein Seminar zum Thema „Basic Structure Doctrine in Constitutional Law: Origins and Application“.

Den ersten Vortrag im Rahmen des Seminars hielt Prof. Dr. Michael Eichberger, ehemaliger Richter am BVerfG.¹ Er stellte zunächst die Entstehung und Entwicklung der deutschen Ewigkeitsgarantie dar und verglich diese an-

¹ Der Vortrag wird im nächsten Heft der BRAK-Mitteilungen dokumentiert.

schließlich mit der indischen Lehre von der Grundstruktur. Die Ewigkeitsgarantie wurde seiner Zeit vom renommierten Rechtswissenschaftler Dieter Conrad und dem Südasiens-Institut der Universität Heidelberg in Indien eingeführt und erhielt über die Lehre in Indien Einzug in seine vom Common Law geprägte Rechtsordnung. Prof. Eichberger wies darauf hin, dass in Indien die Judikative bei der Ausarbeitung der Grundstruktur der Verfassung eine Vorreiterrolle spielte.

Weitere Vortragende stellten die Anwendung der Basic Structure Doctrine in den Ländern Indien, Malaysia, Bangladesch und Australien vor. Die Veranstaltung wurde von ca. 80 Teilnehmenden besucht und nach den Vorträgen gab es eine rege Diskussion zum Thema.

LAWASIA JAHRESKONFERENZ IN INDIEN

Vom 24. bis 27.11.2023 richtete die LAWASIA gemeinsam mit der Bar Association of India die 36. Jahreskonferenz der LAWASIA in Bangalore aus. Die jährliche Konferenz ist das Flaggschiff der LAWASIA und der Höhepunkt ihres professionellen Veranstaltungsprogramms. Die Konferenz ist eine Plattform für das Zusammentreffen von führenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Juristinnen und Juristen, Berufsverbänden sowie Einzelanwältinnen und Einzelanwälten aus dem gesamten asiatisch-pazifischen Raum und soll den Austausch regionaler Rechtsentwicklungen fördern, einschließlich Themen wie Rechtsstaat, Rechtsprechung, juristische Ausbildung, grenzüberschreitendes Geschäfts- und Investitionsrecht und grenzüberschreitende Streitbeilegung. Ziel ist es, die Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung von Menschenrechten in der Asien-Pazifik-Region zu fördern.

Die BRAK ist seit Anfang 2013 stimmberechtigtes Mitglied der LAWASIA und damit eine der wenigen europäischen Vertretungen, die neben der Anwaltskammer aus England und Wales in diesem Forum präsent und aktiv sind. Für die BRAK nahmen der Präsident, Dr. Ulrich Wessels, sowie Swetlana Schaworonkowa teil. Dr. Wessels trug im Rahmen der Konferenz zu Vor- und Nachteilen der Öffnung des Rechtsmarktes eines Landes vor und engagierte sich als Richter beim 18. LAWASIA Moot-Wettbewerb.

DELEGATIONSREISE AUS ALGERIEN UND TUNESIEN NACH BERLIN

Vom 27. bis 30.11.2023 fand eine Delegationsreise von zwölf Kammerpräsidenten Algeriens sowie eines Vertreters der Anwaltskammer Tunesiens nach Berlin statt. Thema der Delegationsreise war der Strafprozess. Die Delegation besuchte u.a. die BRAK, die Justizvollzugsanstalt für Frauen, ein Strafgericht (LG Berlin-Moabit), die Jugendgerichtshilfe in Potsdam sowie das Bundesministerium der Justiz.

Organisiert wurde die Delegationsreise von der BRAK und der IRZ e.V. Die Kosten der Veranstaltung wurden größtenteils von der IRZ e.V. getragen.

FACHGESPRÄCHE MIT EINER DELEGATION AUS KASACHSTAN

Vom 27.11. bis 1.12.2023 fand eine Delegationsreise von hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der Justiz und der Administration des Staatspräsidenten Kasachstans auf Einladung der Bundesregierung nach Berlin statt, die vom Auswärtigen Amt organisiert wurde. Die Vertreterinnen und Vertreter der kasachischen Delegation äußerten den Wunsch nach Austausch mit der BRAK und so nahm BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger an einem offiziellen Dinner mit der Delegation und Mitgliedern des Bundestages am 28.11.2023 in Berlin teil. Während des Dinners wurden die Reformen der Justiz in Kasachstan und insb. die Digitalisierung der Justiz besprochen.

Am 27.11.2023 führten zwei Mitglieder der Delegation mit der BRAK vertiefte Gespräche zur Reform der kasachischen Anwaltschaft und zur Stärkung der Rolle der Strafverteidiger. Herr Zhienbayev ist persönlicher Berater des Staatspräsidenten von Kasachstan zu Fragen der Rechtspolitik. Frau Shaimova ist Vize-Vorsitzende der staatlichen Agentur zur strategischen Planung von Reformen in Kasachstan. Im Vorfeld des Gesprächs wurden der BRAK zwei Fragenkataloge zur Organisation der Anwaltschaft und zur Rolle der Anwälte im Strafprozess in Deutschland übersandt, anhand dessen sich Dr. Denninger und Prof. Dr. Wolfgang Schomburg auf das Gespräch vorbereitet haben. Beim dreistündigen Gespräch wurde diskutiert, inwieweit die Konzepte des deutschen Rechts bei den Reformen der Anwaltschaft in Kasachstan übernommen werden können.

Auf Bitte der Gäste wurde für sie ein Gespräch zum Thema „Rolle des Anwalts bei der Vertretung vor dem Bundesverfassungsgericht“ organisiert. Dieses Gespräch fand am 1.12.2023 mit Prof. Dr. Christian Kirchberg (Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Verfassungsrecht) in Karlsruhe statt. Frau Shaimova und Herr Zhienbayev wurden von Herrn A. Kabul vom Generalkonsulat der Republik Kasachstan aus Frankfurt dorthin begleitet. Es fand ein intensiver Austausch nicht nur über die Tätigkeit der Anwaltschaft in Verfahren vor den Verfassungsgerichten statt, sondern allgemein über die Ausbildung und berufliche Profilierung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Deutschland, deren Rechte und Pflichten und generell über die gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen der Anwaltschaft. Zudem ging es u.a. um die Differenzierung der Gerichtsbarkeiten, wobei ein Schwerpunkt auf der Verwaltungsgerichtsbarkeit lag.

ALUMNI-KONFERENZ DER IRZ E.V. IN SERBIEN

Das multilaterale Hospitationsprogramm der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) für mittel- und osteuropäische sowie nordafrikanische junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte findet seit 1994 jährlich in Deutschland statt. Die BRAK beteiligt sich sowohl finanziell als auch durch

Referate im Rahmen des Einführungslehrgangs maßgeblich an diesem Hospitationsprogramm.

Das Programm zeigt sich jedes Jahr als Erfolg und ist sehr gefragt. Für die BRAK ergeben sich dadurch sehr gute Kontakte in die Anwaltschaften im Ausland. Erfahrungsgemäß werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch das Programm u.a. motiviert, sich bei der anwaltlichen Selbstverwaltung und im Bereich der internationalen rechtlichen Beziehungen zu Deutschland zu engagieren.

Die IRZ e.V. lud die ehemaligen Hospitantinnen und Hospitanten zu einer Konferenz nach Serbien ein, um mit ihnen über aktuelle rechts- und berufspolitische Themen auszutauschen und um Networking zu betreiben. Dr. Veronika Denninger (BRAK) traf sich mit den Alumni in Belgrad und trug im Rahmen des Programms zu den aktuellen Entwicklungen in der deutschen Anwaltschaft vor. Weiterhin fanden mehrere informelle Treffen mit den Hospitantinnen und Hospitanten statt, in denen aktuelle Fragen der Rechts- und Berufspolitik in den Bal-

kanstaaten besprochen wurden. Unter den Alumni befand sich auch ein Anwalt aus der Russischen Föderation, mit dem ein Gespräch über die aktuelle Lage der Anwältinnen und Anwälte in Russland geführt wurde.

BRAK-VERANSTALTUNG IN HAMMAMET, TUNESIEN

Am 22. und 23.12.2023 fand eine Veranstaltung der BRAK gemeinsam mit der Euro-Mediterranean-Arab Association (EMA e.V.) und der Anwaltskammer Algeriens zum Thema Digitalisierung und rechtliche Fragen zum Freien Handel zwischen Algerien und Tunesien in Hammamet, Tunesien statt. Ziel der Veranstaltung war die Herausarbeitung von Ansätzen zur Verbesserung der Arbeit der Zivilgesellschaft, vornehmlich der Berufsgruppe der Anwaltschaft. Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) sowie die Auswirkungen des beA auf die Anwaltspraxis wurden präsentiert und diskutiert. Abschließend fand das erste Mal ein Freundschaftsturnier zwischen den Anwälten aus beiden Ländern statt.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 2. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 22.4.2024 in Berlin statt.

BUCHBESPRECHUNG

DR. PETER RÖTHEMEYER, HANDKOMMENTAR VERBRAUCHERRECHTEDURCHSETZUNGSGESETZ

PROF. DR. CHRISTIAN WOLF, HANNOVER UND DIPL.-JUR. HANNAH HÖLZEN, HANNOVER

Röthemeyer, VDuG – Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz, Handkommentar, Von Dr. Peter Röthemeyer, Nomos, 2024, 361 Seiten, gebunden, 79 Euro, ISBN 978-3-7560-0096-8

Das im Oktober 2023 in Kraft getretene Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz (VDuG) dient der Umsetzung der europäischen Verbandsklagerichtlinie. Das Gesetz schafft mit der Abhilfeklage eine neue zivilprozessuale Klageart zur kollektiven Rechtsdurchsetzung. Darüber hinaus wird die Musterfeststellungsklage von § 606 ZPO in das neue VDuG überführt.

Neben einer Einführung in das kollektive Rechtssystem beinhaltet das Werk eine vollumfängliche Kom-

mentierung zum Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz und zu einzelnen Vorschriften der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Verbraucherstreitbeteiligungsgesetzes.

Einleitend stellt Röthemeyer allgemeine Ausführungen zum kollektiven Rechtsschutz im deutschen Rechtssystem an. Er beschreibt, dass in Deutschland eine ablehnende Haltung zur Entwicklung des kollektiven Rechtsschutzes vorherrsche. Im Rahmen dessen tritt er dem Narrativ, durch die Musterfeststellungsklage und das VDuG werde eine amerikanische Klageindustrie geschaffen, entgegen. Abschließend wird sowohl die Gesetzgebungsgeschichte zu der im Jahr 2018 in Kraft getretenen Musterfeststellungsklage als auch zum VDuG

umrissen. Insbesondere zur systematischen Einordnung der neuen Abhilfeklage in das vorhandene Rechtssystem ist die Einleitung sehr hilfreich.

Beginnend mit den für beide Klagearten geltenden allgemeinen Vorschriften erfolgt eine ausführliche Darstellung der Klagebefugnis. Der Gesetzgeber hat sich für das Modell entschieden, dass die Verbandsklagen zwischen qualifizierten Verbraucherverbänden und den betroffenen Unternehmen geführt werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst werden keine Prozessparteien und können demnach nicht aktiv auf das Verfahren Einfluss nehmen.

Mit der Abhilfeklage hat der (europäische) Gesetzgeber für Verbraucherinnen und Verbraucher erstmals die Möglichkeit geschaffen, im Wege des kollektiven Rechtsschutzes unmittelbar auf Leistung zu klagen. Ist die Abhilfeklage dabei auf Zahlung gerichtet, kann das Gericht nach § 19 VDuG die Höhe des kollektiven Gesamtbetrags unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung bestimmen. Dabei soll das Gericht die individuellen Ansprüche großzügig zu einem Gesamtbetrag addieren. Für den Erfolg der Abhilfeklage wird entscheidend sein, ob die Gerichte eine substantiierte Darlegung der einzelnen Schadensersatzansprüche fordern. Dem Charakter des Verfahrens würde es

entsprechen, hier deutliche Abstriche an das Substantiierungserfordernis zu machen. Die Handhabung von § 19 VDuG durch die Gerichte ist für das Verfahren von herausragender Bedeutung. Hier hätte man sich in der Kommentierung eine stärkere Hilfestellung für die Gerichte gewünscht.

Eine weitere Besonderheit der Abhilfeklage ist, dass dem Abhilfeendurteil ein Umsetzungsverfahren folgt. Hervorzuheben ist dabei das Amt des Sachwalters als neuer zivilprozessualer Akteur. Diesem kommt bei der Umsetzung des Abhilfeverfahrens eine Schlüsselrolle zu, vergleichbar mit einem settlement special master der amerikanischen class action. Neben der Bestellung zeigt Röthemeyer auch die Aufgaben des Sachwalters strukturiert auf.

Die besonderen Regelungen zur Musterfeststellungsklage beschränken sich im Gesetz auf zwei Paragraphen. Zum Verständnis der Klageart ist daher auf die für beide Verbandsklagen geltenden allgemeinen Vorschriften zurückzugreifen.

Röthemeyer hat mit dem Kommentar, wie bereits mit seiner ebenfalls bei Nomos erschienenen Kommentierung der Musterfeststellungsklage, hervorragende Pionierarbeit geleistet und den Maßstab für alle weiteren Kommentierungen des VDuG gesetzt.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

PRINZIP DES DOPPELTEN BERUFSRECHTS

BRAO §§ 43, 43a, 51; BORA § 11

*** Das Prinzip des doppelten Berufsrechts bedeutet, dass ein Rechtsanwalt sowohl die ihm obliegenden Berufspflichten des Herkunftsstaates als auch das Berufsrecht des Aufnahmestaates zu befolgen hat.**

AGH Nordrhein-Westfalen, [Urt. v. 11.8.2023 – 2 AGH 06/22](#)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Das AnwG Köln hat gegen den Avocat wegen schuldhafter Verletzung der Berufspflicht gem. §§ 43, 50, 51 I, 113 BRAO i.V.m. §§ 675, 667 BGB, § 11 BORA mit Urt. v. 5.5.2022 einen Verweis und eine Geldbuße i.H.v. 7.000 Euro verhängt.

Gegen das Urt. v. 5.5.2022 wurde die Berufung am 5.5.2022, eingegangen am 8.5.2022, fristgerecht eingelegt.

II.1. (...)

Der Angeschuldigte ist anwaltsgerichtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

2. Die Hauptverhandlung v. 11.8.2023 ergab folgenden Sachverhalt:

Der angeschuldigte Avocat ließ eine mehrmonatige Versicherungslücke in seiner Vermögensschadenhaftpflichtversicherung entstehen, die er erst nach Intervention der RAK Y. wieder schloss. Aufgrund Zahlungsrückstandes bestand die Deckungslücke bereits seit dem 1.11.2018, zum 8.1.2019 erlosch die Versicherung. Obwohl die RAK den Anschuldigten am 11.1.2019 an die Pflicht zur Aufrechterhaltung einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung erinnerte, sorgte er für einen weiteren Versicherungsschutz erst ab dem 1.2.2019. Erst nach weiterer Erinnerung der RAK v. 5.2.2019 versicherte sich der Angeschuldigte durch Überweisung des Beitrages am 11.2.2019 nach.

Der Zeuge und ehemalige Mandant des angeschuldigten Avocat, Herr F., beauftragte den angeschuldigten Avocat im September 2014 mit der Vertretung seiner rechtlichen Interessen gegenüber einem Bekannten, dem er Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der ihm übertragenen Koordination und Leitung eines Bauvorhabens in H. vorwarf. Er habe eine Zahlungsrückforderung gegen diesen, die der angeschuldigte Avocat in H. für ihn per Strafanzeige und gerichtlich geltend machen und durchsetzen sollte. In der Folgezeit erklärte der angeschuldigte Avocat dem Mandanten auf Nachfrage, ein von ihm beauftragter Gerichtsvollzieher habe den Mann an dessen von dem Mandanten benannter Wohnadresse in H. nicht auffinden können. Dieser müsse daher gesucht werden. Ferner erfragte der angeschuldigte Avocat, ob der Mandant im Besitz eines Personaldokumentes des Mannes sei, damit dem Gerichtsverfahren – ggf. durch Erwirkung eines Haftbefehls – auf diese Weise Fortgang gegeben werden könne. Nachdem der Zeuge dem angeschuldigten Avocat daraufhin eine Ausweiskopie übersandt hatte, bekam er von dem angeschuldigten Avocat auf wiederholte Nachfrage lediglich noch die Information, der Mann habe in H. nicht gefunden werden können. In diesem Zusammenhang bat der angeschuldigte Avocat auch um Mitteilung einer dem Mandanten bekannten weiteren Wohnanschrift des Gesuchten in Deutschland, um die Rechtsverfolgung ggf. auf diesem Wege vorantreiben zu können. Nachdem er auch diese Information von dem Zeugen erhalten hatte, teilte der angeschuldigte Avocat dem Zeugen wiederholt auf dessen Nachfrage mit, er sei aus privaten bzw. beruflichen Gründen aktuell an einer weiteren Sachbearbeitung gehindert. Sodann bat er ihn um eine nochmalige Herausgabe der Unterlagen. Nach deren Übersendung geschah nichts mehr. Der angeschuldigte Avocat unterrichtete den Mandanten weder über den weiteren Sachstand noch reagierte er auf dessen monatliche Anfragen, beispielsweise auf eine solche im Dezember 2015. Er brachte dem Mandanten auch den in der Sache angefallenen Schriftverkehr trotz mehrfacher mündlicher und schriftlicher Aufforderung nicht zur Kenntnis. Die eigenen Unterlagen des Zeugen gab der angeschuldigte Avocat diesem trotz gänzlicher mangelnder Kommunikation seit Anfang 2018 und zwischenzeitlicher Abrechnung mit dessen Rechtsschutzversicherung auf Grundlage des deutschen RVG ebenfalls nicht zurück, obwohl der Zeuge seinem Herausgabeverlangen spätestens mit seiner Stellungnahme v. 30.1.2018 an die RAK Y., die dem angeschuldigten Avocat zur Kenntnis gebracht wurde, Ausdruck verliehen hatte. Im Jahr 2021 ließ sich der angeschuldigte Avocat eine weitere Vollmacht in arabischer Sprache vom Zeugen unterzeichnen und übersandte dem Zeugen im Dezember 2021 eine von ihm gefertigte einseitige Strafanzeige v. 7.12.2021 in arabischer Sprache.

Der angeschuldigte Avocat erhielt von der Rechtsschutzversicherung des Zeugen ein Honorar i.H.v. 2.776,80 Euro auf Grundlage des deutschen RVG.

Der zweimaligen Aufforderung der RAK v. 24.8.2018 und 11.9.2018 im dortigen Beschwerdeverfahren, diese die Handakten vorzulegen, ist der angeschuldigte Avocat nicht nachgekommen. Er ließ durch seinen Bevollmächtigten mitteilen, dass er beruflich in H. sei und die Akte mit sich führe, diese jedoch in arabischer Sprache geführt sei und ein Verfahren vor dem LG betreffe. Er wolle sie jedoch nach seiner Rückkehr der Kammer vorlegen, was er unterließ.

III. (...)

Durch Schriftsatz seines Verteidigers bereits im anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahren sowie aufgrund der insoweit geständigen Einlassung des angeschuldigten Avocats in der Hauptverhandlung, steht fest, dass im festgestellten Zeitraum eine Deckungslücke in der Berufshaftpflichtversicherung bestand. Diese Deckungslücke sei durch familiäre Probleme des angeschuldigten Avocat in H. entstanden. Er habe sich aufgrund einer schweren Erkrankung seiner Mutter, die auch zu einer Überforderung des angeschuldigten Avocats geführt habe, in H. aufgehalten. Die Schreiben der RAK habe er daher auch nicht zur Kenntnis nehmen können. In diesem Zeitraum sei die Deckungslücke ungewollt entstanden.

Den Vorwurf der nicht gewissenhaften Mandatsausübung hat der angeschuldigte Avocat zurückgewiesen.

Im Ansatz wäre es richtig, dass es in einem Mandatsverhältnis zu Herrn F. über einen längeren Zeitraum zu diversen Kommunikationsstörungen gekommen sei. Das Urteil des AnwG Köln berücksichtige allerdings nicht die besonderen persönlichen Beziehungen zwischen ihm und Familienmitgliedern des Mandanten. Diese hätten wesentlich dazu geführt, dass es zu unerfreulichen Missverständnissen zwischen ihm und dem Mandanten gekommen sei. Die Missverständnisse seien inzwischen aufgeklärt – unmittelbar vor dem Hauptverhandlungstermin (am 10.8.2023) habe es eine Aussprache mit dem Mandanten gegeben und die Missverständnisse seien nun ausgeräumt.

Aus der protokollierten Aussage des Zeugen F. aus erster Instanz, die mit Einverständnis des angeschuldigten Avocats verlesen wurde, ergibt sich, dass dieser nach Erteilung des Mandats ein- bis zweimal monatlich beim angeschuldigten Avocat den Verfahrensstand erfragt hat. Der angeschuldigte Avocat habe den Zeugen dabei stets vertröstet. Mal sei das Auto defekt gewesen, mal sei dieser beruflich oder privat überfordert gewesen. Ein anderes Mal habe er die erforderlichen Unterlagen nicht mehr gehabt. Ein in H. beauftragter Gerichtsvollzieher habe den Schuldner in H. nicht gefunden, ein anderes Mal habe er einen anderen Gerichtsvollzieher beauftragt. Unterlagen, die er – der Zeuge – dem angeschuldigten übergeben habe, habe er auch auf mehrmalige Aufforderung nicht zurückerhalten. Erst nach Erhebung der Anschuldigungsschrift durch die Generalstaatsanwaltschaft in vorliegender Sache habe der angeschuldigte Avocat erstmals einen Schriftsatz übersandt, der eine Strafanzeige enthielt.

IV. Das Gericht folgt den Angaben des Zeugen F. und ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon überzeugt, dass der angeschuldigte Avocat bis zum 10.8.2023 mit Ausnahme der Erstellung einer Strafanzeige und der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Anschriftenermittlung keine Tätigkeiten in der Sache unternommen hat, dem Zeugen trotz dessen Aufforderung weder dessen Unterlagen zurückgegeben noch diesen über die wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unterrichtet hat.

Die Einlassung des angeschuldigten Avocats war insoweit als Schutzbehauptung zu werten. Die Angaben waren wenig detailreich, ergaben teils keinen Sinn. Weshalb er einen zweiten Gerichtsvollzieher beauftragt haben will, obwohl er nach eigenen Angaben keine Anschrift des Gegners hatte, erschließt sich schon nicht. Auch die – entgegen seiner berufsrechtlichen Verpflichtung und Ankündigung – Nichtvorlage der Handakte an die RAK, die über etwaige Tätigkeiten Auskunft geben können, spricht dafür, dass der angeschuldigte Avocat keine Tätigkeiten entfaltet hat. Auch in der hiesigen Hauptverhandlung konnte der angeschuldigte Avocat die Handakte nicht vorweisen. Das einzige Dokument, das der angeschuldigte Avocat seinem Mandanten übermittelt und auch im anwaltsgerichtlichen Verfahren vorgelegt hat, ist die eine Seite umfassende Strafanzeige aus dem Dezember 2021, mehr als sechs Jahre nach der Mandatserteilung. Er hat selbst eingeräumt, dass er erst unmittelbar vor der hiesigen Hauptverhandlung, namentlich am 10.8.2023, die Missverständnisse aufgeklärt und somit den Mandanten über die wesentlichen Abläufe unterrichtet hat.

V. Zunächst ist die Zuständigkeit der deutschen Anwaltsgerichtsbarkeit zu bejahen. Dies ergibt sich einmal aus dem Umstand, dass die Beratung des Zeugen, der seit 50 Jahren in Deutschland lebt, über den deutschen Kanzleisitz erfolgte und er gegenüber der Rechtsschutzversicherung nach deutschem RVG abgerechnet hat. Überdies gilt der Gedanke des Prinzips der doppelten Standesregeln, der vorsieht, dass der Anwalt die ihm obliegenden Berufspflichten des Herkunftsstaates auch die Standesregeln des Aufnahmestaates zu befolgen hat (s. dazu *Busse*, in *Henssler/Prütting*, Einl. BRAO Rn. 84 ff.).

Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angesuldigte seinen Beruf nicht gewissenhaft ausgeübt und schuldhaft (vorsätzlich) in einem Fall gegen seine Pflichten verstoßen, indem er dem Mandanten nicht über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unterrichtet, Anfragen des Mandanten nicht unverzüglich beantwortet, das Mandat nicht in angemessener Zeit bearbeitet, dem Mandanten Dokumente, die er aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von diesem erhalten hatte, auf

Verlangen nicht herausgegeben hat, sowie in einem anderen Fall schuldhaft (mindestens fahrlässig) gegen seine Pflicht verstoßen hat, während der Dauer seiner Zulassung eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden aufrecht zu erhalten, und sich hierdurch einer beruflichen Pflichtverletzung nach §§ 43, 50, 51 I, 113 I BRAO i.V.m. §§ 675, 667 BGB, § 11 BORA schuldig gemacht.

Bei den Zumessungserwägungen im Rahmen des § 114 BRAO ist zu berücksichtigen, in welchem Maße durch die Pflichtverletzung des einzelnen Rechtsanwalts das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstandes betroffen ist und dadurch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft geschädigt wurde. Im Anschluss daran ist zu fragen, welche Maßnahme erforderlich ist, um zu erreichen, dass der Rechtsanwalt künftig seinen beruflichen Pflichten nachkommen wird und von ihm keine weiteren Gefahren für das rechtssuchende Publikum und die Rechtspflege mehr ausgehen (AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 2.3.2012 – 2 AGH 21/11, BeckRS 2013, 01051; *Henssler/Prütting*, 5. Aufl., § 114 BRAO Rn. 5; *Reelsen/Weyland*, 10. Aufl., § 114 BRAO Rn. 42).

Dabei ist es Aufgabe der Anwaltsgerichte, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den sie in der Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des betroffenen Rechtsanwalts gewonnen haben, die wesentlichen ent- und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen.

Nach Überzeugung des Gerichts ist die anwaltsgerichtliche Ahndung der festgestellten Pflichtverletzung des angeschuldigten Avocats durch Ausspruch eines Verweises und Verhängung einer Geldbuße i.H.v. 3.000 Euro ausreichend, aber auch erforderlich.

Hierbei konnte zugunsten des angeschuldigten Avocats berücksichtigt werden, dass er berufsrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und eingeräumt hat, die Deckungslücke in der Berufshaftpflichtversicherung entstehen lassen zu haben. Für den angeschuldigten Avocat spricht weiter, dass er aufgrund der schweren Erkrankung seiner Mutter stark in Anspruch genommen und psychisch belastet gewesen ist und sich in einem Zustand der Überforderung befunden hat.

Aufgrund des langen Zeitraums und der Hartnäckigkeit der Verletzung anwaltlicher Pflichten – insb. gegenüber dem Zeugen F. – war eine Geldbuße jedoch zwingend notwendig, um dem Angeschuldigten die Beachtlichkeit des Berufsrechtsverstoßes hinreichend vor Augen zu führen, ihn anzuhalten, zukünftig seinen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen und weitere Gefahren für das rechtssuchende Publikum und die Rechtspflege abzuwenden. Hierbei musste das Gericht insb. berücksichtigen, dass der angeschuldigte Avocat nicht nur über einen besonders langen Zeitraum untätig blieb,

deutsche Anwaltsgerichtsbarkeit zuständig

Prinzip des doppelten Berufsrechts

Geldbuße zwingend notwendig

sondern diese Untätigkeit gegenüber seinem Mandanten aktiv verschleierte.

Aufgrund seiner aktuellen Einkommensverhältnisse konnte die Geldbuße jedoch im tenorierten Umfang reduziert werden.

HINWEISE DER REDAKTION:

Besondere Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr sind in den §§ 29a und 29b der BORA geregelt. Gemäß § 29a BORA ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, nach Rücksprache mit seinem Mandanten die Anfrage eines ausländischen Rechtsanwalts

zu beantworten, ob er „vertraulich“ gegenüber seinem Mandanten oder „ohne Präjudiz“ (d.h. ohne spätere Verwendung gegen den ausländischen Rechtsanwalt oder dessen Mandanten) Informationen austauschen oder Gespräche führen kann. Nach § 29b BORA muss ein Rechtsanwalt, der einen ausländischen Rechtsanwalt einschaltet, diesen bei der Einschaltung informieren, wenn er eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen des ausländischen Rechtsanwalts nicht übernehmen will.

FACHANWALTSCHAFTEN

WIDERRUF DER ERLAUBNIS ZUR FÜHRUNG EINES FACHANWALTSTITELS

BRAO § 43c IV 2; FAO § 15

* Hinsichtlich der Entscheidung, ob ein Widerruf der Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, auszusprechen ist, ist regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen, wenn ein Berufsträger eine nach § 15 FAO vorgeschriebene Fortbildung nicht absolviert hat und keine besonderen Gründe vorliegen, die einen Verstoß gegen die Fortbildungspflicht entschuldigen.

[Bayerischer AGH, Urt. v. 16.11.2023 – BayAGH III 4-6/23](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Eine Rechtsanwaltskammer kann vor dem Erlass einer Widerrufsverfügung nach § 43c IV 2 BRAO darauf verzichten, eine förmliche Rüge gem. § 74 BRAO auszusprechen, wenn ein Berufsträger auf mehrere Schreiben seiner Kammer mit Widerrufsandrohung nicht bzw. nicht adäquat reagiert hat. Für diesen Fall darf die Kammer annehmen, dass eine förmliche Rüge oder eine weitere Frist keine geeigneten Mittel darstellen, den Berufsträger zum Nachweis etwaiger Fortbildungsmaßnahmen anzuhalten (vgl. AGH Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 9.6.2020 – 1 AGH 3/19, 1 AGH 7/19, BRAK-Mitt. 2020, 354).

VERGÜTUNG

ANRECHNUNG DER GESCHÄFTSGEBÜHR AUF DIE VERFAHRENSGEBÜHR

RVG § 15a II Fall 1; RVG VV Teil 3 Vorbem. 3 IV 1, 4

1. (...)

* 2. Die Geschäftsgebühr ist auch dann auf die Verfahrensgebühr anzurechnen, wenn außergerichtlich

als Nebenforderung geltend gemachte Ansprüche auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten den alleinigen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bilden.

[BGH, Beschl. v. 24.10.2023 – VI ZB 39/21](#)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

RECHTSDIENSTLEISTUNGSGESETZ

VERSTOSS EINES INKASSODIENSTLEISTERS GEGEN DAS RDG

RDG §§ 2, 3, 10; UWG §§ 3, 3a

* 1. Die Tätigkeit von Inkassounternehmen erschöpft sich nicht nur in einer schlichten Mahn- und Beitreibungstätigkeit, mithin einer kaufmännischen Hilfstätigkeit. Vielmehr übernehmen Inkassodienstleister die Verantwortung für die wirkungsvolle Durchsetzung fremder Rechte oder Vermögensinteressen.

* 2. Zu der einem mit einer Inkassoerlaubnis tätigen Inkassodienstleister gestatteten Rechtsberatung gegenüber seinem Kunden gehört auch die Äußerung von Rechtsansichten gegenüber dem Schuldner nach Erhebung von Einwendungen.

* 3. Der Begriff der Rechtsdienstleistung in Gestalt der Inkassodienstleistung (Forderungseinziehung) gem. § 2 II 1 RDG, die ein im Rechtsdienstleistungsregister eingetragener Inkassodienstleister nach § 10 I 1 Nr. 1 RDG erbringen darf, darf nicht in einem zu engen Sinn verstanden werden. Vielmehr ist eine eher großzügige Betrachtung geboten.

* 4. Einem Inkassodienstleister ist es auch nicht verwehrt, Rechtsberatungen anzubieten, wenn noch unklar ist, ob die einzuziehenden Forderungen bestehen oder nicht.

* 5. Das Angebot eines Inkassodienstleiters ist aber dann unzulässig, wenn es weit über den Bereich einer Rechtsprüfung und -beratung, die auf eine Forderungseinziehung bezogen ist, hinausgeht, bzw. beim Forderungseinzug Rechtsdienstleistungen einschließlich der Subsumtion eines Sachverhalts unter eine Anspruchsnorm in allen erdenklichen Rechtsgebieten umfasst und sogar die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen beinhaltet.

LG Hamburg, Urt. v. 14.9.2023 – 327 O 94/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Inkassobegriff der §§ 10 I 1 Nr. 1 und 2 II 1 RDG umfasst auch Geschäftsmodelle, die ausschließlich oder vorrangig auf eine gerichtliche Einziehung der Forderung abzielen. Dies gilt auch im Fall des sog. „Sammelklage-Inkasso“ (vgl. BGH, Urt. v. 13.7.2021 – II ZR 84/20, BRAK-Mitt. 2021, 310).

ZULASSUNG

WIEDERZULASSUNG NACH BEGANGENEN STRAFTATEN

BRAO § 7 Nr. 5

* 1. Im Falle der Anfechtung der Wahl des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung von einer wirksamen Wahl auszugehen, d.h. die Unwirksamkeit gilt erst von dem Zeitpunkt an, an dem die Ungültigkeitserklärung durch das Gericht rechtskräftig geworden ist (Wirkung ex nunc).

* 2. Etwaige bis zur rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Wahl gefassten Beschlüsse des Vorstands haben trotz der für nichtig erklärten Wahl des Vorstands Bestand.

* 3. Bei gravierenden Straftaten mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts ist ein Abstand zwischen der die Unwürdigkeit begründenden Straf-

tat des Bewerbers und dessen Wiederzulassung von in der Regel fünfzehn bis zwanzig Jahren erforderlich.

* 4. Eine Straftat mit Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts setzt nicht zwingend voraus, dass eine Person zu dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat auch als Rechtsanwalt zugelassen war. Entscheidend ist vielmehr, ob von dieser Person eine Pflicht verletzt wurde, deren Einhaltung zu den zentralen beruflichen Aufgaben eines (späteren) Rechtsanwalts gehört hätte.

Bayerischer AGH, Urt. v. 12.10.2023 – BayAGH I 5-17/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bei leichteren Straftaten – insb. bei Geldstrafen unter neunzig Tagessätzen – ist i.d.R. von einer fünfjährigen Wartefrist auszugehen (vgl. BGH, Urt. v. 14.1.2019 – AnwZ (Brfg) 70/17, BRAK-Mitt. 2019, 90).

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

UNVERÄNDERTE ÜBERTRAGUNG EINES ARBEITSVERHÄLTNISES

BRAO §§ 46a, 46b

* 1. Die unveränderte Übertragung eines Arbeitsverhältnisses im Wege einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer, dem alten Arbeitgeber und dem neuen Arbeitgeber steht dem gesetzlichen Übergang des Arbeitsverhältnisses im Falle eines Betriebsüberganges oder einer Verschmelzung im Hinblick auf die Zulassung gleich.

* 2. Die §§ 46a, 46b BRAO umfassen die Berechtigung einen Feststellungsbescheid zu erlassen, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorliegt und der Zulassungsbescheid fort gilt.

AGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.11.2023 – AGH 5/2023 II

AUS DEM TATBESTAND:

Die Kl. wehrt sich gegen einen Bescheid, mit dem u.a. festgestellt wurde, dass ein Arbeitgeberwechsel aufgrund dreiseitiger Übertragungsvereinbarung keine wesentliche Änderung der Tätigkeit der als Syndikusrechtsanwältin zugelassenen Beigeladenen darstellt.

Die Beigeladene wurde mit Bescheid v. 21.10.2016 als Syndikusrechtsanwältin für ihr bei der F.G.G. GmbH bestehendes Arbeitsverhältnis zugelassen. Mit Änderungsanzeige v. 16.2.2018 teilte die Beigeladene den Übergang des Arbeitsverhältnisses im Wege des Betriebsübergangs nach § 613a BGB auf die F.G. GmbH mit. Nachfolgend erging am 26.6.2018 ein entsprechender Feststellungsbescheid der Bekl.

Am 30.11.2021 schlossen die F.G. GmbH, die F.G.G. GmbH und die Beigeladene eine dreiseitige Übertragungsvereinbarung, wonach das Arbeitsverhältnis der Beigeladenen mit der F.G. GmbH zum 1.12.2021 auf die F.G.G. GmbH übergehen sollte. Es heißt dort u.a.:

„A. Übertragung des Arbeitsverhältnisses

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis (...) zum Übertragungsdatum mit allen Rechten und Pflichten und mit rechtsbefreiender Wirkung für die FG auf die FGG übergeht. (...)

2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen bleiben alle Bedingungen des Arbeitsvertrags unverändert und gelten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zwischen der FGG und der Arbeitnehmerin ab dem Übertragungsdatum fort. Die Dauer der Betriebszugehörigkeit zur FG wird von der FGG in vollem Umfang anerkannt, einschließlich der von der FG anerkannten Vordienstzeiten.

3. Ab dem Übertragungsdatum haftet nur noch die FGG für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, auch für solche, die vor dem Übertragungsdatum entstanden, aber noch nicht fällig geworden sind (z.B. nicht genommener Urlaub).

4. Ab dem Übertragungsdatum wird die Arbeitnehmerin als Legal & Compliance Director X. bei der FGG beschäftigt.

5. Die Arbeitnehmerin wird im Home-Office arbeiten; es wird kein reguläres Büro zur Verfügung gestellt. Der Vertrag wird jedoch mit der FGG als juristische Person mit Sitz in W. geschlossen.“

Unter B. war zudem die Übertragung der Rentenansprüche vereinbart.

Mit E-Mail v. 1.12.2021 teilte die Beigeladene die Übertragung im Rahmen einer Änderungsanzeige der Bekl. mit und formulierte zudem: „Hilfsweise für den Fall, dass die Prüfung die Notwendigkeit ergibt, stelle ich bereits hiermit einen entsprechenden Zulassungsantrag.“ In der Änderungsanzeige ist zur Änderung angegeben:

„Dreiseitige Übertragungsvereinbarung hinsichtlich meines Arbeitsverhältnisses zwischen mir und meinem jetzigen Arbeitgeber (s.o.: F.G. GmbH) und zukünftigem Arbeitgeber: F.G.G. GmbH, XXXstraße XX, XXX, derzeit noch verbundene Unternehmen. Im Wesentlichen Übertragung des bestehenden Arbeitsverhältnisses v. 28.7.2015 inkl. aller schriftlichen und mündlichen Änderungen und/oder Ergänzungsvereinbarungen, Tätigkeit wird sich ggf. teilweise ändern. Bitte um Rücksprache.“

Mit Schreiben v. 13.2.2022 bat die Beigeladene darum, den Zulassungsbescheid v. 20.10.2016 mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, dass die Zulassung für das Arbeitsverhältnis mit der F.G.G. GmbH erfolgt und teilte ergänzend mit:

„Im Zusammenhang mit der Transaktion ändert sich zwar die Organisationsbeschreibung und ich bin als „Director Legal & Compliance“ für die Bereiche Recht und Compliance im Unternehmen/Konzern zuständig (Leitungsfunktion mit Personalverantwortung).

Allerdings trifft die Tätigkeitsbeschreibung aus der Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag v. 29.9.2016 nach wie vor zu und ist auch gem. der Übertragungsvereinbarung als Teil des Arbeitsverhältnisses übergegangen, so dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.d. § 46b BRAO vorliegt und die ausgeübte Tätigkeit demnach auch weiterhin den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspricht.“

Die F.G.G. GmbH firmierte nachfolgend zur X.G. GmbH um. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 10.5.2022.

Am 14.7.2022 schlossen dann die X.G. GmbH, die X.G.H. GmbH und die Beigeladene eine weitere dreiseitige Übertragungsvereinbarung, wonach das Arbeitsverhältnis der Beigeladenen mit der X.G. GmbH mit Wirkung zum 1.9.2022 auf die X.G.H. GmbH übergehen sollte. Auszugsweise lautet die Vereinbarung wie folgt:

„A. Übertragung des Arbeitsverhältnisses

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Arbeitsverhältnis zum Übertragungsdatum mit allen Rechten und Pflichten und mit rechtsbefreiender Wirkung für die X.G. auf die X.G.H. übergeht. (...)

2. Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen bleiben alle Bedingungen des Arbeitsvertrags unverändert und gelten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zwischen der X.G.H. und der Arbeitnehmerin ab dem Übertragungsdatum fort.“

Mit Schreiben v. 1.8.2022 beantragte die Beigeladene unter Mitteilung des Sachverhalts zunächst die Feststellung, dass infolge der Übertragungsvereinbarungen keine wesentliche Änderung ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) eingetreten sei, und mit Schreiben v. 31.8.2022 vorsorglich die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin für die Tätigkeit bei der X.G.H. GmbH ab 1.9.2022. Zudem legte die Beigeladene ein Schreiben der X.G. GmbH und der X.G.H. GmbH v. 28.7.2022 vor, welches ausdrücklich die Maßgeblichkeit der am 29.9.2016 geschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag v. 28.7.2015 („Tätigkeitsbeschreibung“) auch nach der Übertragung des Arbeitsverhältnisses bestätigte. Weiter heißt es dort:

„Mit der mittlerweile übernommenen Leitungsfunktion der Abteilung Legal & Compliance gehen zwar auch in gewissem Umfang Führungsaufgaben einher, wie beispielsweise Mitarbeitergespräche. Diese sind der anwaltlichen Tätigkeit jedoch weit untergeordnet und machen – wenn überhaupt – max. 5-10 % der Gesamttätigkeit aus. Der weit überwiegende Anteil der Aufgaben bleibt entsprechend der Tätigkeitsbeschreibung anwaltlich geprägt.“

Nach Anhörung der Kl. erließ die Bekl. mit Bescheid v. 22.9.2022 – der Kl. zugestellt am 23.9.2022 – die folgenden Regelungen:

„1. Es wird festgestellt, dass es sich bei dem Übergang Ihres Arbeitsverhältnisses von der F.G. GmbH auf die F.G.G. GmbH infolge der Übertragungsvereinbarung 1.12.2021 um keine wesentliche Änderung Ihrer Tätigkeit gehandelt hat.

2. Es wird außerdem festgestellt, dass es sich bei dem Übergang Ihres Arbeitsverhältnisses von der X.G. GmbH (vormals F.G.G. GmbH) infolge der Übertragungsvereinbarung zum 1.9.2022 um keine wesentliche Änderung Ihrer Tätigkeit handelt.

3. Der Zulassungsbescheid wird mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass die Zulassung für das Arbeitsverhältnis mit der F.G.G. GmbH weitergalt.

4. Die Umfirmierung der F.G.G. GmbH zur X.G. GmbH v. 10.5.2022 stellt ebenfalls keine wesentliche Änderung der Tätigkeit dar.“

Am 19.10.2022 legte die Kl. Widerspruch ein, den sie mit Schriftsatz v. 5.12.2022 im Hinblick auf Ziff. 4 des Bescheids zurücknahm. Zur Begründung führte sie aus, dass der Übergang eines Arbeitsverhältnisses aufgrund einer dreiseitigen Übertragungsvereinbarung nicht einem Übergang aufgrund eines Betriebsübergangs

gem. § 613a BGB gleichgestellt werden könne, weil der Übergang nicht kraft Gesetzes eintrete. Eine Feststellung, dass keine wesentliche Änderung vorliege, sei daher nicht möglich. Erforderlich sei eine neue Zulassung.

Mit Bescheid v. 26.4.2023, der Kl. zugestellt am 27.4.2023, wies die Bekl. den Widerspruch zurück. Die Rechtsfolgen, die die dreiseitigen Übertragungsvereinbarungen festlegten, seien dieselben Rechtsfolgen wie die eines Betriebsübergangs gem. § 613a BGB. Es sei daher nicht ersichtlich, warum der Arbeitgeberwechsel aufgrund einer dreiseitigen Übertragungsvereinbarung anders zu behandeln sei als ein solcher aufgrund eines Betriebsübergangs. Die Tätigkeit der Beigeladenen habe sich lediglich dahingehend verändert, dass sie Führungsaufgaben übernommen habe. Da die Führungsaufgaben lediglich einen Anteil von maximal 5-10 % an der Gesamttätigkeit ausmachten, sei die Tätigkeit nach wie vor ganz überwiegend anwaltlich geprägt.

Am 23.5.2023 erhob die Kl. Klage. Für die unter Ziff. 1 bis 3 getroffenen Regelungen fehle es an einer Rechtsgrundlage (unter Hinweis auf BGH, Urt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brrg) 49/19 Rn. 10 ff.). Die nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brrg) 8/20) geltenden Voraussetzungen für die Feststellung, dass eine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.d. § 46b III BRAO nicht vorliege und die erteilte Zulassung als Syndikusrechtsanwalt fortbestehe, seien nicht erfüllt, weil kein Betriebsübergang und damit kein Übergang des Arbeitsverhältnisses kraft Gesetzes vorliege. Von einer entsprechenden Anwendung der Rechtsprechung sei abzusehen. Ob bei einem vertraglichen Übergang eines Arbeitsverhältnisses dieses unverändert auf den neuen Arbeitgeber übergegangen sei, könne im Einzelfall schwierig zu beantworten sein. Auch hier habe erst die Bestätigung der X.G. GmbH und der X.G.H. GmbH v. 28.7.2022 die Klarheit gebracht, dass die am 29.9.2016 geschlossene Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag weiterhin gültig sei. Zudem gefährde eine entsprechende Anwendung der Rechtsprechung des BGH zum Arbeitgeberwechsel bei Betriebsübergang den vom Gesetzgeber gewollten Gleichlauf zwischen berufsrechtlicher Zulassungsentscheidung und der Entscheidung über die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Während nach der Rechtsprechung des BSG (Urt. v. 16.6.2021 – B 5 RE 4/20 Rn. 26 ff.) ein Arbeitgeberwechsel im Falle eines Betriebsübergangs keine Auswirkungen auf eine Befreiung nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI habe, sofern mit dem Betriebsübergang nicht zugleich eine wesentliche Änderung der konkreten Tätigkeit verbunden sei, bedeute ein sonstiger Arbeitgeberwechsel eine Beendigung des früheren Beschäftigungsverhältnisses und die Begründung eines neuen. Die Befreiungsentscheidung nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI gelte aber nur für eine konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber. Werde die Beschäftigung aufgegeben, ende die Wirkung der Befreiung (unter Hinweis auf BSG, Urt. v. 31.10.2012 – B 12 R 3/11 Rn. 16 ff.). Erlasse die RAK aber einen feststellenden Bescheid, bestehe die Gefahr, dass die Beantragung eines

erforderlichen neuen Befreiungsbescheids unterbleibe. Auch die Beigeladene habe einen solchen jedenfalls für das mit der F.G.G. GmbH bestehende Arbeitsverhältnis nicht beantragt. Gegenwärtig sei die Kl. auch nicht berechtigt, der Beigeladenen einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI positiv zu bescheiden. Denn eine Befreiung könne nur für eine Beschäftigung erteilt werden, wegen der der Beschäftigte kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sei. Auf der Grundlage des angegriffenen Bescheids bestehe die Pflichtmitgliedschaft der Beigeladenen aber weiterhin wegen einer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin bei der F.G.G. GmbH und nicht wegen der gegenwärtig ausgeübten Beschäftigung bei der X.G.H. GmbH.

Nach Klageerhebung hat die Bekl. auf den vorsorglich gestellten Antrag der Beigeladenen hin dieser mit Bescheid v. 11.10.2023 die Zulassung als Rechtsanwältin (Syndikusanwältin) für ihre Tätigkeit bei der Firma X.G.H. GmbH erteilt. Die Kl. hat in dem dem Bescheid vorausgegangenem Anhörungsverfahren keine Bedenken gegen die Zulassung erhoben und im hiesigen Verfahren mit Schriftsatz v. 16.10.2023 mitgeteilt, dass sie keinen Widerspruch erheben werde. In der mündlichen Verhandlung haben die Parteien und die Beigeladene übereinstimmend die Erledigung des Rechtsstreits im Hinblick auf Ziff. 2 des Bescheids v. 22.9.2022 erklärt.

Die Kl. beantragt zuletzt, die Ziff. 1 und 3 des Entscheidungssatzes des Bescheides v. 22.9.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides v. 26.4.2023, aufzuheben.

Die Bekl. und die Beigeladene beantragen, die Klage abzuweisen.

In Ergänzung zu der Begründung des Widerspruchsbescheids hat die Bekl. ausgeführt, dass die gleiche Bindungswirkung eintrete, wenn anstelle eines Feststellungsbescheids ein Widerrufsbescheid und ein neuer Zulassungsbescheid ergangen seien, weil es über den gesamten Zeitraum keine Änderungen im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit gegeben habe.

Die Beigeladene ist der Auffassung, dass die Kl. wegen dieser gleichen Bindungswirkung auch nicht in ihren Rechten verletzt sei (unter Hinweis auf BGH, Urt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19 Rn. 30 ff.) und es bereits an der Klagebefugnis fehle. Im Übrigen sei der Bescheid rechtmäßig ergangen. Die grundsätzliche Befugnis der Bekl., einen Feststellungsbescheid zu erlassen, stehe seit der Entscheidung des BGH mit Urt. v. 15.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20 – fest. Auch im Falle eines dreiseitigen Übernahmevertrags bestehe eine Berechtigung zum Erlass eines solchen Feststellungsbescheids. Hier liege kein klassischer Arbeitgeberwechsel vor, vielmehr trete ein anderer Arbeitgeber innerhalb eines Konzernverbands in den bisherigen Arbeitsvertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Diese Konstellation entspreche eher der des Betriebsübergangs oder der Verschmelzung auf Seiten des Arbeitgebers als dem Wechsel der Beigeladenen zu einem völlig neuen Arbeitgeber.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg.

A. Die Klage ist zulässig. Gegen den Bescheid der Bekl. v. 22.9.2022 ist gem. § 112c I BRAO, § 42 I VwGO die Anfechtungsklage statthaft. Die Kl. ist auch gem. §§ 46b III, 46a II 3 BRAO klagebefugt, weil hierfür die bloße Möglichkeit einer Rechtsverletzung genügt. Auch der BGH ist in seiner – von der Beigeladenen angeführten – Entscheidung v. 30.3.2020 (AnwZ (Brfg) 49/19) von einer Klagebefugnis der dortigen Kl. als Trägerin der Rentenversicherung ausgegangen (Rn. 7) und hat erst im Rahmen der Begründetheit das Vorliegen einer Rechtsverletzung verneint (Rn. 30 ff.).

B. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Der Bescheid der Bekl. v. 22.9.2022 ist rechtmäßig. Die bestehende Zulassung als Syndikusrechtsanwältin umfasst das aufgrund der dreiseitigen Übertragungsvereinbarungen auf die F.G.G. GmbH übergegangene Arbeitsverhältnis der Beigeladenen (I). Die Bekl. war auch zum Erlass des dies feststellenden Bescheids befugt (II).

I. Die Bekl. hat zu Recht angenommen, dass die mit Bescheid v. 21.10.2016 erteilte Zulassung die für die F.G.G. GmbH auszuübende Tätigkeit mitumfasste. Auch wenn es mit der Übertragungsvereinbarung v. 30.11.2021 zu einem Wechsel des Arbeitgebers von der F.G. GmbH auf die F.G.G. GmbH gekommen ist, lag weder ein Widerrufsgrund nach § 46b II BRAO noch eine einen Erstreckungsbescheid nach § 46b III BRAO erfordernde Änderung vor. Die Zulassung besteht vielmehr unverändert auch unter den geänderten Bedingungen fort und bezieht sich damit auch auf das mit der F.G.G. GmbH bestehende Arbeitsverhältnis.

1. Die unveränderte Übertragung eines Arbeitsverhältnisses im Wege einer dreiseitigen Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer, dem alten Arbeitgeber und dem neuen Arbeitgeber

unveränderte Übertragung eines Arbeitsverhältnisses

steht dem gesetzlichen Übergang des Arbeitsverhältnisses im Falle des Betriebsübergangs oder einer Verschmelzung (§ 613a I 1 BGB, § 324 UmwG a.F., § 35a II UmwG n.F.) im Hinblick auf die Zulassung gleich. Für diesen Fall hat der BGH (Urt. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20 Rn. 13; vgl. auch BSG, Urt. v. 16.6.2021 – B 5 RE 4/20 R Rn. 26 zu § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI) entschieden, dass kein Widerrufsgrund nach § 46b II BRAO vorliegt, weil es – anders als bei einem sonstigen Arbeitgeberwechsel – nicht zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses komme, für das die Zulassung erteilt worden sei. Erfolgt der Übergang des Arbeitsverhältnisses nicht kraft Gesetzes, sondern aufgrund der zwischen den Beteiligten geschlossenen Vereinbarung, stellt sich die Situation nicht anders dar. Auch dann ist es gerade Wille der Vertragsparteien, dass das ursprüngliche Arbeitsverhältnis in seiner Gesamtheit und damit gerade auch die für die Zulassungsentscheidung maßgebliche Tätigkeitsbeschreibung unverändert mit dem neuen Arbeitgeber fortgeführt wird. Ein Widerrufsgrund liegt dann

ebenfalls nicht vor. Für eine solche Gleichbehandlung der dreiseitigen Übertragungsvereinbarung mit dem Übergang des Arbeitsverhältnisses kraft Gesetzes spricht auch, dass damit Rechtssicherheit für die Vertragsparteien hergestellt wird, die auf das Instrument einer dreiseitigen Übertragungsvereinbarung häufig bei Zweifeln am Vorliegen eines Betriebsübergangs zurückgreifen (vgl. *Schuster*, AnwBl 2014, 700, 702; *Lingemann/Schuster*, NZA 2015, 265, 269).

Dass die Übertragung aufgrund einer dreiseitigen Vereinbarung es – anders als bei dem Übergang des Arbeitsverhältnisses kraft Gesetzes – den Parteien ermöglicht, zugleich Änderungen des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren, rechtfertigt den Widerruf nicht. Denn eine Änderung des Arbeitsvertrages allein genügt nicht, um die Zulassung zu widerrufen. Vielmehr kommt – wenn es sich nicht ohnehin um eine unwesentliche Änderung handelt (was bspw. bei Vergütungsvereinbarungen angenommen wird) – eine Erstreckung der Zulassung auf die geänderte Tätigkeit nach § 46b III BRAO in Betracht, wenn diese ihrerseits die Voraussetzungen einer Zulassung erfüllt. Warum aber die bloße Möglichkeit mit der Übertragungsvereinbarung neben dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zugleich – weitere – Änderungen des Arbeitsverhältnisses zu vereinbaren, dazu führen sollte, dass die Zulassung zwingend zu widerrufen sein sollte, ist daher nicht einsichtig.

Die Übertragung des Arbeitsverhältnisses durch dreiseitige Vereinbarung unterscheidet sich auch wesentlich von der Kündigung eines bestehenden Arbeitsvertrages und Neubegründung eines neuen Arbeitsverhältnisses bei einem neuen Arbeitgeber. Für diesen Fall des Wechsels des Arbeitgebers geht der BGH (Urt. v. 30.3.2020 – AnwZ (Bfgr) 49/19 Rn. 10 ff.) davon aus, dass zwingend ein Widerruf der Zulassung und die Beantragung einer neuen Zulassung für das neue Arbeitsverhältnis erforderlich ist, was sich insb. aus der Systematik von § 46b II und III BRAO ergebe. Dieses Ergebnis lässt sich sachlich damit rechtfertigen, dass ein innerer Zusammenhang der beiden Arbeitsverhältnisse nicht besteht und es deswegen nachvollziehbar ist, wenn die Frage nach der Erteilung der Zulassung für das neue Arbeitsverhältnis losgelöst von dem bisherigen Arbeitsverhältnis gestellt und beantwortet wird. Dies ist bei der Übertragung des Arbeitsverhältnisses aber anders – hier wird die Tätigkeit gerade fortgeführt und es ist deswegen nicht als erstes die Frage zu stellen, ob die Tätigkeit für den neuen Arbeitgeber die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, sondern ob im Hinblick auf die erteilte Zulassung eine wesentliche Änderung erfolgt ist (mit der Konsequenz, dass ggf. ein Erstreckungsbescheid ergehen kann) oder nicht (was einen Erstreckungsbescheid entbehrlich machen würde).

Entgegen der Auffassung der Kl. lässt sich gegen die dargestellte Einordnung des Übergangs eines Arbeitsverhältnisses im Wege der dreiseitigen Übertragungsvereinbarung auch nicht anführen, dass sie zu vom Gesetzgeber gerade nicht gewünschten Friktionen mit der sozialversicherungsrechtlichen Befreiung führe. Die von der Kl. angenommene Gefahr, dass es wegen einer nicht erfolgten Neuzulassung nach einem Arbeitgeberwechsel nicht möglich sei, nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI eine Befreiung für die bei dem neuen Arbeitgeber ausgeübte Tätigkeit zu erlangen, besteht nicht. Dem steht die Bindungswirkung der Entscheidung der RAK für das sozialversicherungsrechtliche Befreiungsverfahren entgegen (vgl. §§ 46b III, II 3, 46a II 4 BRAO). Geht eine Übertragungsvereinbarung nicht mit einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit einher, dann ergeht – auf entsprechenden Antrag – ein feststellender Bescheid der RAK (hierzu noch sogleich unter II). Dieser bindet den Träger der Rentenversicherung und legt daher zugleich fest, dass sich die Beschäftigung, für die die Zulassung und nachfolgend die Befreiung für die Versicherungspflicht erteilt wurde, nicht wesentlich geändert hat. Damit steht aufgrund der Bindungswirkung auch fest, dass der Befreiungsbescheid sich durch den Arbeitgeberwechsel nicht erledigt hat, sondern für die (fortgeführte) Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber weiter Wirkung entfaltet. Die Beantragung eines neuen Befreiungsbescheids wird schon nicht erforderlich. Sollte hingegen ein Feststellungsverfahren nicht geführt werden, entsteht für den Arbeitnehmer zwar die Gefahr, dass der Rentenversicherungsträger aufgrund des Arbeitgeberwechsels zu der Auffassung gelangt, es liege eine wesentliche Änderung vor und die Voraussetzungen der Befreiung seien entfallen. Dem kann aber durch die nachträgliche Beantragung eines Feststellungsbescheids bei der RAK begegnet werden. Gelangt die RAK zu der Einschätzung, dass – wegen einer mit der Übertragungsvereinbarung verbundenen wesentlichen Änderung der Tätigkeit – eine Erstreckung erforderlich ist, kann diese beantragt werden und bindet ein entsprechender Bescheid ebenfalls den Rentenversicherungsträger. Der Syndikusanwalt trägt dann zwar das Risiko, dass ab Änderung und bis zum Erlass des Erstreckungsbescheids von einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausgegangen werden kann (wenn eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Änderung nicht möglich ist). Dieses Risiko wird ihm aber auch sonst bei Tätigkeitsänderungen zugewiesen, die er als nicht wesentlich bewertet und bei denen er von der Beantragung eines Erstreckungsbescheids absieht.

Schließlich lässt sich gegen die dargestellte Erfassung der dreiseitigen Übertragungsvereinbarung auch nicht anführen, dass dies im Widerspruch zu der Rechtsprechung des BSG stehe, wonach im Falle eines Arbeitgeberwechsels von der Erledigung des Befreiungsbescheids und der Notwendigkeit einer neuen Antragsstellung auszugehen sei (vgl. BSG, Urt. v. 31.10.2012 – B 12 R 8/10 R; B 12 R 3/11 R; B 12 5/10). Denn zu einer dreiseitigen Übertra-

keine Friktionen mit sozialrechtlicher Befreiung

vereinbarung auch nicht anführen, dass sie zu vom Gesetzgeber gerade nicht gewünschten Friktionen mit der sozialversicherungsrechtlichen Befreiung führe. Die von der Kl. angenommene Gefahr, dass es wegen einer nicht erfolgten Neuzulassung nach einem Arbeitgeberwechsel nicht möglich sei, nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI eine Befreiung für die bei dem neuen Arbeitgeber ausgeübte Tätigkeit zu erlangen, besteht nicht. Dem steht die Bindungswirkung der Entscheidung der RAK für das sozialversicherungsrechtliche Befreiungsverfahren entgegen (vgl. §§ 46b III, II 3, 46a II 4 BRAO). Geht eine Übertragungsvereinbarung nicht mit einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit einher, dann ergeht – auf entsprechenden Antrag – ein feststellender Bescheid der RAK (hierzu noch sogleich unter II). Dieser bindet den Träger der Rentenversicherung und legt daher zugleich fest, dass sich die Beschäftigung, für die die Zulassung und nachfolgend die Befreiung für die Versicherungspflicht erteilt wurde, nicht wesentlich geändert hat. Damit steht aufgrund der Bindungswirkung auch fest, dass der Befreiungsbescheid sich durch den Arbeitgeberwechsel nicht erledigt hat, sondern für die (fortgeführte) Tätigkeit beim neuen Arbeitgeber weiter Wirkung entfaltet. Die Beantragung eines neuen Befreiungsbescheids wird schon nicht erforderlich. Sollte hingegen ein Feststellungsverfahren nicht geführt werden, entsteht für den Arbeitnehmer zwar die Gefahr, dass der Rentenversicherungsträger aufgrund des Arbeitgeberwechsels zu der Auffassung gelangt, es liege eine wesentliche Änderung vor und die Voraussetzungen der Befreiung seien entfallen. Dem kann aber durch die nachträgliche Beantragung eines Feststellungsbescheids bei der RAK begegnet werden. Gelangt die RAK zu der Einschätzung, dass – wegen einer mit der Übertragungsvereinbarung verbundenen wesentlichen Änderung der Tätigkeit – eine Erstreckung erforderlich ist, kann diese beantragt werden und bindet ein entsprechender Bescheid ebenfalls den Rentenversicherungsträger. Der Syndikusanwalt trägt dann zwar das Risiko, dass ab Änderung und bis zum Erlass des Erstreckungsbescheids von einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausgegangen werden kann (wenn eine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Änderung nicht möglich ist). Dieses Risiko wird ihm aber auch sonst bei Tätigkeitsänderungen zugewiesen, die er als nicht wesentlich bewertet und bei denen er von der Beantragung eines Erstreckungsbescheids absieht.

Schließlich lässt sich gegen die dargestellte Erfassung der dreiseitigen Übertragungsvereinbarung auch nicht anführen, dass dies im Widerspruch zu der Rechtsprechung des BSG

stehe, wonach im Falle eines Arbeitgeberwechsels von der Erledigung des Befreiungsbescheids und der Notwendigkeit einer neuen Antragsstellung auszugehen sei (vgl. BSG, Urt. v. 31.10.2012 – B 12 R 8/10 R; B 12 R 3/11 R; B 12 5/10). Denn zu einer dreiseitigen Übertra-

gungsvereinbarung hat sich das BSG nicht geäußert. Im Hinblick auf den Betriebsübergang ist es aber von einer Fortdauer des Befreiungsbescheids ausgegangen (vgl. Ur. v. 16.6.2021 – B 5 RE 4/20 R Rn. 26). Die in den Ur. v. 31.10.2012 angeführte Begründung, warum im Falle eines Arbeitgeberwechsels die Befreiungsentscheidung sich nicht auf die neue Beschäftigung erstreckt, lässt Rückschlüsse für die dreiseitige Übertragungsvereinbarung nicht zu.

2. Die Bekl. ist auch zu Recht davon ausgegangen, dass die Übertragungsvereinbarung v. 30.11.2021 nicht mit einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit der Beigeladenen verbunden war, so dass es keiner Erstreckungsentscheidung bedurfte. Der bloße Wechsel des Arbeitgebers aufgrund einer dreiseitigen Übertragungsvereinbarung stellt wie der Wechsel infolge Betriebsübergangs oder Verschmelzung keine wesentliche Änderung der Tätigkeit dar. Aber auch die mittlerweile übernommene Leitungsfunktion der Abteilung Legal & Compliance stellt keine wesentliche Änderung der Tätigkeit dar. Ausweislich des Schreibens der X.G. GmbH und der X.G.H. GmbH v. 28.7.2022 gehen hiermit zwar in gewissem Umfang Führungsaufgaben einher, wie bspw. Mitarbeitergespräche. Diese sind der anwaltlichen Tätigkeit jedoch weit untergeordnet und machen maximal 5-10 % der Gesamttätigkeit aus, während der weit überwiegende Anteil der Aufgaben entsprechend der ursprünglichen Tätigkeitsbeschreibung v. 29.9.2016 anwaltlich geprägt geblieben ist. Die Kl. hat gegen die für die Tätigkeit bei der X.G.H. GmbH erteilte Zulassung als Syndikusanwältin keine Einwände erhoben. Auch der Feststellungsbescheid v. 22.9.2022 wurde von ihr ausschließlich mit der Begründung angegriffen, dass ein Arbeitgeberwechsel vorliege und nicht mit dem Argument, dass die Tätigkeit unabhängig hiervon eine wesentliche Veränderung erfahren habe.

Feststellungsbescheid zulässig II. Die Bekl. war auch berechtigt, mit dem angefochtenen Bescheid festzustellen, dass aufgrund der Übertragungsvereinbarung v. 30.11.2021 keine wesentliche Änderung der Tätigkeit vorlag, sondern der Zulassungsbescheid fort galt. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für den Erlass eines Feststellungsbescheids enthalten die §§ 46a, 46b BRAO nicht. Im Wege der Auslegung kann aber der Befugnis der Bekl., über die Zulassung, deren Widerruf sowie eine Erstreckung zu entscheiden, auch die Befugnis zum Erlass eines feststellenden Verwaltungsakts bezüglich des Nichtvorliegens einer wesentlichen Änderung entnommen werden. Die Ausführungen des BGH in seiner zu einem Übergang eines Arbeitsverhältnisses kraft Gesetzes (§ 613a I 1 BGB, § 324 UmwG a.F.) ergangenen Entscheidung (Ur. v. 14.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20 Rn. 16 ff.) gelten allgemein für die Feststellung, dass eine wesentliche Änderung nicht vorliegt und – anders als möglicherweise die Kl. annimmt – nicht lediglich für die spezifische Sachverhaltskonstellation.

HINWEISE DER REDAKTION:

Gemäß § 46b III BRAO ist ein Syndikusrechtsanwalt verpflichtet, bei einer wesentlichen Tätigkeitsänderung beim gleichen Arbeitgeber einen Erstreckungsantrag bei seiner Kammer zu stellen. Tritt in Bezug auf das Arbeitsverhältnis eines Syndikusrechtsanwalts eine unwesentliche Änderung ein, ist die Rechtsanwaltskammer auch in diesem Fall berechtigt, einen klarstellenden Verwaltungsakt (Feststellungsbescheid) zu erlassen (vgl. hierzu bereits BGH, Ur. v. 15.7.2020 – AnwZ (Brfg) 8/20, BRAK-Mitt. 2020, 297 mit Anm. Theus).

PROZESSUALES

UNZUSTÄNDIGKEIT DES AGH

BRAO § 89 II Nr. 3

* 1. Der AGH ist unzuständig, wenn keine öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach der BRAO vorliegen. Dies ist insbesondere bei Streitigkeiten in Bezug auf die anwaltlichen Versorgungswerke der Fall, deren Rechte und Pflichten in den Rechtsanwaltsversorgungsgesetzen der Länder geregelt sind.

* 2. Die Versorgungswerke sind keine Fürsorgeeinrichtungen i.S.d. § 89 II Nr. 3 BRAO, sondern gesetzliche Träger der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der Rechtsanwälte mit gesetzlicher

Mitgliedschaft. Insoweit sind ausschließlich die Verwaltungsgerichte zuständig.

Hessischer AGH, Beschl. v. 6.11.2023 – 2 AGH 7/22

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Anwaltsgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Berufsangehörige und Berufsbewerberinnen und -bewerber. Für Dritte ist der Rechtsweg zur Anwaltsgerichtsbarkeit hingegen nicht eröffnet. Dies gilt auch dann, wenn ein Dritter seinen Klageanspruch aus Vorschriften der BRAO herzuleiten sucht (Hamburgischer AGH, Beschl. v. 22.9.2014 – AGH I ZU 1/2014, BRAK-Mitt. 2015, 56).

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

VORLAGE EINES SCREENSHOTS BEI TECHNISCHEN PROBLEMEN

ZPO § 130d

1. Zur Glaubhaftmachung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit gem. § 130d S. 3 ZPO durch Vorlage eines Screenshots.

*** 2. Der von einem Rechtsanwalt einem Gericht übermittelte Screenshot kann geeignet sein, eine behauptete technische Störung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs glaubhaft zu machen.**

BGH, Beschl. v. 10.10.2023 – XI ZB 1/23

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Parteien streiten um die Rechtsfolgen des von dem Kl. erklärten Widerrufs seiner auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung.

[2] Das LG hat die Klage abgewiesen. Der Kl. hat gegen das ihm am 22.8.2022 zugestellte Urteil am 22.9.2022 Berufung eingelegt. Die Frist zur Begründung der Berufung ist auf Antrag des Kl. bis zum 24.11.2022 verlängert worden.

[3] Am 24.11.2022 um 22:18 Uhr hat die Prozessbevollmächtigte des Kl. zwei Schriftsätze nebst einem Screenshot per Telefax an das Berufungsgericht übermittelt. Mit dem ersten dieser Schriftsätze hat sie mitgeteilt, dass aufgrund von Störungen derzeit überhaupt keine Verbindung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (nachfolgend: beA) aufgebaut werden könne. Auf der Seite der BRAK sei angegeben, dass seit ca. 14:06 Uhr die beA-Webanwendung nicht zur Verfügung stehe und mit Hochdruck an der Störungsbeseitigung gearbeitet werde. Da aufgrund der Größe des Schriftsatzes ein weiteres Zuwarten nicht mehr angezeigt sei, werde der beigefügte Fristverlängerungsantrag per Fax eingereicht. Mit dem zweiten Schriftsatz ist beantragt worden, die Berufungsbegründungsfrist im versicherten Einvernehmen der Gegenseite wegen starker Arbeitsüberlastung nochmals um einen Monat zu verlängern. Beide Schriftsätze hat die Prozessbevollmächtigte des Kl. zudem unaufgefordert am 25.11.2022 per beA an das Berufungsgericht übermittelt.

[4] Mit Verfügung des Vorsitzenden v. 30.11.2022 ist der Kl. darauf hingewiesen worden, dass der Berufungssenat beabsichtige, die Berufung des Kl. gem. § 522 I ZPO als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht innerhalb der bis zum 24.11.2022 verlängerten Frist begründet worden sei und die an diesem Tag per Telefax eingereichten Schriftsätze nicht den Anforderungen des § 130d ZPO genügten, weil die vorübergehende Unmöglichkeit der Übermittlung als elektronisches Doku-

ment aus technischen Gründen nicht gem. § 130d S. 3 ZPO glaubhaft gemacht worden sei.

[5] Daraufhin hat die Prozessbevollmächtigte des Kl. mit Schriftsatz v. 8.12.2022 eine Berufungsbegründung vorgelegt und mit weiterem Schriftsatz vom gleichen Tag die Richtigkeit des am 24.11.2022 geschilderten Sachverhalts unter Bezugnahme auf ihre Berufungspflichten anwaltlich versichert sowie vorsorglich die Wiedereinsetzung in die Berufungsbegründungsfrist beantragt.

[6] Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Berufungsgericht die Berufung des Kl. als unzulässig verworfen, weil der Kl. die Berufungsbegründungsfrist des § 520 II ZPO versäumt habe. Zwar enthalte der Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Kl. v. 24.11.2022 eine ausreichende Mitteilung, dass die Einreichung des Antrags auf erneute Verlängerung der Frist zur Berufungsbegründung in der Form des § 130d S. 1 ZPO aus technischen Gründen vorübergehend unmöglich sei. Für die Zulässigkeit einer Ersatzeinreichung nach § 130d S. 2 ZPO fehle allerdings die nach § 130d S. 3 ZPO erforderliche Glaubhaftmachung. Hierfür sei wenigstens eine (formgerechte) anwaltliche Versicherung des Scheiterns der Übermittlung erforderlich. Eine solche Versicherung enthalte der Schriftsatz v. 24.11.2022 nicht und die in dem Schriftsatz v. 8.12.2022 enthaltene anwaltliche Versicherung sei nicht mehr unverzüglich i.S.v. § 130d S. 3 ZPO erfolgt.

[7] Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Kl.

[8] II. Die gem. §§ 574 I 1 Nr. 1, 522 I 4 ZPO statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 574 II Nr. 2 Fall 2 ZPO). Die Verwerfung der Berufung als unzulässig, weil es an einer fristgerechten Begründung der Berufung fehle, verletzt den Kl. in seinen Verfahrensgrundrechten auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip) sowie auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG). Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Denn das Berufungsgericht hat zu Unrecht nicht geprüft, ob dem Kl. die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren ist.

[9] 1. Der Kl. hat am 8.12.2022 und damit innerhalb der Monatsfrist aus § 234 I 2 ZPO Wiedereinsetzung in die Berufungsbegründungsfrist beantragt und gleichzeitig die versäumte Prozesshandlung nachgeholt, indem er die Berufungsbegründung eingereicht hat (§ 236 II 2 ZPO).

[10] 2. Der Kl. war ohne sein Verschulden und ohne ein ihm gem. § 85 II ZPO zurechenbares Verschulden seiner Prozessbevollmächtigten an der Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist verhindert (§ 233 ZPO). Er durfte darauf vertrauen, dass sein am 24.11.2022 per

Telefax übermittelter Antrag, die bis zu diesem Tag verlängerte Berufungsbegründungsfrist gem. § 520 II 2 ZPO im Einverständnis mit der Bekl. erneut zu verlängern, nicht abgelehnt werde.

[11] a) Der Rechtsmittelführer ist generell mit dem Risiko belastet, dass der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts in Ausübung des ihm eingeräumten pflichtgemäßen Ermessens eine beantragte Verlängerung der Rechtsmittelbegründungsfrist versagt. Im Wiedereinsetzungsverfahren kann sich der Rechtsmittelführer deshalb nur dann mit Erfolg auf sein Vertrauen in eine Fristverlängerung berufen, wenn deren Bewilligung mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte (BGH, Beschl. v. 4.7.1996 – VII ZB 14/96, NJW 1996, 3155, v. 9.7.2009 – VII ZB 111/08, NJW 2009, 3100 Rn. 8 und v. 31.7.2023 – VIa ZB 1/23 Rn. 9 m.w.N.). So verhielt es sich hier.

[12] b) Gemäß § 520 II 2 ZPO kann die Frist zur Berufungsbegründung auf Antrag wiederholt verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt, unabhängig davon, ob der Rechtsmittelführer erhebliche Gründe für den Antrag geltend macht (BGH, Beschl. v. 31.7.2023 – VIa ZB 1/23 Rn. 11 m.w.N.). Das Vertrauen in die Gewährung einer wiederholten Fristverlängerung ist im Regelfall erst erschüttert, wenn aus Sicht eines Rechtsmittelführers Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens trotz der Einwilligung zu einer Ablehnung der begehrten Fristverlängerung führen kann (BGH, Beschl. v. 31.7.2023, a.a.O.). Solche Anhaltspunkte lagen hier nicht vor.

[13] aa) Bei Einwilligung des Gegners ist auch das Vertrauen in eine zweite Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist geschützt (BGH, Beschl. v. 30.1.2023 – VIa ZB 15/22, NJW 2023, 1449 Rn. 10 und v. 31.7.2023 – VIa ZB 1/23 Rn. 12 f.). Im Übrigen hat die Prozessbevollmächtigte des Kl. zusätzlich einen konkreten Grund für den Antrag – starke Arbeitsüberlastung – angegeben.

[14] bb) Der Fristverlängerungsantrag ist auch wirksam gestellt worden.

[15] Eine elektronische – und damit formgerechte – Übermittlung des Verlängerungsantrags vor Ablauf der Berufungsbegründungsfrist ist hier zwar nicht erfolgt. Allerdings waren entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts die Voraussetzungen für eine Ersatzeinreichung gem. § 130d S. 2, 3 ZPO erfüllt.

[16] Noch zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die am 24.11.2022 bestehende Störung des beA, die dazu führte, dass mehrere Stunden lang keine Verbindung zum beA aufgebaut werden konnte, eine vorübergehende technische Unmöglichkeit der Übermittlung als elektronisches Dokument i.S.v. § 130d S. 2 ZPO begründete und dass der Schriftsatz v. 24.11.2022 eine ausreichende Schilderung der einen Ausnahmefall nach § 130d S. 2 ZPO begründenden Tatsachen enthält.

Voraussetzungen für Ersatzeinreichung erfüllt

[17] Allerdings überspannt das Berufungsgericht die sich aus § 130d S. 3 ZPO ergebenden Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer auf technischen Gründen beruhenden vorübergehenden Unmöglichkeit der Übermittlung als elektronisches Dokument, indem es im vorliegenden Fall eine anwaltliche Versicherung des Scheiterns der Übermittlung für zwingend erforderlich erachtet, ohne den vorgelegten Screenshot zu berücksichtigen.

[18] Die Vorlage dieses Screenshots, bei dem es sich um ein Augenscheinsobjekt i.S.v. § 371 I ZPO handelt (OLG Jena, GRUR-RR 2019, 238 Rn. 15; BeckOK ZPO/Bach, 50. Edition, Stand: 1.9.2023, § 371 Rn. 3), war im vorliegenden Fall geeignet, die behauptete Störung glaubhaft zu machen. Denn sein Inhalt stimmt überein mit den Angaben in der beA-Störungsdokumentation auf der Internetseite der BRAK (www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/bea/beA-Störungsdokumentation_02.pdf, Stand 14.9.2023 mit Störungen v. 7.12.2018 bis zum 14.9.2023) und in dem Archiv der auf der Störungsseite des Serviceportals des beA-Anwendersupports veröffentlichten Meldungen für den Zeitraum Juli – Dezember 2022 (portal.beasupport.de/fileadmin/user_upload/pdfs/Archiv_Portalmeldungen_2HJ2022.pdf), nach denen v. 24.11.2022, 14:06 Uhr, bis zum 25.11.2022, 3:33 Uhr eine Störung des beA-Systems bestand, wodurch die beA-Webanwendung nicht zur Verfügung stand und eine Adressierung von beA-Postfächern bzw. eine Anmeldung am beA nicht möglich war. Unter diesen Umständen kann dahinstehen, ob das Berufungsgericht die von der Prozessbevollmächtigten des Kl. geschilderte Störung angesichts der auf der Internetseite der BRAK verfügbaren Informationen als offenkundig (§ 291 ZPO) hätte behandeln können (vgl. BGH, Beschl. v. 19.5.2023 – V ZR 14/23 Rn. 1 und v. 24.5.2023 – VII ZB 69/21, WM 2023, 1428 Rn. 17 ff.).

HINWEISE DER REDAKTION:

Falls eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt wegen eines Ausfalls des beA-Systems genaue Angaben zu einer Störung oder zu ihrer Dauer benötigt (bspw. zur Begründung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), bietet die BRAK eine Historie der beA-Störungsmeldungen auf dem Portal des beA-Supports an. Die Störungsdokumentation umfasst neben Störungen des beA-Systems auch Meldungen der übrigen Teilnehmer des EGVP-Verbands, insb. auch der Justiz- und Behörden-IT der Länder. Störungsmeldungen gibt es zudem auf der zentralen EGVP-Website der Justiz. Dort werden allerdings nur Störungen im Verantwortungsbereich des Bundes und der Länder dokumentiert.

KEINE beA-NUTZUNGSPFLICHT FÜR NICHT ALS SYNDIKUS ZUGELASSENEN VERBANDSVERTRETER

BRAO §§ 46, 46c; ArbGG §§ 11 II, 46g S. 1

Ist ein **Verbandsvertreter nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, ist er im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verband (noch) nicht verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn dieser außerhalb seines Arbeitsverhältnisses zum Verband über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügt, im konkreten Verfahren aber nicht mandatiert ist. Insoweit ist er nicht als Anwalt am Prozess beteiligt, sondern wird in einem anderen Rechtsverhältnis als mit der Prozessführung beauftragter Vertreter des Verbands tätig.**

BAG, *Beschl. v. 21.9.2023 – 10 AZR 512/21*

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Parteien streiten über tarifliche Nacharbeiterszuschläge.

[2] Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten v. 10.8.2023 hat der Kl. die Revision zurückgenommen. Der Schriftsatz ist am 10.8.2023 vorab per Fax und später im Original eingegangen. Er ist wie folgt unterzeichnet:

„DGB Rechtsschutz GmbH handelnd durch
– handschriftliche Unterschrift –
M B Ass. jur“

[3] Eine Einreichung unter Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) ist nicht erfolgt. Der Unterzeichner des Schriftsatzes, Rechtssekretär B, ist nicht im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit der DGB Rechtsschutz GmbH für seinen Arbeitgeber nach § 46 ff. BRAO als Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Er ist aber nach den allgemeinen Bestimmungen der BRAO unabhängig von diesem Arbeitsverhältnis als Rechtsanwalt zugelassen und verfügt insoweit über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA).

[4] Der Kl. vertritt die Auffassung, dass mit dem im Original eingereichten Schriftsatz eine wirksame Rücknahme der Revision erfolgt sei. Einer Nutzung des ERV habe es nicht bedurft, da die DGB Rechtsschutz GmbH selbst erst ab dem 1.1.2026 zur aktiven Nutzung des ERV verpflichtet sei und Rechtssekretäre der DGB Rechtsschutz GmbH, die in Nebentätigkeit als Rechtsanwälte zugelassen seien, ihr anwaltliches beA nicht nutzen müssten. Es sei insoweit zwischen Syndikusrechtsanwälten als **Verbandsvertretern** einerseits und **Rechtsanwälten in Nebentätigkeit** andererseits zu unterscheiden. Die Nebentätigkeit als Rechtsanwalt werde unabhängig und uneingeschränkt freiberuflich unabhängig von der Haupttätigkeit ausgeübt.

[5] Die Bekl. hat keine Stellungnahme zur Revisionsrücknahme abgegeben.

[6] II. Die Rücknahme der Revision des Kl. ist wirksam erfolgt. Der für die prozessvertretende DGB Rechts-

schutz GmbH handelnde Rechtssekretär konnte die Revision formwirksam ohne Nutzung des ERV zurücknehmen. Er war weder als Syndikusrechtsanwalt zugelassen und in entsprechender Funktion für die DGB Rechtsschutz GmbH tätig noch war er durch diese mandatiert, um im Rahmen seiner Anwaltstätigkeit gegenüber dem Gericht tätig zu werden.

[7] 1. Die zwingende Einreichung von Erklärungen in der elektronischen Form nach § 46g ArbGG betrifft die Frage ihrer Zulässigkeit. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Form ist deshalb von Amts wegen zu prüfen. Wird die vorgeschriebene Form nicht eingehalten, ist die Prozessklärung unwirksam (vgl. BAG, *Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22 Rn. 11 m.w.N.*). Bei der Rücknahme der Revision handelt es sich um eine solche Prozessklärung (GMP/*Müller-Glöge*, 10. Aufl., § 74 Rn. 22).

[8] 2. Weder die DGB Rechtsschutz GmbH als Prozessbevollmächtigte noch der im konkreten Fall handelnde Rechtssekretär waren verpflichtet, die Revisionsrücknahme unter Nutzung des ERV einzureichen.

[9] a) Eine aktive Nutzungspflicht für die DGB Rechtsschutz GmbH als prozessbevollmächtigtem Verband nach § 11 II 2 Nr. 5, S. 3 ArbGG besteht erst ab dem 1.1.2026 (BAG, *Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22 Rn. 35 m.w.N.*).

[10] b) Auch der handelnde Rechtssekretär war dazu nicht verpflichtet. Über eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verfügte er bei Vornahme der Prozesshandlung nicht; die unabhängig von seinem Arbeitsverhältnis bestehende Zulassung zur Rechtsanwaltschaft führt zu keiner solchen Verpflichtung. Diejenigen Mitarbeiter des Verbands, die nicht über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verfügen, trifft (noch) keine Nutzungspflicht des ERV (ebenso *Müller*, NZA 2023, 810, 812 f.).

[11] aa) Allerdings ist ein Syndikusrechtsanwalt, der für einen Verband nach § 11 II 2 Nr. 4 und Nr. 5, S. 3 ArbGG erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erbringt (§ 46 V Nr. 2 BRAO), nach § 46g S. 1 ArbGG zur aktiven Nutzung des ERV nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, wenn er gegenüber einem Gericht tätig wird und beispielsweise ein Rechtsmittel einlegt (grundlegend BAG, *Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22 Rn. 16 ff.*; zustimmend *Müller*, NZA 2023, 810). Dabei ist nicht maßgeblich, ob im konkreten Fall der handelnde **Verbandssyndikusrechtsanwalt** als solcher durch entsprechende Unterzeichnung oder Benennung nach außen auftritt.

Maßgeblich ist vielmehr, dass er über eine entsprechende Zulassung verfügt und Anträge und Erklärungen gegenüber dem Gericht in Ausübung dieser Tätigkeit abgegeben werden (zutreffend *Natter*, in *Ory/Weth jurisPK-ERV* Bd. 2, 2. Aufl., Stand 5.7.2023, § 46c ArbGG

Pflicht gilt nur für zugelassene Syndici

Rn. 63.2 „statusbezogenes Verständnis der Nutzungspflicht“). Ein rollenbezogenes Verständnis der Nutzungspflicht, dass diese vom jeweiligen Auftreten abhängig macht, ist mit den Voraussetzungen für die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 III bis V BRAO nicht vereinbar (vgl. BAG, Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22 Rn. 33; zutreffend Müller, NZA 2023, 810, 812; die Beantwortung der Frage hingegen noch als unklar bezeichnend Tiedemann, jurisPR-ArbR 28/2023 Anm. 6 zu D; kritisch Prinz, SAE 2023, 61, 65). Über eine solche Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verfügte der handelnde Rechtssekretär zum Zeitpunkt der Einreichung des Revisionsrücknahmeschriftsatzes nicht.

[12] bb) Der Umstand, dass der handelnde Rechtssekretär außerhalb seiner Tätigkeit für die DGB Rechtsschutz GmbH über eine Zulassung zur Anwaltschaft nach den Bestimmungen der BRAO verfügt, führt zu keinem anderen Ergebnis.

[13] (1) Der handelnde Rechtssekretär ist weder von der DGB Rechtsschutz GmbH noch vom Kl. bevollmächtigt worden (§ 80 ZPO), um im Rahmen seiner (Neben-)Tätigkeit als Rechtsanwalt den Kl. zu vertreten. Er war also nicht aus diesem Grund verpflichtet, den ERV nach § 46g S. 1 ArbGG als Rechtsanwalt für Erklärungen gegenüber dem Gericht im Rahmen der Übernahme eines Mandats für den Auftraggeber dieses Mandats zu nutzen. Vielmehr ist er im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit der DGB Rechtsschutz GmbH für diese als mit der Prozessführung beauftragter Vertreter nach § 11 II 3 ArbGG tätig geworden.

[14] (2) Die Tatsache, dass der handelnde Rechtssekretär über eine Zulassung zur Anwaltschaft verfügt, führt nicht zur Pflicht, den ERV aktiv oder passiv zu nutzen.

Zulassung als niedergelassener Anwalt irrelevant

Der handelnde Rechtssekretär hat vorliegend als Verbandsvertreter (Assessor jur.) für die DGB Rechtsschutz GmbH als Prozessbevollmächtigte des Kl. gehandelt (vgl. BAG, Beschl. v. 7.11.2012 – 7 AZR 646/10 (A) Rn. 8, BAGE 143, 256). Für die Pflicht, den ERV zu nutzen, kommt es aber maßgeblich auf das jeweilige Rechtsverhältnis an, in dessen Rahmen eine Person nach § 46g S. 1 ArbGG gegenüber dem Gericht tätig wird. Betrifft das Rechtsverhältnis die Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt, besteht die Nutzungspflicht. Die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt knüpft an ein oder mehrere Arbeitsverhältnisse an und ist auf Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt (§§ 46 II 1, III, V, 46a I 2 BRAO). Wird die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse oder neben einer Tätigkeit als Rechtsanwalt ausgeübt, hat eine gesonderte Eintragung für jede der Tätigkeiten zu erfolgen (§ 46c V 2 BRAO). Dies bewirkt, dass nach § 31a I 1 BRAO für jede Eintragung ein gesondertes beA einzurichten ist (BT-Drs. 18/5201, 40). Dagegen greift die Pflicht, den ERV zu nutzen, nicht, wenn solche Personen, ohne über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu verfügen und ohne im Rahmen ihrer Zulassung als Rechtsanwalt mandatiert zu

sein, für den Verband als nichtanwaltliche Verbandsvertreter handeln. In einem solchen Fall ist der handelnde Verbandsvertreter nicht als (Syndikus-)Rechtsanwalt am Prozess beteiligt, sondern handelt in einem anderen Rechtsverhältnis (so zutreffend Natter, in Ory/Weth jurisPK-ERV Bd. 2, 2. Aufl., Stand 5.7.2023, § 46c ArbGG Rn. 63.3; anders aber noch Rn. 63.2; unklar Tiedemann, jurisPR-ArbR 28/2023 Anm. 6 zu D; i.E. ebenso Prinz, SAE 2023, 61, 64 f.). Zwar zielt § 46g S. 1 ArbGG auf eine umfassende Nutzungspflicht aller, die über einen sicheren Übermittlungsweg verfügen. Dies gilt aber nur, soweit diese Personen auch in einem Rechtsverhältnis, das zur ERV-Nutzung verpflichtet – wie bspw. als Syndikusrechtsanwalt oder als mandatierter Rechtsanwalt –, für den Verband auftreten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Wer als Syndikusrechtsanwältin oder -anwalt zugelassen ist und für einen Verband nach dem ArbGG und der BRAO erlaubte Rechtsdienstleistungen gegenüber den Verbandsmitgliedern erbringt, ist hingegen verpflichtet, den elektronischen Rechtsverkehr aktiv zu nutzen, wenn sie/er gegenüber einem Gericht tätig wird und z.B. ein Rechtsmittel einlegt (vgl. BAG, Beschl. v. 23.5.2023 – 10 AZB 18/22, BRAK-Mitt. 2023, 255).

KEINE ERSTATTUNG VON REISEKOSTEN BEI VERWAISTEM beA

BGB § 839; GG Art. 34

* Ein Rechtsanwalt ist gehalten, seine Kanzlei so zu organisieren, dass dort eingehende beA-Nachrichten alsbald zur Kenntnis genommen werden. Alternativ muss ein Anwalt technisch dafür sorgen, dass er selbst von Eingängen per beA zeitnah Kenntnis erhält. LG München I, Urt. v. 11.10.2023 – 15 O 7223/23 (vgl. dazu auch Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2024, 37 in diesem Heft)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

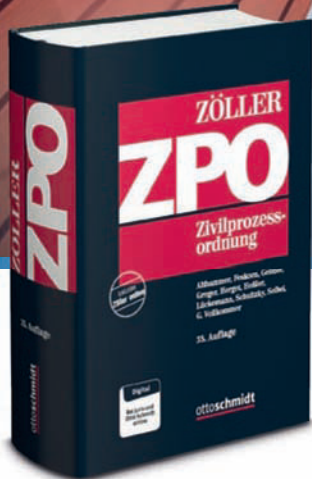
Ein Rechtsanwalt war bereits am Vortag des Termins am LG München I morgens mit dem Auto in Lübeck aufgebrochen. Eingänge in seinem beA hatte er in dieser Zeit weder selbst kontrolliert noch waren andere Personen in der Kanzlei anwesend, die Zugriff auf sein beA hatten. Die Terminaufhebung nahm er deshalb nicht mehr rechtzeitig zur Kenntnis. Eine Amtshaftung wegen der unnötigen Reisekosten verneinte das LG. In diesem Fall war dem Rechtsanwalt aber auch aufgrund einer Mitteilung durch das Gericht bekannt, dass an der wirksamen Zustellung der Klageschrift und Terminladung erhebliche Zweifel bestanden und somit eine Aufhebung des Termins nahelag. Sich hierüber zu informieren hat er fahrlässig versäumt.

Volle Fahrt voraus.

ZÖLLER

ZPO

Neuaufgabe inklusive
Zöller online!



Zöller Zivilprozessordnung Kommentar

Es ist soweit: Der neue Zöller ist gestartet. Natürlich traditionell topaktuell! Alle verabschiedeten und anstehenden Gesetzesänderungen sind berücksichtigt, darunter das Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz, Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit, Bewältigung von Massenverfahren, zunehmende Bedeutung des Datenschutzes sowie der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Die Digitalisierung hat den Zivilprozess erfasst und findet in der Neuaufgabe an unzähligen Stellen ihren Niederschlag. Auch der Kommentar selbst passt sich dieser Entwicklung an: Ab sofort ist das Werk mit einem persönlichen Zugang zum Zöller online verknüpft, in dem wichtige Gesetzesänderungen und Entscheidungen aktuell kommentiert werden. So bleibt der Zöller bestens auf Kurs.

Besondere Leseprobe mit Beispielen für die herausragende Aktualität unter otto-schmidt.de/zpo

Zöller **Zivilprozessordnung** Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof.
Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian Feskorn;
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer; Prof. Dr. Reinhard
Greger; RiAG a.D. Kurt Herget; PräSBayVGH und
PräsOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräSOLG a.D. Clemens
Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzy; VizePräsLG
Dr. Mark Seibel; VorsRiOLG Prof. Dr. Gregor Vollkommer.
35. neu bearbeitete Auflage 2024, 3.142 Seiten, Lexikon-
format, gbd., mit Datenbankzugang „Zöller online“
(Freischaltcode im Buch), 179 €. ISBN 978-3-504-47027-2

i Das Werk online
otto-schmidt.de/zpo-modul
juris.de/zpoprem

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. X)

Strafrecht und Strafverteidigung in Geschichte, Praxis und Politik – Festschrift für Alexander Ignor (2023): Singer, Zum Verhältnis von Ethik und Freiheit bei der anwaltlichen Berufsausübung (1003).

Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (WM) Nr. 50–52: *Zeidler/Zitt*, Sonderprüfer und Sonderbeauftragter im Spannungsfeld zwischen KWG und Berufsrecht (2304).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 11: *Umland*, Vergütungsvereinbarungen richtig abschließen (267).

Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTer) Nr. 4: *Haase/Heiss*, Der Einsatz von künstlicher Intelligenz im Rechtsanwaltsberuf (162).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.

März – April 2024

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Nachfolgeplanung für landwirtschaftliche Betriebe
24.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht: Vergleich – Prälusion – Berufungsverfahren
21.3.2024, Hybrid: Bochum, DAI-FORUM Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Short-News: Arbeitsrecht – Bestandschutzrecht
5.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Kündigungsschutzrecht
15.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Fairer, konsequenter Umgang mit Low Performern und Dauerkranken, Tipps für den beratenden Anwalt
19.4.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Psychologische Gefährdungsbeurteilung im Arbeitsrecht: Rechtliche Grundlagen, Strategien und Methoden
24.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kündigung & Befristung – Probleme und Lösungen im Verfahrensrecht
26.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und seine Auswirkungen auf die Bankpraxis
20.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Entgelte
17.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kreditsicherheiten
17.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu Haftung im elektronischen Zahlungsverkehr – Rechtsentwicklungen und Haftungsfragen – PSD 3
24.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Bau- und Architektenrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles zu den Mängelrechten und aktuelle prozessuale Fragen im Bau- und Architektenrecht
13.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts 2024: Entscheidung zu § 4 VII VOB/B und Probleme der Kündigung, Bedeutung von CE-Kennzeichnung für werkvertraglichen Erfolg, Architektenhaftung
25.4.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts 2024: Planernachträge, Prozessuale Probleme mit der Passivlegitimation, Mängelrechte, Aktuelle Rechtsprechung zu Vergütungsansprüchen
26.4.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Optimale Beratung von Erblassern
14.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systematik und Aktuelles zu den Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung sowie zum Internationalen Privatrecht im Erbrecht
8.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelles Abstammungsrecht auf Grundlage einer systematischen Darstellung des Rechtsgebietes
7.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Scheidungsimmobilie
11.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Kindschaftsrecht – Sorgerecht und Missbrauch, Umgangsrecht und Ausschluss, Vertretung von Kindern insb. bei Vermögensübertragungen auf das Kind
12.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Neue Entwicklungen und Systematik in Betreuung, Pflegschaft und Vormundschaft
15.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Obliegenheiten in den Unterhaltsrechtsverhältnissen – Schwerpunkte des Unterhaltsrechts
21.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhalt und Unterhaltsverfahrensrecht
27.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrensbeistand – Kindschaftssachen – Fachliche Qualifizierung und Fortbildung gem. § 158a FamFG
5.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Europarechtliche Regelungen bei der internationalen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung in Ehescheidungssachen, Kindschaftssachen und Kindesentführungen
19.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Verfahrenstaktik und Beratungsoptimierung in Kindschaftssachen
22.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Fortbildungsplus zur 27. Jahresarbeitstagung Familienrecht
25.4.2024, Hybrid: Köln, Maritim Hotel Köln und Live-Übertragung im eLearning Center

27. Jahresarbeitstagung Familienrecht
26.-27.4.2024, Hybrid: Köln, Maritim Hotel Köln und Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsverfahrensrecht
19.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im gewerblichen Rechtsschutz für die Digitalwirtschaft
10.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wettbewerbsrechtliche Fallstricke im Influencer-Marketing
15.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsrecht unter besonderer Berücksichtigung des OLG Hamm
24.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update GmbH-Recht
11.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Beschlussmängelstreitigkeiten in Personengesellschaften
16.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts – Fortbildungsplus zur 22. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitstagung
18.4.2024, Hybrid: Hamburg, Grand Elysee Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

22. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung
19.-20.4.2024, Hybrid: Hamburg, Grand Elysee Hotel und Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Neue EU-Gesetzgebung für digitale Sachverhalte – NIS-2 RL, DSA VO, DMA VO, DGA VO – CRA

(Cyber Resilience Act), AIA (Artificial Intelligence Act), AILD (Artificial Intelligence Liability Directive) und DA (Data Act)
14.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wettbewerbsvorteile durch Nutzung künstlicher Intelligenz- Praktische Anwendungsfelder für die (Syndikus-)Anwaltschaft
20.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Einsatz von KI in der Anwaltskanzlei
15.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Wettbewerbsvorteile durch Nutzung künstlicher Intelligenz – Ein Diskurs über Chancen und Herausforderungen von ChatGPT & Co für die Anwaltschaft
23.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in Krise und Insolvenz der GmbH
16.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Insolvenz- und Gesellschaftsrecht – Aktuelle BGH-Rechtsprechung
22.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht

Online-Vortrag LIVE: Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht
5.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: Das rechtsanwaltliche Berufsrecht – Praxisrelevante Berufspflichten, Organisation und Gestaltung des Berufs, anwaltliche Pflichtverletzungen und ihre Folgen – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO
20.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Anwaltliches Berufsrecht, Anwaltsgerichtsbarkeit und Verfahrensrecht – Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO – Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, Verschwiegenheitsverpflichtung, Umgang mit Fremdgeld, Handakten, Abrechnung und Kammeranfragen
22.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Hybrid: Mediationsphasenupdate – Refreshingkurs für MediatorInnen
4.3.2024, Hybrid: Bochum, DAI-FORUM Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

19. Jahresarbeitstagung Medizinrecht
1.-2.3.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Auswirkungen des GEG im Miet- und Wohnungseigentumsrecht
14.3.2024, Hybrid: Bochum, DAI-FORUM Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die neuere Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte zum gewerblichen Mietrecht unter Be-

rücksichtigung maßgeblicher Entscheidungen der letzten Jahre zum Schriftformerfordernis
21.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Aktuelle Rechtsprechung im WEG-Recht und Fallstricke bei der Vertretung der WEG
17.4.2024, Hybrid: Berlin, DAI-FORUM Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Einreise- und Aufenthaltsverbote, Erlass und Befristung in der anwaltlichen Praxis
13.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts
17.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Online-Vortrag LIVE: SGB III – Arbeitsförderungsrecht Basics
13.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB III – Arbeitsförderungsrecht PRO
13.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB XII und SGB IX Basics
11.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: SGB XII und IX PRO
11.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: WBGV – Praxisfragen zum Wohn- und Betreuungsvertrag
18.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Sportrecht

Online-Vortrag LIVE: Gemeinnützigkeit von Sportvereinen und Sportverbänden – Rechtsfragen für die Beratungspraxis
26.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

38. Jahresarbeitsstagung Steuerstrafrecht
14.–15.3.2024, Hybrid: Berlin, Maritim proArte Hotel Berlin und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Erbschaft-/Schenkungssteuer und Bewertung
26.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Verteidigung im Umweltstrafrecht
19.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Managerhaftung – Compliance – Aspekte der D&O
15.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Haftungsbegrenzungen im deutschen Transport-, Speditions- und Lagerrecht und ihre vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten
10.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Vertragsgestaltung im Urhebervertragsrecht – Aktuelle Rechts- und Praxisfragen
15.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
12.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aussagelehre im Straf- und Verkehrsstrafverfahren
26.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Haftungsquoten bei Verkehrsunfällen
12.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen
17.4.2024, Hybrid: Bochum, DAI-FORUM Metropole Ruhr und Live-Übertragung im eLearning Center

Versicherungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Update Versicherungsrecht – Die wichtigsten Themen in der anwaltlichen Praxis
16.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Der Streit um die Dienst(un)fähigkeit von Beamten
1.3.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Probleme des Abgabenrechts aus anwaltlicher Sicht
8.4.2024, Live-Übertragung im eLearning Center

Praxisprobleme des Verwaltungsprozesses: Der Beweisantrag
23.4.2024, Hybrid: Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-FORUM Rhein-Main und Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

(R)ECHT INTERESSANT! – DER BRAK-PODCAST



„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN

„(R)ECHT INTERESSANT“ wurde von den Leserinnen und Lesern von JURios, dem Online-Magazin für kuriose Rechtsnachrichten, als bester Jura-Podcast des Jahres 2021 in der Kategorie 3 (weitere Podcasts) gewählt. Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Kurz & knackig: Willst Du mit mir eine Partei verbieten? Ja, nein, vielleicht?

Wie ein Verbotsverfahren abläuft und was dafür, was dagegen spricht, das erklärt Rechtsanwalt und YouTuber Chan-jo Jun.

Kaum ein Thema hat uns in letzter Zeit so bewegt, wie die Recherche von Correctiv und die Demonstrationen im ganzen Land. Überall sah man Schilder mit Forderungen nach einem Verbotsverfahren. Auf Social Media wurde heiß das Für und Wider eines solchen Verfahrens diskutiert. Aber wie läuft so ein Parteiverbotsverfahren eigentlich ab? Wer kann es anstoßen, welche Voraussetzungen gibt es, auf welche Beweismittel kann zurückgegriffen werden? Welches Verhalten der Parteianhänger kann einer Partei überhaupt zugerechnet werden? Was wären die Folgen eines Verbotsverfahrens? Was passiert, wenn ein solches Verfahren scheitert? Gibt es Chancen und Risiken? Fragen über Fragen, die ich mit Rechtsanwalt und YouTuber Chan-jo Jun kläre. Chan-jo ist Fachanwalt für IT-Recht, Vorsitzender des Ausschusses IT-Recht der BRAK und Gründer der Kanzlei Jun in Würzburg. Chan-jo erklärt uns auch die Unterschiede zwischen Parteiverbot und Ausschluss von der Parteienfinanzierung. Gibt er am Ende vielleicht sogar einen Tipp ab, ob das Verfahren kommt oder nicht? Hört mal rein!

(R)ECHT INTERESSANT! Spezial – Nie wieder ist jetzt! #Wirindmehr

Über die Recherche von Correctiv, Demokratie und die Position der Bundesrechtsanwaltskammer im Gespräch mit Leonora Holling & Prof. Dr. Christoph Knauer

Über die Themen, die wir hier im Podcast besprechen, freuen wir uns eigentlich immer. Heute nicht. Wir sprechen über den „Geheimplan gegen Deutschland“. Am 10.1.2024 hat ein Bericht von Correctiv uns regelrecht erschüttert. Anlässlich eines geheimen Treffens im November 2023 in Potsdam soll ein Masterplan erörtert worden sein. Kernthema: Die sogenannte Remigration. Nicht nur für uns, sondern auch für viele Kolleginnen und Kollegen ein Unding! Etwas, worüber wir dringend sprechen müssen! Mit Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK und Präsidentin der RAK Düsseldorf, und Prof. Dr. Christoph Knauer, Vizepräsident der RAK München und Mitglied der AG Sicherung des Rechtsstaates der BRAK, spreche ich daher über Demokratie und Ras-

sismus, die Presseerklärung der BRAK und die Sicherung unseres Rechtsstaates. Wir sprechen über unsere persönliche Meinung zum Thema über Demos und darüber, wie wichtig es ist, jetzt laut zu sein. Wir erörtern, was Migrationshintergrund eigentlich bedeutet. Wir sprechen über das Medienhaus Correctiv und die an der Recherche geäußerte Kritik und sind uns einig: **Die Anwaltschaft darf nicht schweigen, denn nie wieder ist jetzt!**

Folge 107: Kanzleimarketing und Personalgewinnung: Nice to know

In dieser Episode bekommen wir Nachhilfe in Sachen Kanzlei-Marketing. Der eine oder andere hat sicher schon ein wenig herumprobiert, was auf Plattformen so geht und was nicht. Was uns häufig fehlt, ist eine konkrete Anleitung. Wir fokussieren uns in dieser Folge auf LinkedIn. Wie erstelle ich wie oft welchen Content und wie bekomme ich Likes, Follower und vor allem neue Mandate? Gibt es Regeln, Strategien oder Kniffe, die ich kennen sollte? Was hat es mit der 40-40-20-Regel auf sich und zu welcher Uhrzeit und an welchem Tag sollte ich Posts veröffentlichen? All das erfahren wir heute! Zu Gast haben wir eine Expertin auf diesem Gebiet, die Ihr sicher schon alle kennt, denn mit ihr haben wir in Folge 80 den „Reset-Knopf für privates und berufliches Glück“ gedrückt.

Irina Shafir, Expertin für Forderungsmanagement, Gründerin der Shafir Legal Marketing GmbH ist ein echter Profi in Sachen Social Media Content. Auf LinkedIn folgen ihr über 25.000 Menschen. Wie macht sie das? Gibt es hilfreiche Tools? Sollte man Content-Planung betreiben? Wieviel Zeit sollte ich investieren? Klären wir! Wir sprechen auch darüber, wie man LinkedIn zur Personalgewinnung nutzen kann. Wir vergleichen LinkedIn, Instagram, TikTok und Youtube. Wo erreiche ich welche Zielgruppe mit welcher Reichweite und welche Plattform bringt mir persönlich welchen Nutzen? Natürlich bekommt Ihr konkrete und handfeste Tipps für Euren Berufsalltag. Logisch!

Folge 106: 2023 ... auf der Suche nach Hashtags

Kaum zu glauben: schon wieder blicken wir auf ein Jahr zurück. Natürlich wieder in Form einer vorweihnachtlichen Glühweinflüge. Wie auch schon in den vergangenen drei Jahren wollen wir uns zurücklehnen und zurückblicken. Hat es wenigstens 2023 in die Top 3 der besten Jahre geschafft? Für 2020, 2021 und 2022 hatten wir das ja eher vorsichtig verneint. Wie sah es in diesem Jahr aus? Noch immer Corona – allerdings mit deutlichen Gewöhnungseffekten – immer noch so ein bisschen Inflation und der dramatische Konflikt in Israel. Aber wir sind wild entschlossen, für Euch auch auf die guten Dinge zu blicken. Denn auch die gab es durchaus.

Gemeinsam mit Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), durchstöbern wir mal wieder das zurückliegende Jahr für Euch. An diese schöne Tradition haben

Ideale MoPeG-Begleitung.



Westermann/
Wertenbruch
online

Topaktuell, kompakt und inklusive online

Westermann/Wertenbruch
Handbuch Personengesellschaften
Gesellschaftsrecht – Steuerrecht –
Sozialversicherungsrecht – Verträge
und Formulare
Loseblatt, rd. 4.400 Seiten in 3 Ordnern.
119 € bei einem Abonnement für mindestens
2 Jahre zzgl. 14 € für die Datenbank Westermann/
Wertenbruch online. Ergänzungslieferungen
3-mal im Jahr.
ISBN 978-3-504-33152-8

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/hbm-gr
juris.de/hgrprem

Durch das MoPeG wird das Personengesellschaftsrecht grundlegend reformiert. Was ändert sich? Was bleibt? Was gilt es zu beachten? Antworten liefert das Handbuch Personengesellschaften – Ihr Traditionswerk und idealer Begleiter durch die vielen Änderungen. Weitere Recherchemöglichkeiten zum Personengesellschaftsrecht bietet die dazugehörige Online-Datenbank.

Aktuelles aus Update 87:

- › **Neu:** Ausscheiden eines Gesellschafters (*Noack*)
- › Einlage und Haftung des Kommanditisten und Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung (erstmalig bearbeitet von *Schirrmacher*)
- › Die Vertretung von OHG/KG (*Wertenbruch*)

Probelesen oder gleich bestellen unter otto-schmidt.de

ottoschmidt

wir uns regelrecht gewöhnt und wollen sie nicht missen.

Welche Hashtags könnte man für das Jahr 2023 vergeben? Nichts ist in Zeiten von Social Media so wichtig, wir der richtige Hashtag. Also schauen wir doch mal...

Wir sprechen über Erfolg und Engagement, Vertrauen und Tradition, über Kernwerte, Fachkräftemangel, Krieg, Fremdbesitz, Cum Ex und Verteidigerkorrespondenz, über Studierende und Juristenausbildung, über Rechtspolitik, Reformen und Youtube und nicht zuletzt: Dankbarkeit.

Und ganz nebenbei klaut Uli uns unsere persönliche Lieblingskategorie! Ist das zu fassen?

Kurz & knackig: Präsi-Woche mit Dr. Ulrich Wessels, Präsident der BRAK

Die BRAK hat seit Oktober 2023 ein frisch gewähltes Präsidium. Ein hervorragender Grund, eine kleine Sonderserie für Euch aufzuzeichnen und einen kleinen Plausch mit jedem Präsidiumsmitglied zu halten, damit Ihr wisst, wer für Euch eigentlich was tut. Wer ist in der BRAK für was zuständig, welche Themen kommen berufspolitisch auf uns zu und was liegt unserem Präsidium besonders am Herzen? Erfahrt Ihr in dieser und in den kommenden 5 Episoden...jeden Tag eine Folge...Präsi-Woche eben! Und vielleicht gelingt es mir auch, das eine oder andere Geheimnis zu lüften! Wir werden sehen.

Heute am Mikro ist – als Erster in dieser Serie – natürlich der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels. Uli ist seit 1988 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, ist Sozius der Kanzlei Dr. Koenig & Partner GbR in Münster/Westfalen und gehört seit 1994 dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm an, war mehrere Jahre deren Schatzmeister und von 2012 bis November 2019 Präsident der Kammer Hamm. 2015 wurde er als 2. Vizepräsident in das Präsidium der BRAK gewählt und seit September 2018 ist Uli unser BRAK-Präsident. Heute erklärt er uns, welche Aufgaben der Präsident so hat, wofür er fachlich zuständig ist und warum, die Geschäftsführung erwartet, dass er 24/7 abrufbar ist. Uli verrät uns in dieser Folge, welche großen Themen seiner Einschätzung nach auf die Anwaltschaft zukommen und warum die internationale Zusammenarbeit von immenser Bedeutung ist. Und selbstverständlich entlocke ich Uli auch ein Geheimnis, das selbst mich vom Hocker haut.

Kurz & knackig: Präsi-Woche mit Dr. Christian Lemke, 1. Vizepräsident der BRAK

In der zweiten Episode unserer Präsi-Woche sprechen wir mit Dr. Christian Lemke, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamburg und Vizepräsident der BRAK. Christian ist seit 1993 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und Partner der Sozietät Heissner & Struck in Hamburg. Als Fachanwalt für IT-Recht und Gewerblichen Rechtsschutz berät Christian seine Mandanten schwerpunktmäßig im IT-Recht, Datenschutzrecht, Gewerb-

lichen Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht. Im Präsidium ist er u.a. für den elektronischen Rechtsverkehr einschließlich beA, Rechtsdienstleistungsgesetz und Kartellrecht zuständig. Wir erfahren, für welche Themen Christian brennt und welche Themen in den nächsten Jahren auf uns zukommen: zum Beispiel die beA-App der BRAK!

Live hat Christian Steffi übrigens dabei ertappt, dass sie die letzte Kammerversammlung nicht besucht hat. Sie gelobt aber, dass sie 2024 selbstverständlich wieder dabei ist! Von Christian erfahrt Ihr, warum man zur Kammerversammlung gehen und warum man sich ehrenamtlich in der Selbstverwaltung engagieren sollte. Und natürlich sprechen wir – wie immer – auch über Musik.

Kurz & knackig: Präsi-Woche mit Andre Haug, 2. Vizepräsident der BRAK

André Haug ist der Dritte im Bunde des BRAK-Präsidiums. André ist seit 1997 zur Anwaltschaft zugelassen und Partner der Mannheimer Sozietät Rowedder Zimmermann Hass. Er ist vorwiegend in den Bereichen Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht und Vergaberecht tätig. Seit 2015 ist André Präsident „seiner“ RAK und seit 2018 Mitglied des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer. In dieser Episode verspricht André Steffi die Verleihung des Bundesverzeichenskreuz. Warum? Da müsst Ihr wohl Reinhören! Mit André sprechen wir über Israel, Datenschutzrecht, Vorstandsarbeit, den legendären Neujahrsempfang der RAK Karlsruhe, die Bedeutung des Mandatsgeheimnisses, Fremdkapital, Internationales, gute Kontakte zwischen Anwaltschaft und Justiz, Jazzclubs... und Dackel. Wir sind uns einig: Der Anwaltsberuf ist der tollste Beruf der Welt. Und wir halten fest: Nein! Anwälte sind nicht Teil der organisierten Kriminalität! Last but not least verrät uns André ein großartiges Geheimnis...

Kurz & knackig: Präsi-Woche mit Dr. Thomas Remmers, 3. Vizepräsident der BRAK

Weiter geht es mit unserer Präsi-Runde. An Tag 4 ist Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Präsident der RAK Celle und Vizepräsident der BRAK zu Gast.

Thomas ist seit 1992 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der Sozietät STOBBE Rechtsanwälte in Hannover. Neben seiner notariellen Tätigkeit berät er überwiegend im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht sowie im Erbrecht. Seit 1998 gehört er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle an und ist seit 2008 deren Präsident. Schon seit 2015 ist Thomas Mitglied im BRAK-Präsidium und hat dort u.a. sehr viel mit meinem Referat zu tun...Öffentlichkeitsarbeit. Seit der ersten Sekunde ist Thomas Unterstützer dieses kleinen Podcastprojekts! Außerdem ist er zuständig für die Themen Anwaltsnotare, Bewertung von Anwaltskanzleien, Haftpflichtversicherer, Rechtsschutzversicherungen, Migrationsrecht, Statistiken, und – superwichtig – Juristenausbildung.

HWK: Ein Werk. Alles drin.



Topaktuelle Neuauflage mit HinSchG, LkSG und MgFSG. Rechtsstand 1.1.2024.

Henssler/Willemsen/Kalb
Arbeitsrecht Kommentar
Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Henssler; RA/
FAArbR Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und Vize-
PräsLAG a.D. Prof. Dr. Heinz-Jürgen Kalb.
Bearbeitet von über 40 Topexperten aus Wissen-
schaft und Praxis. 11. neu bearbeitete und erwei-
terte Auflage 2024, ca. 3.500 Seiten, gbd., ca. 190 €
ISBN 978-3-504-42699-6
Erscheint im April

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/aka-juris.de/arbr

Was macht den HWK zu einer unverzichtbaren Arbeitshilfe für arbeitsrechtliche Praktiker? Seine umfassende, aktuelle und übersichtliche Aufbereitung des gesamten Arbeitsrechts. Ein neues Urteil oder eine Gesetzesänderung? Der HWK bietet punktgenaue Kommentierungen und die dazu passenden Formulierungsvorschläge, Checklisten, Beispiele und Stichwort-ABCs. Über 40 namhafte Experten aus Beratung, Wissenschaft und Arbeitsgerichtsbarkeit zeigen topaktuell, ausgewogen und meinungsstark die Konsequenzen sämtlicher Gesetze und Urteile für die arbeitsrechtliche Praxis auf. Sie bieten Lösungen und verwertbare Empfehlungen!

Der HWK enthält Kommentierungen von mehr als 50 Gesetzen (teils in Auszügen). Erstmals werden das HinSchG, das LkSG sowie das MgFSG behandelt. Alle ergangenen Gesetzesänderungen sind berücksichtigt.

Informationen, Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Wir sprechen darüber, warum das erste und zweite Examen aus der Zeit gefallen sind, warum der integrierte Bachelor eine gute Idee ist und warum der juristische „Vorbereitungsdienst“ etwas vermissen lässt: Die Vorbereitung auf den Beruf. Wir plaudern über Künstliche Intelligenz und die Chancen, die sie bietet, über ChatGPT und über den akuten Fachkräftemangel, der sich besonders in der Fläche dramatisch auswirkt. Und selbstverständlich versuchen wir auch diesmal wieder, ein Geheimnis zu lüften.

Kurz & knackig: Präsi-Woche mit Sabine Fuhrmann, 4. Vizepräsidentin der BRAK

An Tag 5 unserer Präsi-Woche ist Sabine Fuhrmann zu Gast, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen und Vizepräsidentin der BRAK. Seit 2006 ist sie zur Anwaltschaft zugelassen, hat 2011 in Leipzig die Rechtsanwaltskanzlei Spirit Legal gegründet und ist dort seitdem Managing Partner. Sabine ist Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht und schwerpunktmäßig in den Bereichen Handels- und Gesellschaftsrecht, Corporate Finance und Compliance tätig. Mit ihr verfügt das Präsidium nun über zwei Frauen...und endlich eine Repräsentantin aus den neuen Bundesländern. Fachlich ist sie unter anderem für Arbeits- und Sozialrecht, Gesellschaftsrecht – und: superwichtig: Berufsbildung und ZPO zuständig. Sabine verrät uns nicht nur, warum sie für ihr Ehrenamt in der Selbstverwaltung so sehr brennt, sondern auch, was in den nächsten Jahren auf die Anwaltschaft zukommt. Und: Wir erfahren exklusiv auch ein kleines Geheimnis!

Mit Sabine plaudern wir über Videoverhandlungen, Resozialisierungsprogramme für Beamte, „Kammer-Kaffee“, Zaubermäntel, Baumärkte, märchenhaft klingende Amtsgerichtsbezirke und Brillen. Wir teilen den Wunsch „Make Verkündungstermine great again!“ und wir halten fest: Wenn man sich das Präsidium von Sabines Kammer anschaut: Sachsen hat sie, die starken Frauen!

Kurz & knackig: Präsi-Woche mit Leonora Holling, Schatzmeisterin der BRAK

Heute sprechen wir mit der zweiten Frau im BRAK-Präsidium: Zu Gast ist Leonora Holling, Präsidentin der RAK Düsseldorf und Schatzmeisterin der BRAK. Leonora, kurz Leo, ist seit 1994 in Düsseldorf zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und Strafrechtlerin durch und durch. Seit 2007 hat sie sich außerdem auf das Energiewirtschaftsrecht spezialisiert. Leo ist Bundesvorsitzende des Bundes der Energieverbraucher e.V. und Mitglied im Beirat der Schiedsstelle Energie e.V. in Berlin. Seit Ende 2020 ist Leo Präsidentin der Düsseldorfer Kammer und

seit Oktober 2023 Schatzmeisterin der BRAK. Bei der BRAK ist sie fachlich für ein unglaubliches Spektrum an Themen zuständig: Da wären außergerichtliche Streitbeilegung, Gebührenrecht – sprich RVG, Menschenrechte, Schuldrecht, Steuerrecht, Strafrecht und StPO, Geldwäsche, Rechtsstaat und natürlich BRAK-Haushalt. Leo ist es ein Herzensanliegen, besonders mit den jungen Kolleginnen und Kollegen zusammenzuarbeiten, weshalb sie immer wieder gerne gemeinsame Projekte mit dem Forum junge Anwaltschaft initiiert. Wir sprechen über die Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und Grenzen menschlichen Leistungsvermögens, anlasslose Kontrollen bei Anwälten im Rahmen der Geldwäscheprävention und Vorurteile der EU gegenüber der Anwaltschaft. Wir unterhalten uns natürlich auch über die Verschwiegenheitspflicht, Nachwuchssorgen und Juristenausbildung, die Attraktivität des Anwaltsberufes und über Marco Buschmann. Leo verrät uns außerdem ein geradezu spektakuläres Geheimnis und überrascht uns mit ihren derzeitigen Musik-Highlights.

PERSONALIEN

EHEMALIGER PRÄSIDENT DER RAK SCHLESWIG-HOLSTEIN DR. WOLFRAM SCHRÖDER VERSTORBEN

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer und die Schleswig-Holsteinische Notarkammer trauern um den ehemaligen Präsidenten der RAK Schleswig-Holstein

Rechtanwalt und Notar a.D. Dr. Wolfram Schröder

* 4.1.1939 – † 23.1.2024

Rechtanwalt und Notar a.D. Dr. Wolfram Schröder gehörte von 1979 bis 2001 den Vorständen beider Kammern an. Im Jahr 1991 wurde er in das Präsidium der Rechtsanwaltskammer gewählt. Von 1995 bis zu seinem Ausscheiden aus den Vorständen beider Kammern im Jahr 2001 bekleidete er das Amt des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer.

Während seiner ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit hat er sich auf Landes- und Bundesebene mit großem Engagement und Sachverstand für die Belange der Rechtsanwälte und Notare in Schleswig-Holstein eingesetzt. Hierbei war ihm die unkomplizierte kollegiale Hilfe sein vorrangiges Anliegen. Sein großer Pragmatismus, seine persönliche Bescheidenheit und seine freundliche Zugewandtheit werden uns in Erinnerung bleiben.

Harte Entscheidungen brauchen eine sichere Grundlage. **Otto Schmidt online**

4
Wochen
gratis
nutzen!

Insolvenzrecht

Beratermodul

84 € pro Monat für 3 Nutzer



otto-schmidt.de/bminz

Das Beratermodul Insolvenzrecht bündelt die einschlägigen Standardwerke und Spezialtitel der Fachverlage Otto Schmidt und C.F. Müller. Meinungsführende Autoren beantworten aktuelle Rechts- und Steuerfragen rund um Insolvenz, Sanierung und Restrukturierung von Unternehmen.

Auf Top-Inhalte und viele weitere Werke online zugreifen

- › **Highlights:** *Karsten Schmidt/Uhlenbruck Die GmbH in Krise, Restrukturierung und Insolvenz* und *Seibt/Westpfahl StaRUG* Kommentar
- › **ZIP** Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und **EWiR** Kurzkomentare zu aktuellen Entscheidungen im Wirtschaftsrecht
- › *Kayser/Thole Heidelberg* **Kommentar Insolvenzordnung**
- › *Roth* **Insolvenzsteuerrecht**



C.F. Müller

ottoschmidt

Der Datenspezialist



Otto Schmidt
online



Neuaufgabe: Buch + Online-Zugang

Moos **Datenschutz und Datennutzung**

Verträge – Datenschutzklauseln –
Datenschutzerklärungen

Herausgegeben von RA, FAiTR Dr. Flemming Moos.
Bearbeitet von 28 Autorinnen und Autoren.

4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2024,
ca. 1.750 Seiten, Lexikonformat, gbd., Buch + Daten-
bankzugang, Neuer Code zur Datenbank im Buch,
ca. 150 €. ISBN 978-3-504-56102-4.
Erscheint im Februar 2024

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/bmnds
juris.de/ds

Wegen der immer weiter wachsenden technologischen und wirtschaftlichen Bedeutung von Daten jeder Art steigt auch die Nachfrage nach Beratung zu Datenschutz und Datennutzung kontinuierlich an. Daher ist der Moos ein ideales Hilfsmittel, um der Dynamik und den Herausforderungen des Datenrechts Herr zu werden. In 53 Kapiteln verbindet es präzise Einführungstexte mit eingehenden Erläuterungen aller Muster Klausel für Klausel.

Jetzt neu: sechs zusätzliche Muster, u.a. zu Model Release, zur Unternehmensrichtlinie zur Einführung mobiler Arbeit und für eine Einwilligung bei klinischen Studien sowie erstmals alle Muster auch in englischer Sprache. Nutzen Sie das gesamte Werk und alle Muster komfortabel online (inkl. LAWLIFT-Funktion für ausgewählte Muster).

Gratis-Leseprobe und Bestellung otto-schmidt.de

ottoschmidt